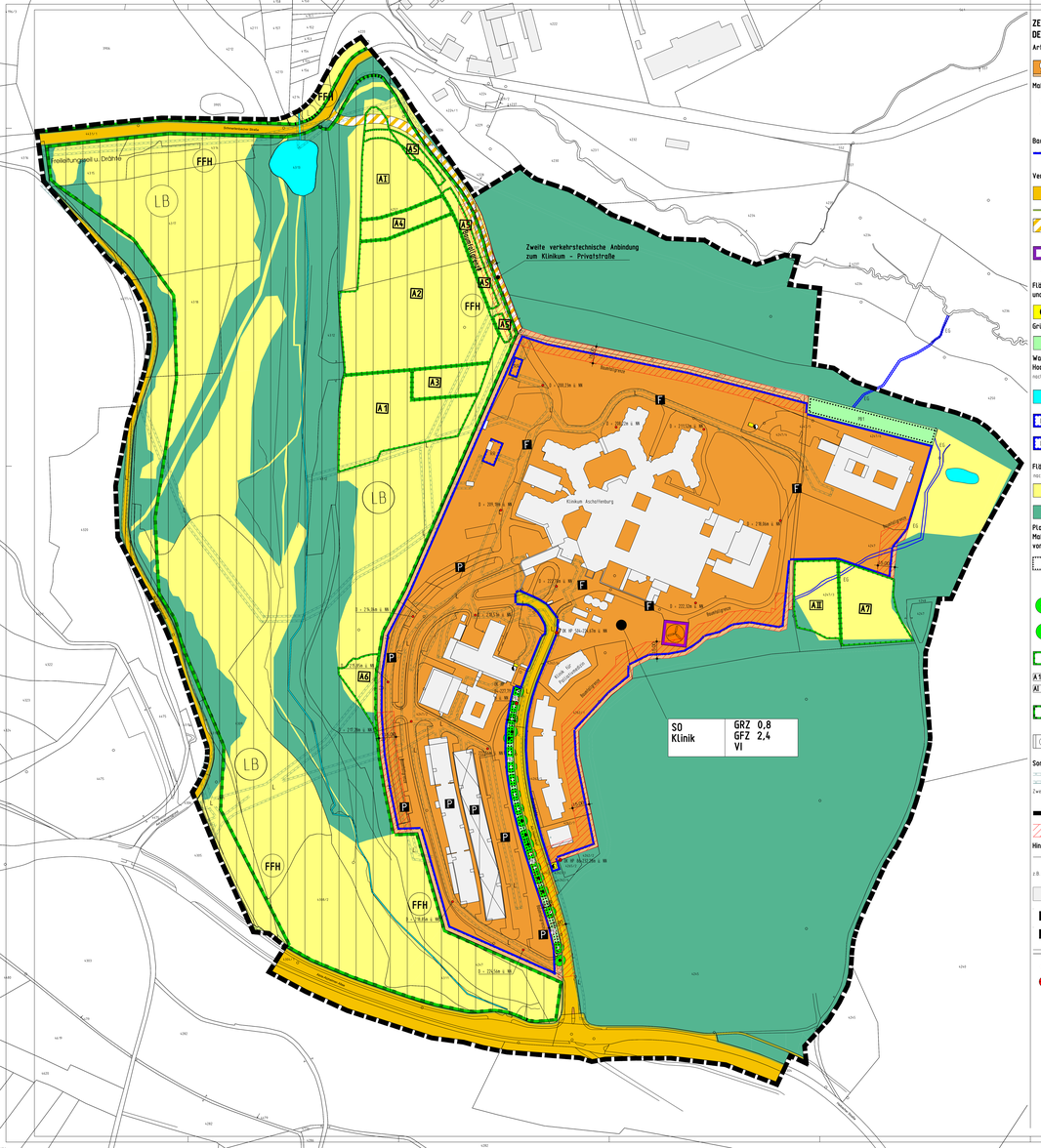


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

- SO Klinik — Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO — Zweckbestimmung: Klinikgebiet

Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschossflächenzahl
- VI — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze

Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsfläche mit Gehweg und Straßenbegleitgrün (unverbindliche Aufteilung)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweite verkehrstechnische Anbindung zum Klinikum als Privatstraße
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Zweckbestimmung: Hubschrauberlandestelle

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB

- Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Wasserflächen
- RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- EG — Zweckbestimmung: Graben für Entwässerung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- PB — Anpflanzen: Einzelbäume
- Erhalten: Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A5–A7 / A1–A8 — Einzelne Ausgleichsflächen
- SPB — Schutzgebiet (Natura 2000)
- L — Naturpark Spessart – Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet
- Grenze und Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Schraffierung
- L — Leitungsrecht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baumstandgruppen

Hinweise (Planzeichen und Einschriebe ohne Normcharakter)

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- z.B. 4247/4 — Flurstücksnummer
- Bestehende Gebäude
- F — Bestehende private Feuerwehrumfahrung
- P — Bestehende private Parkfläche
- Bestehende und geplante Privatstraße incl. Parkfläche
- DK — DK vorhandener Kanaldeckel z.B. D=224.72 m ü. NN
- Ob — Ob Höhenfestpunkt (HP) z.B. Nr. 504=224.67 m ü. NN

Stand des Katasters 27.04.2023

Copyright: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Klinikgebiet" (s. Hinweis III. 9)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB und § 20 BauNVO

Technikgeschosse

I.1 Im Baugebiet sind oberirdische Geschosse, die reine Technikgeschosse sind (s. Geschosse, die z. B. die Lüftungszentrale und Maschinenräume/Aufzugsräume beinhaltet), gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auf der Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht einzurechnen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 14 BNatSchG

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets auf dem großen Wiesenbereich innerhalb der Fläche des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes "Krämersgrund" und östlich des Klinikgebäudes nachfolgend beschriebene Ausgleichsflächen zu entwickeln:

I.2 Auf den umgrenzten und mit "A1", "A2", "A3", "A5" und "A7" bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mäßig artenreiches und artenreiches Grünland zu entwickeln.
Dies soll durch Streifensaat erfolgen.
Die Flächen sind im Frühjahrsteil (September) mit autochthonem Saatgut gemäß I.% Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände (Mischungsanteile des autochthonen Saatguts zu 80% Kräuter aus mindestens 10 Arten und zu 20% Gräser aus mindestens 4 Arten, dieser Mischung sind 2-4% kurzlebige Lebensraumspezialisten des Ackerbereiches hinzuzufügen) einzusäen.
Die Pflege erfolgt durch eine 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September.
Die Entwicklung der Ausgleichsflächen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und zu dokumentieren.

I.3 Die umgrenzte und mit "A1" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln.
Dichter hinsus ist in zwischen der Sondergebietsfläche und der Ausgleichsfläche "A1" gelegenen Ausrichtungsfläche auf dem Kamplice aus wechselfeuchtem Grünland und einer Hochstaudenflur durch Streifensaat (Mischung aus 45% Hochstauden, 40% Wechselfeuchtigkeitsgräser, 15% Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände, Aussaatstärke der Mischung mind. 2g/m²) zu entwickeln. Zwingend ist die Einhaltung standortgerechter Saatgutmischungen entsprechend zur Förderung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzusäen.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

I.4 Die umgrenzte und mit "A2" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen.
Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungszieles erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1-2 Weidegängen pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1-2 Wochen Weidepause ist einzuhalten. Der Weidezeit nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden, um keine weiteren Nährstoffe einzutragen.
Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes oder durch Mulchen des Weiderests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

I.5 Die umgrenzte und mit "A3" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

I.6 Auf der umgrenzten und mit "A4" bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 5 bestehende Obstbäume zu verpflanzen. Auf der Verpflanzungsfläche sind 5 hochstämmige Obstbäume gemäß nachfolgender Tabelle in einem Pflanzabstand von 12 m, Pflanzung in Reihe, neu anzupflanzen.
Als Unterwuchs der Obstbäume ist artenreiches, extensiv bewirtschaftetes Grünland zulässig, eine Pferdebeweidung ist möglich.

Tabelle Aufstellung der neu anzupflanzenden Bäume

Anzahl	Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Mindest-Qualität
3	Rheinischer Bohnapfel	Malus domestica	Hr 2xv ab, BU 10-12
1	Goldparmäne	Malus domestica	Hr 2xv ab, BU 10-12
1	Hauapfel	Malus domestica	Hr 2xv ab, BU 10-12

H = Hochstamm, 2xv = 2mal verpflanzt, mB = ohne Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter "Mindest-Qualität" sind Mindestangaben

I.7 Auf der umgrenzten und mit "A5" bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Gehölzstreifen mit Krautsaum neu anzulegen und zu unterhalten.
Die Gehölzpflanzung erfolgt als 4-reihige Hecke mit einer Breite von 4 m. Die Sträucher sind in Dreiecksverband bei einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m in folgender Reihung (von West nach Ost) zu setzen.
1 Reihe: Mindestens 6 verschiedene Sträucher
2 Reihe: Mindestens 6 verschiedene Strauchsorten als Mutra sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung in Pflanzabstand von 7,5 m.
3 Reihe: Mindestens 6 verschiedene Strauchsorten als Mutra sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung in Pflanzabstand von 7,5 m. Zusätzlich eingesetzt 10 Bäume 1. Ordnung mindestens zwei verschiedener Arten auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens mit einem Mindestabstand von 15 m. Die Bäume 1. Ordnung ersetzen den Pflanzstandort eines Baumes 2. und 3. Ordnung und sind in einen unregelmäßigen Abstand zu pflanzen.
4. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Strauchsorten.
Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß I.% Pflanzenauswahl, Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche "A5") zu verwenden.
Als Pflegemaßnahme ist ein Auf-Stock-setzen über die gesamte Länge des Gehölzstreifens zu verwenden. Dabei ein Auf-Stock-setzen erforderlich sein, ist es zu jeweils nur auf einem Viertel der Gesamtlänge pro Jahr zulässig.
An der Westseite der Gehölzpflanzung ist ein 3 m breiter Krautsaum durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes zu entwickeln. Dabei ist der Saum nur maximal von 1-3 Jahren Mitte bis Ende Mai zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine CEF-Maßnahme (siehe III.2 "Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens").

I.8 Die umgrenzte und mit "A6" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen.
Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungszieles erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1-2 Weidegängen pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1-2 Wochen Weidepause ist einzuhalten. Der Weidezeit nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden.
Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes oder durch Mulchen des Weiderests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

I.9 Die umgrenzte und mit "A7" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Bauanpflanzgebote durch Baugrundsätzen

I.10 Die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind nach Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines gleichwertigen, vorzugs heimischen Laubbaums als Hochstamm Pflanzenauswahl, gem. I.% Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzdiebel = 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

I.11 Im Sondergebiet ist auf den Baugrundstücken je 1.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ein großkronigen, vorzugs heimischer Laubbaum als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.% Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzdiebel = 8 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gemäß den Pflanzvorgaben innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Baumarten aus der Pflanzenauswahl gemäß I.% Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes zu setzen.
Vorhandene Laubbäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden.
Baumpflanzungen müssen zu Stromleitungsanlagen einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten.

Dachbegrünung

I.12 Alle Dächer ab einer Größe von 10 m² und mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Dabei ist eine mindestens 8 cm dicke Substratschicht vorzusehen. Davon ausgenommen sind Fensterflächen, Dachterrassen und untergeordnete Gebäudeteile. Von der Dachbegrünung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die behördlichen Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden.

Festsetzung der Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

I.13 Die im Plangebiet festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 1 ist vollständig anzupflanzen zu belassen.

I.14 Die im Plangebiet festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 2 ist zu mindestens 80% unversiegelt zu belassen.

I.15 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines gleichwertigen, vorzugs heimischen Laubbaums als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.% Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzdiebel = 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

I.16 Pflanzenauswahl

Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Mindest-Qualität
Amerikanischer Amberbaum	Liquidambar styraciflua	Hr 3xv mB, BU 18-20
Baum-Hasel*	Corylus colurna*	Hr 3xv mB, BU 18-20
Blumen-Esche	Fraxinus ornus	Hr 3xv mB, BU 18-20
Eberesche	Sorbus aucuparia	Hr 3xv mB, BU 18-20
Edelkastanie	Castanea sativa	Hr 3xv mB, BU 18-20
Feld-Ahorn	Acer campestre	Hr 3xv mB, BU 18-20
Hainbuche	Carpinus betulus	Hr 3xv mB, BU 18-20
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	Hr 3xv mB, BU 18-20
Purpur-Erle	Alnus x spaethii	Hr 3xv mB, BU 18-20
Purpur-Erle	Alnus x spaethii	Hr 3xv mB, BU 18-20
Rotblühende Kastanie	Aesculus x carnea	Hr 3xv mB, BU 18-20
Schnur-Baum	Styphnolobium japonicum	Hr 3xv mB, BU 18-20
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	Hr 3xv mB, BU 18-20
Silber-Linde	Tilia tomentosa	Hr 3xv mB, BU 18-20
Stieleiche	Quercus robur	Hr 3xv mB, BU 18-20
Traubeneiche	Quercus petraea	Hr 3xv mB, BU 18-20
Türkische Eiche	Quercus cerris	Hr 3xv mB, BU 18-20

*nur eingeschränkt zu empfehlen, Alternativen sind zu bevorzugen
H = Hochstamm, 3xv = 3mal verpflanzt, mB = mit Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter "Mindest-Qualität" sind Mindestangaben

Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche "A5")

Böume 1. Ordnung
In Einzelstellung, artgerechtbraender Standort, Pflanzabstand 12,00 m

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Mindest-Qualität
Winterlinde	Tilia cordata	Hr 3xv mB, BU 18-20
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Hr 3xv mB, BU 18-20
Stieleiche	Quercus robur	Hr 3xv mB, BU 18-20
Traubeneiche	Quercus petraea	Hr 3xv mB, BU 18-20
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	Hr 3xv mB, BU 18-20

H = Hochstamm, 3xv = 3mal verpflanzt, mB = mit Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter "Mindest-Qualität" sind Mindestangaben

Bäume 2. und 3. Ordnung

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Mindest-Qualität
Feld-Ahorn	Acer campestre	Hei 2xv, Stk 150-200
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	Hei 2xv, Stk 150-200
Gemeiner Holzapfel	Malus sylvestris	Hei 2xv, Stk 150-200
Hängebirke	Betula pendula	Hei 2xv, Stk 150-200
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Hei 2xv, Stk 150-200
Gemeine Traubenkirsche	Prunus padus	Hei 2xv, Stk 150-200
Vogel-Kirsche	Prunus avium	Hei 2xv, Stk 150-200
Salweide	Salix caprea	Hei 2xv, Stk 150-200

Hei = Heister, 2xv = 2mal verpflanzt, Stk = Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter "Mindest-Qualität" sind Mindestangaben

Sträucher

Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Mindest-Qualität
Haselstrauch	Corylus avellana	Str 2 x 60-100
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Str 2 x 60-100
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Str 2 x 60-100
Echte Hundsrose	Rosa canina	Str 2 x 60-100
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Str 2 x 60-100
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Str 2 x 60-100
Schlehe, Schwarzdorn	Prunus spinosa	Str 2 x 60-100
Schlehe	Prunus spinosa	Str 2 x 60-100

Str = Strauch, 2xv = 2mal verpflanzt, Größenangabe in cm Strauchhöhe
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter "Mindest-Qualität" sind Mindestangaben

Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände

Grüser und Grasmnoide

Deutscher Name	Wissenschaft. Name
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum
Zittergras	Briza media
Kammgras	Cynosurus cristatus
Anfangsgras Rot-Schwingel	Festuca rubra agg.
Anfangsgras Schaf-Schwingel	Festuca rubra agg.
Flaumiger Wiesenhafer	Helictotrichon pubescens
Gewöhnliche Hainsimse	Luzula campestris
Goldhafer	Trisetum flavescens

Kräuter

Deutscher Name	Wissenschaft. Name
Gewöhnliche Schafgarbe	Agrostis capillaris
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Heil-Ziest	Betonica officinalis
Rapunzel-Glockenblume	Campanula rapunculus
Wiesen-Glockenblume	Campanula patula
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
Hain-Flockenblume	Centaurea nemoralis
Herbst-Aster	Symphyotrichum novi-belgii
Echtes Labkraut	Galium verum
Wiesen-Pippau	Crepis biennis
Acker-Witwenblume	Knautia arvensis
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis
Breitwegerich	Plantago major
Ackerspurgle	Spergula arvensis
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis
Gewöhnliche Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Wiesen-Lichtnelke	Silene dioica
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Mittlerer Wegerich	Plantago media
Schafte Hainsalat	Aphanorrhis arvis
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Knöllchen Steinbrech	Saxifraga granulata
Trocken-Skabiose	Scabiosa columbaria
Taubenkropf	Silene vulgaris
Acker-Stiefmütterchen	Viola arvensis
Rot-Klee	Trifolium pratense
Hornklee	Lotus corniculatus

Wechsel-feuchte- und Feuchtezeiger

Deutscher Name	Wissenschaft. Name
Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea ptarmica
Heil-Ziest	Betonica officinalis
Sumpf-Dotterblume	Caltha palustris
Carex flacca	Carex flacca
Carex hirta	Carex hirta
Carex pairae	Carex pairae
Gewöhnliche Nelkenwurz	Geum rivale
Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis
Trollius-Ablass	Succisa pratensis

Hochstauden

Deutscher Name	Wissenschaft. Name
Zottiges Weidenröschen	Epilobium hirsutum
Wasserdost	Eupatorium cannabinum
Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria
Gewöhnliche Goldnesselkraut	Galeopsis tetrahit
Blutweiderich	Lythrum salicaria
Sumpf-Ziest	Stachys palustris
Anfangsgras Baldrian	Valeriana officinalis agg.

Festsetzung von Flächen zur Begrünung von Lehmgruben

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

I.17 Die im Plangebiet festgesetzten Flächen zur Begrünung von Lehmgruben sind zu Gunsten des / der angrenzenden Grundstücke/s sowie der entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Aschaffenburg dauerhaft zugängig zu erhalten. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen innerhalb der festgesetzten Lehmgrubschutzflächen zugelassen werden, wenn diese in keinem der jeweiligen Lehmgrubgrüsers vorliegt.

II Regelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG zur Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

II.1 Den vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft soll allen Eingriffsgrundsätzen der Sondergebietsfläche wird zudem folgende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Bebauungsgebietes zugeordnet:

- Ausgleichsfläche "A8" auf der Fl.-Nr. 477 der Gemarkung Leider (Alzenfeld Darmstatter Straße)
Entwicklung von Wald mit einer strukturreichen und gebietsheimischen Baumartenzusammensetzung durch eine Erstaufforstungsfläche im Umfang von 4.836 m²

III Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

III.1 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sind zur Sicherung der artenschutzrechtlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich:

III.1 Anbringung künstlicher Nistkästen und Quartiere

Für den Verlust von Baumhöhlen und -spalten in Habitat-Bäumen aufgrund der Baufeldfreimachung für die zweite verkehrstechnische Anbindung und des im Westen gelegenen Eltern-Kind-Zentrums sind insgesamt 14 künstliche Ersatzhöhlen erforderlich, die am Waldrand auf den östlich der zweiten verkehrstechnischen Anbindung gelegenen städtischen Grundstücken Fl.-Nr. 4226, 4227, 4228, 4247 und 4250, dilie Gemarkung Aschaffenburg, in geeigneten Bäumen hängerecht anzubringen sind.

III.2 Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung ist ein stabiler, blickdichter und schalldämmender Schutzzaun entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung nach Westen zu errichten. Dieser muss dauerhaft der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Bau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.
Zur Gewährleistung der Wirkung von Kleinteren müssen die unteren 30 cm des Schutzzaunes durchgängig bleiben.
Nach Beendigung der Bauzeit muss der Schutzzaun zurückgebaut und der Gehölzstreifen mit Saum entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung nach Westen gepflanzt werden.
Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß I.% Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche "A5") zu verwenden.
Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine Biotop-Ausgleichsmaßnahme (siehe I.7 Ausgleichsfläche "A5").

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erforderlich:

III.3 Erhalt von Stammhöhlenbäumen mit Quartierstrukturen

Während der Fällung
- Erhalt und Umsetzen von Stammhöhlenbäumen mit Quartierstrukturen,
- Anbringen der Stammhöhlenbäume mit Quartierstrukturen an Bäumen in der Umgebung,
- Höhlenreinigung der Baumhöhlenbäume in mindestens 2 Meyhere Höhe,
- Umsetzung der Mulchhöhe unter Begleitung mit einer fachkundigen Person

III.4 Bestpflanzkontrolle von Baumhöhlen und -spalten / Gebäude-Nutzungskontrolle auf Fledermausquartiere / Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen

Wegen des Vorkommens geschützter Vögel und Fledermäuse im Plangebiet dürfen Baumfällungen und Baumrodungen sowie der Abbruch von Gebäudebestand (drei kleine Gebäude incl. Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums westlich der Bahnhofsstraße) nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar (zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Entnahme des B 44 i.% Nr. 1 BNatSchG) erfolgen.
Baumhöhlen sind vor Fällung der Bäume auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse aufgefunden, sind die Höhlen zur Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung zu verstopfen. Andernfalls ist die Fällung betreffender Bäume zu jenge zu verschieben, bis die Fledermäuse die Höhle verlassen haben.

III.5 Schutz des Baumbestands im Zuge des Straßenbaus der zweiten verkehrstechnischen Anbindung

Der Eingriff in den Baumbestand im Zuge des Straßenbaus der zweiten verkehrstechnischen Anbindung ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen. Bäume, welche für diesen Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden. Es Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4). Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der unbeeigneten Bäume führt, so sind diesen betreffene Bäumlinien mit künstlichen Nist- und Quartiereinglichkeiten auszugleichen (s. III.1 Anbringung künstlicher Nistkästen und Quartiere). Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

III.6 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Zur Vermeidung von Anlockwirkungen und Störwirkungen auf insekten und Fledermäuse sind zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel zu verwenden, die insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren sowie die Abstrahlung nicht erschweren.
Bei den Gebäuden – vor allem zur freien Landschaft hin – ist eine möglichst indirekte Beleuchtung zu verwenden, um eine Störung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern.

IV Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

IV.1 Als Kompensation für den Eingriff in den Planbereichsteilungsverfahren "Ringschluss-Ost" waren als Ausgleichsmaßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese auf der innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Fl.-Nr. 4257 erforderlich.
Diese Streuobstwiese wurde 2019 mit Obstbäumen bepflanzt und ist als umgrenzte und mit "A1" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

IV.2 Als Kompensation für den Verlust an Vogelbrutmöglichkeiten und für den Verlust eines Zauneidechsen-Lebensraums waren bei der Teilbaugenehmigung vom 16.10.2009 zum Neubau der Intensivstation als Ersatzmaßnahme Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie Ausgleichsfläche auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4247/1 herzustellen. Diese Ausgleichsfläche wurde hergestellt und ist als umgrenzte und mit "A1" bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

V Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschrift)

Abstandsflächen

V.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Anwendung der Abstandsflächen vorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abgedreut.

VI Hinweise durch Text

VI.1 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, maßgebend.

VI.2 Gefahrenbereich Bauschlägerei

Eine Rechtsgrundlage nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) für die Errichtung eines Schutzwaldabstandes von Bebauungen zu Wald gibt es nicht. In Zeiten des Klimawandels nehmen Waldschäden jedoch zu und die Anforderungen und Notwendigkeiten der verkehrssicherung steigen. Im Zuge dessen empfehlen wir aus fürsorglicher Sicht einen Abstand von mindestens 30 m zwischen Wald und Bebauungen zu wahren. Bebauungen zum Wald von in etwa der vorherrschenden Baumhöhe. Eine Baudifizierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zur Berücksichtigung des Gefahrenbereichs wird zur Bebauungsgrenze, die in der Planzeichnung als sonstiges Planzeichen dargestellt ist, auf folgendes hingewiesen:

Sicherheitsabstand zum Wald

Die uberbaubaren Grundstücksflächen grenzen im Norden, Osten und Westen (Teilflächen von Grundstück Fl.-Nr. 4247/4 sowie im Südosten und Süden (Grundstücke Fl.-Nr. 4245, 4262/2, 4262/3, 4265/2) unmittelbar an Wald i. S. des Art. 2 BayWaldG. Im Sinne der Verkehrssicherung der standortlichen Gegebenheiten solche ein Sicherheitsabstand zwischen Gebäuden. Parkplätzen und anderen Infrastrukturrichtung und dem Wald von mindestens 15 m eingehalten werden. Auf diese Weise soll die Gefahr des Umstürzens, hinsichtlich der kühnig, klimawandelbedingten vermehrt zu erwartenden Ast- und Kronenabbrüche erheblich reduziert werden.
Für bauliche Anlagen innerhalb dieser Zone, die Aufenthaltszone enthalten, ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis eines Sicherheitsgrades gegen Umsturz für die Volllastlingsart und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit erforderlichen Maßnahmen zu verlangen. Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind so zu konstruieren und ihre Bauteile so zu dimensionieren, dass sich im Gebäude aufhaltende Personen bei einem Baumwurf ausreichend geschützt sind.

Bewirtschaftungen

Der

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Haibach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Begründung



Stadt Aschaffenburg

Referat 6 – Bau- und Stadtentwicklung
Amt für Stadtplanung und Klimamanagement

Begründung: 02.01.2024
Redaktionell ergänzt am: 19.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS: Seite

I Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung……..4
I.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung……..4
I.3 Lage, Größe, Umgriff und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes……...5

II Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Vorgaben……6
II.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan (RP 1)……..6
II.2 Flächennutzungsplan……...8
II.3 Aktuelles Planungsrecht……..9
II.4 Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum……...11
II.5 Belange des Umweltschutzes……...12
II.5.1 Naturschutz……...12
II.5.2 Wasserschutz……..……14
II.5.3 Denkmalschutz……14

III Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen……..15
III.1 Lage im Stadtgebiet / Topographie…….....15
III.2 Bauliche Nutzung und städtebauliches Erscheinungsbild……...16
III.3 Natur, Landschaft und Umwelt……28
III.4 Verkehrserschließung……30
III.5 Luftrettung / Hubschrauberlandestelle……30
III.6 Technische Infrastruktur……30
III.7 Eigentumsverhältnisse……..31

IV. Städtebauliche und planerische Konzeption……31
IV.1. Bebauungs- und Nutzungskonzept……31
IV.2. Wasserwirtschaft…….....37
IV.2.1 Entwässerung / Abwasserentsorgung…….....37
IV.2.2 Oberflächengewässer……...40
IV.2.3 Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung……..42
IV.2.4 Verkehrstechnische Untersuchung……...54

V. Inhalt und Festsetzungen im Bebauungsplan……55
V.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan……..55
V.1.1 Art der baulichen Nutzung……55
V.1.2 Maß der baulichen Nutzung……....55
V.1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)……..55
V.1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)……55
V.1.2.3 Anzahl der Vollgeschosse……56
V.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen……....57
V.1.4 Ver- und Entsorgung……59

V.1.5 Verkehrsflächen…….61
V.1.6 Natur und Umwelt……..66
V.1.6.1 Grünflächen……....67
V.1.6.1.1 Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen……..…….67
V.1.6.1.2 Dachbegrünung…….....68
V.1.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen……70
V.1.6.3 Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG……70
V.1.6.4 Nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan……72
V.1.6.5 Landschaftsschutzgebiet / FFH-Gebiet / geschützter Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ / Naturpark Spessart……..72
V.1.6.6 Waldgrenze……73
V.1.6.6.1 Sicherheitsabstand von Bebauungen zu Wald / Gefahrenbereich Baumfallgrenze……...73
V.1.7 Flächen zur Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten…….....73

VI Bauordnungsrechtliche Festsetzungen……74

VII Hinweise……74

VIII Planungs- und Verfahrensstand……77
VIII.1 Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)……77
VIII.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange……..81
VIII.3 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)……82
Redaktionelle Ergänzung: Anpassung Ergebnisse Beteiligung Öffentlichkeit
VIII.4 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände…….85
Redaktionelle Ergänzung: Anpassung Ergebnisse Beteiligung Behörden
VIII.5 Satzungsbeschluss……..87

IX Kenndaten der Planung……90

X Förmlicher Verfahrensverlauf……91

Anlagen, die im Stadtplanungsamt eingesehen werden können

Anl. 1: Baumstandorte – Übersichtskarte Baumschlüssel vom 03.07.2023
Anl. 2: Umweltbericht Büro naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
Anl. 3: Grünordnungsplan Büro naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
Anl. 4: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) Büro naturplan, Darmstadt, vom 19.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
Anl. 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros naturplan, Darmstadt, vom 16.06.2023
Anl. 6: Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum Büro naturplan, Darmstadt, vom 21.03.2023

I Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

I.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Als großes kommunales Krankenhaus übernimmt das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau für die Region die Gesundheitsversorgung. Die gemeinnützige „Klinikum Aschaffenburg-Alzenau GmbH“ verfügt über zwei Standorte: 2015 haben das Klinikum Aschaffenburg und das ehemalige Kreiskrankenhaus Alzenau fusioniert. Am Standort Aschaffenburg liegt die medizinische Schwerpunktversorgung für die Patienten aus der gesamten Region. Die „Klinikum Aschaffenburg-Alzenau GmbH“ gehört zu den größten Unternehmen am Bayerischen Untermain und bildet somit für die Region einen wichtigen Arbeitgeber. Die Geschichte der kommunalen Gesundheitsversorgung reicht in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1989 ist das Krankenhaus von der Innenstadt an den Stadtrand gezogen, in direkte Nachbarschaft zur seit 1962 bestehenden Kinderklinik und zum seit 1974 bestehenden Schwesternwohnheim am Standort Am Hasenkopf. In den vergangenen Jahrzehnten erfolgten bereits medizinische Erweiterungen und Modernisierungen wie z.B. die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder auch die Klinik für Palliativmedizin. Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau plant derzeit ebenfalls eine umfassende Modernisierung und Erweiterung am bestehenden Klinikstandort.

Die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das Klinikum setzt der einst für den Neubau des Klinikums aufgestellte qualifizierte Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985. In einem Teilbereich wurde dieser Bebauungsplan im Jahre 1990 geändert, um zusätzlichen Parkraum auszuweisen. Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde zudem im Jahr 2016 eine Abrundungssatzung erlassen, die planungsrechtlich die Errichtung einer (inzwischen fertiggestellten) Psychiatrie des Bezirks Unterfranken ermöglicht.

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen waren auf den Klinikneubau in den 1980er Jahren ausgelegt und lassen inzwischen praktisch keinen Spielraum mehr für eine Neuerrichtung dringend benötigter Klinikbauten. Das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau plant, ein neues Operationszentrum zu realisieren; die Baugenehmigung hierzu wurde am 08.12.2021 erteilt. Weiterhin plant das Klinikum, ein neues Eltern-Kind-Zentrum zu errichten; die Baugenehmigung hierzu wurde am 18.09.2023 erteilt.
In diesem Zusammenhang wird auch ein Mehrbedarf an Kfz-Stellplätzen entstehen, so dass ein weiteres Parkdeck realisiert wurde und Ende April 2023 in Betrieb genommen wurde. Auf einer Fläche, auf der früher 105 Parkplätze angesiedelt waren, sind vier Ebenen mit insgesamt 375 Parkplätze entstanden. Langfristig soll das Klinikum einschließlich der Bettenhäuser umfassend modernisiert werden.
Um den Klinikstandort zukunftsfähig aufstellen und die Gesundheitsversorgung für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg dauerhaft sichern zu können, bedarf es zunächst der Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen - daher ist eine Änderung und Erweiterung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) notwendig.
Zukünftige Größe, Funktion und Betrieb des Klinikums erfordern auch einen Ausbau der verkehrlichen Erschließung. Gegenstand des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens ist daher auch die Schaffung einer weiteren Straßenanbindung für das Klinikum.

I.3 Lage, Größe, Umgriff und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand Aschaffenburgs weit außerhalb der Innenstadt, etwa 2,8 km vom Stadtzentrum (Herstallturm) entfernt in der Nähe zur Gemeinde Haibach, und ist eingebettet zwischen Godelsberg, Büchelberg und Hasenkopf.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird um die Flurstücke aus der Gem. Aschaffenburg mit den Flurstücksnummern (Fl.-Nr.) 4247/6 und 4247/3 sowie um Teilflächen der Fl.-Nr. 4248 erweitert und überlagert den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1985 für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“, dessen Änderung vom 24.08.1990 sowie den Geltungsbereich der „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ vom 02.12.2016 (s. II.2). Er erhält die Bezeichnung „Kliniken am Hasenkopf“.
Die gesamte Größe des Geltungsbereiches des Plangebiets beträgt ca. 49 ha.

Der räumliche Umgriff der Änderung des Bebauungsplanes auf Aschaffenburger Gemarkung wird gebildet durch Schmerlenbacher Straße, Haibach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und die Straße Am Krämersgrund.
Zum räumlichen Umgriff gehören überwiegend im Eigentum der Stadt Aschaffenburg befindliche Grundstücke sowie im Eigentum des Krankenhauszweckverbands Aschaffenburg-Alzenau, der Stadtbau Aschaffenburg GmbH, dem Bezirk Unterfranken, dem Arbeiter-Samariter-Bund sowie weitere in Privateigentum befindliche Grundstücke.
Der räumliche Umgriff umfasst einen Teilbereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 3906, 4212, 4213, 4214, 4215, 4220, 4250, 4278, 4282, 4304, 4304/1, 4306, 4307, 4310, 4320, 4431/1, 4477/4 sowie die Grundstücke Fl.-Nrn. 4245, 4247, 4247/1, 4247/2, 4247/3, 4247/4, 4247/5, 4247/6, 4248, 4257, 4262/1, 4262/2, 4262/3, 4262/4, 4262/5, 4262/6, 4262/7, 4263, 4264, 4265/2, 4308/2, 4309, 4311, 4312, 4314, 4313, 4315, 4317 und 4318.

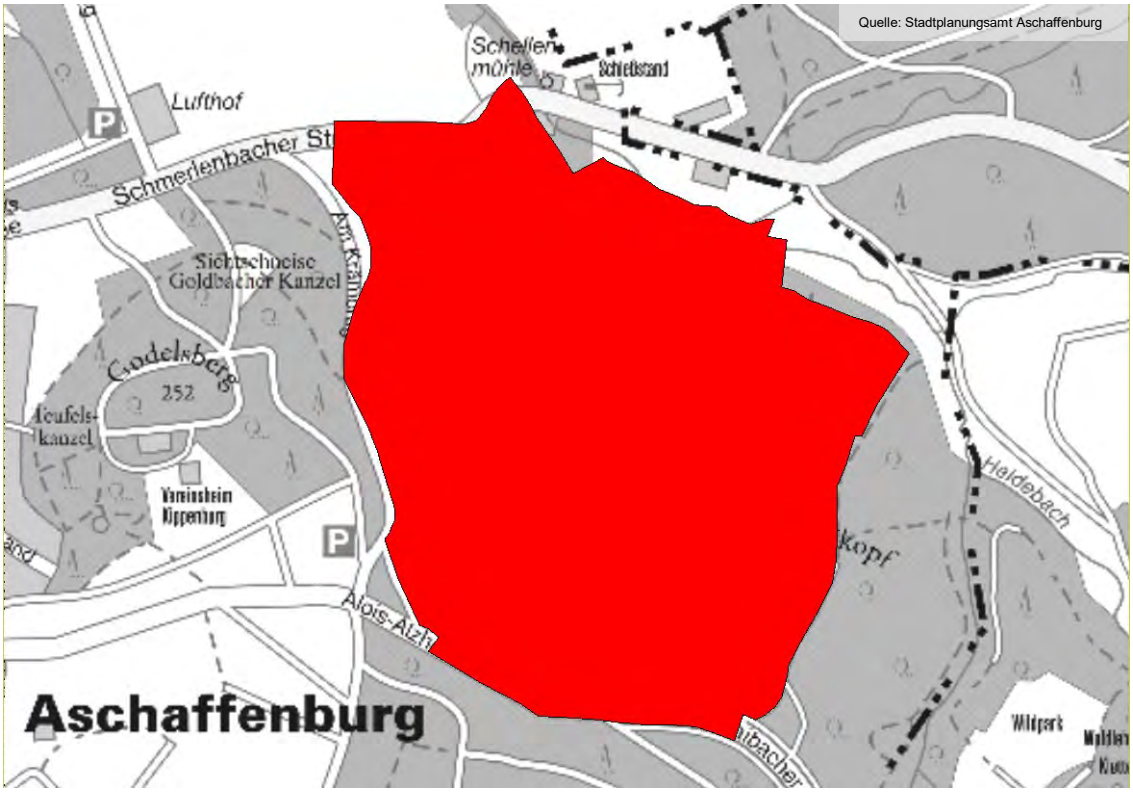


Abb. 2:
Ausschnitt Stadtplan mit räumlichem Umgriff der Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/01)

II Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Vorgaben

II.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) und Regionalplan (RP 1)

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 und am 01.01.2020, ist die Stadt Aschaffenburg als Oberzentrum festgelegt.

Der Regionalplan für die Region 1 „Bayerischer Untermain“ umfasst die Stadt Aschaffenburg und die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg. Er legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum ist die Wahrnehmung der Gewerbefunktion mit einer räumlich ausgewogenen sowie sozial und ökologisch verträglichen Siedlungs- und Infrastruktur zu gewährleisten (Grundsatz 2.2.7 LEP). Die Planung entspricht den Grundsätzen und Zielen 3.1 (Flächensparen) und 3.3 (Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot) des LEP und Grundsatz B 3.1.2-02 des RP 1 (Regionalplan der Region Bayerischer Untermain) durch die Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit.

Regionaler Grünzug

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) sowie der Geltungsbereich der geplanten Änderung und Erweiterung liegen in dem im Regionalplan festgelegten Grünzug Gz4 „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (s. Abb. 3).

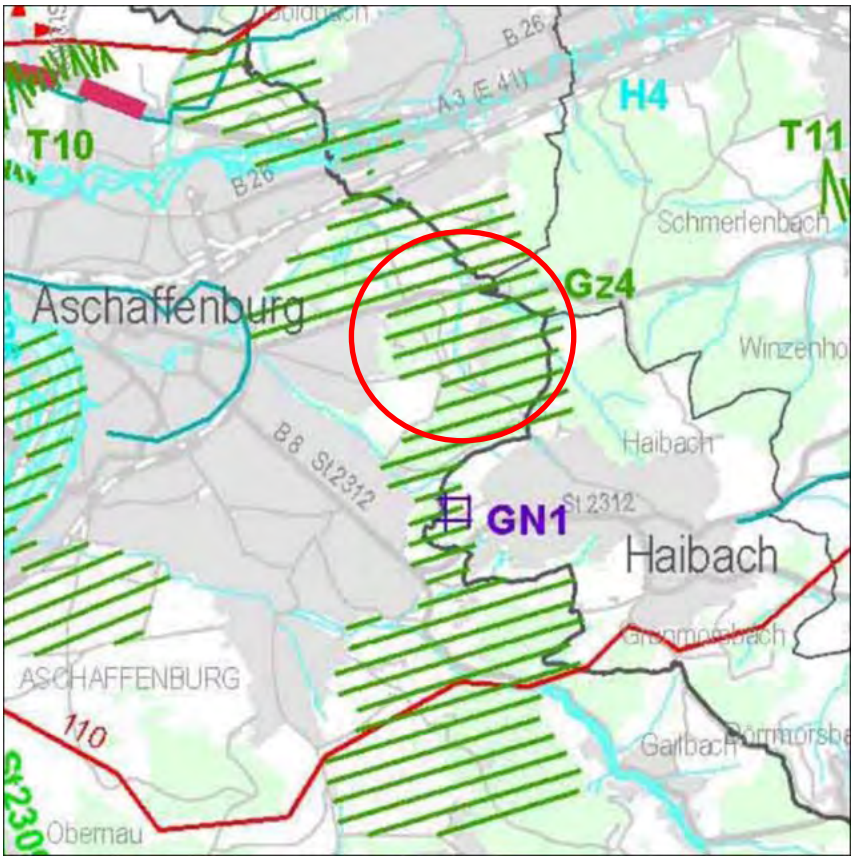


Abb. 3:
Auszug Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit Darstellung des Gebiets des Klinikums und des regionalen Grünzugs Gz4 zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach
Quelle: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ mit Einbeziehung einer darin liegenden, ca. 1,5 ha großen Teilfläche aus den Grundstücken Fl.-Nr. 4247, 4247/3 und 4247/6 und einer ca. 0,4 ha großen Teilfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 4245 in die überbaubaren Flächen des Klinikums können die Funktionen des ca. 811 ha großen und 6,5 km langen Grünzuges Gz4 nicht erheblich beeinträchtigen, insbesondere auch aus dem Grund, weil die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden, mehrgeschossig bebauten Bereiche vorgeprägt ist. In den zwischen dem östlichen Stadtgebiet, der Gemeinde Glattbach, dem Markt Goldbach, der Gemeinde Haibach und dem Schweinheimer Wald verlaufenden Grünzug wird nur punktuell eingegriffen, wo der Grünzug Gz4 das Gelände des Klinikums verhältnismäßig breitflächig umfasst.

Durch die Änderung und Erweiterung des Sondergebietes Klinikum wird die Gliederung der Siedlungsräume nicht geschwächt. Es verbleiben ausreichende Freiräume. Die Lage des Klinikums inmitten des Grünzugs Gz4 dient sowohl der Erholung der Patienten als auch des Klinikpersonals. Die Erholungsvorsorge in diesem siedlungsnahen Bereich wird nicht gemindert. Ökologisch bedeutsame Flächen bleiben weiterhin vernetzt. Das Vorhaben steht einer Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches nicht entgegen.

Das weitläufige Klinikgelände weist eine Vielzahl teils funktional, teils baulich zusammenhängender Einzelgebäude auf und ist demzufolge ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil, dessen Bebaubarkeit über den Bebauungsplan gem. § 30 BauGB geregelt ist. Auch nach der Änderung und Erweiterung des Sondergebietes Klinikum bleibt der Siedlungskörper klar gegen die freie Landschaft abgegrenzt.

Die Sicherung und Erhaltung des Regionalen Grünzugs Gz4 und seiner Freiflächen wird durch die Änderung und Erweiterung des Sondergebietes Klinikum nicht gemindert oder gefährdet. Das bestehende Sondergebiet Klinikum sowie die Änderung und Erweiterung des Sondergebietes Klinikum liegen nicht in einer Entwicklungsachse von regionaler oder überregionaler Bedeutung. Durch ihre Vergrößerung kommt es daher nicht zu einer ungegliederten bandartigen Siedlungsentwicklung in einer dieser Entwicklungsachsen. Auch eine Zersiedelung der Landschaft steht nicht zu befürchten. Die Funktion des Grünzuges Gz4 wird hier nicht beeinträchtigt, aber den Zielen des Klinikums nutzbar gemacht.

Der Bebauungsplan ordnet sich in vollem Umfang in den Zielkatalog des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans ein.

II.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Aschaffenburg (FNP 2030) stellt das Klinikgelände als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum dar. Im Norden der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum sind Waldflächen dargestellt. Im Westen grenzen an die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum Flächen für die Landwirtschaft an, welche gleichzeitig mit einem europaweit geschützten „Flora-Fauna-Habitat“ (FHH)-Gebiet sowie einer Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteils überlagert sind. Innerhalb der westlich angrenzenden Fläche für Landwirtschaft ist im Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan eine Grünfläche mit einer Wasserfläche zur Gewässerentwicklung dargestellt. Ebenfalls sind gesetzlich geschützte Biotope entlang dieser Grünfläche dargestellt. Im Norden des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist zudem eine Grenze von ermittelten, noch nicht amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten HQ 100 als Hinweis im FNP 2030 aufgenommen.
Im Osten der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum grenzen überwiegend Waldflächen an, aber auch eine Fläche für Landwirtschaft, die durch die „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ aus dem Jahr 2016 überplant wurde und die planungsrechtlich die Errichtung einer (inzwischen realisierten) Psychiatrischen Klinik des Bezirks Unterfranken ermöglichte. Diese Fläche gem. „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ ist im Bebauungsplan dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ zugeordnet. Lediglich zwei kleine Dreiecksflächen östlich und südöstlich der (inzwischen realisierten) Psychiatrischen Klinik, die im Bebauungsplan dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ zugeordnet sind, weichen geringfügig von der Fläche gem. „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ ab.
Aufgrund dieser geringfügigen Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist im Ergebnis festzustellen, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) entspricht und aus diesem entwickelt ist (§ 8 Abs. 2 BauGB).

(Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Schutzgebieten unter II.5).



Abb. 4:
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 2030 mit Darstellung des Klinikgeländes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum

II.3 Aktuelles Planungsrecht

Die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das Klinikum sind im einst für den Neubau des Klinikums aufgestellten und auch aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 verankert: Sondergebiet Klinikum; Geschossflächenzahl (GFZ) 2,2; IV Vollgeschosse; geschlossene Bauweise.



Abb. 5: Auszug des seit 05.07.1985 rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1)

In einem Teilbereich wurde der seit 05.07.1985 rechtskräftige qualifizierte Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) im Jahre 1990 geändert, um zusätzlichen Parkraum auszuweisen.

Abb. 6:
Auszug der seit 24.08.1990 rechtskräftigen 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplans für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1)



II.4 Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum

Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans hat die Stadt Aschaffenburg zur Entwicklung des Standortes im Jahr 2016 eine „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ erlassen, die planungsrechtlich die Errichtung einer (inzwischen realisierten) Psychiatrischen Klinik des Bezirks Unterfranken ermöglichte.

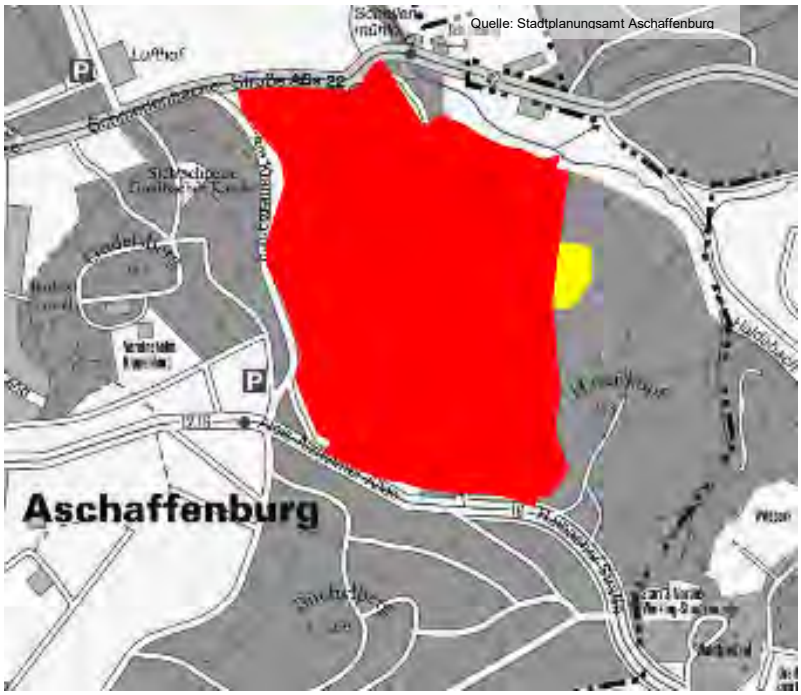


Abb. 7:
Ausschnitt Stadtplan mit räumlichem Umgriff des Bebauungsplanes für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 (rot dargestellt). Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der räumliche Umgriff der Abrundungssatzung aus dem Jahr 2016 zur Errichtung einer (seit Herbst 2022 fertiggestellten) Psychiatrischen Klinik des Bezirks Unterfranken (gelb dargestellt).

Abb. 8:
Auszug der seit 02.12.2016 rechtskräftigen Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum



II.5 Belange des Umweltschutzes

II.5.1 Naturschutz

Das Plangebiet liegt nördlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01), westlich angrenzend zu einem festgesetzten FFH - Schutzgebiet (6021-371) und zum geschützten Landschaftsbestandteil (gLB) „Krämersgrund“ und ist Teil des Naturparks Spessart (NP - 00015) mit Extensivwiesen und potenziellen Habitatbereichen für den Wiesenknopf - Ameisenbläuling.
Die nachfolgende Abb. 9 zeigt das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01- grün schraffierte Fläche) und einen Teil des Naturparks Spessart (NP – 00015- beige schraffierte Fläche).

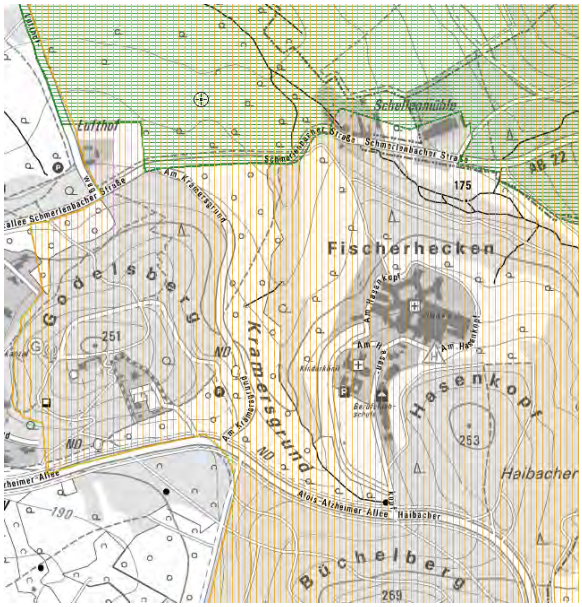


Abb. 9:
Auszug – FIN – WEB Kartendienst mit Einblendung des Naturparks Spessart (NP – 00015) als beige schraffierte Fläche und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-00561.01) als grün schraffierte Fläche)
Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web

Die nachfolgende Abb. 10 zeigt das FFH - Schutzgebiet (Natura 2000) als rötlich eingefärbte Fläche. Die Beschreibung des Schutzgebietes lautet wie folgt:
„Das Biotop besteht aus 4 Teilflächen, wobei drei im Waldkomplex entlang des Baches im Krämersgrund liegen. Im Osten, Süden und Westen grenzen Grünlandbestände und Streuobst unterschiedlicher Qualität an, im Norden liegt die Kreisstraße AB-22 Aschaffenburg - Schmerlenbach. Während auf der Talsohle entlang des Baches und rund um einen aufgelassenen alten Weiher ein sehr gut ausgeprägter Auwald liegt, sind die Waldbestände auf erhöhten Standorten westlich und südlich des Auwaldes den mesophilen Wäldern zuzuordnen."

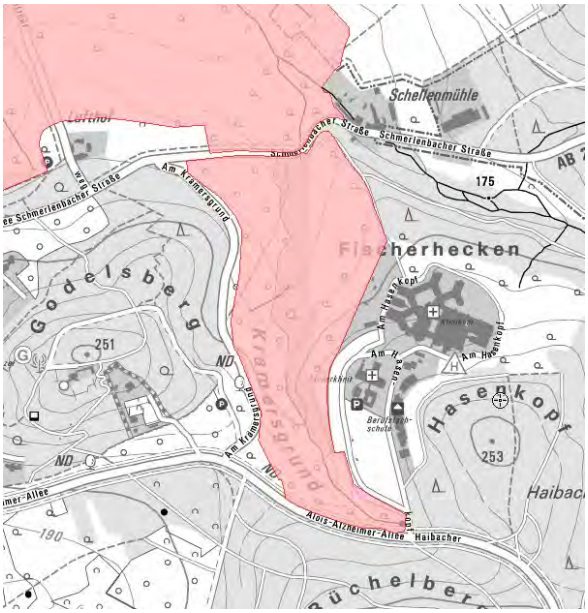


Abb. 10:
Auszug – FIN – WEB Kartendienst mit Einblendung des FFH - Schutzgebietes (Natura 2000- rötlich eingefärbte Fläche)
Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web

Östlich und südlich der bestehenden Einmündung befinden sich die biotopkartierten Flächen AB 1171- 001 und AB 1171 004 (Bezeichnung: Hasenkopf, Büchelberg und Haibachtal).

Die Beschreibung lautet wie folgt:

„Hasenkopf und Büchelberg sind Hügel an der Ostgrenze des Stadtgebietes, die mit Wald bedeckt sind. Am Nordostrand des Hasenkopfes verläuft das ebenfalls bewaldete Haibachtal. Das Waldgebiet des Hasenkopfes und das Tal des Haibaches setzen sich außerhalb des Stadtgebietes fort. Kleinflächig liegen die Waldgebiete innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 6021-371.4 und Nr. 6021-371.5 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg". Hasenkopf im Norden und Büchelberg im Süden sind durch die Haibacher Straße voneinander getrennt“.

Die vorausgegangenen Informationen entstammen dem Kartenwerk des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz, kurz FIN - WEB [online - Viewer). Der Zugriff erfolgte am 22.02.2021.

Die nachfolgende Abb. 11 zeigt den geschützten Landschaftsbestandteil (gLB) „Krämersgrund“ gem. der Verordnung 32-12-18 der Stadt Aschaffenburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ vom 25.07.1995 (amtlich bekannt gemacht am 04.08.1995), geändert durch § 19 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001 (amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001).

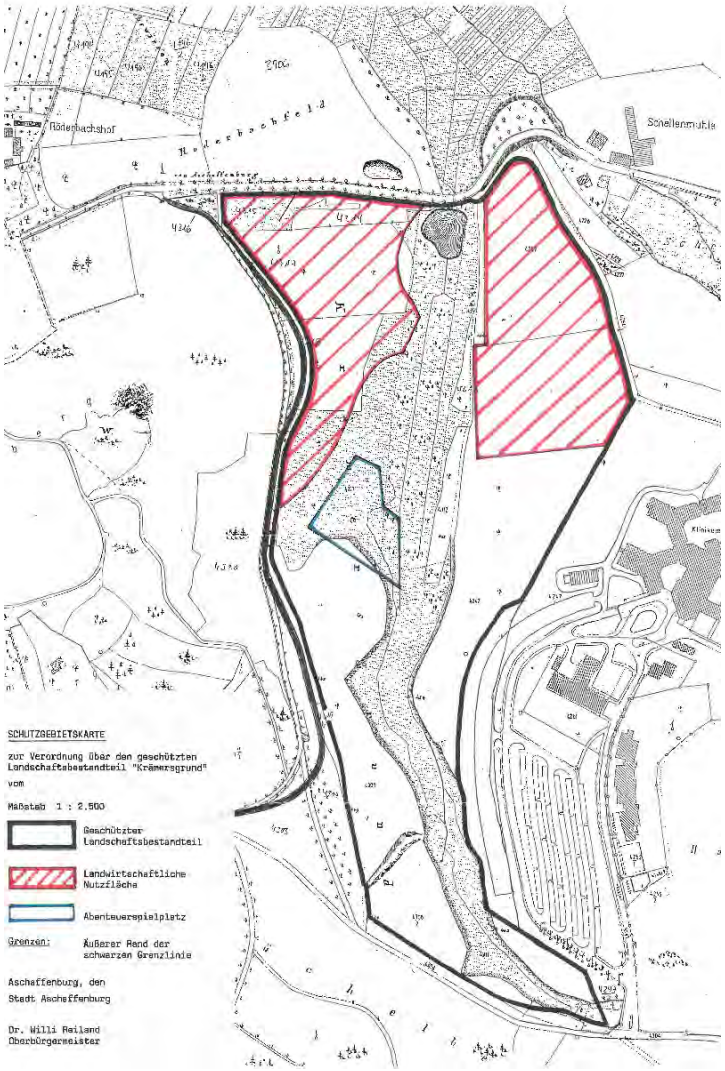


Abb. 11:
Schutzgebietskarte zur Verordnung über den geschützten Landschafts-bestandteil (gLB) „Krämersgrund“ (geschützter Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ = schwarze Umrandung)
Quelle: Stadt Aschaffenburg

II.5.2 Wasserschutz

Kartierte Wasserschutzgebiete sind im projektierten Bereich nicht bekannt.



Abb. 12:
Auszug Umwelt Atlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

II.5.3 Denkmalschutz

Kartierte Denkmalschutzgebiete oder Denkmäler sind im direkten projektierten Bereich nicht bekannt. In der Nähe befindliche Baudenkmäler werden nicht tangiert.



Abb. 13:
Auszug Bayerischer Denkmalatlas

III Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen

III.1 Lage im Stadtgebiet / Topographie

Das Klinikareal befindet sich am östlichen Stadtrand Aschaffenburgs weit außerhalb der Innenstadt, etwa 2,8 km vom Stadtzentrum (Herstallturm) entfernt in der Nähe zur Gemeinde Haibach. Der Standort des Klinikareals befindet sich im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“ und ist eingebettet zwischen Godelsberg im Westen, Büchelberg im Süden und Hasenkopf.
Das Klinikareal weist eine ruhige Lage, umgeben von Wiesen und Wäldern, auf. Gewerbebetriebe und sonstige emissionsträchtige Einrichtungen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es finden keine Belästigungen durch Gewerbe und Verkehr statt.

Die Topographie des Gebietes ist sehr bewegt. Das Gelände fällt vom Hasenkopf als höchster Erhebung mit 253 m ü. NN nach Norden hin zur Schmerlenbacher Straße (AB 22) und nach Westen hin zum geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“, einer feuchten Talsenke mit Bachlauf und Teich zwischen Hasenkopf und Godelsberg, auf ca. 165 - 170 m ü. NN ab. Die umliegenden bewaldeten Erhebungen Godelsberg und Büchelberg sowie die Hänge des Hasenkopfs mit dem Röderbachtal und der Parkanlage Fasanerie bilden das östliche Naherholungsgebiet der Stadt Aschaffenburg.

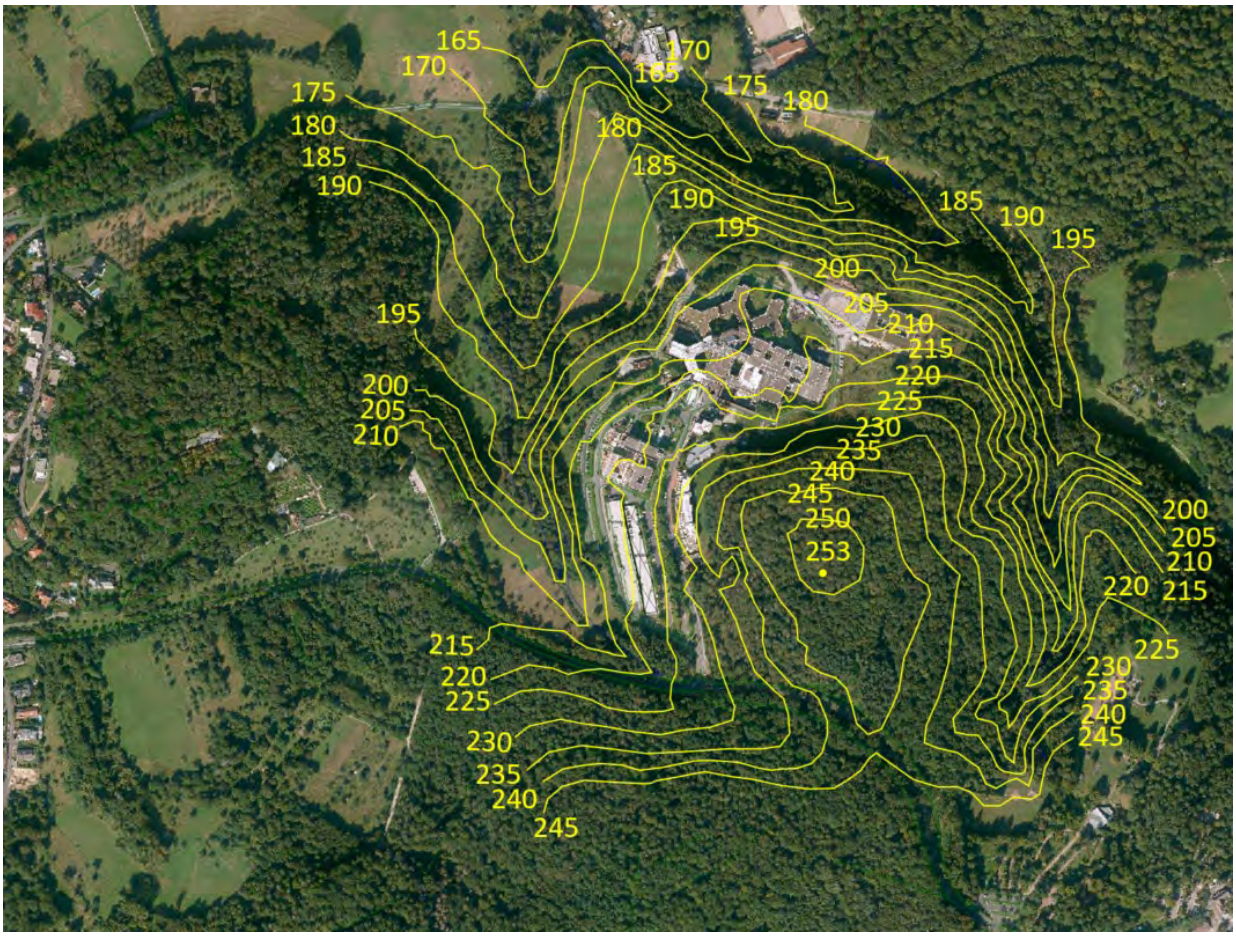


Abb. 14: Luftbild mit Darstellung der Höhenlinien
(Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

III.2 Bauliche Nutzung und städtebauliches Erscheinungsbild

Die bestehenden Gebäude auf dem Klinikareal, die der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patienten dienen incl. der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung „Kliniken am Hasenkopf“ für die medizinische Versorgung und Betreuung von Patienten erforderlich sind, weisen folgende bauliche Nutzungen auf:

- Der zentral gelegene Funktionstrakt beherbergt alle Untersuchungs- u. Behandlungsräume, den Arztdienst, die Verwaltung, die Ver- und Entsorgung sowie die Technik- und Lüftungszentrale.
- Um den höheren Funktionstrakt herum bzw. dem Funktionstrakt vorgelagert gruppieren sich vier Y-förmige Bettenhäuser (Bauteile A, B, C, D).
- Am nordöstlichen Rand des Klinikgeländes liegt die seit Herbst 2022 fertiggestellte Psychiatrische Klinik (für Erwachsene) des Bezirks Unterfranken.
- Westlich der Straße Am Hasenkopf liegen die Parkpaletten und Stellplätze, die Kinderklinik mit Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Schule.
- Östlich der Straße Am Hasenkopf liegen die Kindertagesstätte/Kinderkrippe, das Schwesternwohnheim, die Klinik für Palliativmedizin und das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ).
  Es wird festgestellt, daß sich im Bestandsgebäude des Schwesternwohnheims (im Sinne einer Betriebswohnung für Bedienstete) frei vermietbare Wohnungen (Räume für Wohnzwecke) befinden. Das Sondergebiet Klinikum lässt ausschließlich Betriebswohnungen zu.

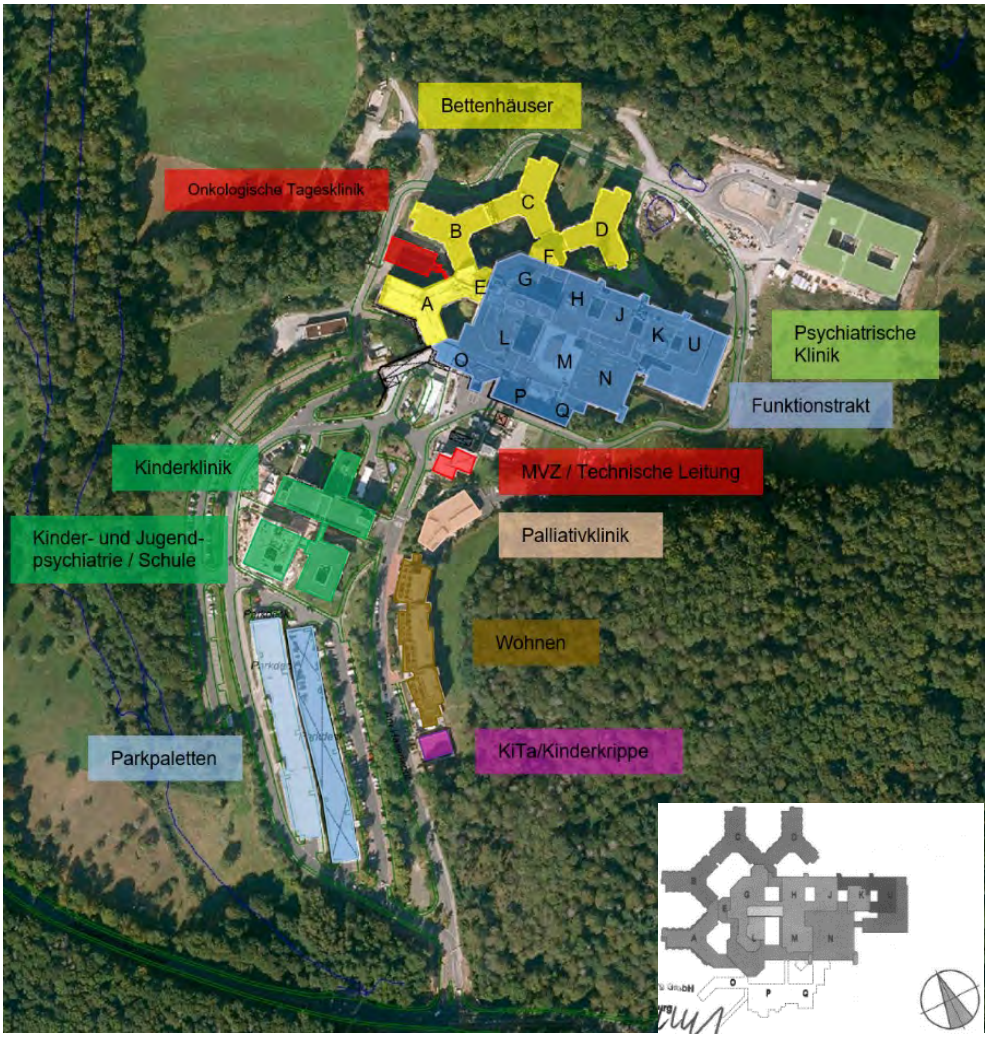


Abb. 15: Luftbild mit Darstellung der bestehenden Gebäude (Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 16: Schrägluftbild mit Darstellung der bestehenden Gebäude
(Quelle: Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz, Stand: Mai 2023)



Abb. 17: Schrägluftbild mit Darstellung der bestehenden Gebäude (farbig hinterlegt)
(Quelle: Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz, Stand: Mai 2023)

Das städtebauliche Erscheinungsbild des Klinikareals und die Wirkung im Stadtbild ist vor allem durch die Topographie (s. III.1) und die Höhe der bestehenden Gebäude geprägt.

Bestehende Geschossigkeit / bestehende Gebäudehöhen

Im aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 wurde gem. Begründung folgendes geregelt: die Anzahl der Vollgeschosse wurde auf 4 Geschosse begrenzt, um damit den störenden Eindruck auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, das heißt aber auch, dass die vorhandene Bebauung zwar Bestandsschutz genießt, jedoch muss bei umfangreicheren Bauarbeiten diese in der Höhenentwicklung zurückgenommen werden.
So besteht der zentral gelegene Funktionstrakt aus insgesamt 9 Ebenen/Geschossen u. weist aufgrund des von Osten nach Westen um ca. 10-15 m und von Süden (Haupteingang) nach Norden um ca. 10-13m abfallenden Geländes unterschiedliche Gebäudehöhen (s. Abb. 17) auf: Die Ebene 05 ist komplett unterirdisch, die Ebene 04 großteils unterirdisch, die Ebenen 03, 02, 01, 0, 1, 2 und 3 sind Vollgeschosse. Die Gebäudehöhen variieren von zwei- bis sechs Geschossen. Die relativ mittig des Funktionstrakts in der Ebene 2 und 3 liegenden Vollgeschosse sind reine Technikgeschosse, die die Lüftungszentrale und Maschinenräume/Aufzugsräume beinhalten. Diese wirken aufgrund ihrer Lage nur punktuell und treten städtebaulich nicht in Erscheinung, hierdurch werden aber acht Geschosse erreicht.



Abb. 18: Luftbild mit Darstellung der bestehenden Geschosse
(Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 19: Luftbild mit Darstellung der bestehenden Gebäudehöhen (weiß dargestellt) sowie der bestehenden Geländehöhen (gelb dargestellt), jeweils bezogen auf NN
(Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Von Osten vom Hasenkopf ist das Klinikareal kaum wahrnehmbar.





Abb. 20 + 21 (oben):
Blick von Osten vom Hasenkopf auf das Klinikareal bei ca. 220-225m ü.NN



Abb. 22 (oben):
Blick von Nordosten von der FW-Umfahrt auf das Klinikareal bei ca. + 212m ü.NN

Die Bettenhäuser, die westlich und nördlich an den Funktionstrakt angedockt sind, weisen drei bis fünf Geschosse auf.





Abb. 23 + 24 (oben und rechts):
Blick von Norden von der FW-Umfahrt auf die Bettenhäuser C und D bei ca. + 211m ü.NN

Abb. 25 – 26 (unten):
Blick von Westen von der FW-Umfahrt auf das Klinikareal bei ca. + 210m ü.NN. (links)





… und bei ca. + 206m ü.NN (rechts)

Abb. 27 + 28 (unten): Blick von Westen von der FW-Umfahrt auf die Bettenhäuser A u. B
bei ca. + 206m ü.NN und bei ca. + 208m ü.NN





Die westlich des Funktionstrakts zwischen dem Bettenhaus A und B gelegene onkologische Tagesklinik weist ein Geschoss auf.





Abb. 29 + 30 (oben): Blick von Westen von der FW-Umfahrt auf die onkologische Tagesklinik bei ca. + 207m ü.NN und ca. + 208m ü.NN





Abb. 31 + 32 (oben): Blick auf die Feuerwehrumfahrt / Vorplatz / Bettenhaus A
bei ca. + 209m ü.NN und bei ca. + 213m ü.NN

Abb. 33 (rechts):
Blick auf die Feuerwehrumfahrt und
auf den Vorplatz bei ca. 217m ü.NN



Abb. 34 – 37 (unten): Blick vom Vorplatz auf das Bettenhaus A und die FW-Umfahrt /
Blick von Süden auf den Vorplatz/Funktionstrakt bei ca. 223m ü.NN









Die nordöstlich des Funktionstrakts gelegene Psychiatrische Klinik (für Erwachsene) ist ein- bis zweigeschossig.



Abb. 38: Blick von Nordosten auf die Psychiatrische Klinik bei ca. 208m ü.NN



Abb. 39: Blick von Osten vom Hasenkopf auf die Psychiatrische Klinik bei ca. 220-225m ü.NN



Abb. 40: Blick von Osten von der Feuerwehrumfahrt bei ca. + 216m ü.NN



Abb. 41: Blick von Westen von der Feuerwehrumfahrt bei ca. + 213m ü.NN

Die KiTa/Kinderkrippe ist eingeschossig.
Abb. 42 + 43 (unten): Blick von der Straße Am Hasenkopf bei ca. + 229m ü.NN





Das Schwesternwohnheim ist hangseitig dreigeschossig und zur Straße Am Hasenkopf fünf- bis sechsgeschossig.

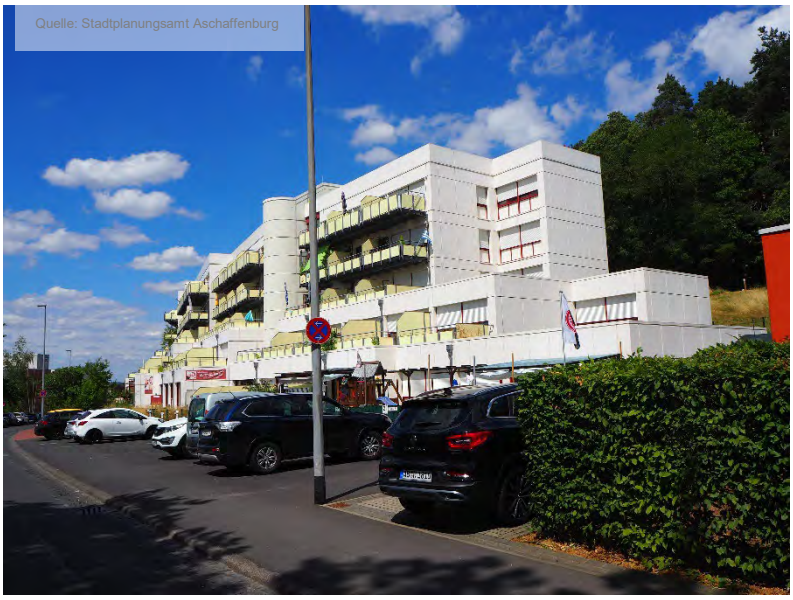


Abb. 44 (oben): Blick von der Straße Am Hasenkopf auf das Schwesternwohnheim bei ca. + 227m ü.NN



Abb. 45 (oben): Blick von der Klinik für Palliativmedizin auf die Hangseite des Schwesternwohnheims bei ca. + 229m ü.NN



Abb. 46 (rechts): Blick von der Straße Am Hasenkopf bei ca. + 225m ü.NN auf das Schwesternwohnheim

Die Klinik für Palliativmedizin (gelbes Gebäude) ist zweigeschossig.
Abb. 47 + 48 (unten): Blicke von der Straße Am Hasenkopf bei ca. + 224m ü.NN





Abb. 49 (rechts): Blick von Norden
bei ca. + 229m ü.NN



Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) ist vier- bis sechsgeschossig.



Abb. 50 (links): Blick von der Straße
Am Hasenkopf bei ca. + 225m ü.NN

Abb. 51 (unten): Blick von der Straße
Am Hasenkopf bei ca. + 224m ü.NN





Abb. 52 (links): Blick vom Hubschrauber-
landeplatz bei ca. 225m ü.NN

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist zwei- bis fünfgeschossig.

Abb. 53 (rechts):
Blick von der Straße bei ca. + 218m ü.NN





Abb. 55 (rechts): Blick von der Straße Am Hasenkopf bei ca. + 225m ü.NN

Abb. 54 (links):
Blick von der Straße bei ca. + 224m ü.NN





Abb. 56 (links): Blick vom Parkplatz auf die Kinderklinik / Kinder- und Jugendpsychiatrie bei ca. + 214m ü.NN

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Schule sind drei- bis viergeschossig.

Abb. 57 (unten): Blick von Westen vom Parkplatz bei ca. + 221m ü.NN





Abb. 58 (oben): Blick von Westen vom Parkplatz bei ca. + 217m ü.NN

Die Parkpaletten sind zwei- bis dreigeschossig.





Abb. 59 +60 (oben): Blick von der Zufahrt
Alois-Alzheimer-Allee bei ca. + 225m ü.NN und ca. + 223m ü.NN





Abb. 61 + 62 (oben): Blick bei ca. + 222m ü.NN und ca. + 221m ü.NN





Abb. 63 + 64 (oben): Blick bei ca. + 219m ü.NN und ca. + 217m ü.NN

III.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Das Plangebiet verfügt über vorhandene Grün- und Gehölzflächen und großem Baumbestand innerhalb des gesamten Klinikgeländes, die großteils außerhalb, teilweise auch innerhalb der überbaubaren Flächen des aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplans für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 liegen.

Umfassende und ausführliche Angaben zu sämtlichen Schutzgütern von Natur und Landschaft und zum derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet finden sich im „Umweltbericht“ sowie in verschiedenen natur- und artenschutzrechtlich relevanten Fachgutachten, die der Begründung zum Bebauungsplan in der Anlage beigefügt sind (u.a. Umweltbericht des Büros naturplan vom 29.06.2023, Grünordnungsplan des Büros naturplan vom 29.06.2023, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Büros naturplan vom 19.06.2023, FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros naturplan vom 16.06.2023, Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum vom Büro naturplan vom 21.03.2023).

Abb. 65 (rechts): Luftbild Krämersgrund



Abb. 66 (unten links):
Krämersgrund mit Blick Richtung Klinikum



Abb. 67 (unten rechts):
Krämersgrund mit Blick Richtung Schmerlenbacher Straße



Abb. 68 (rechts):
Luftbild Freifläche zwischen Funktionstrakt und Psychiatrische Klinik



Die Bestandsbäume entlang der bestehenden Zufahrt, die bereits im alten Bebauungsplan aus dem Jahr 1985 als zu pflanzende Bäume festgesetzt wurden und die direkt an der Zufahrt stehen, sind ortsbildprägend und haben eine städtebauliche Wirkung für das Erscheinungsbild der Zufahrt. So befinden sich westlich der bestehenden Zufahrt mehrere, ökologisch wertvolle Einzelbäume. Diese sind die nachfolgend abgebildeten Einzelbäume (Abb. 69 – 73):

Abb. 69 (rechts):
Erhaltenswerter Baum am Einfahrtsbereich der Straße Am Hasenkopf

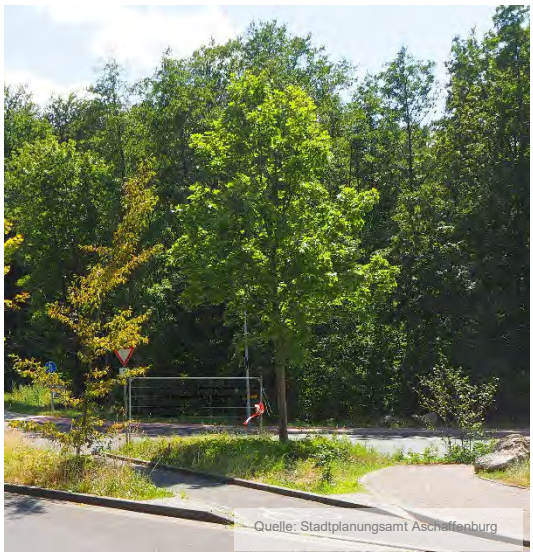


Abb. 70 – 72 (rechts und unten):
Fünf erhaltenswerte Bäume vor der Parkpalette







Abb. 73 (links):
Zwei erhaltenswerte Bäume zwischen Parkpalette und Schule



III.4 Verkehrserschließung

Die Anbindung des Plangebiets „Kliniken am Hasenkopf“ an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt durch die Autobahn, die Bundesstraßen B 8 und B 26 und die Staatsstraßen St. 3115 und St. 2309. Für einen großen Teil dieses überörtlichen, regionalen Verkehrs übernimmt der innerstädtische „äußere Ring“ eine Sammelfunktion.
Darüber hinaus komplettiert der öffentliche Personennahverkehr die Andienungsbeziehungen.

Die Ludwigsallee ist eine Verbindungsstraße zwischen dem Stadtzentrum und der Gemeinde Haibach. Die örtliche, äußere Erschließung erfolgt hauptsächlich über diese Ludwigsallee und Alois-Alzheimer-Allee (wie ein Teil von Ludwigsallee und Haibacher Straße seit 2012 heißt) bis zur Einmündung der Stichstraße Am Hasenkopf.
Die innere Erschließung des Klinikgeländes erfolgt über eine Zufahrt von der Alois-Alzheimer-Allee und ist als Ringerschließung ausgebaut. Hierüber werden sowohl der Besucherverkehr als auch Krankentransporte und sonstiger Verkehr geführt.

Für den Verkehr aus Goldbach/Hösbach ist unter Umgehung des äußeren Ringes mit der Österreicher Straße (Gemeinde Goldbach), dem Lufthofweg und der Straße Am Krämersgrund eine nördliche Verkehrsverbindung vorhanden. Für die umliegenden östlichen Ortschaften (Haibach, etc.) sind die Haibacher Straße und Schmerlenbacher Straße die direkten Zufahrtswege.
Das Klinikum liegt somit an einer leistungsfähigen Straße an und die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist gewährleistet. Das Klinikum ist somit örtlich und überörtlich voll erschlossen.

III.5 Luftrettung / Hubschrauberlandestelle

Das Klinikum verfügt über eine Behelfslandefläche "PIS – Public Interest Site“ für die Luftrettung. Diese Landestellen im öffentlichen Interesse (PIS) sind Landestellen ausschließlich für Operationen im öffentlichen Interesse. Diese sind in Deutschland grundsätzlich alle Hubschrauberlandestellen an Krankenhäusern, die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und / oder dicht besiedelten Gebieten befinden. Für die Hubschrauberlandestelle als PIS ist gem. Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ein Sicherheitsbereich (22m x 22m im Minimum um das „Lande-H“), sowie festgelegte An- und Abflugsektoren (ca. 100m vor dem Lande-H > hier in ostwärtiger Richtung) zu berücksichtigen.





Abb. 74 + 75 (oben):
Blick von der FW-Umfahrt auf die Hubschrauberlandestelle bei ca. + 224m ü.NN

III.6 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist entlang der Alois-Alzheimer-Allee und der Straße Am Krämersgrund mit allen relevanten Ver - und Entsorgungsmedien (Wasser, Abwasser, Elektro, Gas, Telekom) erschlossen.

III.7 Eigentumsverhältnisse

Die im räumlichen Umgriff der Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke befinden sich in städtischem Besitz und in Privateigentum.
Die Umsetzung der Bauleitplanung macht keine Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich.

IV. Städtebauliche und planerische Konzeption

IV.1. Bebauungs- und Nutzungskonzept

Das bestehende Klinikum ist funktional in zwei Bereiche gegliedert.

Das zentral gelegene Haupthaus des Klinikums besteht aus dem Funktionstrakt mit den Bettenhäusern. Kernstück des Klinikums ist der Funktionstrakt, der alle Untersuchungs- und Behandlungsräume, den Arztdienst, die Verwaltung, die Ver- und Entsorgung sowie die Technik- und Lüftungszentrale beherbergt. Um den Funktionstrakt herum gruppieren sich vier Y-förmige Bettenhäuser (Bettenhaus A, B, C, D). Zwischen den Bettenhäusern A und B befindet sich die eingeschossige onkologische Tagesklinik. Der Hauptzugang für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher befindet sich auf der Südseite des Funktionstraktes.
Der zentral gelegene Funktionstrakt besteht aus insgesamt 9 Ebenen/Geschossen und weist aufgrund des von Osten nach Westen um ca. 10-15 m und von Süden (Haupteingang) nach Norden um ca. 10-13 m abfallenden Geländes unterschiedliche Gebäudehöhen auf:
Die Ebene 05 ist komplett unterirdisch, die Ebene 04 großteils unterirdisch, die Ebenen 03, 02, 01, 0, 1, 2 und 3 sind Vollgeschosse. Die Gebäudehöhen variieren von zwei- bis sechs Geschossen. Die relativ mittig des Funktionstrakts in der Ebene 2 und 3 liegenden Vollgeschosse sind reine Technikgeschosse, die die Lüftungszentrale und Maschinenräume/Aufzugsräume beinhalten. Diese wirken aufgrund ihrer Lage nur punktuell und treten städtebaulich nicht in Erscheinung, hierdurch werden aber acht Geschosse erreicht.
Das Bettenhaus A weist incl. der Cafeteria V Geschosse, die Bettenhäuser B und C weisen vier Geschosse und das Bettenhaus D drei Geschosse auf. Bereits im Jahr 2015 hat das Klinikum Erweiterungen und Umbauten vorgenommen, wie beispielsweise die Umgestaltung der Eingangshalle oder die Aufstockung einzelner Bauteile. Die Psychiatrische Klinik (für Erwachsene) des Bezirks Unterfranken am nordöstlichen Rand des Klinikgeländes ist seit Herbst 2022 fertiggestellt.
Der Neubau der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie für Kranke am bestehenden Standort der Klinikschule wurde im Winter 2022/2023 fertiggestellt.
Weiterhin werden auf dem Klinikgelände geplante Neubauten vorbereitet:
Für ein im Nordosten des Geländes zwischen Bettenhaus, Funktionstrakt und Psychiatrischer Klinik gelegenes neues Operationszentrum wurde am 08.12.2021 die Baugenehmigung erteilt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nachnutzung der bestehenden Operations- und Entbindungsabteilung geplant.
Ebenso soll ein Neubau der bestehenden Kinderklinik aus dem Jahre 1962 erfolgen, da die Funktionen der Kinderklinik mit denen der Geburtshilfe zusammengeführt werden sollen. Dieser Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums (ELKI) ist im Westen, angrenzend an das bestehende Klinikum, geplant; die Baugenehmigung hierzu wurde am 18.09.2023 erteilt.
In diesem Zusammenhang wird auch ein Mehrbedarf an Kfz-Stellplätzen entstehen, so dass ein weiteres Parkdeck realisiert wurde und Ende April 2023 in Betrieb genommen wurde. Auf einer Fläche, auf der früher 105 Parkplätze angesiedelt waren, sind vier Ebenen mit insgesamt 375 Parkplätzen entstanden; ca. 200 dieser Parkplätze werden für Strom-Lademöglichkeiten vorbereitet.

Langfristig soll das Klinikum einschließlich der Bettenhäuser umfassend modernisiert werden.

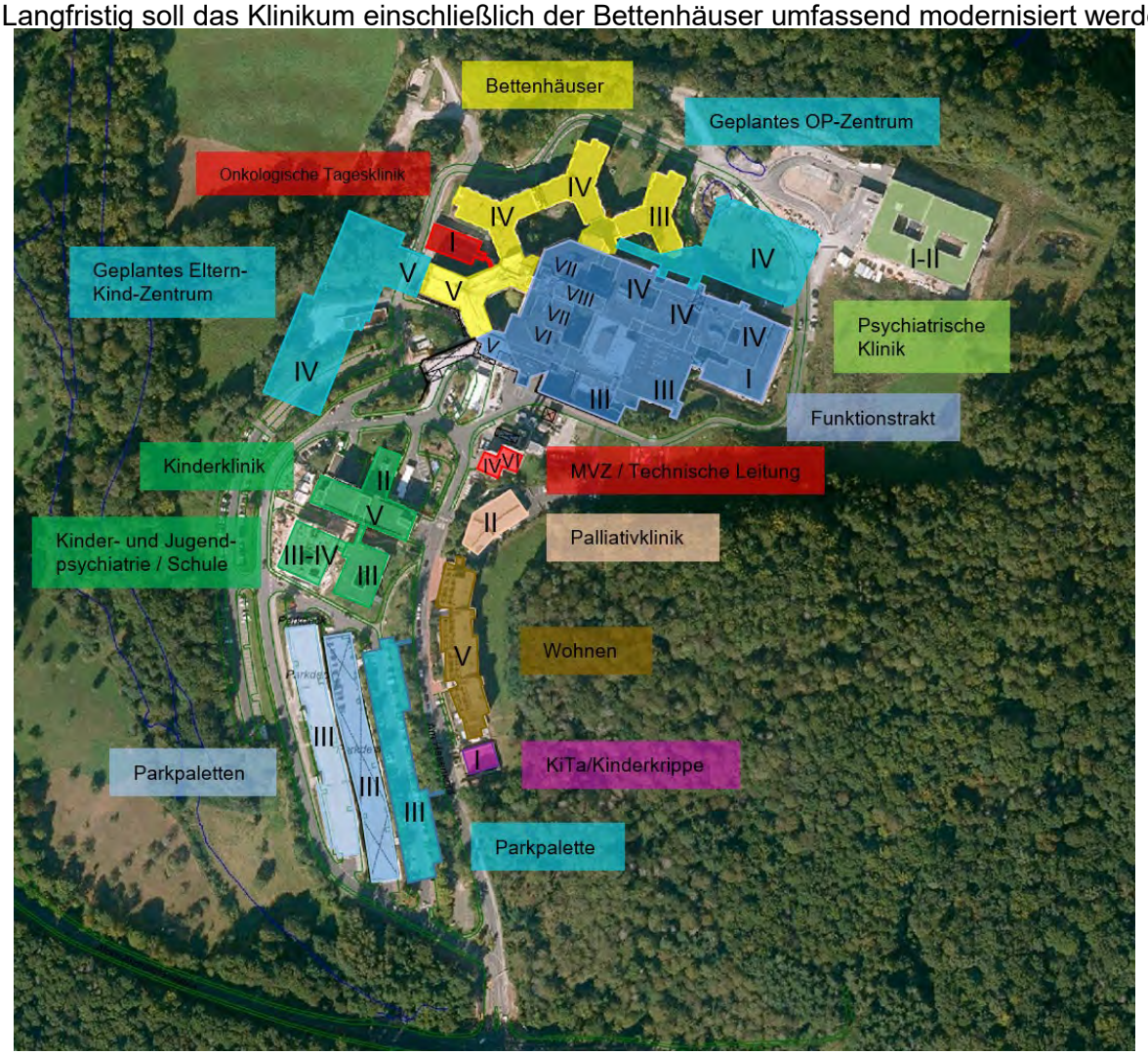


Abb. 76: Luftbild mit Darstellung der bestehenden und geplanten Gebäude / Geschosse
(Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)



Abb. 77: Schrägluftbild mit Darstellung der bestehenden Gebäude
(Quelle: Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz, Stand: Mai 2023)

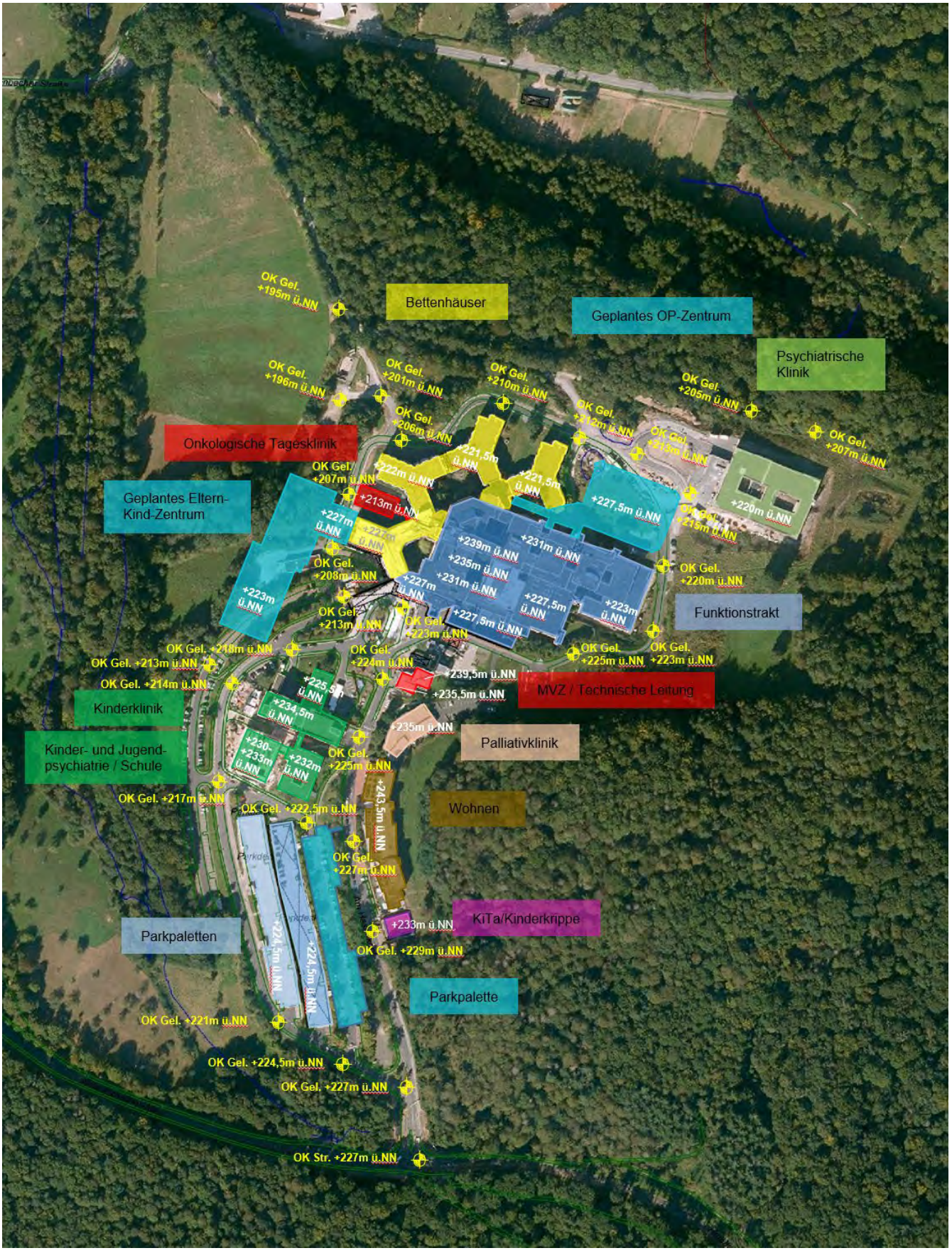


Abbildung 78: Luftbild mit Darstellung der bestehenden und geplanten Gebäudehöhen (weiß dargestellt) sowie der bestehenden Geländehöhen (gelb dargestellt), jeweils bezogen auf NN (Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der geplante Neubau des OP-Zentrums weist IV Geschosse auf.



Abb. 79 (oben): Perspektive mit Darstellung des geplanten OP-Zentrums
(Quelle: sander.hofrichter architekten GmbH)

Der geplante Neubau des Eltern-Kind-Zentrums weist IV – V Geschosse auf.





Abb. 80 + 81 (oben): Perspektiven mit Darstellung des geplanten Eltern-Kind-Zentrums, im Vordergrund der Abb. 81 ist das nördlich des ELKI geplante neue Rückhaltebecken dargestellt
(Quelle: sander.hofrichter architekten GmbH)

- Konzept zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Geschossigkeit und zur Geschossflächenzahl

Da die im aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche den Erweiterungsbedarf des Klinikums nicht abbildet, soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung vor allem eine Anpassung und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen. Die neu auszuweisenden überbaubaren Flächen sollen sowohl den relativ konkreten kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsbedarf des Klinikums berücksichtigen als auch langfristige Entwicklungspotentiale erfassen.
Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen erfährt durch eine Erhöhung von ca. 5,8 ha auf ca. 12,4 ha mehr als eine Verdopplung der Fläche, auf der Gebäude errichtet werden können. Damit wird also vor allem der Spielraum der Flächen großzügig erweitert, wo Gebäude errichtet werden können.
Durch die Anpassung und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen liegt die bestehende Hubschrauberlandestelle incl. des Sicherheitsbereiches (22m x 22m im Minimum um das „Lande-H“) innerhalb der geplanten überbaubaren Grundstücksflächen. Der Bebauungsplan schafft die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine Bebauung. Bei zukünftigen Planungsvorhaben im Sicherheitsbereich der bestehenden Hubschrauberlandestelle ist in einem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit einer Bebauung mit der Hubschrauberlandestelle mit dem Luftfahrtbundesamt zu klären. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Im aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 wurde gem. Begründung folgendes geregelt: die Anzahl der Vollgeschosse wurde auf 4 Geschosse begrenzt, um damit den störenden Eindruck auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, das heißt aber auch, dass die vorhandene Bebauung zwar Bestandsschutz genießt, jedoch muss bei umfangreicheren Bauarbeiten diese in der Höhenentwicklung zurückgenommen werden.
Diese Festsetzung ermöglicht praktisch keinen Spielraum mehr für eine Neuerrichtung dringend benötigter Klinikbauten. Daher soll die Geschossigkeit von vier auf sechs Geschosse erhöht werden. Damit wird weiterhin der störende Eindruck auf das Landschaftsbild möglichst geringgehalten (gem. Begründung für die Festsetzung der 4 Vollgeschosse des B-Planes von 1985), aber zum einen auf die vorhandene Geschossigkeit einzelner vorhandener Gebäude reagiert (z.B. vier- bis sechsgeschossiges Medizinisches Versorgungszentrum - MVZ) und gleichzeitig zukünftig mehr Spielraum in der Höhenentwicklung einzelner Klinikgebäude gegeben.
Weiterhin soll geregelt werden, dass im Baugebiet oberirdische Geschosse, die reine Technikgeschosse sind (= Geschosse, die z.B. die Lüftungszentrale und Maschinenräume/ Aufzugsräume beinhalten) gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen sind.

Der aktuell rechtsgültige qualifizierte Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 hat eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,2 festgesetzt bei einem relativ eingeschränkten Baufenster. Im Änderungsentwurf wird die zulässige Dichte durch die Festsetzung einer GFZ von 2,4 erhöht.
Zur Veranschaulichung, wie groß sich der zukünftige Entwicklungsspielraum für das Klinikum darstellt, ist in der Grafik auf Seite 36 eine Gesamtübersicht aller bestehenden und aktuell geplanten Geschossflächen auf dem Klinikgelände dargestellt:

Gesamtübersicht Geschossflächen (GF) Fl.-Nr.4247/2 (Grundstücksfläche 110.399 m²)

Haupthaus und Onkologie

Ebene 3 (Lüftungszentrale, Maschinenraum, VG)		293,32 m²
Ebene 2 (Lüftungszentrale, Aufzugsraum, VG)		726,47 m²
Ebene 1 (Speise- u Veranstaltungsraum, Bibliothek, VG)		5.602,14 m²
Ebene 0 = VG		10.343,61 m²
Ebene 01 = VG		16.762,54 m²
Ebene 02 = VG		15.106,16 m²
Ebene 03 = VG		14.557,58 m²
Ebene 04 (teilweise unterirdisch, VG)		3.688,18 m²
Ebene 05 (komplett unterirdisch, kein VG)		-
Onkologie (04) = VG		558,06 m²
Zwischensumme		**67.638,05 m²**
Technische Leitung (MVZ)	UG, EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG (= VI VG)	1.509,94 m²
Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), Bestand	EG, 1.OG, 2.OG	2.164,408 m²
Schule	EG	265,759 m²
Gärtnerei	EG	217,24 m²
Kinderklinik	Ebenen 01, 0, 1, 2, 3, 4	5.468,29 m²
Parkpalette		5.664,30 m²
Dampferzeugung		80,00 m²
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neubau		2.495,21 m²
Neubau OPZ		13.786,00 m²
Schule		265,74 m²
Zwischensumme		**31.917,89 m²**

Neubau Parkhaus 1.BA- Bruttogrundfläche

Ebene 0	2.653,90 m²
Ebene 1	2.653,90 m²
Ebene 2	2.653,90 m²
Ebene 3	2.343,81 m²
Gesamt	**10.305,50 m²**

Neubau Parkhaus 2.BA – Bruttogrundfläche

Ebene 0	2.188,93 m²
Ebene 01	2.343,44 m²
Ebene 02	2.343,44 m²
Ebene 03	2.343,44 m²
Ebene 04	2.343,44 m²
Gesamt	**11.562,69 m²**

Neubau Eltern-Kind-Zentrum - Bruttogrundfläche

Ebene 0	1.045,07 m²
Ebene 01	4.375,35 m²
Ebene 02	3.846,86 m²
Ebene 03	4.000,64 m²
Ebene 04	3.440,97 m²
Gesamt	**16.708,89 m²**

∑ aller Geschossflächen (GF) auf Fl.-Nr. 4247/2 (Grundstücksfläche 110.399 m²) 138.130,02 m²

Geschossflächen der Palliativklinik für Fl.-Nr. 4262/6 (1.328 m²)

Erdgeschoss	660,42 m²
Untergeschoss	301,89 m²

∑ aller Geschossflächen (GF) auf Fl.-Nr. 4262/6 962,31 m²

Geschossflächen Schwesternwohnheim Fl.-Nr. 4262/1 (Grundstücksfläche 7.444 m²) 5.904,32 m²
Geschossflächen Kinderkrippe Fl.-Nr. 4262/7 (Grundstücksfläche 1.466 m²) 320,15 m²
Geschossflächen Neubau Psychiatrie Fl.-Nr. 4247/6 (Grundstücksfläche 9.673 m²) 4.342,00 m²

∑ aller Geschossflächen auf dem Klinikgelände 149.658,80 m²

Gesamte Grundstücksfläche Klinikgelände gem. Änd. BPl 23/01 132.449,02 m²

Geschossflächenzahl Klinikgelände incl. aller bestehenden und geplanten Gebäude gem. Änd. BPl 23/01 **1,13**

GFZ (max) gem. Änd. BPl 23/01 **2,4**

IV.2. Wasserwirtschaft

IV.2.1 Entwässerung / Abwasserentsorgung

Das Klinikgelände ist im Bestand an die Stadtentwässerung angeschlossen.

Die aktuellen Erweiterungsflächen des Klinikums (Neubau Psychiatrische Klinik, Neubau OP-Zentrum, Ausbau Feuerwehrumfahrt) sind in der laufenden Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der städt. Kläranlage Mörswiese berücksichtigt. Die abflusswirksamen Flächen des Klinikums werden dabei auf 2 Entwässerungssysteme aufgeteilt:

1. Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) als Rundbecken im Westen
2. Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden

Zu 1. Abfluss zum Rückhaltebecken (Mischsystem) im Westen

Für die Mischwasserbehandlung und damit auch die Schmutzfrachtberechnung ist das Entwässerungssystem 1 (Rückhaltebecken als Rundbecken im Westen) relevant.

An dieses Rundbecken ist ein Mischwasserkanal und ein Teil der Regenwasserkanalisation des Trennsystems angeschlossen (Mischsystem). Im laufenden Planungsprozess des Bebauungsplans wurde für den geplanten Neubau des Eltern-Kind-Zentrums, in dessen Baufeld sich dieses Rundbecken befindet, ein Entwässerungskonzept zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums vom 07.03.2023 erstellt.
Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes ist ein neues Rückhaltebecken geplant, in das alle Wassermengen, die aktuell in das bestehende Rückhaltebecken (Rundbecken) fließen, eingeleitet werden. Zusätzlich werden zukünftig das vom Eltern-Kind-Zentrum anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und dem neuen Rückhaltebecken zugeführt; das bestehende Rückhaltebecken wird zurückgebaut.
Gemäß dieses Entwässerungskonzeptes sind der nördlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums gelegene Standort und das notwendige Volumen des neuen Rückhaltebeckens (Mischsystem) sowie der Verlauf der neuen Hauptleitungen (SW- und MW-Leitung) in ihrer Position gesichert. Der Standort des neuen Rückhaltebeckens sowie ein Leitungsschutzstreifen für den Verlauf der neuen Hauptleitungen ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

Grundlage des neu geplanten Rückhaltebeckens sind die gemessenen abflusswirksamen Flächen (Au) im Bestand (s. Tab. 1 des Entwässerungskonzepts, Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt):

- Die Summe der abflusswirksamen Flächen gem. Messkampagne 2022 beträgt im Bestand ca. 2,87 ha. Dies entspricht einem Volumenbedarf Ist-Zustand (Au = 2,87 ha) von V = 614 m³.
- Das maximale Volumen des neuen Rückhaltebeckens wird auf V= 820 m³ geplant. Dies entspricht einer maximal möglichen abflusswirksamen Fläche Au = 3,51 ha.

⇨ Damit ergibt sich eine zusätzlich anschließbare Fläche Au von 0,64 ha = 6.400 m² (Dach,…).
Die aktuell geplante Größe des Rückhaltebeckens lässt somit zu, über die aktuellen Erweiterungsflächen hinausgehende Flächen anzuschließen. Bei einem möglichen größeren Volumen des Pufferbeckens ergeben sich weitere Reserven zur Aufnahme weiterer Schmutzwasserkontingente.

In der Schmutzfrachtberechnung ist das Klinikum mit einem mittleren Wasserverbrauch von W(Klinikum) = 100.000 m³/a + W(Kinderklinik) = 7.800 m³/a berücksichtigt. Gemäß Aussage des Klinikums ist für die Zukunft nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einem höheren Wasserverbrauch zu rechnen. Für das Gesundheitswesen geht man von einer weiter fortschreitenden Ambulantisierung aus. D.h. Patienten werden in steigender Anzahl nur ambulant behandelt, der stationäre Aufenthalt wird rückläufig sein. Zudem wurde zum 01.01.2022 die Wäscherei geschlossen, dieser Anteil fällt also weg.

Zu 2. Abfluss zum Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.
Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamte Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, und deren Standorte gesichert sind, festgesetzt.

Zur Sanierung des Entwässerungssystems für Niederschlagswasser wurde von Unger-Ingenieure (jetzt Weber-Ingenieure) im Jahr 2014 auf dem Gelände des Klinikums ein neues Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage und Ableitungskanal zum Röderbach, ausgelegt für eine anschließbare undurchlässige Fläche von Au = 2,02 ha und einem Volumen V = 251 m³, geplant. Auf Basis dieser Entwurfsplanung wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 16.04.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers erteilt.

Weil Erweiterungsflächen an dieses Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollten, wurden die vorhandenen angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Jahr 2019 nochmals detailliert erhoben und die zusätzliche anschließbare Flächengröße ausgewiesen:

- Die vorhandenen angeschlossenen undurchlässigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkdecks betragen Au = 1,47 ha (s. u.a. Tab., Quelle: Weber-Ingenieure GmbH, Darmstadt).

Bestand Jahr 2019	kanalisiertes Einzugs-gebiet	befestigte Fläche	Befestigungs-grad	mittlerer Abfluss-beiwert	undurchlässige, abflusswirksame Fläche	Versiege-lungs-grad
	$A_{E,k}$	$A_{E,b}$	g	Y_m	A_u	VG
	[m²]	[m²]	[%]	[-]	[m²]	[%]
Straße	33.870	10.700	-	0,90	9.630	-
Parkplätze		10.100	-	0,50	5.050	-
Summe	**33.870**	**20.800**	**61**	**-**	**14.680**	**43**

Tabelle: Undurchlässige Flächen im Bereich des Parkdecks (Unger-Ingenieure Darmstadt, Email an Klinikum Aschaffenburg-Alzenau und Tiefbauamt Aschaffenburg vom 16.12.2019)

- Das Regenrückhaltebecken wurde für eine anschließbare undurchlässige Fläche von Au = 2,02 ha ausgelegt.
- Demnach kann noch eine undurchlässige Fläche von max. Au = 0,55 ha an das Rückhaltebecken im Norden angeschlossen werden.

Für den vom Klinikum geplanten Neubau der Psychiatrischen Klinik und des OP-Zentrums sowie dem Ausbau der Feuerwehrumfahrt sind die abflusswirksamen Flächen an das vorhandene Regenklär- / Rückhaltebecken (Trennsystem) im Norden angeschlossen worden. Hierzu hatte das Tiefbauamt am 17.11.2021 einen Antrag auf Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.04.2015 zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau in den Röderbach beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz gestellt.

Den Unterlagen der FKS-INFRASTRUKTUR, die dem Antrag beigefügt wurden, sind die folgenden Informationen zu entnehmen:

- Die zusätzlich anzuschließende undurchlässige Fläche beträgt Au = 0,55 ha (Berücksichtigung von Abflussbeiwerten gemäß DWA-M 153).
- Die detaillierte Ermittlung der abflusswirksamen Flächen wurde in der Genehmigungsunterlage (FKS-INFRASTRUKTUR, 30.04.2021, Bilanzierung Zulauf RRB) dokumentiert.
- Die zusätzlich anzuschließende Fläche überschreitet nicht die zuvor dargestellte zusätzlich anschließbare Fläche.
- Lage und Ausdehnung der zusätzlich anzuschließenden Flächen wurden in dem Übersichtslageplan zur Genehmigungsunterlage (FKS-INFRASTRUKTUR, 19.11.2021, Lageplan Flächenkategorisierung) dargestellt.
- Die vorhandene Absetzanlage ist für die Regenwasserbehandlung der vorhandenen und neu anzuschließenden undurchlässigen Flächen ausreichend. Der Nachweis gemäß DWA-M 153 ist in der Genehmigungsunterlage (FKS-INFRASTRUKTUR, 30.04.2021, Bilanzierung Zulauf RRB) dokumentiert.

Fazit:

- Das Volumen des Rückhaltebeckens im Norden beträgt V = 251 m³
- Die an dieses Rückhaltebecken max. anschließbare undurchlässige Fläche Au = 2,02 ha.
- Die vorhandenen, angeschlossenen undurchlässigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkdecks betragen 1,47 ha.
- Die zusätzlich anzuschließende undurchlässige Fläche (Neubau Psychiatrische Klinik, Neubau OP-Zentrum, Ausbau Feuerwehrumfahrt) beträgt Au = 0,55 ha.

⇨ Damit wird die an das Regenrückhaltebecken im Norden anschließbare undurchlässige Fläche eingehalten.

Versickerung von Niederschlagswasser

Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamtes Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, festgesetzt. Notwendige Versickerungsflächen für einzelne Gebäude, wie das ELKI, werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da diese Regelung Gegenstand der Entwässerungsgenehmigung ist und nicht im B-Plan vorgegeben werden muss.
Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zur “Versickerung von Niederschlagswasser” aufgenommen, dass Niederschlagswasser im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden soll. Bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind die "Verordnung über erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die "Technischen Regeln 537 zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung - EWS) zu beachten. Können die genannten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für eine gedrosselte Einleitung in den städtischen Kanal erteilt werden.

IV.2.2 Oberflächengewässer

Infolge der geplanten Erweiterung grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Norden an den Röderbach (Gewässer III. Ordnung) an. Durch die unmittelbar benachbarte Festsetzung Wald entsteht keine nachteilige Auswirkung auf dieses oberirdische Fließgewässer.

Entwässerungsgraben

Im nordöstlichen Geltungs- bzw. Änderungsbereich verläuft ein Graben, der offensichtlich eine Entwässerungsfunktion hat (oberirdisches Einzugsgebiet ca. 5 ha). Der Graben mündet in den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Röderbach bzw. Haibach (Gewässer III. Ordnung). Der vermutete Verlauf des Grabens im Wald quert den noch gut erkennbaren historischen Mühlenkanal der Schellenmühle und verläuft durch die im Bebauungsplan festgesetzte nördliche Waldfläche und endet innerhalb der Pflanzbindungsfläche PB 1.
Dieser Graben hat aufgrund der durch den Neubau der Psychiatrischen Klinik erforderlichen Neuanlage eines teilbefestigten und bewachsenen Grabens (s. nachfolgende Erläuterung „Neuanlage teilbefestigter Graben und Teich“) seine Funktion der Ableitung des hangseitigen Oberflächenwassers bei Niederschlagsereignissen, welches vom südlich und östlich des Neubaus der Psychiatrischen Klinik gelegenen Waldrand in Richtung Neubau abfallenden Hangs anfällt, verloren. Der noch vorhandene Verlauf dieses Grabens ist im Bebauungsplan entsprechend dargestellt und berücksichtigt.

Neuanlage teilbefestigter Graben und Teich

Die Neuanlage des o.g. teilbefestigten und bewachsenen Grabens wurde aufgrund des Neubaus der Psychiatrischen Klinik erforderlich.
Der Graben ist aufgrund der schrägen und steilen Hanglage, der vom südlich und östlich des Neubaus der Psychiatrischen Klinik gelegenen Waldrand in Richtung Neubau abfällt, erforderlich und dient der Ableitung des hangseitigen Oberflächenwassers bei anfallenden Niederschlagsereignissen. Der Graben wurde mit Beginn der Bauphase für den Neubau der Psychiatrischen Klinik angelegt und dient als Objektschutz für dieses Gebäude gegen eindringendes Oberflächenwasser aufgrund dieser Niederschlagsereignisse, da das Gebäude tiefer liegt als die Geländetopographie des südlich und westlich angrenzenden Hangs.
Der teilbefestigte und bewachsene Graben (Muldenausbildung) ist nach Aussage der Unteren Wasserbehörde nur temporär bei Niederschlagsereignissen wasserführend und wird nicht von Grundwasser gespeist, sondern ist rein niederschlagsabhängig.
Die Planung des Verlaufs des Grabens wurde unter Berücksichtigung der Geländetopographie zwischen den betroffenen Fachbehörden und den Planern des Neubaus der Psychiatrischen Klinik abgestimmt. Dieser Graben berücksichtigt in seiner jetzigen angelegten Art und Weise die Geländetopographie sowie die Belange der betroffenen Fachbehörden. Der Graben wurde in einer Breite von ca. 2 m und einer Muldentiefe von ca. 30-50 cm angelegt. Die Trasse des Grabens für den Oberflächenabfluss beginnt an der steilsten Stelle des Hangs östlich des Funktionstrakts auf der Fl.-Nr. 4247/3 und verläuft im Gefälle nach Osten in Richtung Psychiatrische Klinik und verläuft weiter östlich zwischen dem Neubau der Psychiatrischen Klinik und dem Teich vorbei. Der Graben endet innerhalb der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft vor dem nördlich angrenzenden Wald als breitflächiger Grabenauslauf, so daß das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern und durch den Wald in den Röderbach abfließen kann.
Der Verlauf des Grabens schneidet zwar teilweise das neu geplante Sondergebiet. Allein durch die Übernahme des Grabens in den Bebauungsplanentwurf wird aber noch kein bestimmtes Baurecht geschaffen. Dies ist Gegenstand nachfolgender Baugenehmigungsverfahren, da eine

ausreichend gesicherte Erschließung im Falle eines nachgelagerten Bauantrags eine Voraussetzung einer Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben ist.
Hierbei ist zu prüfen, ob der Graben ggf. so verlegt werden kann, dass sowohl der Oberflächenabfluss bei Niederschlagsereignissen sichergestellt ist als auch keine weitere Beeinträchtigung der Natur und Landschaft durch Eingriff in den Waldbestand erfolgt.

Der Teich auf der Fl.-Nr. 4247 wurde als Ausgleichsteich für zwei Teiche errichtet, die aus den folgenden Gründen verfüllt wurden:
Ein Teich lag auf der Fl.-Nr. 4247/2 südlich der neuen FW-Umfahrt/Zufahrt zum Neubau der Psychiatrischen Klinik und wurde aufgrund des geplanten OP-Zentrums in diesem Bereich verfüllt.
Ein Teich lag auf der Fl.-Nr. 4247/2 und 4247/4 gegenüber dieses südlichen Teiches und nördlich der neuen FW-Umfahrt/Zufahrt zum Neubau der Psychiatrischen Klinik und wurde aufgrund des Platzbedarfs für diese neue FW- Umfahrt/Zufahrt und der erforderlichen Trafostation für die Psychiatrische Klinik verfüllt.
Der Ausgleichsteich dient als Amphibienlebensraum. Er ist mit einer Tonabdichtungsbahn ausgelegt und wird ausschließlich durch Niederschlagswasser gespeist. Der Notüberlauf ist in der Böschungskrone als kleine Ausmuldung mit Wasserbausteinen ausgebildet. Ggf. fließt das Wasser über die hängigen Wiesen ab. Dazu ist es aber bisher nicht gekommen. Vielmehr wurde der Teich gelegentlich mit Frischwasser nachgespeist, damit seine Biotopfunktion aufrecht erhalten bleibt.

Der Teich und der teilbefestigte und bewachsene Graben haben keine Verbindung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von neuen Gebäuden, gerade bei steilen Hanglagen, ein geeigneter und wirksamer Objektschutz zu gewährleisten ist und die Gebäude (wie auch Pflanzstreifen) so zu platzieren sind, damit der freie Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird sowie zum Schutz vor oberflächigem Abfluss geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

IV.2.3 Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung

Große Bedeutung für die Bauleitplanung und eine Realisierung des Baugebiets „Kliniken am Hasenkopf“ haben die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen des Arten- und Naturschutzes.
Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben wurden gutachterlich eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, eine „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und eine Grünordnungsplanung einschließlich einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt. Zur Sicherung der erforderlichen arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden Ausgleichsflächen im Plangebiet verbindlich festgelegt.
Unmittelbar von den durch die Bebauungsplanung vorbereiteten arten- und naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe ist zunächst im Plangebiet die Betroffenheit der Fauna durch vorkommende geschützte Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmäuse, xylobionte Käfer, Tagfalter, sonstige Arten, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen, ein durch die Planung beeinträchtigtes Schutzgut des FFH-Gebietes, die ehemals kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510 sowie die Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils (gLB) „Krämersgrund“. Dazu kommen die z. B. durch Bodenversiegelung und durch die Beseitigung von Vegetation verursachten „allgemeinen“ Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft, die ebenfalls auszugleichen sind.

Im Ergebnis der arten- und naturschutzrechtlichen Untersuchungen und auf Basis der Grünordnungsplanung und der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung setzt daher der Bebauungsplan eine Reihe von Flächen und Maßnahmen fest, die den erforderlichen Ausgleich und Ersatz sicherstellen. Im Überblick (jeweils Kurzfassung, ausführlich vgl. Grünordnungsplan und Umweltbericht) sind dies folgende Flächen und Maßnahmen:

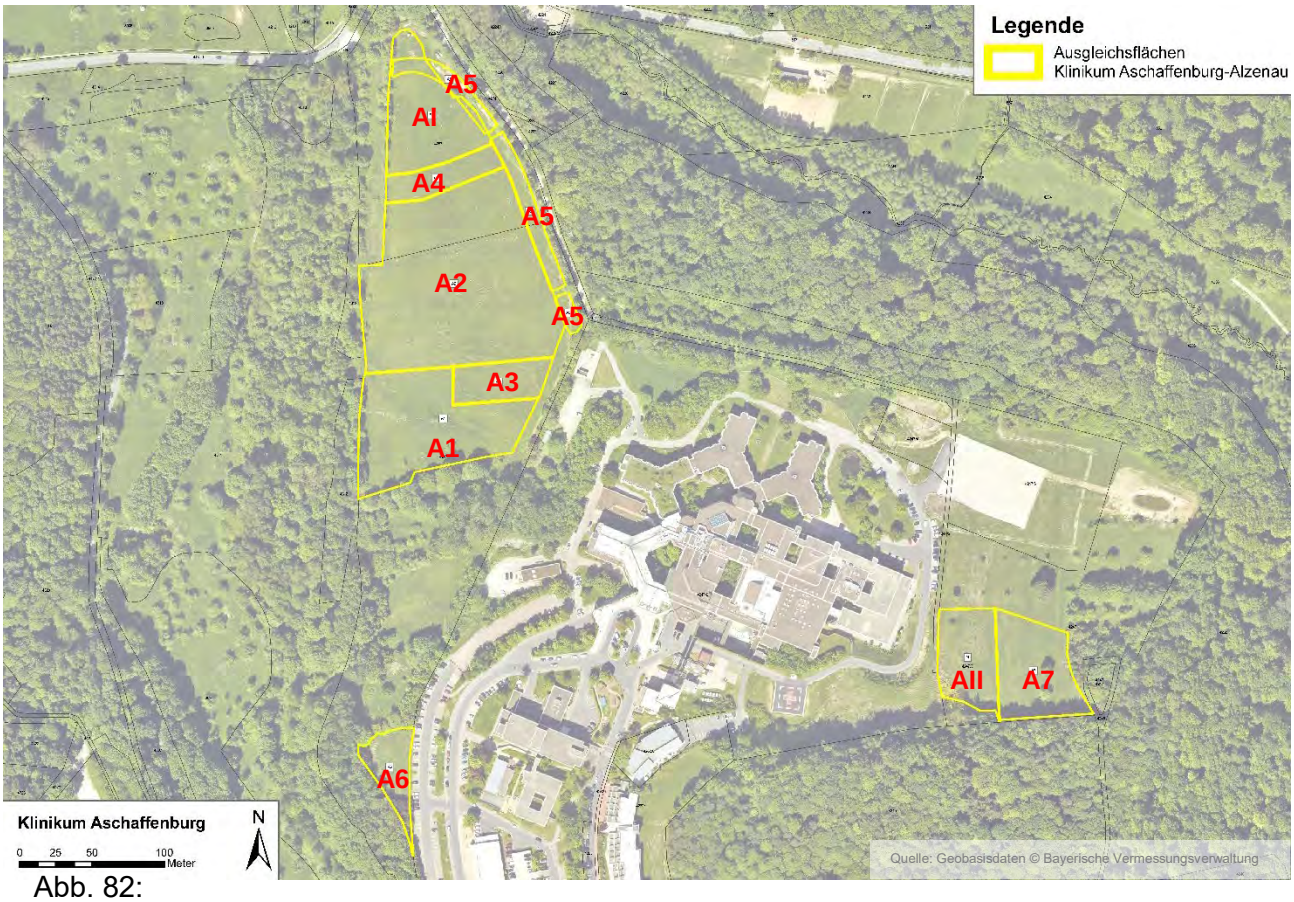


Abb. 82:
Karte der Ausgleichsflächen (gelb) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- **„Ausgleichsfläche „AI“**
  Streuobstwiese für Ringschluss-Ost (im Plangebiet gelegen):

Als Kompensation für den Eingriff in das Planfeststellungsverfahren „Ringschluss-Ost“ waren als Ausgleichsmaßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese am Röderbach auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4257 erforderlich.
Diese Streuobstwiese wurde 2019 mit Obstbäumen bepflanzt und ist als umgrenzte und mit „AI“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.



Abb. 83: Ausgleichsfläche AI



Abb. 84: Blick auf die bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost (AI)



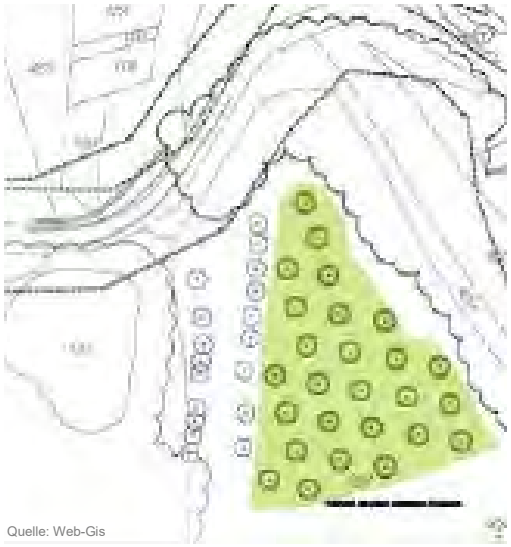


Abb. 85 - 86:
Ausgleichsfläche AI - Streuobstwiese für Ringschluss-Ost auf der Fl.-Nr. 4257 an der Schmerlenbacher Straße für den Eingriff in das Planfeststellungsverfahren „Ringschluss-Ost“

Die Zweite Verkehrstechnische Anbindung, die teilweise durch die 2019 mit Obstbäumen gepflanzte Streuobstwiese verläuft, verursacht das Erfordernis des teilweisen Ausgleichs dieser auf der Streuobstwiese gepflanzten Obstbäume. Diese werden weiter südlich im Bereich der bereits gepflanzten Obstbäume (s. Ausgleichsfläche „A4“ auf S. 49) ersetzt.

- **„Ausgleichsfläche „AII“**
  Gehölzersatzpflanzung und Zauneidechsen-Lebensraum (CEF) für den Neubau der Intensivstation“ (im Plangebiet gelegen)**:**

Als Kompensation für den Verlust an Vegetationsstrukturen und für den Verlust eines Zauneidechsen-Lebensraums waren bei der Teilbaugenehmigung vom 16.10.2009 zum Neubau der Intensivstation (s. BV 20090277 „Umbau und Erweiterung Eingang, Patientenaufnahme, Notfallaufnahme, Intensivmedizin, Intermediate Care Pathologie“) als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 4247/3 herzustellen.
Diese Ausgleichsfläche wurde hergestellt und ist als Ausgleichsfläche „AII“ Gehölzersatzpflanzung und Zauneidechsen-Lebensraum (CEF) für den Neubau der Intensivstation“ (im Plangebiet gelegen) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

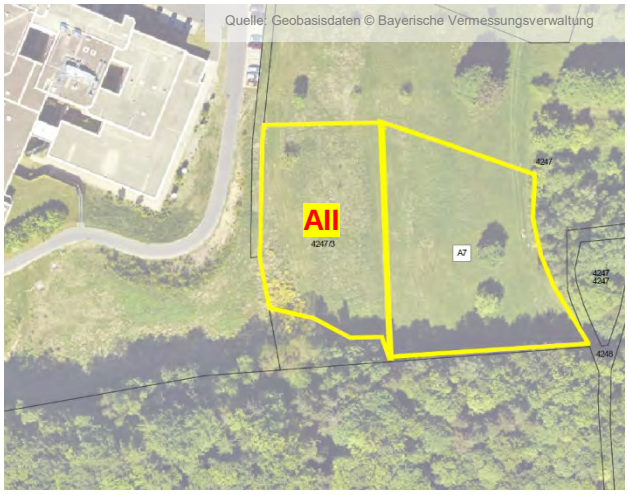
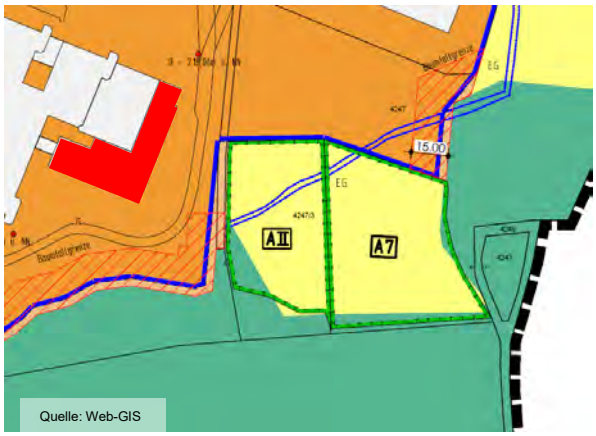


Abb. 87: Ausgleichsfläche AII



Abb. 88: Blick auf die Reptilien-Ausgleichsfläche AII (CEF-Maßnahme)



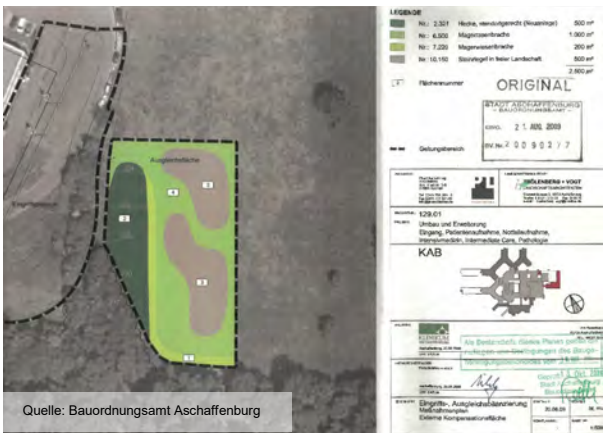


Abb. 89 und 90:
Ausgleichsfläche „AII“: Gehölzersatzpflanzung und Zauneidechsen-Lebensraum (CEF) für den Neubau der Intensivstation“ auf der Fl.-Nr. 4247/3 östlich des Funktionstrakts

- **Ausgleichsflächen „A1“, „A2“, „A3“, „A4“, „A5“, „A6“, „A7“** (im Plangebiet gelegen)**:**

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets auf dem großen Wiesenbereich innerhalb der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ - „A1“ – „A6“ - und östlich des Klinikgeländes -„A7“ (s. Abb. 80) nachfolgend beschriebene Ausgleichsflächen zu entwickeln:

Auf den im Bebauungsplan umgrenzten und mit „A1“, „A2“, „A3“, „A6“ und „A7“ bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mäßig artenreiches und artenreiches Grünland zu entwickeln.
Dies soll durch Streifensaat erfolgen. Dazu ist die vorhandene Vegetation auf ca. 3 m breiten Streifen im Abstand von ca. 6 m durch geeignete Maschinen (z.B. Umkehrfräse, Forstmulcher) hangparallel zu entfernen. Eine mindestens 3-malige Wiederholung des Vorgangs im Abstand von ca. 2 Wochen ist erforderlich.
Die Flächen sind im Frühherbst (September) mit autochthonem Saatgut gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände (Mischungsanteil des autochthonen Saatguts ca. 80% Kräuter aus mindestens 18 Arten und ca. 20% Gräser aus mindestens 4 Arten, dieser Mischung sind 2–4% kurzlebige lebensraumuntypische Kräuter als Ammenpflanzen hinzuzufügen) anzusäen.
Die Pflege erfolgt durch eine 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September. Die Entwicklung der Ausgleichsflächen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände aufgenommene Pflanzenauswahlliste 3 sieht folgendermaßen aus:

Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände

Gräser und Graminoide:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxantum odoratum
Zittergras	Briza media
Kammgras	Cynosurus cristatus
Artengruppe Rot-Schwingel	Festuca rubra agg.
Artengruppe Schaf-Schwingel	Festuca ovina agg.
Flaumiger Wiesenhafer	Helictotrichon pubescens
Gewöhnliche Hainsimse	Luzula campestris
Goldhafer	Trisetum flavescens

Kräuter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Gewöhnliche Schafgarbe	Agrostis capillaris
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Heil-Ziest	Betonica officinalis
Rapunzel-Glockenblume	Campanula rapunculus
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
Hain-Flockenblume	Centaurea nemoralis
Heide-Nelke	Dianthus deltoides
Echtes Labkraut	Galium verum
Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense
Acker-Witwenblume	Knautia arvensis

Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis
Steifhaariger Löwenzahn	Leontodon hispidus
Artengruppe Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.
Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Moschus-Malve	Malva moschata
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga
Mittlerer Wegerich	Plantago media
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Knöllchen Steinbrech	Saxifraga granulata
Trauben-Skabiose	Scabiosa columbaria
Taubenkropf	Silene vulgaris
Arznei-Thymian	Thymus pulegioides
Rot-Klee	Trifolium pratense
Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys

Lebensraumuntypische Kräuter als Ammenpflanzen (2-4%)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Kornblume	Centaurea cyanus
Echte Kamille	Matricaria chamomilla
Klatsch-Mohn	Papaver rhoeas
Saat-Mohn	Papaver dubium

Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Heil-Ziest	Betonica officinalis
Schlangen-K	Bistorta officinalis
Blaugrüne Segge	Carex flacca
Hasen-Segge	Carex leporina
Hirse-Segge	Carex panicea
Bach-Nelkenwurz	Geum rivale
Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Wiesen-Silge	Silaum silaus
Teufels-Abbiss	Succisa pratensis

Hochstauden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Zottiges Weidenröschen	Epilobium hirsutum
Wasserdost	Eupathorium cannabinum
Echtes Mädesüß	Centaurea cyanus
Gewöhnlicher Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris
Blutweiderich	Lythrum salicaria
Sumpf-Ziest	Stachys palustris
Artengruppe Baldrian	Valeriana officinalis agg.

- **Ausgleichsfläche „A1“** (im Plangebiet selbst gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A1“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Darüber hinaus ist im zwischen der Sondergebietsfläche und der Ausgleichsfläche „A1“ gelegenen Austrittsbereich der Quelle ein Komplex aus wechselfeuchtem Grünland und einer Hochstaudenflur durch Streifensaat (Mischung aus 40% Hochstauden, 60% Wechselfeuchtezeiger gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände, Ansaatstärke der Mischung mind. 2g/m²) zu entwickeln. Zwingend ist der Große Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) zur Förderung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes einzusäen. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

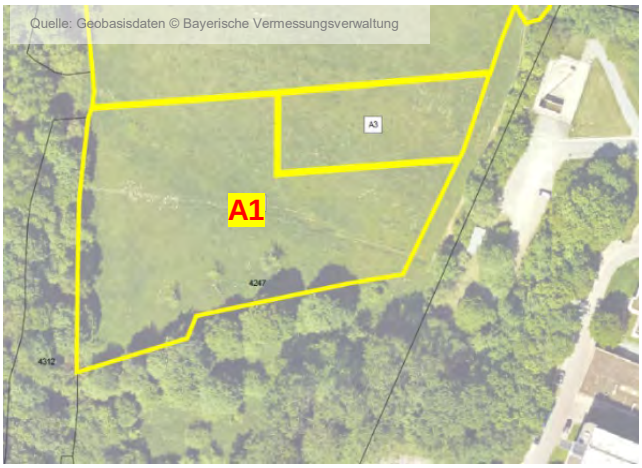


Abb. 91: Ausgleichsfläche A1



Abb. 92: Blick auf die zuk. Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sowie den Bereich für die zukünftige Ausgleichsmaßnahme A5

Abb. 93 (rechts): Ungefähre Verortung des Quellgerinnes (blau) mit 5 m Puffer zur Abgrenzung der Aussaatfläche für eine Sonderstruktur (türkis) innerhalb der Ausgleichsfläche A1 (gelb)





Abb. 94 (links): Ausgleichsfläche A1, das als Sonderstruktur zu entwickeln ist

- **Ausgleichsfläche „A2“** (im Plangebiet gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A2“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln.
Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen.
Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegängen pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden, um keine weiteren Nährstoffe einzutragen. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weiderests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.



Abb. 95: Ausgleichsfläche A2



Abb. 96: Blick auf die zuk. Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sowie den Bereich für die zukünftige Ausgleichsmaßnahme A5

- **Ausgleichsfläche „A3“** (im Plangebiet selbst gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A3“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.
Die Fläche dient dem Ersatz einer im Zuge der Errichtung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung verlorengehenden mageren Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) und wird in der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht angerechnet.

Abb. 97: Ausgleichsfläche A3

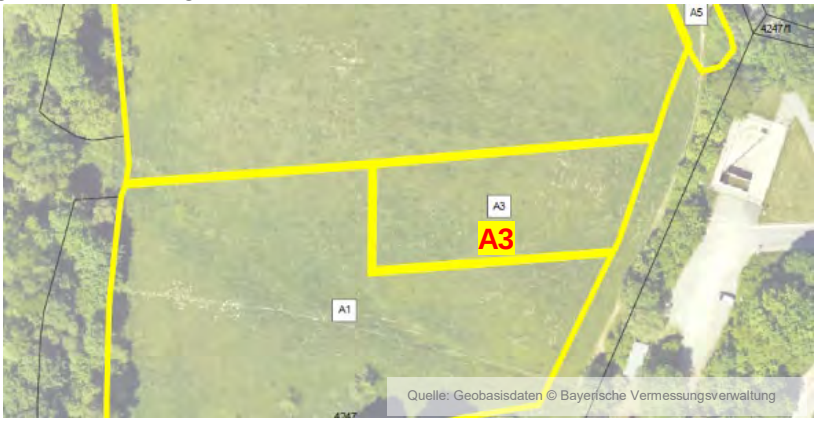




Abb. 98: Blick auf die zuk. Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sowie den Bereich für die zukünftige Ausgleichsmaßnahme A5

- **Ausgleichsfläche „A4“**
  (im Plangebiet gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A4“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient als Ersatz für eine vorhandene Ausgleichsfläche Streuobstwiese für Ringschluss-Ost, die im Zuge der Errichtung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung verlorengeht.
Es sind 5 bestehende Obstbäume zu verpflanzen. Ist eine Verpflanzung nicht möglich, sind 5 hochstämmige Obstbäume gemäß nachfolgender Tabelle in einem Pflanzabstand von 12 m, Pflanzung in Reihe, neu anzupflanzen.
Als Unterwuchs der Obstwiese ist artenarmes, intensiv bewirtschaftetes Grünland zulässig, eine Pferdebeweidung ist möglich.

Tabelle: Auflistung der neu anzupflanzenden Bäume

Anzahl	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mindest-Qualität
3	Rheinischer Bohnapfel	Malus domestica	H 2xv oB, StU 10-12
1	Mollebusch	Pyrus communis	H 2xv oB, StU 10-12
1	Hauxapfel	Malus domestica	H 2xv oB, StU 10-12

H = Hochstamm, 2xv = 2mal verpflanzt, oB = ohne Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter „Mindest-Qualität“ sind Mindestangaben

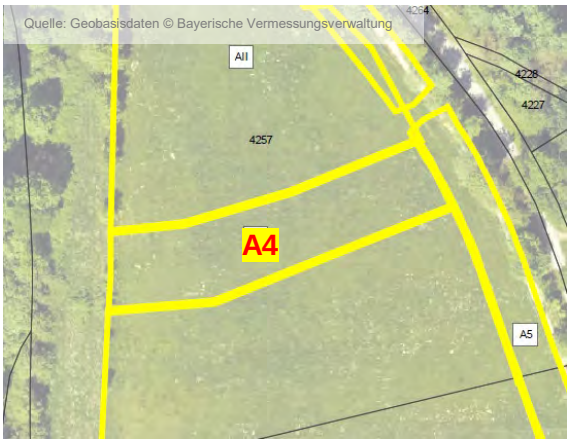


Abb. 99: Ausgleichsfläche A4



Abb. 100: Blick auf die zuk. Ausgleichsfläche A4 und die bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost

- **Ausgleichsfläche „A5“**
  (im Plangebiet gelegen):

Auf der im Bebauungsplan umgrenzten und mit „A5“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Gehölzstreifen mit Krautsaum neu anzulegen und zu unterhalten.
Die Gehölzpflanzung erfolgt als 4-reihige Hecke mit einer Breite von 6 m. Die Sträucher sind im Dreiecksverband bei einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m in folgender Reihung (von West nach Ost) zu setzen:
1. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten.
2. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m.
3. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m.
Zusätzlich insgesamt 10 Bäume 1. Ordnung mindestens zwei verschiedener Arten auf der gesamten Länge des Gehölzstreifens mit einem Mindestabstand von 15 m. Die Bäume 1. Ordnung ersetzen den Pflanzstandort eines Baumes 2. und 3. Ordnung und sind in einem unregelmäßigen Abstand zu pflanzen
4. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten.
Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden.
Als Pflegemaßnahme ist ein Auf-Stock-setzen über die gesamte Länge des Gehölzstreifens zu vermeiden. Sollte ein Auf- Stock-setzen erforderlich sein, ist es jeweils nur auf einem Viertel der Gesamtlänge pro Jahr zulässig.
An der Westseite der Gehölzpflanzung ist ein 3 m breiter Krautsaum durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes zu entwickeln. Dabei ist der Saum im Abstand von 1-3 Jahren Mitte bis Ende Mai zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.
Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine CEF-Maßnahme (siehe III.2 „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“).

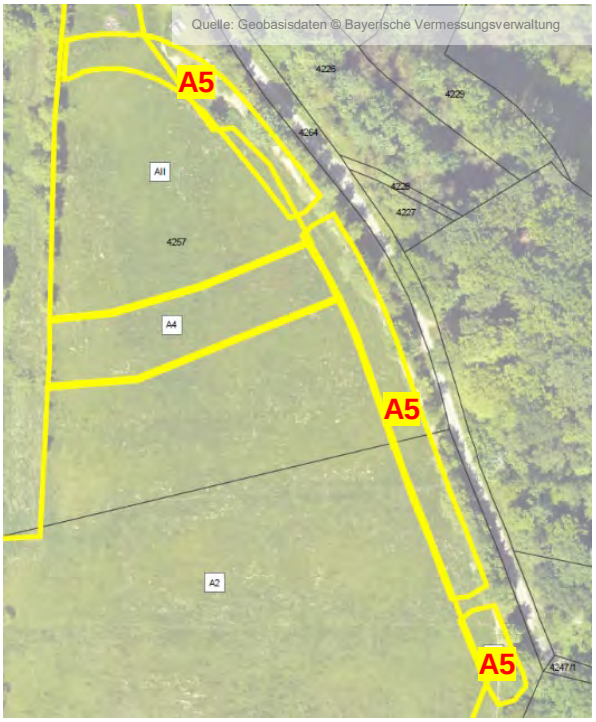


Abb. 101: Ausgleichsflächen A5



Abb. 102: Blick auf die zuk. Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 sowie den Bereich für die zukünftige Ausgleichsmaßnahme A5

Die im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) aufgenommene Pflanzenauswahlliste 2 sieht folgendermaßen aus:

Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“)

Bäume 1. Ordnung
In Einzelstellung, vorgeschriebener Standort, Pflanzabstand: 12,00 m

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mindest-Qualität
Winterlinde	Tilia cordata	H 3xv mB, StU 18-20
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	H 3xv mB, StU 18-20
Stieleiche	Quercus robur	H 3xv mB, StU 18-20
Traubeneiche	Quercus petraea	H 3xv mB, StU 18-20
Gemeine Esche	Fraxinus exelcior	H 3xv mB, StU 18-20

H = Hochstamm, 3xv = 3mal verpflanzt, mB = mit Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter „Mindest-Qualität“ sind Mindestangaben

Bäume 2. und 3. Ordnung
In geschlossener Pflanzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mindest-Qualität
Feld-Ahorn	Acer campestre	Hei 2xv, Sth 150-200
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia	Hei 2xv, Sth 150-200
Gemeiner Holzapfel	Malus sylvestris	Hei 2xv, Sth 150-200
Hängebirke	Carpinus betulus	Hei 2xv, Sth 150-200
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Hei 2xv, Sth 150-200
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	Hei 2xv, Sth 150-200
Vogel-Kirsche	Prunus avium	Hei 2xv, Sth 150-200
Salweide	Salix caprea	Hei 2xv, Sth 150-200

In geschlossener Pflanzung (Pflanzgröße: Hei 2xv 150-200)
Hei = Heister, 2xv = 2mal verpflanzt, Sth = Größenangabe in cm Stammhöhe
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter „Mindest-Qualität“ sind Mindestangaben

Sträucher

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mindest-Qualität
Haselstrauch	Corylus avellana	Str 2 xv 60-100
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Str 2 xv 60-100
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Str 2 xv 60-100
Echte Hundsrose	Rosa canina	Str 2 xv 60-100
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	Str 2 xv 60-100
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Str 2 xv 60-100
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Str 2 xv 60-100
Schlehe	Prunus spinosa	Str 2 xv 60-100

Str = Strauch, 2xv = 2mal verpflanzt, Größenangabe in cm Strauchhöhe
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter „Mindest-Qualität“ sind Mindestangaben

- **Ausgleichsfläche „A6“**
  (im Plangebiet gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A6“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu mindestens mäßig artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Pferdebeweidung kann erst nach Erreichen des Entwicklungsziels erfolgen. Die Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegängen pro Jahr von Mitte Mai bis Ende Juni und je 1–2 Wochen Weidedauer ist einzuhalten. Der Weiderest nach der Beweidung soll bei 10-20 % liegen. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden. Nach der Beweidung ist eine Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdguts oder durch Mulchen des Weiderests und die Zurücknahme aufkommender Gehölze durchzuführen.

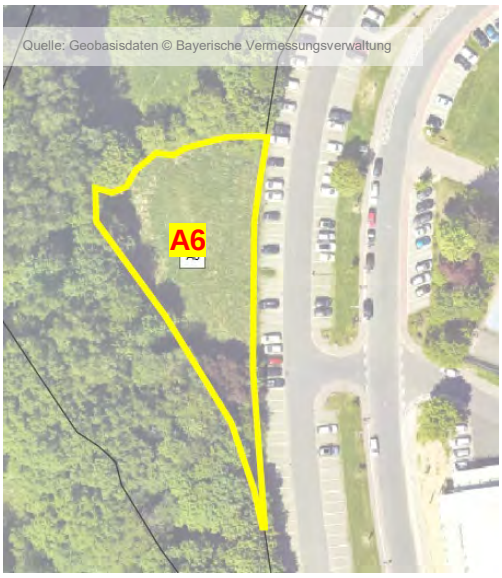


Abb. 103: Ausgleichsfläche A6



Abb. 104: Blick auf die zuk. Ausgleichsfläche A6 an der westlichen Grenze des Sondergebietes

- **Ausgleichsfläche „A7“** (im Plangebiet gelegen):

Die im Bebauungsplan umgrenzte und mit „A7“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Streifensaat zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist durch 2-schürige Mahd ab Mitte Mai bis Ende Juni sowie Anfang bis Mitte September zu pflegen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

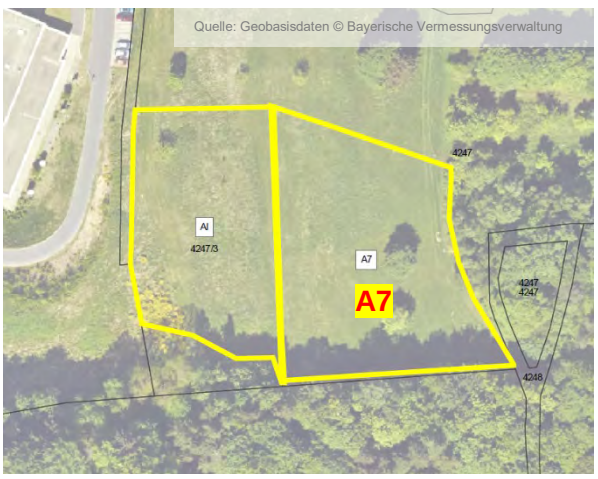


Abb. 105: Ausgleichsfläche A7



Abb. 106: Blick auf die zuk. Ausgleichsfläche A7 an östlich der Reptilien-Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme)

Zu den o.g. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes ist eine weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlich.

Für den im Bebauungsplan dargestellten Verlauf der zweiten verkehrstechnischen Anbindung und für die geringfügige Erweiterung der Baugrenze nach Norden ist in der Summe eine Waldfläche von 4.836 m² betroffen, für die ein Waldersatz durch Erstaufforstungsflächen an anderer Stelle geschaffen werden müssen. Diese erforderlichen Erstaufforstungsflächen werden auf der Fl.-Nr. 417, Gem. Leider / Alleefeld Darmstädter Straße, geschaffen und sind im Grünordnungsplan mit Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.
Zu den o.g. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes wird den vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Eingriffsgrundstücken der Sondergebietsfläche folgende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:

- **Ausgleichsfläche „A8“** auf der Fl.-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Alleefeld Darmstädter Straße):

Entwicklung von Wald mit einer standortgerechten und gebietsheimischen Baumartenzusammensetzung durch eine Erstaufforstungsfläche im Umfang von 4.836 m².



Abb. 107: Ausgleichsfläche „A8“ (Quelle Foto: WebGis, Stadt Aschaffenburg: Rot: Fläche ca. 0,3 ha; Blau: Fläche ca. 0,8 ha)

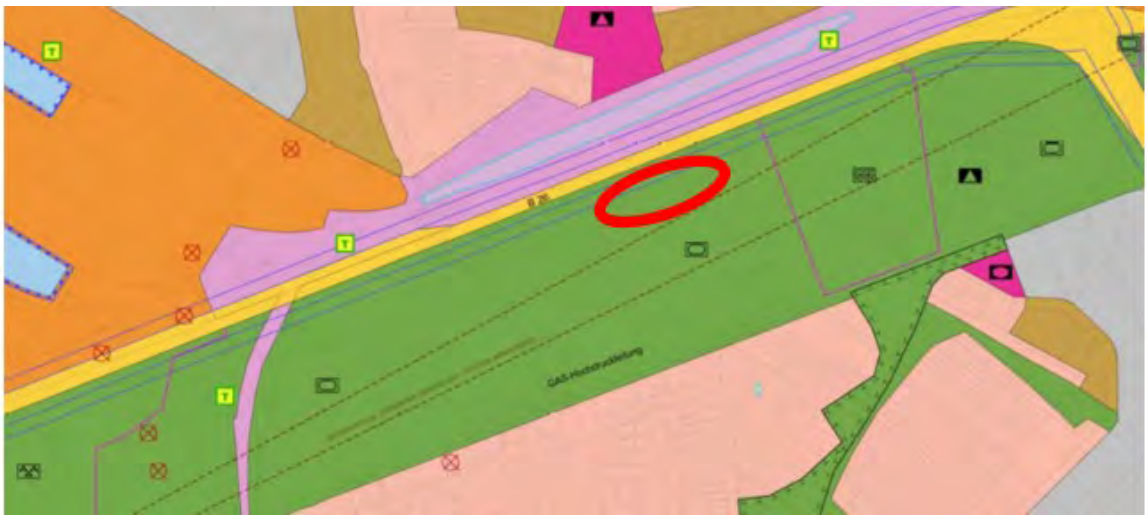


Abb. 108: Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen (Quelle Auszug: FNP 2030)

Pflanzbindungsflächen

Die zwanzig Bestandsbäume entlang der bestehenden Zufahrt, die bereits im alten Bebauungsplan aus dem Jahr 1985 als vorhandene und zu erhaltende Bäume festgesetzt wurden und die direkt an der Zufahrt stehen, sind ortsbildprägend und haben eine städtebauliche Wirkung für das Erscheinungsbild der Zufahrt. So befinden sich westlich der bestehenden Zufahrt mehrere ökologisch wertvolle, erhaltenswerte Einzelbäume (s. Abbildungen auf Seite 29). Zur Sicherung dieser erhaltenswerten Einzelbäume ist entlang der bestehenden Zufahrt bis zur Kinderklinik eine Pflanzbindungsfläche im Bebauungsplan vorgesehen. Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche ist im nördlichen Randbereich des Klinikums im Bereich der Psychiatrischen Klinik eine weitere Pflanzbindungsfläche im Bebauungsplan vorgesehen (s. nachfolgende Abb. 109 und 110).





Abb. 109 und 110

IV.2.4 Verkehrstechnische Untersuchung

Zwecks Verkehrsverteilung und Eröffnung einer alternativen Route soll langfristig eine zweite Straßenanbindung den Klinikstandort erschließen. Hierzu wurde im Jahre 2018 im Auftrag des Klinikums eine Machbarkeitsstudie für eine zweite unabhängige Anbindung des Klinikgeländes an das regionale Straßennetz beauftragt. Im Ergebnis hat die Machbarkeitsstudie fünf unterschiedliche Varianten zur Realisierung einer zweiten, unabhängigen Anbindung vorgeschlagen (Var.1 - Anbindung von der Straße Am Krämersgrund, Var.2 - Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt, Var.3 - Anbindung von der Haibacher Straße östlich der bestehenden Zufahrt, Var.4 - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße und Var. 4a - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße mit alternativer Trassenführung und Anbindung an das Parkplatzareal).

Im Rahmen des auf die Einleitung des Verfahrens folgenden ersten Verfahrensschritts der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben die beteiligten Fachbehörden und städtischen Ämter und Dienststellen Stellung, u.a. zu den o.g. Verkehrsvarianten, genommen. Dabei erzeugte insbesondere die geplante zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums erheblichen Klärungs- und Abstimmungsbedarf:
Im Planungsprozess hatte sich herauskristallisiert, dass die sicherheitsrelevanten Anforderungen des Klinikbetriebs nur durch eine von der bestehenden südlichen Hauptzufahrt unabhängigen, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von Norden von der Schmerlenbacher Straße erfüllt werden. Die nun im Bebauungsplan verankerte Verkehrsfläche (zweite verkehrstechnische Anbindung zum Klinikum) stellt hinsichtlich Linienführung, Anbindung, Breite und Benutzbarkeit den vergleichsweise geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da diese Anbindung innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ verläuft, war eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erforderlich; ein entsprechender Bescheid wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 25.11.2022 erteilt.

V. Inhalt und Festsetzungen im Bebauungsplan

V.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan

V.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung für die Änderung und Erweiterung wird analog des rechtskräftigen Bebauungsplanes Klinikum als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt (s. VII. Hinweise dieser Begründung).

V.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

V.1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Städtebauliches Ziel durch die Änderung und Erweiterung ist es, den Klinikstandort zukunftsfähig aufzustellen und die Gesundheitsversorgung für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg dauerhaft zu sichern. Hierfür sind die spezifischen Anforderungen des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau zu beachten.

Im Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985, für den die BauNVO 1977 maßgebend ist, war keine GRZ festgesetzt.
Dagegen ist gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1990 stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festzusetzen. Diese Verpflichtung entspricht der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt. Die durch die Änderung der BauNVO 1990 gegenüber der Fassung der BauNVO 1977 engere Regelung soll vor allem die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB konkretisieren, mit der Absicht, die BauNVO stärker als früher an ökologischen Gesichtspunkten auszurichten. Auf die Festsetzung der GRZ oder GR darf auch dann nicht verzichtet werden, wenn die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO festgesetzt wird.

Um diesen spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, wird in dem Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,8, dem Maximum der nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen GRZ für sonstige Sondergebiete, festgesetzt.

V.1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Städtebauliches Ziel durch die Änderung und Erweiterung ist es, den Klinikstandort zukunftsfähig aufzustellen und die Gesundheitsversorgung für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg dauerhaft zu sichern. Hierfür sind die spezifischen Anforderungen des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau zu beachten.
Um diesen spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, wird die zulässige Dichte erhöht. Gegenüber der im Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 festgesetzten Geschossflächenzahl von 2,2 im Plangebiet wird die Geschossflächenzahl auf 2,4, dem Maximum der nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen GFZ für sonstige Sondergebiete, erhöht und festgesetzt.

Hierdurch ist unter Berücksichtigung der bisher erreichten Geschossflächenzahl durch die vorhandenen Gebäude und bereits neu geplanten Gebäude sowie zukünftig geplante Gebäude weiterhin ein sehr großzügiger Spielraum für zukünftige Erweiterungen des Klinikums gegeben.

V.1.2.3 Anzahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der Vollgeschosse wird gegenüber den im aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 festgesetzten 4 Vollgeschossen um zwei Vollgeschosse auf 6 Vollgeschosse erweitert. Damit wird weiterhin der störende Eindruck auf das Landschaftsbild möglichst geringgehalten (gem. Begründung für die Festsetzung der 4 Vollgeschosse des B-Planes von 1985), aber zum einen auf die vorhandene Geschossigkeit einzelner vorhandener Gebäude reagiert (z.B. vier- bis sechsgeschossiges Medizinisches Versorgungszentrum - MVZ) und gleichzeitig zukünftig mehr Spielraum in der Höhenentwicklung einzelner Klinikgebäude gegeben.

⇨ Die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen erfolgt über die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wie folgt:

VI 6 Vollgeschosse

Regelung zu Technikgeschossen:

Die relativ mittig des Funktionstrakts in der Ebene 2 und 3 liegenden Vollgeschosse sind reine Technikgeschosse, die die Lüftungszentrale und Maschinenräume/Aufzugsräume beinhalten. Diese wirken aufgrund ihrer Lage nur punktuell und treten städtebaulich nicht in Erscheinung, hierdurch werden aber acht Vollgeschosse erreicht.

Im Baugebiet wird zu oberirdischen Technikgeschossen daher folgendes geregelt:

Im Baugebiet sind oberirdische Geschosse, die reine Technikgeschosse sind (= Geschosse, die z.B. die Lüftungszentrale und Maschinenräume/Aufzugsräume beinhalten) gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

V.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Bauweise

Städtebauliches Ziel durch die Änderung und Erweiterung ist es, den Klinikstandort zukunftsfähig aufzustellen und die Gesundheitsversorgung für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg dauerhaft zu sichern. Hierfür sind die spezifischen Anforderungen des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau zu beachten.
Um diesen spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, wird in dem Plangebiet auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet. Der Verzicht auf die Festsetzung einer Bauweise hat zur Folge, dass der Durchführende selbst die Bauweise unter Berücksichtigung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung wählen kann.
Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals des Klinikums am Standort und der umliegenden weitläufigen Natur ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht auf eine bestimmte Gebäudeanordnung und –stellung zu achten.
Die Abstandsflächenvorschriften der BayBO werden durch den Verzicht der Festsetzung einer Bauweise nicht berührt und sind zu beachten.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen / Baugrenzen

Die zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind durch die Baugrenzen definiert.
Gegenüber den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit einer Fläche von ca. 5,8 ha des aktuell rechtsgültigen qualifizierten Bebauungsplans für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) im Bebauungsplan zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zu allen Seiten großzügig erweitert und damit der Spielraum großzügig erweitert, wo Gebäude errichtet werden können. Die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) erfährt durch eine Erhöhung von ca. 5,8 ha auf ca. 12,4 ha mehr als eine Verdopplung der Fläche, auf der Gebäude errichtet werden können. Im Einzelnen stellt sich der Verlauf der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) folgendermaßen dar:

Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) verläuft im Westen in einem Abstand von 3m entlang der Flurstücks-/Grundstücksgrenze Klinikum / FFH Gebiet / Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“.

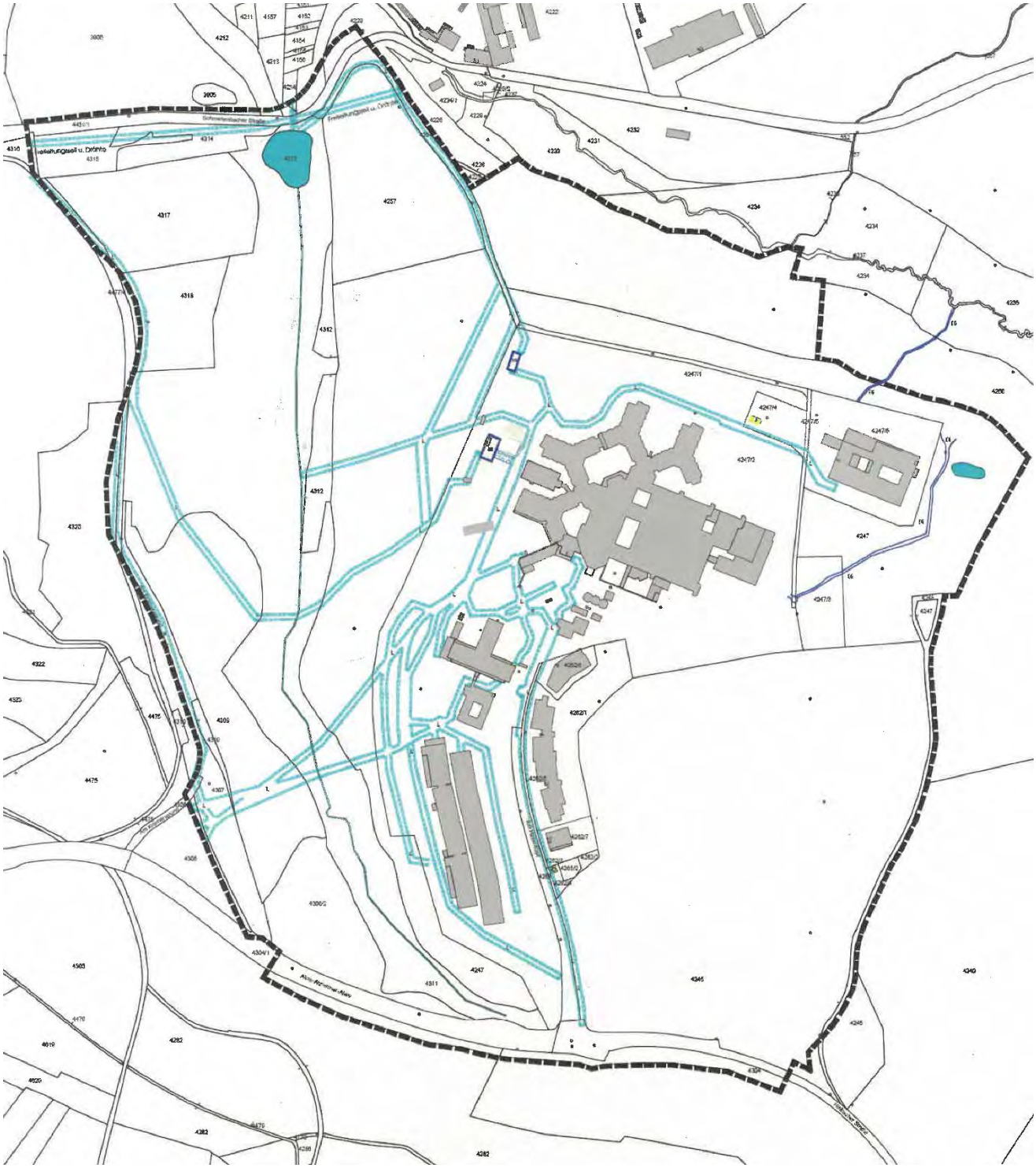
Im Norden wird die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) in Richtung „Wirtschaftsweg Klinikum" unter Freihaltung einer ca. 6m breiten nicht überbaubaren Grundstücksfläche erweitert. Diese nicht überbaubare Grundstücksfläche integriert den Wirtschaftsweg Klinikum und schließt damit das städtische Grundstück Fl.-Nr. 4247/1 mit ein. Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche verläuft die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) im Bereich der Psychiatrischen Klinik im Abstand von 15 m zum Waldrand; dieser 15 m breite Bereich zwischen Waldrand und Baugrenze wird als Pflanzbindungsfläche PB 1 in der Bebauungsplanänderung festgesetzt.

Im Osten schließt die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) das Flurstück der Psychiatrischen Klinik mit ein und wird in Richtung Süden erweitert (bis in etwa auf Höhe der Fl.-Nr. 4247/3).
Im Südosten verläuft die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) entlang der Waldgrenzen südlich des Hubschrauberlandeplatzes in einem gewissen Abstand zur Grundstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 4247/2 und Fl.-Nr. 4245 sowie in einem Abstand von 3m entlang der Grundstücksgrenzen 4262/1 und 4262/7 der bestehenden Wohnbebauung und der Kindertagesstätte.

Im Südwesten schließt die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) das Flurstück 4262/7 der KiTa/Kinderkrippe sowie die anschließende bestehende Trafostation mit ein und schließt auf Höhe der vorhandenen Waldflächen ab, um die Einbindung des Klinikums in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

V.1.4 Ver- und Entsorgung

Abb. 111: „Leitungsgebundene Erschließung“



Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
Zweckbestimmung: L = Leitungsrecht

RR — Bestehendes und neu geplantes Regenrückhaltebecken mit Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

EG — Vorhandene Entwässerungsgraben mit Zweckbestimmung Graben für Entwässerung

Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Elektro)

Durch das Plangebiet und innerhalb der neu ausgewiesenen überbaubaren Flächen verlaufen verschiedene bestehende Leitungstrassen für die Sparten Gas, Wasser, Elektro. Im Vorfeld zur Bebauungsplanänderung wurde der Verlauf dieser bestehenden Leitungstrassen sowie der Verlauf von neu geplanten Leitungstrassen für den Neubau der Psychiatrie incl. der für die Sparten Gas, Wasser, Elektro notwendigen Leitungsschutzstreifen mit dem Leitungsträger, der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG), abgestimmt.

Die neu auszuweisenden überbaubaren Flächen, in denen die bestehenden Leitungstrassen liegen, berücksichtigen sowohl den relativ konkreten kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsbedarf des Klinikums und erfassen gleichzeitig auch langfristige Entwicklungspotentiale. Der Verlauf der bestehenden Leitungstrassen bleibt jedoch unverändert bestehen. Zur Sicherung der bestehenden Leitungen und neu geplanten Leitungen wird der Verlauf dieser bestehenden Leitungstrassen für die Sparten Gas, Wasser, Elektro sowie der Verlauf von für den Neubau der Psychiatrie neu geplanten Leitungstrassen für die Sparten Gas, Wasser, Elektro durch Leitungsschutzstreifen in der jeweils erforderlichen Größe in der Bebauungsplanänderung festgesetzt. Die Beachtung und Berücksichtigung der Leitungstrassen bei Planungen und Baumaßnahmen liegt in der Verantwortung der / des Grundstückseigentümer/s. Gegebenenfalls notwendig werdende Leitungsverlegungen im Zuge von zukünftigen Planungen sind zwischen Grundstückseigentümer und dem entsprechenden Leitungsträger im Vorfeld abzustimmen.

Zur zukünftigen Sicherung des Klinikums mit Elektrizität ist die Neueinordnung von Trafostationen erforderlich. Hierfür wurde zum einen eine Trafostation im nördlichen Plangebiet im Zufahrtsbereich zur Psychiatrischen Klinik mit einer Fläche von ca. 3 x 4,50 m für die Versorgung der Psychiatrischen Klinik errichtet; diese ist in der Bebauungsplanänderung entsprechend ausgewiesen. Ein weiterer Standort ist mit einer Fläche von ca. 6 x 6 m ca. 140m nordöstlich des Einfahrtsbereichs von der Alois-Alzheimer-Allee / Haibacher Straße in unmittelbarer Nähe zur Zufahrtstraße Am Hasenkopf vorgesehen und in der Bebauungsplanänderung entsprechend ausgewiesen. Die Standorte sind in der Bebauungsplanänderung als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ mit der „Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)“ gekennzeichnet.

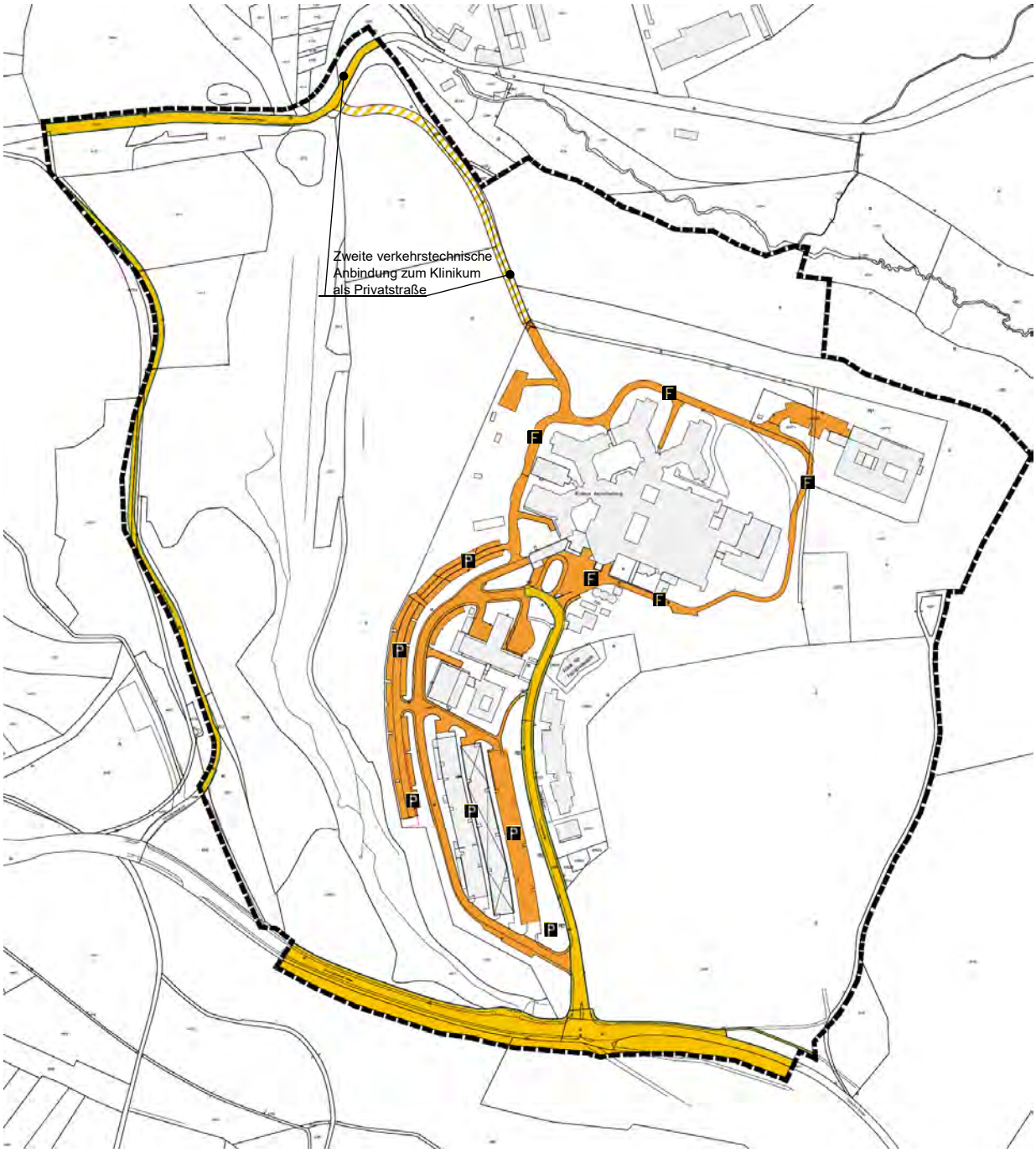
Entsorgung / Entwässerung

Versickerung von Niederschlagswasser

Im Bebauungsplan werden nur zentrale Versickerungsflächen, die für das gesamtes Plangebiet von zentraler Bedeutung sind, festgesetzt. Notwendige Versickerungsflächen für einzelne Gebäude, wie das ELKI, werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da diese Regelung Gegenstand der Entwässerungsgenehmigung ist und nicht im B-Plan vorgegeben werden muss.
Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zur “Versickerung von Niederschlagswasser” aufgenommen, dass Niederschlagswasser im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden soll. Bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind die "Verordnung über erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die "Technischen Regeln 537 zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung - EWS) zu beachten. Können die genannten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für eine gedrosselte Einleitung in den städtischen Kanal erteilt werden.

V.1.5 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Abbildung 112: „Verkehrliche Erschließung“



Straßenverkehrsfläche mit Gehweg und Straßenbegleitgrün (unverbindliche Aufteilung)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweite verkehrstechnische Anbindung zum Klinikum als Privatstraße

Bestehende private Feuerwehrumfahrung

Bestehende private Parkfläche

Bestehende und geplante Privatstraße incl. Parkfläche (zur Verdeutlichung orange dargestellt)

Verkehrssituation / Verkehrsaufkommen / Verkehrsplanung:

Das Klinikum befindet sich am östlichen Stadtrand Aschaffenburgs, weit außerhalb der Innenstadt. Die verkehrliche Anbindung (äußere Erschließung) des Klinikgeländes erfolgt von Süden über die Alois-Alzheimer-Allee / Haibacher Straße, welche die Stadt Aschaffenburg mit der im Osten angrenzenden Gemeinde Haibach verbindet. Die innere Erschließung des Klinikgeländes erfolgt über eine Zufahrt von der Alois-Alzheimer-Allee und ist als Ringerschließung ausgebaut. Hierüber werden sowohl der Besucherverkehr als auch Krankentransporte und sonstiger Verkehr geführt.
In der Sitzung des Planungs- und Verkehrssenats der Stadt Aschaffenburg vom 02.04.2019 wurde als kurzfristige Lösung zur Verbesserung der Erschließungssituation die bauliche Ertüchtigung der Einmündung des Knotens Haibacher Straße / Am Hasenkopf beschlossen.

Die verkehrliche Anbindung des Klinikgeländes erfolgt z.Zt. ausschließlich über die vorhandene Ein- und Ausfahrt an der Alois-Alzheimer-Allee / Haibacher Straße im Süden, die Gewährleistung der dauerhaften Anfahrbarkeit muss aber zwingend gegeben sein.
Daher soll langfristig eine zweite, von der vorhandenen Ein- und Ausfahrt an der Alois-Alzheimer-Allee / Haibacher Straße unabhängige Straßenanbindung den Klinikstandort erschließen.
Hierzu wurde im Jahre 2018 im Auftrag des Klinikums eine Machbarkeitsstudie für eine zweite unabhängige Anbindung des Klinikgeländes an das regionale Straßennetz beauftragt.
Die Anforderung an die verkehrstechnische Infrastruktur sieht folgendermaßen aus:
Für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) steht nicht die Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Fokus, sondern die Sicherung der Erreichbarkeit des Klinikgeländes. Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist eine zukunftsorientierte Lösung zur Schaffung einer zweiten unabhängigen, verkehrsgerechten Anbindung des Klinikgeländes an die bestehende, umgebende Infrastruktur zu finden. Damit wird der Forderung der BOS nachgekommen, um die maximal mögliche Sicherheit für Leib und Leben im Katastrophenfall innerhalb des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau am Standort Aschaffenburg gewährleisten zu können. Die geplante Maßnahme dient weiterhin der Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer und der Steigerung der Leistungsfähigkeit als positiven Nebeneffekt.

Im Ergebnis hat die Machbarkeitsstudie fünf unterschiedliche Varianten zur Realisierung einer zweiten, unabhängigen Anbindung vorgeschlagen (Var.1 - Anbindung von der Straße Am Krämersgrund, Var.2 - Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt, Var.3 - Anbindung von der Haibacher Straße östlich der bestehenden Zufahrt, Var.4 - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße und Var. 4a - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße mit alternativer Trassenführung und Anbindung an das Parkplatzareal).

In diesem Kontext wurde auch der Ausbau der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee, die über den seit 26.11.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee planungsrechtlich gesichert ist, thematisiert. Grundsätzlich hat die Erweiterung der Berliner Allee auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie keine Auswirkungen; nach Einschätzung des Gutachters ist im Ergebnis, ohne Darlegung des Entlastungseffekts, von einer Entlastung der Ludwigsallee und der Büchelbergstraße in Haibach auszugehen. Eine genaue Beurteilung bedarf aber eines entsprechenden Gutachtens.

Im Februar 2022 wurde vom Stadtplanungsamt, SG Verkehrs- und Mobilitätsplanung, auf Basis des Gutachtens, in dem das Ingenieurbüro R+T die bestehende Verkehrssituation zum Stand 2015 analysiert hat sowie auf Basis des o.g. weiteren Gutachtens des Ingenieurbüros fks vom Juli 2018, welches sich mit der Machbarkeit einer zweiten Erschließungsstraße für das Klinikum

befasst hat, und auf Basis für das Klinikum vorliegender Prognosen, die ausgehend vom Stand 2015 eine Steigerung der stationären (+20%) und ambulanten (+12%) Fallzahlen bis zum Jahr 2030 vorsehen, eine interne Untersuchung mit einer Prognose/Berechnung der klinikbezogenen Verkehrserzeugung/Prognosebelastung bis zum Jahr 2030 sowie eine Analyse der Verkehrswirksamkeit eines verlängerten Ausbaus der Berliner Allee erstellt.
Mit einer differenzierten Betrachtung der Verkehrserzeugung durch die einzelnen Nutzer (Bewohner, Klinikpersonal, ambulante und stationäre Behandlungen, Patientenbesuche, Kinderkrippe, Wirtschaftsverkehr, Buslinienverkehr) wurde die Steigerung der Verkehrsmengen zwischen der Verkehrserzeugung aus dem Jahr 2015 und der prognostizierten Verkehrserzeugung bis zum Jahr 2030 ermittelt. Hieraus ergibt sich eine Verkehrsmengenzunahme / Verkehrsmehrbelastung von ca. 400 Kfz/Tag. Diese Mehrbelastung verteilt sich vorrangig auf die Alois-Alzheimer-Allee und ist in der Haibacher Straße kaum spürbar.

Weiterhin wurden die Verkehrsauswirkungen durch den zusätzlichen Bau der Verlängerung der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee untersucht und aufgezeigt. Diese Verlängerung würde rund 900 Kfz/Tag auf sich ziehen, aufgeteilt in je rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Würzburger Straße bzw. in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee. Die rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee verteilen sich wiederum hälftig auf das Ziel Klinikum und hälftig hauptsächlich auf die Ziele Haibach und Goldbach. Die Verkehrsentlastungen ergeben sich hierbei vorrangig auf der Ringstraße, der Würzburger Straße, der Ludwigsallee und der Bismarckaller. Gleichzeitig ergeben sich zusätzliche Belastungen im Nebenstraßennetz des Stadtteils Schweinheim in Aschaffenburg. Auf den Haibacher Straßen ergeben sich geringe Minderungen in einer Größenordnung < 100 Kfz/Tag, d.h. durch den Ausbau der Berliner Allee ist eine spürbare Verkehrsentlastung in Haibach nicht erkennbar.

Eine ausgebaute Berliner Allee zur Ludwigsallee/Alois-Alzheimer-Allee mag zwar auf den ersten Blick, gerade bei einem Verkehrsproblem auf dem Ring, eine gute Alternativroute zur Anbindung an das Klinikum und für eine Entlastung der Ludwigsallee sein. Allerdings ist diese Route abhängig von der steten Befahrbarkeit der Alois-Alzheimer-Allee im Bereich zwischen der Straße Am Krämersgrund und der Zufahrt zum Klinikum. Im Havariefall in diesem Bereich ist das Klinikum auch mit einer ausgebauten Berliner Allee nicht erreichbar.

Im Rahmen des auf die Einleitung des Verfahrens folgenden ersten Verfahrensschritts der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben die beteiligten Fachbehörden und städtischen Ämter und Dienststellen Stellung, u.a. zu den o.g. Verkehrsvarianten, genommen. Dabei erzeugte insbesondere die geplante zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums erheblichen Klärungs- und Abstimmungsbedarf:

Im Planungsprozess hatte sich herauskristallisiert, dass die sicherheitsrelevanten Anforderungen des Klinikbetriebs nur durch eine von der bestehenden südlichen Hauptzufahrt unabhängigen, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von Norden von der Schmerlenbacher Straße erfüllt werden.

Zur Notwendigkeit einer 2. Rettungszufahrt hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain (ZRF) in einer Stellungnahme vom 25.07.2022 aufgeführt, dass das Klinikum jederzeit für Notfallpatienten (Rettungsdienst oder Selbsteinweiser) vollumfänglich erreichbar sein muss. Ein längerfristiger Ausfall bzw. eine Sperrung der Hauptzufahrt Ecke Haibacher Straße/ Am Hasenkopf (z.B. aufgrund Wasserrohrbruch) hätte unmittelbare, schwerwiegende Auswirkungen auf die regionale wie überregionale Notfallversorgung der Bevölkerung.
Lt. ZRF können die Verkehrsströme zwischen dem in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Individualverkehr und bodengebundenen Rettungsdienst im Umfeld der

Hauptzufahrt in der aktuellen Situation nur bedingt entflochten werden. Dies führt teilweise zu Verzögerungen bei der Anlieferung von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst in das Klinikum sowie beim Ausrücken von Notfallrettungsmitteln ab dem Klinikum.
Der Neubau einer zweiten unabhängigen Zufahrt, die auch durch Rettungsdienste genutzt werden kann, würde eine klare Entflechtung der Verkehrsströme ermöglichen. Hierdurch sind deutliche Zeitvorteile und eine signifikante Verbesserung der Situation aus Sicht des Rettungsdienstes zu erwarten.

Bei einer systemkritischen Störung des klinischen Betriebsablaufs (z.B. Ausfall technischer Infrastruktur, Brandereignis) ist die weitere Aufnahme von Notfallpatienten nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist von einer schnellen Verlegung der bereits in der Notaufnahme befindlichen Patienten*innen in andere Kliniken auszugehen, da laut Krankenhausalarmplan die Notaufnahme zur Erstversorgung von Verletzten und Betroffenen aus dem klinikinternen Schadenereignis dienen soll. Die zweite Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss auf die einsatztaktischen Belange bei einem klinikinternen Schadenereignis ausgelegt sein. Hierfür ist es erforderlich, dass nicht nur das zu erwartende Kräfteaufkommen problemlos an das Klinikum herangeführt, sondern auch gleichzeitig der Abtransport von Patient*innen sichergestellt werden kann. Für dieses Szenario ist die Nutzung der Hauptzufahrt aus Sicht des ZRF nicht sinnvoll, da diese sehr schnell überlastet sein wird.
Eine gesicherte Abarbeitung eines klinikinternen Schadenereignisses zur Gewährleistung einer regionalen wie überregionalen Notfallversorgung der Bevölkerung ist daher nur durch Realisierung der geplanten zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung von Norden von der Schmerlenbacher Straße in 2-spurigem Ausbau als zweite Rettungszufahrt sichergestellt, um einen Begegnungsverkehr von an- bzw. abrückenden Einsatzfahrzeugen zu ermöglichen.

Der Ausbau der Berliner Allee ist keine Voraussetzung für die geplanten Erweiterungen des Klinikums. Die Stadt Aschaffenburg hat durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee vorsorglich Baurecht geschaffen. Bis heute und zukünftig ist aktuell nicht absehbar, ob bzw. bis wann der Ausbau der Berliner Allee erfolgt.
Die Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung und die Untersuchung der Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes zeigen, dass für die bereits realisierten und geplanten Erweiterungen des Klinikums der Ausbau der Berliner Allee für nicht notwendig erachtet wird. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung ist ein Ausbau der Berliner Allee als Zubringerverkehr und zusätzlichen Rettungsweg zum Klinikum verkehrsplanerisch nicht erforderlich.

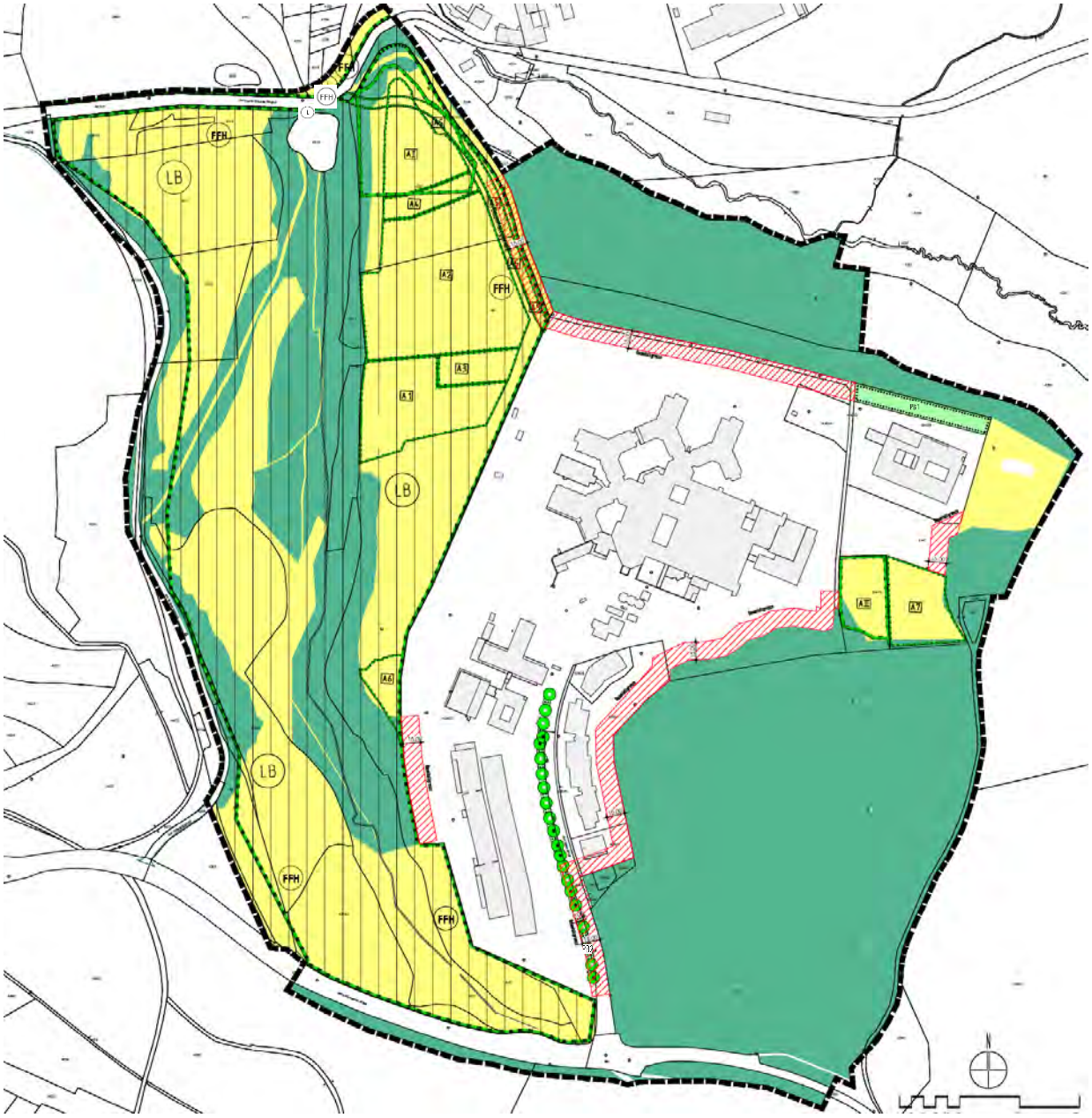
Im Ergebnis wird als bestmögliche zweite unabhängige Erschließungsvariante unter Abwägung verkehrlicher, sicherheitsrelevanter, natur- und artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange eine von der bestehenden südlichen Hauptzufahrt unabhängigen, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von Norden von der Schmerlenbacher Straße gesehen.
Die nun im Bebauungsplan verankerte Verkehrsfläche (zweite verkehrstechnische Anbindung zum Klinikum) stellt hinsichtlich Linienführung, Anbindung, Breite und Benutzbarkeit den vergleichsweise geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Da diese Anbindung innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ verläuft, war eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erforderlich; ein entsprechender Bescheid wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 25.11.2022 erteilt.

Festsetzung Verkehrsfläche:

Diese zweite verkehrstechnische Anbindung ist als Privatstraße festgesetzt. Der minimalst mögliche Straßenquerschnitt, der den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, beläuft sich auf 8,0 m. Dieser setzt sich zusammen aus einer Fahrbahn in der Trassenbreite von 6,0 m und einer beidseitigen Bankette von je 1,0 m.

V.1.6 Natur und Umwelt

Abbildung 113: „Naturräume“



Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
PB Einzelne Pflanzbindungsfläche
Anpflanzen: Einzelbäume
Erhalten: Bäume
A1 bis A7 / AI bis AII Einzelne Ausgleichsflächen
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
FFH Schutzgebiet (Natura 2000)
L Naturpark Spessart
LB Grenze und Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Krämersgrund“

V.1.6.1 Grünflächen

V.1.6.1.1 Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Da die neu auszuweisenden überbaubaren Flächen, in denen zum Teil die vorhandenen Bäume und Bepflanzungen liegen, sowohl den relativ konkreten kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsbedarf des Klinikums berücksichtigen als auch langfristige Entwicklungspotenziale erfassen, wird auf die Festsetzung des Erhalts der vorhandenen Bäume und Bepflanzungen, die innerhalb der bereits vorhandenen überbaubaren Flächen sowie der neu auszuweisenden überbaubaren Flächen in der Bebauungsplanänderung liegen, bewusst verzichtet.

Als Übergang zur angrenzenden Waldfläche wird im nördlichen Randbereich des Klinikums im Bereich der Psychiatrischen Klinik eine Pflanzbindungsfläche PB 1 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von 15 m entlang der nördlichen Baugrenze im Bereich der Psychiatrischen Klinik in der Bebauungsplanänderung festgesetzt. Diese im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 1 ist vollständig unversiegelt zu belassen.

Die zwanzig Bestandsbäume entlang der bestehenden Zufahrt, die bereits im alten Bebauungsplan aus dem Jahr 1985 als vorhandene und zu erhaltende Bäume festgesetzt wurden und die direkt an der Zufahrt stehen, sind ortsbildprägend und haben eine städtebauliche Wirkung für das Erscheinungsbild der Zufahrt. So befinden sich westlich der bestehenden Zufahrt mehrere ökologisch wertvolle, erhaltenswerte Einzelbäume.
Zur Sicherung dieser erhaltenswerten Einzelbäume wird entlang der bestehenden Zufahrt bis zur Kinderklinik eine Pflanzbindungsfläche PB 2 als „Private Grünfläche“ in einer Breite von 6 m festgesetzt. Diese im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzungen PB 2 ist zu mindestens 80% unversiegelt zu belassen. Weiterhin werden die acht erhaltenswerten Bäume sowie weitere zwölf zu pflanzende Bäume festgesetzt.
Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten bzw. die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind nach Pflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder bei Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit sind sie durch Neupflanzung eines großkronigen, vorrangig heimischen Laubbaums als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Um eine gewisse Begrünung des Klinikgeländes, wie sie im Bestand vorhanden ist und die einen gewissen parkähnlichen Charakter aufweist, die nicht zuletzt auch der Erholung der Patienten dient, auch zukünftig gewährleisten zu können, wird eine GRZ von 0,8 (s. V.1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)) festgesetzt, d.h. mindestens 20% der Baugrundstücksflächen sind als unversiegelte Flächen zu erhalten.
Des Weiteren erfolgt eine Festsetzung von Bäumen anhand eines Flächenschlüssels bezogen auf die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 12,4 ha) und bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Bäume auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (ohne Differenzierung, ob es sich um erhaltenswerte standortgerechte Bäume oder um weitere als nicht erhaltenswert definierten und/oder nicht standortgerechten Bäume handelt). Dabei muss der Stammumfang für den Fall einer Ersatzpflanzung mind. 18-20 cm betragen. Zur dauerhaften Sicherung soll die Neupflanzung möglichst auf den festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen werden.
Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Baumpflanzgeboten auf den Baugrundstücken. Im Bebauungsplan ist geregelt, dass im Sondergebiet auf den Baugrundstücken je 1.000 m²

überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger, vorrangig heimischer Laubbaum als Hochstamm (Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes, Stammumfang mind. 18-20 cm, Pflanzbeet > 8 m²) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gemäß den Pflanzvorgaben innerhalb eines Jahres zu ersetzen ist. Es sind mindestens 5 verschiedene Baumarten aus der Pflanzenauswahl gemäß I.16 Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes zu setzen. Vorhandene Laubbäume auf den Baugrundstücken können auf die Bestimmung angerechnet werden. Baumpflanzungen müssen zu Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten.

Die im Bebauungsplan unter I.16 Pflanzenauswahl, Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes aufgenommene Pflanzenauswahlliste 2 sieht folgendermaßen aus:

Liste 1: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mindest-Qualität
Amerikanischer Amberbaum	Liquidambar styraciflua	H 3xv mB, StU 18-20
Baum-Hasel*	Corylus colurna*	H 3xv mB, StU 18-20
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	H 3xv mB, StU 18-20
Blumen-Esche	Fraxinus ornus	H 3xv mB, StU 18-20
Elsbeere	Sorbus torminalis	H 3xv mB, StU 18-20
Esskastanie	Castanea sativa	H 3xv mB, StU 18-20
Feld-Ahorn	Acer campestre	H 3xv mB, StU 18-20
Hainbuche	Carpinus betulus	H 3xv mB, StU 18-20
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	H 3xv mB, StU 18-20
Italienische Erle	Alnus cordata	H 3xv mB, StU 18-20
Purpur-Erle	Alnus x spaethii	H 3xv mB, StU 18-20
Rotblühende Kastanie	Aesculus x carnea	H 3xv mB, StU 18-20
Rotbuche	Fagus sylvatica	H 3xv mB, StU 18-20
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	H 3xv mB, StU 18-20
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	H 3xv mB, StU 18-20
Stieleiche	Quercus robur	H 3xv mB, StU 18-20
Traubeneiche	Quercus petraea	H 3xv mB, StU 18-20
Winter-Linde	Tilia cordata	H 3xv mB, StU 18-20
Zerreiche	Quercus cerris	H 3xv mB, StU 18-20

*nur eingeschränkt zu empfehlen, Alternativen sind zu bevorzugen
H = Hochstamm, 3xv = 3mal verpflanzt, mB = mit Ballen, Größenangabe in cm Stammumfang
Die in der Tabelle angegebenen Größen unter „Mindest-Qualität“ sind Mindestangaben

V.1.6.1.2 Dachbegrünung

Alle offenen Vegetationsflächen sind in der Lage, Oberflächenwasser zu speichern. Je nach Art wird das Niederschlagswasser unterschiedlich lange in den oberen Schichten gehalten und fließt dann zeitverzögert in die städtischen Entwässerungsanlagen ab.

Auch Dachbegrünungen wirken sich vorteilhaft auf das Mikroklima aus und haben positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. So werden bei Dachbegrünungen je nach Art der Ausführung (Extensiv- oder Intensivbegrünung) nur die Hälfte des anfallenden Niederschlags in die Kanalisation geleitet. Der Rest des Niederschlagswassers wird durch Verdampfung/

Verdunstung wieder an die Umgebungsluft abgegeben und führt damit zur Luftfeuchtigkeitsregulierung und zum Temperaturausgleich der Umgebung.
Ein weiterer Vorteil von Dachbegrünungen ist darin begründet, dass sie die Niederschläge zeitverzögert und verringert in die städtischen Entwässerungsanlagen abgeben. Die Stadtentwässerung wird erheblich entlastet und die Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse wird gemindert.

Um die Vorteile einer Dachbegrünung effektiv zu nutzen, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung:

Bei Neubaumaßnahmen sind alle Dächer ab einer Größe von 10 m² und mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad extensiv oder intensiv zu begrünen. Für Flachdächer sind Dachbegrünungen bautechnisch relativ unproblematisch und inzwischen in der städtebaulichen Praxis gängig. Die Begrünung von Steildächern ist ebenfalls möglich (und im Plangebiet auch zulässig), aber wesentlich aufwändiger und noch nicht gängige Praxis. Daher beschränkt sich die Verpflichtung zur Dachbegrünung auf flache Dächer.
Bei der Dachbegrünung ist eine mindestens 8 cm dicke Substratschicht vorzusehen. Davon ausgenommen sind Fensteröffnungen, Dachterrassen und untergeordnete Gebäudeteile.
Ausnahmsweise kann von der Dachbegrünung abgesehen werden, soweit die Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Diese Festsetzung schließt die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage nicht aus - sie erlaubt aber ausnahmsweise, dass von der Dachbegrünung abgesehen werden kann, wenn die Dachflächen für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf die Dachbegrünung gilt grundsätzlich nur für die Flächen, die für die Bauteile der Photovoltaik- oder Solarthermieanlage in Anspruch genommen werden. Werden also auf einer 100 m²-Flachdachfläche z.B. nur 20 m² für die Solaranlage benötigt, ist die restliche zusammenhängende Dachfläche zu begrünen.
Zwar lassen sich Dachbegrünung und Solaranlagen auch kombinieren, dies macht aber nur dann Sinn, wenn die Solaranlage weder bündig auf der Dachfläche liegt, noch so dicht und flächig aufgeständert wird, dass eine darunterliegende Dachbegrünung völlig überdeckt und verschattet wird. Die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage ist dem einzelnen Bauwilligen natürlich erlaubt und freigestellt, sie soll aber aus den genannten Gründen nicht erzwungen werden.
Die Vorteile einer kombinierten Nutzung von Dachbegrünung und Solaranlage sind aber dennoch hervorzuheben:
Der Betrieb einer Solaranlage auf einem begrünten Dach kann zu einer Leistungssteigerung der Anlage von bis zu vier bis acht Prozent führen. Denn die Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt durch Transpiration und Interzeption der Pflanzen, sowie die Reflexion des Sonnenlichts durch das Blattwerk (Albedo). Vor allem kristalline Module haben einen hohen Temperaturkoeffizient. Das bedeutet, dass die Leistung des Moduls sinkt, je wärmer das Paneel wird. Kühlen die Pflanzen die Module, verhindern sie diese Leistungs- und damit auch die Ertragsverluste. Außerdem profitiert eine Solaranlage davon, dass die Blätter der Pflanzen Licht reflektieren, sodass auf diese Weise der Anteil der nutzbaren Strahlung des Sonnenspektrums erhöht wird. Diese diffuse Reflexion bewirkt eine höhere Schwachlichtstrahlung, die besonders bei Dünnschichtmodulen zu höheren Erträgen führen können. Die staubabsorbierende Wirkung der Pflanzen sorgt zudem dafür, dass die Module weniger verschmutzen und wirken so einer Leistungsminderung entgegen.

V.1.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Wie bereits in Kap. IV.2.3 (Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung) dargelegt, setzt der Bebauungsplan im Ergebnis der natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen und auf Basis der Grünordnungsplanung und der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung eine Reihe von Flächen und Maßnahmen fest, die den erforderlichen Ausgleich und Ersatz sicherstellen.
In diesem Kap. sind die innerhalb und außerhalb des Plangebiets angesiedelten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgeführt.
Im Bebauungsplan werden alle internen und externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dem Baugebiet wie zugeordnet. Dies betrifft zum einen alle naturschutzrechtlichen Entwicklungsmaßnahmen sowie Pflanz- und Erhaltungsgebote im Plangebiet selbst (siehe Kap. V.1.6.1.1), und zum anderen eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebiets.
Das sind wiederum die Ausgleichsflächen und -maßnahmen A1 bis A7 (im Plangebiet gelegen) und A8 (auf der Fl.-Nr. 417, Gemarkung Leider / Alleefeld Darmstädter Straße).
Vgl. hierzu auch Kap. IV.2.3 (Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Grünordnung) sowie ausführlich im Umweltbericht, in der Grünordnungsplanung und in den jeweiligen Fachgutachten im Anhang zur Begründung!

V.1.6.3 Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Der Bebauungsplan setzt aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen fest:

Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere

Für den Verlust von Baumhöhlen und –spalten in Habitat-Bäumen aufgrund der Baufeldfreimachung für die zweite verkehrstechnische Anbindung und des im Westen gelegenen Eltern-Kind-Zentrums sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen erforderlich, die am Waldrand auf den östlich der zweiten verkehrstechnischen Anbindung gelegenen städtischen Grundstücken Fl.-Nr. 4226, 4227, 4228, 4247 und 4250, alle Gemarkung Aschaffenburg, in geeigneten Bäumen fachgerecht anzubringen sind. (Näheres hierzu s. „5.2.1 Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere“ der saP vom 19.06.2023).

Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung ist ein stabiler, blickdichter und schallablenkender Schutzzaun entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung nach Westen zu errichten. Dieser muss außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Aufbau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.
Zur Gewährleistung der Wanderung von Kleintieren müssen die unteren 30 cm des Schutzzaunes durchgängig bleiben.
Nach Beendigung der Bauzeit muss der Schutzzaun zurückgebaut und der Gehölzstreifen mit Saum entlang der zweiten verkehrstechnischen Anbindung nach Westen gepflanzt werden. Zur Anlage des Gehölzstreifens ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial gemäß I.16 Liste 2: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche „A5“) zu verwenden (zur Pflanzliste 2 siehe auch Seite 51 der Begründung).

Die Pflanzung des Gehölzstreifens ist gleichzeitig auch eine Biotop-Ausgleichsmaßnahme (siehe I.7 Ausgleichsfläche „A5“ in der Legende des Bebauungsplanes).

Der Bebauungsplan setzt weiterhin artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fest:

Erhalt von Stammabschnitten mit Quartiersfunktion

Während der Fällung:
- Erhalt und Umsetzen von Stammabschnitten mit Quartiersstrukturen,
- Anbringen der Stammabschnitte mit Quartiersstruktur an Bäumen in der Umgebung,
- Höhleneingang der Baumabschnitte in mindestens 2 Metern Höhe,
- Umsetzung der Maßnahme unter Begleitung mit einer fachkundigen Person

Besatzkontrolle von Baumhöhlen und –spalten / Gebäude-Nutzungskontrolle auf Fledermausquartiere / Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen

Wegen des Vorkommens geschützter Vögel und Fledermäuse im Plangebiet dürfen Baumfällungen und Baumrodungen sowie der Abbruch von Gebäudebestand (drei kleine Gebäude incl. Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums westlich der Bettenhäuser) nur im Zeitraum von 1. November bis 28. Februar (zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatschG) erfolgen.
Baumhöhlen sind vor Fällung der Bäume auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse aufgefunden, sind die Höhlen zur Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung zu verstopfen. Andernfalls ist die Fällung betreffender Bäume so lange zu verschieben, bis die Fledermäuse die Höhle verlassen haben.

Schutz des Baumbestands im Zuge des Straßenbaus der zweiten verkehrstechnischen Anbindung

Der Eingriff in den Baumbestand im Zuge des Straßenbaus der zweiten verkehrstechnischen Anbindung ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen.
Bäume, welche für diesen Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden (s. Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4). Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der umliegenden Bäume führt, so sind davon betroffene Baumhöhlen mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen (s. III.1 „Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere“ in der Legende des Bebauungsplanes). Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Zur Vermeidung von Ablenkungswirkungen und Störwirkungen auf Insekten und Fledermäuse sind zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel zu verwenden, die Insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren bzw. die deren Orientierung nicht erschweren. Bei den Gebäuden - vor allem zur freien Landschaft hin - ist eine möglichst indirekte Beleuchtung zu verwenden, um eine Bestrahlung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern. Die insektenfreundliche Beleuchtung ist gemäß den aktuell geltenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Standes der Beleuchtungstechnik zu wählen und zu betreiben.

V.1.6.4 Nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan

Als Kompensation für den Eingriff in das Planfeststellungsverfahren „Ringschluss-Ost“ waren als Ausgleichsmaßnahmen die Anlage einer Streuobstwiese am Röderbach auf der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Fl.-Nr. 4257 erforderlich.
Diese Streuobstwiese wurde 2019 mit Obstbäumen bepflanzt und ist als umgrenzte und mit „AI“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

Als Kompensation für den Verlust an Vegetationsstrukturen und für den Verlust eines Zauneidechsen-Lebensraums waren bei der Teilbaugenehmigung vom 16.10.2009 zum Neubau der Intensivstation (s. BV 20090277 „Umbau und Erweiterung Eingang, Patientenaufnahme, Notfallaufnahme, Intensivmedizin, Intermediate Care Pathologie“) als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 4247/3 herzustellen. Diese Ausgleichsfläche wurde hergestellt und ist als Ausgleichsfläche „AII“ Gehölzersatzpflanzung und Zauneidechsen-Lebensraum (CEF) für den Neubau der Intensivstation“ in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und entsprechend festgesetzt worden.

V.1.6.5 Landschaftsschutzgebiet / FFH-Gebiet / geschützter Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ / Naturpark Spessart

Das Plangebiet liegt nördlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01), westlich angrenzend zu einem festgesetzten FFH - Gebiet (6021-371) und zum geschützten Landschaftsbestandteil (gLB) „Krämersgrund“ und ist Teil des Naturparks Spessart (NP - 00015) mit Extensivwiesen und potenziellen Habitatbereichen für den Wiesenknopf - Ameisenbläuling (s. II.5.1 Naturschutz). In der Bebauungsplanänderung sind das Landschaftsschutzgebiet, das FFH-Gebiet und der geschützte Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ entsprechend gekennzeichnet.

Der bestehende, momentan zu einer Baustraße ausgebaute Forstweg, verbindet das Wander-Wegenetz rund um die Naherholungsgebiete „Hasenkopf“ und „Haibacher Schweiz“ mit dem entlang der Schmerlenbacher Straße, ausgehend von Aschaffenburg verlaufenden, Fuß- und Radweg. Durch den Überbau der Forststraße und anschließenden Rückbau des verbleibenden Wege-Abschnittes würde sich der Personenstrom entlang der neuen Anbindungsvariante verlagern. Ursprünglich war vom Stadtplanungsamt der Bau eines die Fahrbahn begleitenden Fußweges aufgrund des zu erwartenden Fußgänger-Aufkommens geplant, um die Sicherheits-anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen. Da diese Anbindung innerhalb des nordöstlichen Randbereiches des geschützten Landschaftsbestandteils „Krämersgrund“ verläuft, war eine Befreiung von der Verordnung über diesen geschützten Landschaftsbestandteil erforderlich. Der Naturschutzbeirat der Stadt Aschaffenburg hat aber die Notwendigkeit eines Gehwegs unter Abwägung mit den naturschutzrechtlichen Belangen nicht gesehen und den Gehweg mehrheitlich abgelehnt und der Befreiung unter Verzicht auf den Gehweg per Beschluss vom 17.11.2022 zugestimmt. Ein entsprechender Bescheid wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 25.11.2022 erteilt.
Nichtsdestotrotz führt weiterhin ein Wanderweg im Bereich der Straße entlang und es gibt nun keine sichere Fußgängerinfrastruktur mehr. Das Stadtplanungsamt hat weiterhin Bedenken angemeldet, was den Verzicht eines Gehweges angeht.

V.1.6.6 Waldgrenze

V.1.6.6.1 Sicherheitsabstand von Bebauungen zu Wald / Gefahrenbereich Baumfallgrenze

Eine Rechtsgrundlage nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von Bebauungen zu Wald gibt es nicht.
In Zeiten des Klimawandels nehmen Waldschäden jedoch zu und die Anforderungen und Notwendigkeiten der Verkehrssicherung steigen. Im Zuge dessen wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus forstfachlicher Sicht für eine Reduzierung des Risikos für den Waldbesitzer unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten ein Sicherheitsabstand von Bebauungen zum Wald von in etwa der vorherrschenden Baumhöhe, das sind ca. 15m, empfohlen.
Zur Beachtung des Gefahrenbereichs wird im Bebauungsplan auf den Gefahrenbereich Baumfallgrenze hingewiesen. Dies erfolgt in der Darstellung in der Planzeichnung als sonstiges Planzeichen „Baumfallgrenzen“ und in textlicher Darstellung als „Gefahrenbereich Baumfallgrenze unter „Hinweise durch Text“.
In der Begründung wird im Abschnitt „VII. Hinweise“ auf den Gefahrenbereich Baumfallgrenze hingewiesen.

V.1.7 Flächen zur Begründung von Leitungsrechten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt zur Sicherung der vorhandenen Leitungen Flächen zur Begründung von Leitungsrechten fest.
Die im Plangebiet festgesetzten Flächen zur Begründung von Leitungsrechten sind zu Gunsten des / der anliegenden Grundstücke/s sowie der entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Aschaffenburg dauerhaft zugänglich zu erhalten.
Ausnahmsweise können baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Leitungsschutzstreifen zugelassen werden, wenn das Einvernehmen des jeweiligen Leitungsträgers vorliegt.

VI. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Abstandsflächenregelung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Anwendung der Abstandsflächen-vorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) angeordnet.

VII. Hinweise

Im Bebauungsplan werden ergänzende textliche Hinweise und Empfehlungen gegeben zur Anwendung der Baunutzungsverordnung, zum Gefahrenbereich Baumfallgrenze (Sicherheitsabstand zum Wald, Beeinträchtigungen, Haftungsfreistellung, Vorkehrungen gegen Funkenflug), zur Versickerung von Niederschlagswasser, wie mit zukünftigen Planungsvorhaben im Sicherheitsbereich der bestehenden Hubschrauberlandestelle umzugehen ist und zum Einsatz erneuerbarer Energien.

Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans, da eine bodenrechtliche Relevanz nicht vorliegt oder aber andere Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind. Dennoch ist eine Beachtung der Hinweise im Plangebiet geboten.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, maßgebend.

Gefahrenbereich Baumfallgrenze
Eine Rechtsgrundlage nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von Bebauungen zu Wald gibt es nicht. In Zeiten des Klimawandels nehmen Waldschäden jedoch zu und die Anforderungen und Notwendigkeiten der Verkehrssicherung steigen. Im Zuge dessen empfehlen wir aus forstfachlicher Sicht für eine Reduzierung des Risikos für den Waldbesitzer einen Sicherheitsabstand von Bebauungen zum Wald von in etwa der vorherrschenden Baumhöhe. Eine Baumfallgrenze ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zur Beachtung des Gefahrenbereichs wird zur Baumfallgrenze, die in der Planzeichnung als sonstiges Planzeichen dargestellt ist, auf folgendes hingewiesen:

Sicherheitsabstand zum Wald

Die überbaubaren Grundstücksflächen grenzen im Norden, Osten und Westen (Teilflächen aus Grundstück Fl.-Nr. 4247) sowie im Südosten und Süden (Grundstücke Fl.-Nr. 4245, 4262/2, 4262/3, 4265/2) unmittelbar an Wald i.S. des Art.2 BayWaldG an. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten sollte ein Sicherheitsabstand zwischen Gebäuden, Parkplätzen und anderen Infrastruktureinrichtung und dem Wald von mindestens 15 m eingehalten werden. Auf diese Weise kann das Schadensrisiko hinsichtlich der künftig, klimawandelbedingten vermehrt zu erwartenden Ast - und Kronenabbrüche erheblich reduziert werden.
Für bauliche Anlagen innerhalb dieser Zone, die Aufenthaltsräume enthalten, ist im Baugenehmigungsverfahren eine Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß PrüfVBau über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit ordnungsgemäße Bauausführung zu erstellen. Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind so zu konstruieren und ihre Bauteile so zu dimensionieren, dass sich im Gebäude aufhaltende Personen bei einem Baumwurf ausreichend geschützt sind.

Beeinträchtigungen

Der Grundstückseigentümer der an die Waldflächen angrenzenden Grundstücke hat damit zu rechnen, dass Beeinträchtigungen durch den Überhang durch Laub- und Nadelstreu, Zapfenwurf u. Ä. auftreten können. Diese sind zu dulden.

Haftungsfreistellung

Werden bauliche Anlagen innerhalb der Baumfallgrenze errichtet, so ist der Waldeigentümer von der Haftung wegen evtl. umfallender Bäume und daraus entstehender Schäden freizustellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung zu Gunsten des Waldeigentümers ist spätestens zum Baugenehmigungsantrag mit einzureichen. Eine Haftungsfreistellung ist auch für den Fall eines Freistellungsverfahrens vorzulegen. Die Haftungsfreistellung ist unwiderruflich durch den Bauherrn auch für dessen Rechtsnachfolger zu erklären.

Vorkehrungen gegen Funkenflug

Werden Kamine innerhalb des Gefahrenbereichs der Baumfallgrenze zum Waldrand errichtet, sind zur Verhütung eines Waldbrandes an den Kaminaustrittsöffnungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Funkenflug zu treffen. Vorkehrungen zum Schutz gegen Funkenflug sind auch bei offenem Feuer erforderlich.

Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden.
Bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind die „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten. Können die genannten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.
Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für gedrosselte Einleitung in den städtischen Kanal erteilt werden.

Hubschrauberlandestelle

Die Hubschrauberlandestelle als PIS (Public Interest Site) liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) weist darauf hin, dass ein Sicherheitsbereich (22m x 22m im Minimum um das „Lande-H“), sowie festgelegte An- und Abflugsektoren (ca. 100m vor dem Lande-H > hier in ostwärtiger Richtung) an einer PIS zu berücksichtigen sind.
Bei zukünftigen Planungsvorhaben im Sicherheitsbereich der bestehenden Hubschrauberlandestelle ist im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit einer Bebauung mit der Hubschrauberlandestelle mit dem Luftfahrtbundesamt (Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, www.lba.de) zu klären.

Es wird auf den möglichen Flugbetrieb am Klinikum hingewiesen, welcher zeitweise entsprechenden Fluglärm mit sich bringen wird (lt. LBA-Landestatistik PIS 2018-2020 landen im

Durchschnitt 1 - 2 Rettungshubschrauber pro Tag – aus den unterschiedlichsten Richtungen – an diesem Klinikum).

Einsatz erneuerbarer Energien

Zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes wird der Einsatz von erneuerbarer Energien empfohlen. Auf das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) wird verwiesen.

Artenschutzrechtliche Regelungen des § 44 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Regelungen gelten unabhängig von den Vorgaben des Baugesetzbuches und von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan wird auf Folgendes hingewiesen:

Für die nicht unerheblichen Eingriffe, die durch den Bau der Zweiten Verkehrsanbindung und der geplanten Gebäude entstehen, ergeben sich keine im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote, sofern die unter III. „Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Kostenregelung für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die entstehenden Kosten der den Eingriffsgrundstücken unter Nr. II zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf die Eingriffsgrundstücke verteilt. Zur Abrechnung der zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets findet die „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB“ Anwendung. Verteilungsmaßstab für die Kosten sind hiernach die zulässigen Grundflächen.

Gefahren durch Starkniederschläge

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Es werden geeignete bauliche Vorsorgemaßnahmen / Schutzvorkehrungen zum Schutz des Eindringens von oberflächlich abfließendem Wasser empfohlen (z.B. alle Gebäudeöffnungen mindestens 25 cm erhöht über Geländeniveau bzw. Fahrbahnoberkante vorsehen, konstruktive Gestaltung von Tiefgaragenzufahrten, Hebeanlagen oder Rückschlagklappen zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume vorsehen).

Sondergebiet „Klinikgebiet“

Das Sondergebiet „Klinikgebiet“ dient der Unterbringung von Kliniken, welche der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patienten dienen sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den Kliniken stehen und der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs und der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patienten dienen.

Hierzu gehören z.B. Einrichtungen für die stationäre Versorgung sowie Rehabilitation, Pflege und Nachsorge (wie z.B. die bestehenden Bettenhäuser), Personalwohnungen (wie z.B. das bestehende Schwesternwohnheim), Einrichtungen für die Betreuung des Nachwuchses von

Bediensteten (wie z.B. die bestehende KiTa/Kinderkrippe), Einrichtungen für die Unterrichtung schulpflichtiger Patienten (wie z.B. die bestehende Schule, die den Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie dient), Gebäude für Büro- und Verwaltungsräume, sofern sie der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs dienen (wie z.B. das bestehende Gebäude des MVZ - Medizinisches Versorgungszentrum, in dem die Büro- und Verwaltungsräume für die Verwaltung der Kliniken untergebracht sind), die der Gebietsversorgung des Sondergebiets/der Versorgung von Patienten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besuchern/-innen dienenden Läden (z.B. Kiosk, Blumenladen), gastronomische Einrichtungen (z.B. bestehende Cafeteria) und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Friseur), sofern sie in unmittelbar räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen, Anlagen für den durch das Sondergebiet „Klinikgebiet“ ausgelösten Stellplatzbedarf (wie z.B. die bestehenden und geplanten Parkpaletten und Parkplätze für Patienten, Besucher, Bedienstete mit den dazugehörigen Zufahrten und Nebenanlagen, Stellplatzanlagen, E-Ladestationen).

Weiterhin ist in dieser Begründung ein Hinweis zur Wandbegrünung angegeben, der zwar nicht im Bebauungsplan angegeben ist. Dennoch ist eine Beachtung dieses Hinweises im Plangebiet geboten.

Wandbegrünung

Es wird empfohlen, geeignete Wandflächen an Gebäuden zu begrünen, um die kleinklimatischen Verhältnisse zu verbessern und ökologisch wertvolle vertikale Lebensraumstrukturen (z.B. für Insekten und Vögel) zu schaffen.

VIII Planungs- und Verfahrensstand

VIII.1 Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Durchführung der „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ wurde durch „Amtliche Bekanntmachung“ (Amtsblatt im „Main-Echo“ vom 04.06.2021) ortsüblich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 07.06.2021 bis 16.07.2021 statt. Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit, sich über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/01) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund zu informieren, diese zu erörtern und sich bei Bedarf zur Planung zu äußern.

Aufgrund der damals pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wurden für die Unterrichtung der Bürgerschaft umfassend digitale Informations- und Beteiligungsformen eröffnet. So konnten die Planunterlagen über die Homepage der Stadt Aschaffenburg online aufgerufen werden. Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen war sowohl per Brief als auch elektronisch (e-mail oder Nutzung des digitalen Beteiligungsportals) möglich. Gleichzeitig bestand aber auch die Möglichkeit, die Planunterlagen nach entsprechender Terminvereinbarung im Rathaus persönlich einzusehen und mit zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern des Stadtplanungsamtes zu erörtern und zu diskutieren.

Die der Öffentlichkeit vorgestellten Planunterlagen umfassten den Bebauungsplanvorentwurf vom 19.04.2021 mit Begründungsvorentwurf vom 19.04.2021.

Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verkehrssituation / -belastung

Während der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ ist zur vorhandenen verkehrlichen Erschließung des Klinikums an der Alois-Alzheimer-Allee und zur Forderung des Ausbaus der Berliner Allee eine Stellungnahme eines Bewohners aus der Vischerstraße in Aschaffenburg und eine Musterstellungnahme incl. einer von 151 Bürger*innen unterzeichneten Unterschriftenliste eingegangen. Die sich äußernden 151 Bürger*innen sind Grundstückseigentümer oder Bewohner aus Haibach im Bereich der Eckener Straße, Sponackerweg, Hirtenborn, Hohe Kreuzstraße, Büchelbergstraße.

Weiterhin ist eine Stellungnahme von zwei Bewohnern aus der Ludwigsallee zur Forderung eines Tempolimits incl. Kontrollen in der Ludwigsallee eingegangen.

Insgesamt haben sich während der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ 154 Bürger*innen geäußert.

Überschlägiges Meinungsbild aus den Stellungnahmen von Bürger*innen:
Die Bürger*innen wehren sich gegen die nach ihrer Auffassung aufgrund der seit Inbetriebnahme erheblichen Vergrößerung des Klinikums die völlig unzureichende bestehende Erschließung des Klinikums von der Alois-Alzheimer-Allee. Die Haibacher Bürger*innen und ein Aschaffenburger Bürger fordern von der Stadtverwaltung den Ausbau der Berliner Allee entsprechend dem bereits seit mehr als 20 Jahren geltenden Bebauungsplan Nr. 3/18, um durch diesen Bau die Haibacher Ortsstraßen zu entlasten. Zwei weitere Aschaffenburger Bürger fordern ein Tempolimit in der Ludwigsallee.

Würdigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Bürger*innen aus Haibach fürchten durch die seit Inbetriebnahme 1989 erheblichen Vergrößerung des Klinikums, verbunden mit der Erhöhung der Beschäftigtenzahl, der Zahl der Patienten und der Parkplätze sowie der damit verbundenen Erhöhung des zusätzlichen täglichen Verkehrs zum Klinikum eine zu hohe Verkehrsbelastung der Büchelbergstraße und der Eckener Straße in Haibach durch den Verkehr aus dem östlichen Landkreis (Spessartgemeinden) sowie des Sponackerwegs durch die Stadtteile Schweinheim und Gailbach und den weiter entfernten Gemeinden Soden, Sulzbach, Leidersbach u.a.
Weiterhin ist aus Sicht der Bürger*innen aus Sicherheits- und Schnelligkeitsgründen die Schaffung einer zweiten Anfahrtsstrecke für Rettungsfahrzeuge aus der südlichen Stadtrichtung erforderlich.
Aus Sicht der Haibacher Bürger*innen ist eine Entlastung des jetzigen über die Ludwigsallee und die Haibacher Straße führenden Zubringerverkehrs zum Klinikum nur durch den Ausbau der Berliner Allee möglich. Sie fordern daher diesen Ausbau.

Die Stellungnahmen werden wie folgt gewürdigt:

Zur Verkehrssituation, zum Verkehrsaufkommen und zur zukünftigen Verkehrsplanung:

Ein Versäumnis der Regelung der Zufahrt zum Klinikum liegt aus Sicht der Stadtverwaltung nicht vor. Da das Klinikum zur dauerhaften Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für Stadt und Landkreis langfristig eine umfassende Modernisierung und Erweiterung am bestehenden Klinikstandort incl. einer weiteren unabhängigen Verkehrsanbindung plant, wurden die Anbindungsoptionen zwischen Verwaltung, Klinikum und Rettungskräfte bereits im Vorfeld der Bebauungsplanung erörtert.
Im Jahre 2018 wurde im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau eine Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung vom Ingenieurbüro „FKS-Beratende Ingenieure“ erstellt, die im Ergebnis fünf unterschiedliche Varianten zur Realisierung einer zweiten, unabhängigen Anbindung zum Klinikgelände (Var.1 - Anbindung von der Straße Am Krämersgrund, Var.2 - Anbindung von der Alois-Alzheimer-Allee westlich der bestehenden Zufahrt, Var.3 - Anbindung von der Haibacher Straße östlich der bestehenden Zufahrt, Var.4 - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße und Var. 4a - Anbindung von der Schmerlenbacher Straße mit alternativer Trassenführung und Anbindung an das Parkplatzareal) vorgeschlagen hat.
In diesem Kontext wurde auch der Ausbau der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee, die über den seit 26.11.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee planungsrechtlich gesichert ist, thematisiert. Grundsätzlich hat die Erweiterung der Berliner Allee auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie keine Auswirkungen; nach Einschätzung des Gutachters ist im Ergebnis, ohne Darlegung des Entlastungseffekts, von einer Entlastung der Ludwigsallee und der Büchelbergstraße in Haibach auszugehen. Eine genaue Beurteilung bedarf aber eines entsprechenden Gutachtens.

Im Februar 2022 wurde von der Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes auf Basis des Gutachtens, in dem das Ingenieurbüro R+T die bestehende Verkehrssituation zum Stand 2015 analysiert hat sowie auf Basis des o.g. weiteren Gutachtens des Ingenieurbüros fks vom Juli 2018, welches sich mit der Machbarkeit einer zweiten Erschließungsstraße für das Klinikum befasst hat, und auf Basis für das Klinikum vorliegender Prognosen, die ausgehend vom Stand 2015 eine Steigerung der stationären (+20%) und ambulanten (+12%) Fallzahlen bis zum Jahr 2030 vorsehen, eine interne Untersuchung mit einer Prognose/Berechnung der klinikbezogenen

Verkehrserzeugung/Prognosebelastung bis zum Jahr 2030 sowie eine Analyse der Verkehrswirksamkeit eines verlängerten Ausbaus der Berliner Allee erstellt.
Mit einer differenzierten Betrachtung der Verkehrserzeugung durch die einzelnen Nutzer (Bewohner, Klinikpersonal, ambulante und stationäre Behandlungen, Patientenbesuche, Kinderkrippe, Wirtschaftsverkehr, Buslinienverkehr) wurde die Steigerung der Verkehrsmengen zwischen der Verkehrserzeugung aus dem Jahr 2015 und der prognostizierten Verkehrserzeugung bis zum Jahr 2030 ermittelt. Hieraus ergibt sich eine Verkehrsmengenzunahme / Verkehrsmehrbelastung von ca. 400 Kfz/Tag. Diese Mehrbelastung verteilt sich vorrangig auf die Alois-Alzheimer-Allee und ist in der Haibacher Straße kaum spürbar.

Weiterhin wurden die Verkehrsauswirkungen durch den zusätzlichen Bau der Verlängerung der Berliner Allee bis zur Alois-Alzheimer-Allee untersucht und aufgezeigt. Diese Verlängerung würde rund 900 Kfz/Tag auf sich ziehen, aufgeteilt in je rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Würzburger Straße bzw. in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee. Die rund 450 Kfz/Tag in Fahrtrichtung Alois-Alzheimer-Allee verteilen sich wiederum hälftig auf das Ziel Klinikum und hälftig hauptsächlich auf die Ziele Haibach und Goldbach. Die Verkehrsentlastungen ergeben sich hierbei vorrangig auf der Ringstraße, der Würzburger Straße, der Ludwigsallee und der Bismarckaller. Gleichzeitig ergeben sich zusätzliche Belastungen im Nebenstraßennetz des Stadtteils Schweinheim in Aschaffenburg. Auf den Haibacher Straßen ergeben sich geringe Minderungen in einer Größenordnung < 100 Kfz/Tag, d.h. durch den Ausbau der Berliner Allee ist eine spürbare Verkehrsentlastung in Haibach nicht erkennbar.

Eine ausgebaute Berliner Allee zur Ludwigsallee/Alois-Alzheimer-Allee mag auf den ersten Blick bei einem Verkehrsproblem auf dem Ring eine gute Alternativroute zur Anbindung an das Klinikum und für eine Entlastung der Ludwigsallee sein. Allerdings ist diese Route abhängig von der steten Befahrbarkeit der Alois-Alzheimer-Allee zwischen der Straße Am Krämersgrund und der Zufahrt zum Klinikum. Im Havariefall in diesem Bereich ist das Klinikum auch mit einer ausgebauten Berliner Allee nicht erreichbar.

Zur Notwendigkeit einer 2. Rettungszufahrt hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayer. Untermain (ZRF) in einer Stellungnahme vom 25.07.2022 aufgeführt, dass das Klinikum jederzeit für Notfallpatienten (Rettungsdienst oder Selbsteinweiser) erreichbar sein muss. Ein längerfristiger Ausfall bzw. eine Sperrung der Hauptzufahrt Ecke Haibacher Straße/ Am Hasenkopf (z.B. aufgrund Wasserrohrbruch) hätte unmittelbare, schwerwiegende Auswirkungen auf die regionale wie überregionale Notfallversorgung der Bevölkerung.
Lt. ZRF können die Verkehrsströme zwischen dem in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Individualverkehr und dem bodengebundenen Rettungsdienst im Umfeld der Hauptzufahrt in der aktuellen Situation nur bedingt entflochten werden. Dies führt teilweise zu Verzögerungen bei der Anlieferung von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst in das Klinikum sowie beim Ausrücken von Notfallrettungsmitteln ab dem Klinikum.
Der Neubau einer zweiten unabhängigen Zufahrt, die durch Rettungsdienste genutzt werden kann, würde eine klare Entflechtung der Verkehrsströme ermöglichen. Hierdurch sind deutliche Zeitvorteile und eine signifikante Verbesserung der Situation aus Sicht des Rettungsdienstes zu erwarten.
Bei einer systemkritischen Störung des klinischen Betriebsablaufs (z.B. Ausfall technischer Infrastruktur, Brandereignis) ist die weitere Aufnahme von Notfallpatienten nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist von einer schnellen Verlegung der bereits in der Notaufnahme befindlichen Patienten*innen in andere Kliniken auszugehen, da laut Krankenhausalarmplan die Notaufnahme zur Erstversorgung von Verletzten und Betroffenen aus dem klinikinternen Schadenereignis dienen soll. Die zweite Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss auf die einsatztaktischen Belange bei einem klinikinternen Schadenereignis ausgelegt sein.

Hierfür ist es erforderlich, dass nicht nur das zu erwartende Kräfteaufkommen problemlos an das Klinikum herangeführt, sondern auch gleichzeitig der Abtransport von Patient*innen sichergestellt werden kann. Für dieses Szenario ist die Nutzung der Hauptzufahrt aus Sicht des ZRF nicht sinnvoll, da diese sehr schnell überlastet sein wird.
Eine gesicherte Abarbeitung eines klinikinternen Schadenereignisses ist daher nur durch Realisierung der geplanten zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung von Norden von der Schmerlenbacher Straße in 2-spurigem Ausbau als zweite Rettungszufahrt sichergestellt, um einen Begegnungsverkehr von an- bzw. abrückenden Einsatzfahrzeugen zu ermöglichen.

Der Ausbau der Berliner Allee ist keine Voraussetzung für die geplanten Erweiterungen des Klinikums. Die Stadt Aschaffenburg hat durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee vorsorglich Baurecht geschaffen.
Die Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung und die Untersuchung der Verkehrsplanung des Stadtplanungsamtes zeigen, dass für die bereits realisierten und geplanten Erweiterungen des Klinikums der Ausbau der Berliner Allee für nicht notwendig erachtet wird. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung ist ein Ausbau der Berliner Allee als Zubringerverkehr und zusätzlichen Rettungsweg zum Klinikum verkehrsplanerisch nicht erforderlich.

Zum Tempolimit und zur Geschwindigkeitskontrolle:

Die Stadt Aschaffenburg setzt seit vielen Jahren ihr Konzept zur flächendeckenden Verkehrsberuhigung um. Die Einführung von Tempo-30-Zonen und punktuellen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung stoßen bei der Bevölkerung auf große Akzeptanz.
Die Ausbildung von Tempo-30-Zonen bedeutet aber auch, dass an den Rändern der Zonen Straßen verbleiben, auf denen weiterhin die ortsübliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gilt. Bei der Ludwigsallee handelt es sich um eine Straße, die darüber hinaus auch eine ortsverbindende Funktion erfüllt. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind dadurch in der Ludwigsallee nur begrenzt möglich. Nicht zuletzt führen auch Buslinien über die Ludwigsallee. Einschneidende Verkehrsberuhigungen würden den Linienverkehr behindern und verlangsamen. Ganz im Gegenteil verfolgt die Stadt den Ansatz, die Busse im Stadtgebiet zu beschleunigen und konkurrenzfähig gegenüber dem Auto zu gestalten. In der Ludwigsallee gilt daher in der Zeit von 22 – 6 Uhr ein Tempolimit von 30 km/h.

In Bayern ist für die Überwachung des fließenden Verkehrs primär die Polizei zuständig. Die Stadt Aschaffenburg kann der Polizei nicht vorschreiben, wo und wann Verkehrskontrollen durchzuführen sind.
Die Stadt darf an von der Polizei genehmigten Messpunkten selbst Geschwindigkeitskontrollen durchführen. In der Ludwigsallee hat die Stadt eine genehmigte Messstelle und lässt hier über den kommunalen Zweckverband auch regelmäßig Kontrollen durchführen. Allerdings gibt es im gesamten Stadtgebiet Probleme mit zu schneller Fahrweise, weswegen noch an diversen anderen genehmigten Messstellen im Stadtgebiet Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen lassen sich durch den Zweckverband nicht weiter ausdehnen.

VIII.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 07.06.2021 – 30.07.2021 durchgeführt.
Es wurden insgesamt 64 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und städtische Ämter und Dienststellen beteiligt.
Während der frühzeitigen Beteiligung sind 34 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und städtischen Ämtern und Dienststellen eingegangen; davon waren 21 Stellungnahmen ohne Hinweise zur Planung und 13 Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung.
Dabei handelt es sich um Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange und städtischen Ämtern und Dienststellen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Aschaffenburg Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Gemeinde Haibach
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regierung von Unterfranken, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Stadt Aschaffenburg: Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadt Aschaffenburg: Forstamt
- Stadt Aschaffenburg: Garten- und Friedhofsamt
- Stadt Aschaffenburg: Tiefbauamt – SG Neubau
- Stadt Aschaffenburg: Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadt Aschaffenburg: Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Aschaffenburg: Untere Wasserbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Unter anderem auf Anregung einzelner Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahrensverlauf ein Entwässerungskonzept, ein Grünordnungsplan mit Bilanzierung des Eingriffs und Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Insbesondere folgende zeichnerische und textliche Änderungen und Ergänzungen sind in die Änderung des Bebauungsplans vom 03.07.2023 eingearbeitet:

- Sicherung der zweiten Verkehrsanbindung über die Schmerlenbacher Straße als bestmögliche Erschließungsvariante unter Abwägung verkehrlicher, sicherheitsrelevanter sowie natur- und artenschutzrechtlicher Belange
- gesicherter Standort des neuen Regenrückhaltebeckens und der gesicherten Position und des Verlaufs der SW-Leitung sowie MW-Leitung zum Regenrückhaltebecken östlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums
- Planungsrechtliche Festsetzungen zum/zu/zur
  - Maß der baulichen Nutzung
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Dachbegrünung
  - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

  - Flächen zur Begründung von Leitungsrechten zu Gunsten des / der anliegenden Grundstücke/s sowie der entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Aschaffenburg
- Regelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG zur Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG
- Hinweis zur Anwendung der Baunutzungsverordnung
- Hinweise zum Gefahrenbereich Baumfallgrenze (Sicherheitsabstand zum Wald, Beeinträchtigungen, Haftungsfreistellung, Vorkehrungen gegen Funkenflug)
- Hinweis zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Hinweis, wie mit zukünftigen Planungsvorhaben im Sicherheitsbereich der bestehenden Hubschrauberlandestelle umzugehen ist
- Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien
- Hinweis zu Artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG
- Hinweis zur Kostenregelung für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweis zu Gefahren durch Starkniederschläge
- Hinweis zum Sondergebiet „Klinikgebiet“

Weiterhin wurde die Katastergrundlage für den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aktualisiert (Stand des Katasters: 27.04.2023).

VIII.3 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplanänderungsentwurf vom 03.07.2023 in der Fassung des Beschlusses des Stadtrats vom 17.07.2023 mit Begründungsentwurf vom 03.07.2023 (incl. Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 während der Dienststunden im Rathaus auf dem Flur des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement öffentlich aus. Es bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen nach entsprechender Terminvereinbarung im Rathaus persönlich einzusehen und mit einer sachverständigen Mitarbeiterin des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement oder einem sachverständigen Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement zu erörtern und zu diskutieren.

Für die öffentliche Auslegung wurden zudem umfassend digitale Informations- und Beteiligungsformen eröffnet. So konnten die Planunterlagen über die homepage der Stadt Aschaffenburg online aufgerufen werden. Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen war sowohl per Brief als auch elektronisch (E-Mail oder Nutzung des digitalen Beteiligungsportals) möglich.

Folgende Planunterlagen lagen öffentlich aus:

- Bebauungsplanänderungsentwurf vom 03.07.2023,
- Begründungsentwurf vom 03.07.2023,
- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2023
- Umweltbericht des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Grünordnungsplan des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Büros naturplan, Darmstadt, vom 19.06.2023
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros naturplan, Darmstadt, vom 16.06.2023
- Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum des Büros naturplan, Darmstadt, vom 21.03.2023

Während der „öffentlichen Auslegung“ sind schriftliche Stellungnahmen von 199 Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) wurden diese Stellungnahmen unter den laufenden Nummern B 1 bis B 199 behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Die unter den Kennnummern B 1 bis B 199 behandelten Stellungnahmen sind aufgrund der Benutzung eines Vordrucks inhaltsgleich.

Inhaltlich ergab sich grob überschlägig und kurzgefasst folgendes Bild:

1. Die Einwender trugen Bedenken gegen die massiven Verkehrsbelastungen und -zuwächse und die aus ihrer Sicht derzeit hierfür völlig unzureichende Erschließung zum Klinikum vor. Die Bedenken waren mit dem Ziel verbunden, dass die Straße Berliner Allee gebaut wird, so wie sie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee planungsrechtlich gesichert ist.

Zur Begründung führten sie folgendes auf:
- das Klinikum hat sich seit der Inbetriebnahme im Herbst 1989 erheblich vergrößert und wird durch die geplanten Kapazitätserweiterungen weiter vergrößert.
- Die Beschäftigtenzahl, die Patientenzahl und die Zahl der Parkplätze hat sich seit der Inbetriebnahme erhöht; sie schließen daraus eine immense Zunahme des Verkehrs.
- Die Einwender behaupten, dass der gesamte Zu- und Abfahrtsverkehr zum Klinikum aus dem östlichen Landkreis (Spessartgemeinden) ausschließlich über die nördlich der Würzburger Straße liegenden Haibacher Straßen erfolgt, verbunden mit einer massiven Belastung dieser Straßen.
- Die Einwender behaupten, der Ausbau der Berliner Allee sei für die Rettungsdienste erforderlich und wäre Bedingung für die Erschließung des Neubaus des Klinikums gewesen.
- Die Einwender erwarten, dass die Stadt Aschaffenburg die verkehrsmäßige Erschließung des Klinikums eingehend prüft und den Ausbau der Berliner Allee entsprechend dem bereits seit mehr als 20 Jahre geltenden Bebauungsplan durchführt. Nur dadurch können die Haibacher Ortsstraßen und ihre Bürger vom Zubringerverkehr entlastet werden.

2. Weiterhin rügten die Einwender einen Verfahrensfehler an, da aus ihrer Sicht der Stadtrat keinen Beschluss zur Billigung des Änderungsbebauungsplans und keinen Beschluss zur Anordnung der öffentlichen Auslegung gefasst hat. Aus Sicht der Einwender erfolgte kein Sachvortrag, es wurde kein Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgegeben, die Bürgereingaben wurden nicht erwähnt, der zu billigende Änderungsbebauungsplanentwurf wurde nicht gezeigt.

3. Weiterhin rügten die Einwender die rechtswidrige Baugenehmigung für den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes an, weil diese aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Baugenehmigung auf Basis des Änderungsbebauungsplans für die öffentliche Auslegung erfolgte, dieser aber noch nicht die hierfür erforderliche Planreife besessen hat, da die öffentliche Auslegung noch nicht durchgeführt worden ist.

Würdigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit in Kurzfassung:

Zu 1:
- Der Ausbau der Berliner Allee war keine Voraussetzung für den Neubau des Klinikums und ist es auch nicht für die geplanten Erweiterungen des Klinikums.

- Die Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung und die Untersuchung des Stadtplanungsamtes, SG Verkehrs- und Mobilitätsplanung, zeigen, dass für die bereits realisierten und geplanten Erweiterungen des Klinikums der Ausbau der Berliner Allee für nicht notwendig erachtet wird. Die Stadt ist der Auffassung, dass die Erschließung ausreichend ist, da das Klinikgelände an einer leistungsfähigen Hauptverkehrsstraße anliegt und über diese Hauptverkehrsstraße die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet ist. Der Ausbau der Berliner Allee ist verkehrsplanerisch nicht erforderlich.
- Die Stadt Aschaffenburg hat durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee vorsorglich Baurecht geschaffen. Bis heute und aktuell ist nicht absehbar, ob bzw. bis wann der Ausbau der Berliner Allee erfolgt.

Zu 2:
- Der Stadtrat hat zu seiner Entlastung den Planungs- und Verkehrssenat als beratenden und beschließenden Ausschuss des Stadtrates gebildet
- Angelegenheiten in Bebauungsplanverfahren werden in diesen Senatssitzungen vorberaten. In der Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates am 20.06.2023 fand eine Beratung des betroffenen Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung statt. Der Planungs- und Verkehrssenat fasst in dieser Sitzung einstimmig vorberatend den Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans. Auf den Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 wird hingewiesen.
- Da der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg von der Übertragungsmöglichkeit des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO in Bebauungsplanverfahren keinen Gebrauch gemacht hat, werden alle Verfahrensschritte in Bebauungsplanverfahren auch zusätzlich auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt und von diesem abschließend gebilligt.
- In der Sitzungspraxis bedeutet dies, dass Tagesordnungsordnungspunkte aus den Senatssitzungen grundsätzlich ohne Vortrag und ohne Aussprache im Plenum behandelt und beschlossen werden. Die Vorberatung in einer Senatssitzung dient somit der Straffung der Sitzungsdauer des Plenums.
- Die Zweifel der Einwender an der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 17.07.2023 waren unbegründet. Ein Verfahrensfehler lag nicht vor.

Zu 3.
- Der sich in Änderung befindliche Bebauungsplan war keine Beurteilungsgrundlage für die planungsrechtliche Stellungnahme für den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums. Der Stadt ist bekannt, dass eine Planreife erst vorliegt, wenn die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist, was zum Zeitpunkt der planungsrechtlichen Stellungnahme des Stadtplanungsamtes noch nicht der Fall war.
- Eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen konnte aus planungsrechtlicher Sicht auf Basis dieses derzeit gültigen Bebauungsplans vom 05.07.1985 erteilt werden, weil die durch die Überschreitung der Baugrenzen verursachte Abweichung in Anbetracht der Größe des Gebäudebestandes des Klinikums geringfügig ist und die Bebauung der im Bebauungsplan vom 05.07.1985 festgesetzten überbaubaren Flächen durch diese Abweichung nicht eingeschränkt wird. Aus diesen Gründen war die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Im Ergebnis wurde den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger nicht gefolgt.

VIII.4 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 bzw. incl. Fristverlängerung einzelner Behörden und einer Gemeinde bis 27.10.2023 wurden in insgesamt zwölf schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanänderungsentwurf vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das „Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange” aufgeführt und dort unter den laufenden Nummern 2, 3, 5, 16, 27, 30, 34, 35, 47, 53, 54 und 59 behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.
Wie aus diesem Bericht hervorgeht, sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise zur Planung von zwölf Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange oder städtischen Dienststellen eingegangen.
Den Hinweisen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, des Klimaanpassungsmanagements und der Unteren Wasserbehörde (alle Stadt Aschaffenburg) wurde gefolgt bzw. den Hinweisen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – und des regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (Region 1) wurde bereits gefolgt. Den Hinweisen des Amtes für Brand und Katastrophenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde (alle Stadt Aschaffenburg) und des Wasserwirtschaftsamtes wurde teilweise gefolgt. Den Hinweisen der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH und des Bauordnungsamtes, SG Verwaltung und Recht, wurde nicht gefolgt. Die übrigen Hinweise bedurften keiner Abwägung, sie wurden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Haibach wurde durch die Rechtsanwälte Kaup & Goes, Aschaffenburg, vertreten. Diese haben namens der Gemeinde Haibach in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 25.10.2023 Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.
Diese wurden im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das „Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgeführt und dort behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Inhaltlich ergab sich grob überschlägig und kurzgefasst folgendes Bild:

- Die Kanzlei Kaup & Goes rügte die Fristverlängerung. Sie hat am 09.10.2023 um Fristverlängerung bis 29.02.2024 gebeten. Die Länge der Frist der Stadt zur Stellungnahme von der Gem. Haibach lag über der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von mind. 30 Tagen, sie betrug 39 Tage. Die Fristverlängerung bis zum 27.10.2023 auf insgesamt 54 Tage erfolgte von der Stadt ausschließlich freiwillig.
  Die Gemeinde soll diese 30 Tage-Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Ein solch wichtiger Grund war allerdings nicht ersichtlich.
  Die Stadt Aschaffenburg kannte die Belange, die die Rechtsanwälte in ihrem Schreiben darlegten, bereits hinreichend. Die Stadt hat aufgrund des Verkehrsgutachtens „Erweiterung Klinikum Aschaffenburg-Alzenau“ des Büros „R+T Ingenieure für Verkehrsplanung“ vom August 2015, den erhobenen Verkehrsdaten aus 2015 und 2017, der Machbarkeitsstudie des Büros „fks“ von 2018, sowie der „Verkehrsprognose für das Klinikum Aschaffenburg“ des Stadtplanungsamtes – SG 611 vom Februar 2022 ausreichend Kenntnis, um eine sachgerechte Abwägungsentscheidung treffen zu können. Ein weiteres Gutachten zu den „klinikbezogenen und erweiterungsbedingten Verkehrsströmen“ war nicht erforderlich.

Mit den o.g. Ausführungen wurden die Gründe für ein Versagen einer weiteren Fristverlängerung ausführlich dargelegt. Weitere beantragte Fristverlängerungen bis zum 31.12.2023 bzw. 15.03.2024 wurden aufgrund der o.g. Gründe nicht gewährt.

- Weiterhin fragten die Rechtsanwälte, aufgrund welcher Baugenehmigungen in den letzten Jahren die Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" erfolgten.
  Dies wurde wie folgt beantwortet:
  Neubau Parkdeck = Inbetriebnahme Ende April 2023, Neubau OPZ = Baugenehmigung 08.12.2021, Neubau Psychiatrische Klinik = Baugenehmigung 08.01.2018 und Inbetriebnahme Herbst 2022, Neubau Kinder- und Jugendpsychiatrie = Baugenehmigung 18.03.2020 und Inbetriebnahme Mai 2023, Neubau Eltern-Kind-Zentrum = Baugenehmigung September 2023.

- Weiterhin fragten die Rechtsanwälte, ob diese Baugenehmigungen der Gemeinde Haibach zugestellt wurden oder ob diese öffentlich bekannt gegeben wurden (ggf. in welcher Form).
  Dies wurde verneint. Eine Zustellung an die Gemeinde Haibach erfolgte nicht, da die Gemeinde Haibach kein direkt angrenzender Nachbar der Baugrundstücke ist; eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte nicht, da dies von der Bayerischen Bauordnung nicht vorgesehen ist.

- Weiterhin machten die Rechtsanwälte Ausführungen zu den Kapazitätserweiterungen/max. Erweiterungsmöglichkeiten *(zur näheren Erläuterung wurde auf den Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen).*

- Weiterhin trugen die Rechtsanwälte Bedenken gegen die Erschließung, Verkehrsbelastung und den Verkehrszuwachs vor.

  Zur Begründung führten die Rechtsanwälte u.a. folgendes auf:
  - Die Beschäftigtenzahl, die Patientenzahl und die Zahl der Parkplätze hat sich seit der Inbetriebnahme stetig erhöht; sie schließen daraus auf einen immensen Verkehrszuwachs und eine immense Verkehrsbelastung in den Haibacher Straßen.
  - Die Rechtsanwälte behaupten, die Verlängerung und der Ausbau der Berliner Allee sei für die Rettungsdienste erforderlich und wäre Bedingung der Baugenehmigung zur Erschließung des Neubaus des Klinikums gewesen.
  - Die Rechtsanwälte behaupten, die durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine zweite Zufahrt sei mit der Annahme erstellt, dass die zweite Zufahrt ursprünglich als vollwertige Zufahrt zum Klinikum geplant war, jetzt aber nur Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei zur Verfügung steht.
    Sie schließen daraus, dass die Zahlen der Machbarkeitsstudie nicht verwertbar seien.
  - Die Rechtsanwälte bezweifeln die fachliche Richtigkeit der vom Stadtplanungsamt erstellten internen Untersuchung mit Prognose/Berechnung der klinikbezogenen Verkehrserzeugung/ Prognosebelastung bis zum Jahr 2030 sowie Analyse der Verkehrswirksamkeit eines verlängerten Ausbaus der Berliner Allee.
    Die Gemeinde Haibach hat zur Überprüfung der vom Stadtplanungsamt vorgelegten Verkehrsprognose ein eigenes Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben.

- Weiterhin trugen die Rechtsanwälte die Einwendungen und Forderungen der Anlieger der Büchelberg-, Eckener-, Hohe-Kreuzstraße, Sponackerweg und Hirtenborn in Haibach vor.

Die Stadt Aschaffenburg teilt die o.g. Bedenken nicht.

Ein Ergebnis des von der Gemeinde Haibach in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens lag dem Stadtplanungsamt nicht vor.
Die Stadt ist der Auffassung, dass die Erschließung ausreichend ist, da das Klinikgelände an einer leistungsfähigen Hauptverkehrsstraße anliegt und über diese Hauptverkehrsstraße die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet ist. Der Ausbau der Berliner Allee ist verkehrsplanerisch nicht erforderlich.

Zu näheren Erläuterungen wurde auf die Berichte über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen.

Im Ergebnis wurde den Anregungen der Gemeinde Haibach, vertreten durch die Rechtsanwälte Kaup & Goes, nicht gefolgt.

Während der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 wurde in einer schriftlichen Stellungnahme Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanänderungsentwurf vorgetragen.

Die eingegangene Stellungnahme sowie der vorgebrachte Hinweis wurde im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das „Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände” aufgeführt, behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.
Den Hinweisen des Bundes Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg, wurde teilweise gefolgt.

Im Ergebnis waren die aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände resultierenden Änderungen im Bebauungsplan und in der Begründung geringfügig und berührten nicht die Grundzüge der Planung, eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.

VIII.5 Satzungsbeschluss

Im Ergebnis der Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen ergab sich kein Erfordernis für grundlegende Änderungen oder Ergänzungen des öffentlich ausgelegten Bebauungsplanänderungsentwurfs vom 03.07.2023 i.d.F. der Beschlussfassung des Stadtrats vom 17.07.2023.
Es erfolgten keine Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gegenüber der ausgelegten Version wurden lediglich Klarstellungen und Hinweise neu aufgenommen. Eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.

Zum Zwecke des Satzungsbeschlusses wurden der Bebauungsplanänderungsentwurf vom 03.07.2023 in der Fassung des Beschlusses des Stadtrats vom 17.07.2023 und die zugehörige Begründung (incl. Umweltbericht) vom 03.07.2023 um die geringfügigen Planänderungen, -korrekturen und -ergänzungen gemäß Abwägungsergebnis angepasst und endredaktionell bearbeitet.

In die aktualisierte Änderung des Bebauungsplans vom 02.01.2024 und in die aktualisierte Begründung (incl. Umweltbericht) vom 19.02.2024 wurden folgende geringfügige Änderungen sowie redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen eingearbeitet:

Änderung des Bebauungsplans (Planzeichnung und Text):

- Beim westlich der Bettenhäuser A und B befindlichen neuen Regenrückhaltebecken hat sich die zur öffentlichen Auslegung bereits von den Planern zugesicherte Position des Zulaufs nach der öffentlichen Auslegung aufgrund der Änderung der jetzt direkt über der Position des Zulaufs liegenden Gründung geringfügig nach Süden verschoben. Daher wurde der planungsrechtlich gesicherte Leitungsschutzstreifen ebenfalls geringfügig verschoben und an die neue Position des Zulaufs angepasst.
  Die redaktionelle Änderung hatte keine Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Klinikgeländes, da gem. B-Plan ausnahmsweise bauliche Anlagen innerhalb der festgesetzten Leitungsschutzstreifen bei Vorlage des Einvernehmens des Leitungsträgers zugelassen werden können.

- Die zeichnerische Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als „Sonstige Sondergebiete Klinikgebiet nach § 11 BauNVO“ wurde redaktionell präzisiert und als „Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO“ mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ festgesetzt.

- Diese bereits definierte zeichnerische Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wurde unter den planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen redaktionell ergänzt:
  „Art der baulichen Nutzung
  § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO
  Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“

- Der Hinweis unter VI.2 zu „Vorkehrungen gegen Funkenflug“ wurde ergänzt und präzisiert und in der Änderung des Bebauungsplans unter VI.2 wie folgt gefasst:
  „Vorkehrungen gegen Funkenflug
  Werden Kamine innerhalb des Gefahrenbereichs der Baumfallgrenze zum Waldrand errichtet, sind zur Verhütung eines Waldbrandes an den Kaminaustrittsöffnungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Funkenflug zu treffen. Vorkehrungen zum Schutz gegen Funkenflug sind auch bei offenem Feuer erforderlich.
  Gemäß Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bedarf eine offene Feuerstätte oder ein unverwahrtes Feuer in einer Entfernung von weniger als 100 m zu bestehendem Wald der Erlaubnis. Die Erlaubnis muss beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt an der forstlichen Außenstelle in Aschaffenburg beantragt werden. Kann die Erlaubnis erteilt werden, werden per Bescheid für den Einzelfall notwendige Auflagen festgesetzt.“

- Der Hinweis unter VI.3 zur „Versickerung von Niederschlagswasser“ wurde geändert und präzisiert und in der Änderung des Bebauungsplans unter VI.3 wie folgt gefasst:
  „VI.3 Versickerung von Niederschlagswasser
  Niederschlagswasser soll im Sinne des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorrangig auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden.
  Bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser sind die „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) sowie die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten.
  Können die genannten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.
  Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für eine gedrosselte Einleitung in den städtischen Kanal erteilt werden.

- Der Hinweis unter VI.7 zur Kostenregelung für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde redaktionell ergänzt und erhielt in der Änderung des Bebauungsplans unter VI.7 die Überschrift „Kostenregelung für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen“

- Es wurde ein Hinweis unter VI.8 zu „Gefahren durch Starkniederschläge“ ergänzt und in der Änderung des Bebauungsplans unter VI.8 wie folgt gefasst:
  Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Es werden geeignete bauliche Vorsorgemaßnahmen / Schutzvorkehrungen zum Schutz des Eindringens von oberflächlich abfließendem Wasser empfohlen (z.B. alle Gebäudeöffnungen mindestens 25 cm erhöht über Geländeniveau bzw. Fahrbahnoberkante vorsehen, konstruktive Gestaltung von Tiefgaragenzufahrten, Hebeanlagen oder Rückschlagklappen zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume vorsehen).

- Es wurde ein Hinweis unter VI.9 zum „Sondergebiet Klinikum“ ergänzt und in der Änderung des Bebauungsplans unter VI.9 wie folgt gefasst:
  Das Sondergebiet „Klinikgebiet“ dient der Unterbringung von Kliniken, welche der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patienten dienen sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den Kliniken stehen und der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs und der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patienten dienen.
  Hierzu gehören z.B. Einrichtungen für die stationäre Versorgung sowie Rehabilitation, Pflege und Nachsorge, Personalwohnungen, Einrichtungen für die Betreuung des Nachwuchses von Bediensteten, Einrichtungen für die Unterrichtung schulpflichtiger Patienten, Gebäude für Büro- und Verwaltungsräume, sofern sie der Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs dienen, die der Gebietsversorgung des Sondergebiets/der Versorgung von Patienten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besuchern/-innen dienenden Läden, gastronomische Einrichtungen und Dienstleistungseinrichtungen, sofern sie in unmittelbar räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der klinischen Hauptnutzung stehen, Anlagen für den durch das Sondergebiet „Klinikgebiet“ ausgelösten Stellplatzbedarf nebst dazugehörigen Nebenanlagen.

- Weiterhin wurden einzelne Korrekturen von Schreib-, Grammatik- und Bezeichnungsfehlern in den textlichen Festsetzungen vorgenommen

Begründung zur Änderung des Bebauungsplans nebst einzelner Anlagen (Umweltbericht, Grünordnungsplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) zur Begründung:

- Einfügung eines Abschnittes über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

- sonstige einzelne Korrekturen, Aktualisierungen, Präzisierungen und Ergänzungen inhaltlicher Erläuterungen

Die geringfügig geänderte und ergänzte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/01) vom 03.07.2023 i. d. Fassung vom 02.01.2024 konnte als Satzung beschlossen und die Begründung vom 19.02.2024 gebilligt werden.

IX Kenndaten der Planung

Flächen:	**Planung:**	
Gesamtes Plangebiet	ca. 49 ha	= 100 %
Das Plangebiet setzt sich zusammen aus:		
Baugebietsfläche (Sonderbaufläche)	ca. 12,90 ha	= 26,33 %
- davon überbaubare Grundstücksflächen	ca. 12,42 ha	= 25,35 %
- davon nicht überbaubare Grundstücksflächen	ca. 0,48 ha	= 0,98 %
Verkehrsflächen	ca. 2,80 ha	= 5,71 %
Forstwirtschaftliche Flächen, Bannwald	ca. 19,14 ha	= 39,06 %
- davon Forstwirtschaftliche Flächen Osten u. Norden	ca. 13,60 ha	= 27,76 %
- davon Forstwirtschaftliche Flächen Westen	ca. 5,54 ha	= 11,30 %
Landwirtschaftliche Flächen	ca. 1,05 ha	= 2,14 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 18,36 ha	= 37,47 %
Private Grünflächen (Pflanzbindungsflächen PB 1 + 2)	ca. 0,29 ha	= 0,59 %

Art der baulichen Nutzung:	
Baugebiet	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ (SO Klinik)
Maß der baulichen Nutzung:	
Zulässige Geschossfläche	GFZ 2,4

X Förmlicher Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
Änderungsbeschluss	
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund	21.10.2019
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
Beschluss zur Billigung des Planentwurfs i. d. F. vom 19.04.2021	17.05.2021
Anordnung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	
Planungs- und Verkehrssenat	04.05.2021
Plenum	17.05.2021
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	07.06.2021
Bebauungsplanvorentwurf und Begründung i.d.F. vom 19.04.2021	bis 16.07.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der städtischen Ämter und Dienststellen mit Schreiben vom 07.06.2021	07.06.2021 bis 30.07.2021
Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	
Planungs- und Verkehrssenat	20.06.2023
Plenum	17.07.2023
Durchführung der öffentlichen Auslegung	04.09.2023
Bebauungsplanentwurf und Begründung i. d. F. vom 03.07.2023	bis 13.10.2023
Beteiligung der Behörden und städtischen Ämter und Dienststellen mit Schreiben vom 04.09.2023	
Ablauf der Frist im Rahmen der Behördenbeteiligung	13.10.2023 / 27.10.2023
Bericht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden	
Planungs- und Verkehrssenat	16.01.2024
Plenum	04.03.2024
Abwägungs- und Satzungsbeschluss	
Plenum	04.03.2024
Bekanntmachung und Inkrafttreten der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans	28.03.2024

Aschaffenburg, Amt für Stadtplanung und Klimamanagement

gez. Daniel Altemeyer-Bartscher	gez. Bernd Eichhorn
……..	……
Daniel Altemeyer-Bartscher	Bernd Eichhorn
Amtsleiter	Sachbearbeiter Bauleitplanung

Zweite verkehrstechnische Anbindung
zum Klinikum - Privatstraße

Klinikum Aschaffenburg

Klinik für Palliativmedizin

FFH

LB

SO Klinik	GRZ 0,8 GFZ 2,4 VI

Legende

124	Bestandsbäume mit Raumwirkung sowie geplante Bäume als Ersatz für die Baumfällungen entlang der Zufahrt (08/22) innerhalb der überbaubaren Fläche zur Ermittlung des Baumschlüssels für die Änderung des Bebauungsplans
	Bestandsbäume und flächige Gehölze ohne Berücksichtigung im Baumschlüssel
	Baugrenze
	Bereich Grünordnungsplan

Berechnung Baumschlüssel

Überbaubare Fläche:	124.188 m²
Angerechnete Bäume:	124 Stück
Baumschlüssel:	1 Baum pro 1.000 m²

STADT
ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Röderbach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Baumstandorte - Baumschlüssel

Sachbearbeiter	Datum	Maßstab
Aldinger, Eichhorn, Bruhm	03.07.2023	M 1 : 2.000

Umweltbericht

zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung



Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: **naturplan**
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51/39 66 1-0
Fax 0 61 51/39 66 1-29
info@naturplan.net

Bearbeitung: Dipl.-Geograph Christoph-Vogt-Rosendorf
M.Sc. (Technische Biologie) Robin Nikolei
M.Sc. (Ökologie) Antonia Gommert
M.Sc.(Ökologie) Janina Püschel

Stand: 29.06.2023

Redaktionell ergänzt am: 06.12.2023

Redaktionelle Ergänzungen

- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 5.2, in welchem unter „Tagfalter“ die Zahl der beobachteten Arten in Anlehnung an die dazugehörige saP von 13 auf 10 korrigiert wurde.
- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 3, in welchem eine Maßnahme zum Schutz des Hirschkäfers mit der Bezeichnung „Belassen von Totholz“ eingefügt wurde.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne 1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung 4

2. Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 11

2.1 Alternativenprüfung der verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung 12
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz 21
2.2.1 Biotope und FFH-Lebensraumtypen 21
2.2.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte 25
2.2.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes 31
2.2.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) 31
2.3 Schutzgut Boden 33
2.4 Schutzgut Wasser 35
2.5 Schutzgut Luft/ Klima/Mensch 37
2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert/Mensch 38
2.7 Schutzgut Mensch 39
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 39
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 40

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 40

3.1 Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter 40
3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Wahrung des Erhaltungszustands von europarechtlich geschützten Arten 42

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 44

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 45

6. Zusammenfassung 45

7. Quellenverzeichnis 48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985..... 2

Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert). 3

Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (Stadt Aschaffenburg 2018)..... 7

Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999).....34

Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)....36

Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021).....37

Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999) ...39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Art und Umfang der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen.....13

Tab. 2: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope/ Flora nach Einzelkriterien 14

Tab. 3: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nach Einzelkriterien 17

Tab. 4: Zusammenfassender Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen aller geprüften Schutzgüter 20

Tab. 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten 22

Tab. 6: Übersicht über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....47

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Das im Jahr 1989 eröffnete Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung. Geplant sind aktuell der Neubau eines Operations- und eines Eltern-Kind-Zentrums (OPZ und ElKi). In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Parkdeck realisiert, das bereits Ende April 2023 in Betrieb genommen wurde.

Das Klinikum wird derzeit allein über die regionale Verbindung der „Alois-Alzheimer-Straße“ und der Stichstraße „Am Hasenkopf“ verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden dabei zunächst vier mögliche Varianten, eine davon mit einer weiteren Subvariante, vorgestellt (siehe dazu Kapitel 2.1). Auf der Grundlage eines Variantenvergleichs (NATURPLAN 2021) und nach Abstimmungen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung fiel die Entscheidung für Variante 4f, die sowohl die sicherheitstechnisch geforderten Aspekte erfüllt (ZRF 2022), als auch den Eingriff in Naturschutzgüter sowie insbesondere in den betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) soweit möglich minimiert.

Die geplanten baulichen Erweiterungen und die zusätzliche Verkehrsanbindung gehen über die Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 23/01 „Klinikum“ vom 05.07.1985 (Änderung 1990; Abrundungssatzung 2016) hinaus und sind daher durch diesen nicht mehr abgedeckt. Deshalb wurde eine Änderung des bestehenden B-Plans vorgenommen. Die überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes des Klinikareals umfassen ca. 124.715 m^2 (bei dieser Flächengröße kann es, je nach angewendetem Programm und dadurch verschiedenen zugrunde liegenden Berechnungsverfahren, zu Abweichungen kommen).

In der Änderung des B-Plans 23/1 wird das Sondergebiet nach mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Diese definiert den Teil des Gebietes, der von den baulichen Anlagen überdeckt bzw. überbaut werden darf, womit 80% des Sondergebietes für eine Bebauung zur Verfügung stehen und 20% als Grünflächen erhalten werden müssen. Um die Bebauung auch in der Höhe zu begrenzen, wurde eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgelegt.





Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985.

Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes, Art und Umfang geplanter Änderungen:

Das zu diesem Anlass betrachtete B-Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 49 ha befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach. Im Norden wird das Gebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Zwischen den beiden Straßen erstreckt sich in Nord-Südrichtung der „Krämersgrund“ (GLB) mit dem „Krämersgrundbach“, eine hier etwa 150 bis 350 m breite Talsenke zwischen den beiden bewaldeten Hügeln „Godelsberg“ im Westen und „Hasenkopf“ im Osten. Die Straße „Am Krämersgrund“ verläuft westlich des Gebietes als Verbindung zwischen den beiden erstgenannten Straßen. Das Klinikgelände befindet sich auf der gegenüberliegenden Talseite im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“ und ist an die Haibacher Straße über die Zufahrtsstraße „Am Hasenkopf“ angebunden. Großräumig betrachtet liegt das Gebiet im Naturraum „Spessart“ (LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt westlich des Klinikums ein Teilgebiet des rund um Aschaffenburg gelegenen FFH Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ ein. Die neue verkehrstechnische Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) liegt innerhalb des nordöstlichen Randbereiches von Teilgebiet 05 des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung weitgehend mit der des GLB übereinstimmt.

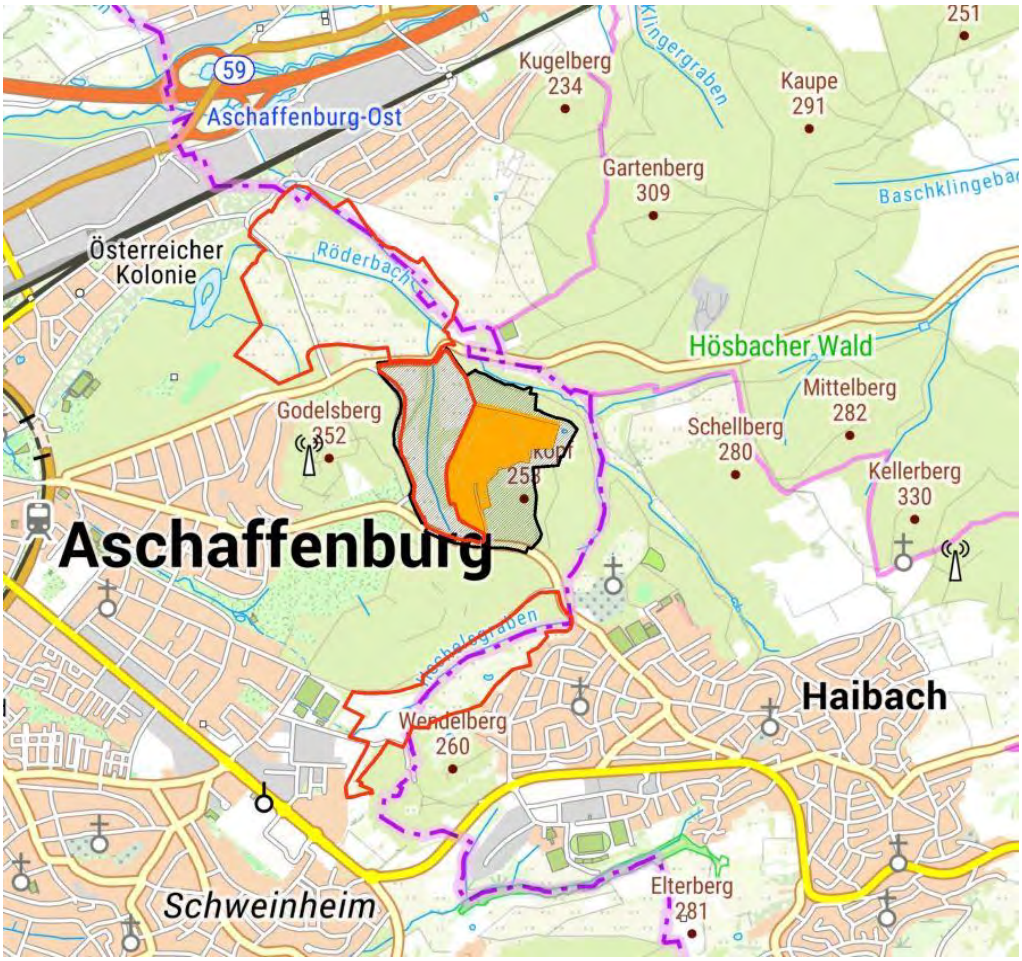


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert).

(Hintergrundkarte: OPENTOPOMAP)

Im Rahmen der Erweiterung des Klinikums und seiner zusätzlichen Anbindung sind folgende bauliche Veränderungen geplant bzw. bereits realisiert:

- Anbindung des Klinikums über eine zweite Zufahrtsmöglichkeit (Variante 4f Subvariante 3; die Angaben wurden dem Bescheid zur Befreiung der zweiten Verkehrstechnischen Anbindung, Stadt Aschaffenburg 2022, entnommen)

Die neue verkehrstechnische Anbindung wurde innerhalb des Grünordnungsplans (NATURPLAN 2023c) bilanziert.

- Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums (ElKi) im Westen des Klinikumsgeländes (die Angaben wurden dem Erläuterungsbericht, ash 2022, entnommen)

Das Eltern-Kind-Zentrum liegt nach geändertem B-Plan innerhalb des Sondergebietes und wurde innerhalb des Grünordnungsplans (NATURPLAN 2023c) bilanziert.

- Neubau eines OP-Zentrums (OPZ) im Nordosten der Klinik (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen)

Der Neubau des OPZ wurde bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2020).

- Neubau Psychiatrische Klinik und Umbau ITS

Der inzwischen abgeschlossene Neubau der Psychiatrie im Nordosten des Klinikumsgeländes und der bereits vollzogene Umbau des ITS wurden ebenfalls bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2009 und 2017).

- Errichtung eines zweistöckigen Parkhauses (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen)

Für den Bau des neuen Parkdecks ist nur die Pflanzung neuer Bäume als Ausgleich für im Rahmen dieses Bauvorhabens zu entfernende Bäume zu berücksichtigen.

Die Erweiterung des Sondergebietes führt durch bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen wie der Versiegelung von Flächen und der Rodung von Gehölzen zu Veränderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Diese müssen auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung - nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014) - ausgeglichen werden. Im Zuge dessen wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (siehe Kapitel 3) festgelegt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für die Änderung des B-Plans 23/1 von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern; vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben; mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

§ 1 (6) BauGB: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit bindenden Immissionsgrenzwerten, ist zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder

zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7b BauGB: Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die Änderung des B-Plans 23/1 weitere Fachpläne, Schutzgebietsausweisungen und Genehmigungen zu berücksichtigen.

Regionalplan:

Laut Regionalplan Region Bayerischer Untermain (REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN, 1985, zuletzt geändert 2020) liegt das Plangebiet innerhalb des Verdichtungsraums des Oberzentrums Aschaffenburg und innerhalb des 811 ha großen Grünzugs „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (Gz4), in dem Flächen für den bayernweiten Biotopverbund gesichert werden sollen. Dabei sollen insbesondere naturnahe Bewirtschaftungsmaßnahmen unterstützt werden und die Anlage von Pufferstreifen, biotopgestaltende Maßnahmen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Streuobstflächen angestrebt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion des Grünzugs wird aufgrund des im Vergleich mit der Gesamtfläche kleinen Eingriffs (von 49 ha) und der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung in diesem Bereich nicht gesehen. Durch den

Erhalt von ausreichend vielen Freiräumen innerhalb des Grünzugs soll weder die Bedeutung des Gebietes als Naherholungsraum, noch die Verbesserung des Bioklimas durch Freiluftschneisen beeinträchtigt werden.

Flächennutzungsplan:

Der „Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan“ (FNP) der Stadt Aschaffenburg (2019, mit Wirksamkeit ab 2019; s. Abb. 4) zeichnet unter anderem die Bereiche des Eltern-Kind-Zentrums, des OP-Komplexes und des Parkhauses als Sonderbaufläche Klinikum aus.

Die neue verkehrstechnische Anbindung des Klinikums verläuft entlang einer für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche (in diesem Bereich zusätzlich als geschützter Landschaftsbestandteil und FFH-Gebiet ausgewiesen). De facto wird allerdings nur der nördliche Kurvenbereich der neuen Zufahrtsstraße inklusive ihrer Böschungen bislang landwirtschaftlich genutzt. Der Großteil der für die Zufahrtsstraße beanspruchten Fläche befindet sich hingegen auf einem bestehenden Waldwirtschaftsweg und einer westlich davon angrenzenden Gehölzreihe und beansprucht maximal randlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft der Krämersgrundbach, der sich im Norden zu einem kleinen Weiher aufstaut. Für den Krämersgrundbach wird entsprechend der Signatur des Landschaftsplans das Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung festgeschrieben.

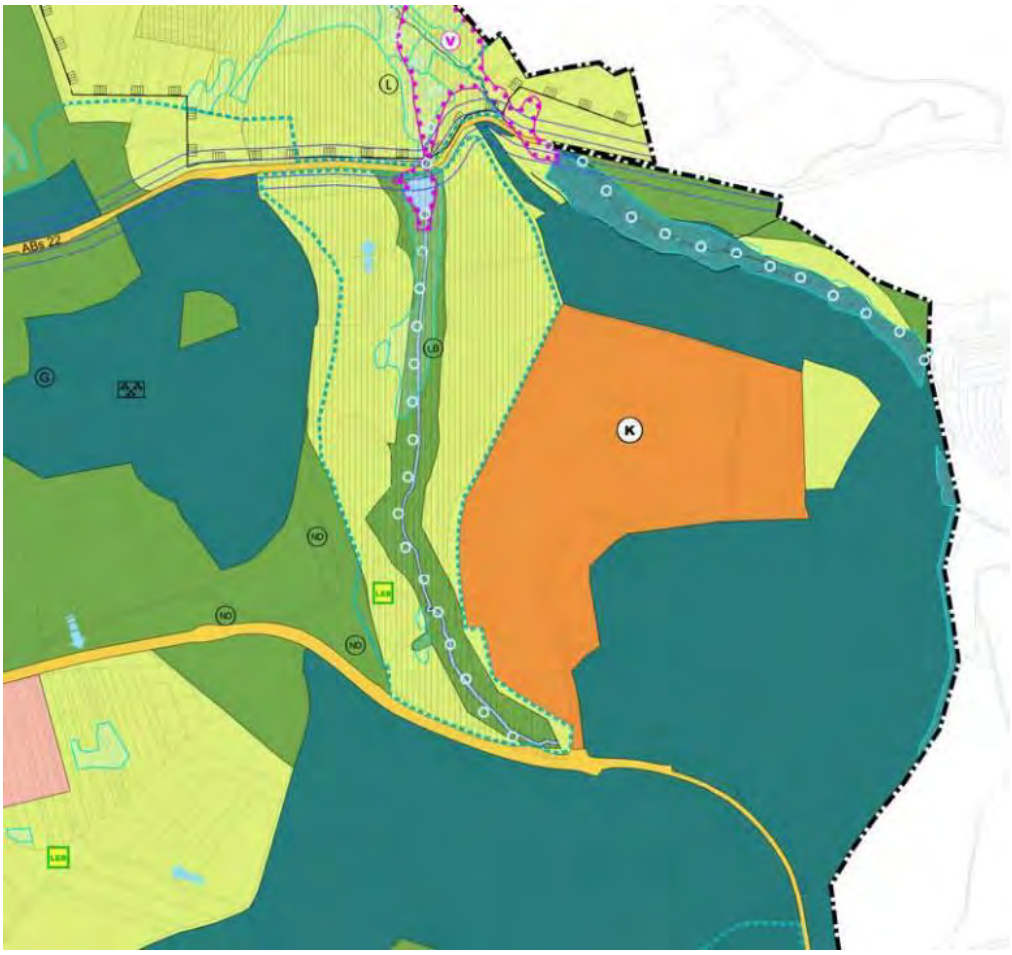


Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (STADT ASCHAFFENBURG 2018)

Legende:

Gemeindegrenze

Hauptverkehrsstraßen

Sonderbaufläche Klinikum

Wald

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem

Wasserflächen

Gewässerentwicklung zulassen

FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ (ungefährer Verlauf)

Geschützter Landschaftsbestandteil

Gesetzlich geschützte Biotope

Naturdenkmal

Landschaftsplan:

Im ursprünglichen Landschaftsplan (TEAM 4 2008), in den das Arten- und Biotopschutzprogramm (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) eingearbeitet wurde, sind mehrere Themenkarten enthalten, die folgende Aussagen zu Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes treffen:

- Themenkarte „Ökologische Bodenfunktionen“: Die Böden im unbebauten Bereich westlich des Bachlaufs sind trocken bis mäßig trocken und weisen eine vorrangige Arten- und Biotopschutzfunktion auf. Entlang des Krämersgrundbaches ist der Boden grundwassernah und hat eine vorrangige Wasserschutzfunktion. Die Böden östlich des Bachlaufs, innerhalb der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen, haben bereits eine geringe bis mittlere Filter- und Pufferfunktion. Im bebauten Bereich des Sondergebietes sind die Böden in ihrer Funktion nur noch eingeschränkt intakt und weisen einen mittleren Versiegelungsgrad auf.
- Themenkarte „Wasser“: Der Bachlauf im Norden des Untersuchungsgebietes wird als mäßig verändert, im Süden als naturnah und unverändert dargestellt.
- Themenkarte „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“: Durch den relativ hohen Grundwasserstand und der damit verbundenen kurzen Versickerungsstrecke wird das Kontaminationsrisiko im Plangebiet hoch bis sehr hoch eingestuft.
- Themenkarte „Arten Biotopschutz“: Der Bereich des Krämersgrunds wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.
- Themenkarte „Landschaftsbild“: Auf eine vorhandene Sichtachse entlang des Tals wird hingewiesen.
- Themenkarte „Schutzgebiete“: Ausweisung des Krämersgrunds als 18,15 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil und als beinahe deckungsgleichen 17,7 ha großen Teil des FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg. Zudem Ausweisung zweier Naturdenkmäler (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg), die allerdings vom Vorhaben nicht betroffen sind. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturpark Spessarts, allerdings in der Erschließungszone und nicht in der Schutzzone im engeren Sinne.
- Themenkarte „Schwerpunktgebiete der Landschaftspflege“: Der Krämersgrund stellt ein solches Schwerpunktgebiet dar. Das Entwicklungsziel ist in diesem Bereich Streuobst mit Magerwiesen in Kontakt zu Wiesengräben und extensiven Teichen.
- Themenkarte „Grünes Rad“: Im Bereich des Krämersgrundes liegt ein Handlungsschwerpunkt. Das Ziel ist in diesem Bereich die Offenhaltung des Talraumes.

Wenngleich der Landschaftsplan aus sich heraus keine Rechtskraft entwickelt, belegt dieser Auszug die naturschutzfachliche hohe Bedeutung des Krämersgrunds.

Bebauungsplan:

Der ursprüngliche B-Plan 23/1 Stand 1985 für den Neubau des Klinikums wurde 1990 um 200 Stellplätze erweitert. Eine am 02.12.2016 in Kraft getretene Abrundungssatzung erweitert den Geltungsbereich um den Neubau der Psychiatrie, die bereits seit Herbst 2022 fertiggestellt ist. Die für den Bau der Psychiatrie hergestellte Baustellenzufahrt, die auch im Zuge des neuen OP-Zentrums genutzt werden soll, wird zum Teil durch die geplante Zufahrtstrasse überbaut und verbreitert. Die Baugenehmigung für das neue OP-Zentrum wurde bereits im Dezember 2022 erteilt. Die Gebäudeerweiterungen des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind weder im Rahmen der bislang gültigen Fassung des B-Planes noch in entsprechenden Abrundungssatzungen enthalten.

Bestehender Flächenschutz:

Wie bereits erwähnt (siehe auch Abb.4), liegen im B-Plangebiet unterschiedliche Kategorien von Schutzgebieten vor, deren Grenzen auch in den Karten 1 und im Kartenanhang des GOP dargestellt sind.

Im Untersuchungsgebiet erstreckt sich der gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ (Gebiets-Nr. 6 (Stadtinterne Liste) bzw. LB-01420; 18,15 ha groß). Sowohl die Beseitigung des GLBs als auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach § 29 (2) BNatSchG verboten. Für den randlichen Eingriff wurde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung gestellt (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde. Dieser erläutert die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt im Sinne des Allgemeinwohls; bewertet die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung; legt dar, warum die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Schutzzwecks überwiegen und beschreibt, warum die beantragte Zufahrtsvariante in ihrer Trassenführung und Ausgestaltung diejenige ist, bei der die Auswirkungen auf den Schutzzweck des GLB am geringsten ist.

Innerhalb des B-Plangebietes erstreckt sich auf 17,7 ha beinahe deckungsgleich zum Geschützten Landschaftsbestandteil ein Teil (Teilfläche 05) des gemäß § 31 BNatSchG geschützten FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (Gebiets-Nr. 6021-371.05). Die Betroffenheit des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung (Regierung von Unterfranken 2009 und 2016) wurde in der separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeprüft (NATURPLAN 2023b). Das einzige durch das Vorhaben – hier der Bau der zweiten Verkehrsanbindung - beeinträchtige Schutzgut des FFH-Gebietes stellt die im Rahmen des Managementplanes von 2009 (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN) kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), FFH-LRT (Lebensraumtyp) 6510 dar.

In der Nähe des Eingriffs befinden sich zwei Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg). Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Das B-Plangebiet liegt vollständig innerhalb des nach § 27 BNatSchG geschützten Naturparks „Spessart“ (Gebiets-NR. BAY-02), aber nicht in der Schutzzone im engeren Sinne. Ziel des Naturparks ist es, das für den Spessart typische Landschaftsbild zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin zu gewährleisten. Das Vorhaben in dem ausgedehnten Naturpark (ca. 170.000 ha) in vorbelastetem Gebiet und ausschließlich innerhalb der Erschließungszone stellt keine Betroffenheit dar.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG sind innerhalb des Plangebietes vorhanden und zum Teil betroffen (s. auch Kapitel 2.2). Hierbei handelt es sich vor allem um artenreiches, extensiv genutztes Grünland. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten und können nur nach Antrag einer Ausnahme genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG).

Es besteht kein darüber hinausgehender gesetzlicher Flächenschutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Vogelschutzgebiet). Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG innerhalb des Geltungsbereichs. Flächen mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sind nicht betroffen.

Bestehende Kompensationsflächen:

Die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“ (die Ringstraße ist seit 2012 in Betrieb) sind zum Großteil durchgeführt. Von der Umsetzung einiger Maßnahmen wurde im Nachgang aus unterschiedlichen Gründen abgerückt. Als neue Ausgleichsmaßnahme wurde 2018 die Anlage von Streuobstwiesen im Röderbachtal festgesetzt. Die in Karte 1 im Kartenanhang des GOP dargestellten Bäume wurden 2019 gepflanzt und befinden sich noch in der Herstellungspflege. Die Streuobstwiesen befinden sich im Norden des Untersuchungsgebietes.

Im Nordosten des Klinikgeländes wurde als Ausgleich für ein im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Notfallaufnahme und Intensivmedizin überbautes Zauneidechsenhabitat ein neues Habitat geschaffen.

Für den Verlust der Teiche, die aufgrund der Vorbereitungen für den Bau des neuen OP-Zentrums zugeschüttet wurden, ist bereits ein Ausgleich erfolgt (FABION 2018): Östlich der neuen Psychiatrie wurde ein Teich als Ausgleichsmaßnahme angelegt.

2. Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Für das B-Plangebiet wurde nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN 1999) in den Jahren 2020 und 2021 eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021) durchgeführt. Dieses Bewertungsmodell wurde 2014 durch die Einbindung von produktionsintegrierten Maßnahmen wesentlich ergänzt; dabei wurde die bestehende Liste von Biotop- und Nutzungstypen für die Biotoptypengruppen Äcker und Ackerbrachen, Grünlandstandorte, Wälder und Saumstrukturen deutlich erweitert und stärker differenziert. In einem ersten Schritt mussten das ursprüngliche Bewertungsmodell von 1999 und die Ergänzung von 2014 zu einem einheitlichen und über alle Biotoptypen durchgehend anwendbaren Gesamtschlüssel kombiniert werden (NATURPLAN 2021). Dieser Gesamtschlüssel ist somit Grundlage der durchgeführten Kartierung (NATURPLAN 2021).

Im Zuge dieser Kartierung wurden auch die verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung im Rahmen einer Alternativenprüfung vergleichend beurteilt (siehe Kapitel 2.1). Beim Vergleich der Varianten standen dabei insbesondere folgende Aspekte im Fokus:

- das Gesamtausmaß der zu erwartenden Eingriffe im Hinblick auf die vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen
- die zu erwartenden Eingriffe auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes und
- die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten geschützter Arten bzw. die jeweils abzusehenden artenschutzrechtlichen Tatbestände.

Neben diesen wichtigen Gesichtspunkten wurden die Anbindungsvarianten auch im Hinblick auf weitere Schutzgebietskategorien sowie auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/ Klima, und Landschaftsbild miteinander verglichen und eine aus naturschutzfachlicher Sicht abgestufte Bewertung der Alternativen vorgenommen. Nach eingehender Begutachtung und Absprache mit den Beteiligten wurde sich auf die Variante 4f Subvariante 3 geeinigt (siehe Kapitel 2.1).

Für die angrenzenden Räume und verschiedenen Schutzgüter wurden vorhandene Datengrundlagen und Fachgutachten herangezogen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, NATURPLAN 2023a) durchgeführt.

Für jedes Schutzgut erfolgt zunächst eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Alternativenprüfung der verschiedenen Varianten der zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung

Vergleich der Anbindungsvarianten im Hinblick auf Biotopwertverluste, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen:

Die 5 verschiedenen Varianten (4 Varianten, 1 Subvariante) der zweiten Anbindung des Aschaffenburger Klinikums wurden im Hinblick auf die jeweils zu erwartenden Biotopwertverluste, die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nach §30 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatschG und die betroffenen Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie (kurz: FFH-LRT) analysiert und verglichen.

Hierzu wurden zunächst verschiedene Typen bzw. Intensitäten der Beeinträchtigung durch den geplanten Straßenbau ermittelt; diese wurden dann als Flächen unterschiedlicher Eingriffstypen digitalisiert und mit den Lebensraum- bzw. Nutzungstypen im Plangebiet verschnitten. Je nach Eingriffstyp wurden für den Nacheingriffszustand unterschiedliche Punktwerte je m² für eine überschlägige vergleichende Bilanzierung der Varianten angesetzt. Als Nacheingriffszustand wurde der Zustand nach Ende der Bauarbeiten inkl. der Wiederherstellung von Boden und Relief angenommen, ohne die mögliche Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld.

Erläuterung zu Beeinträchtigungstypen A - C:

A: Komplettverlust durch Überbauung

Umfasst die eigentliche Fahrbahnfläche inkl. vorgesehene Geh- und Radwege in Bereichen ohne Brückenbauwerk (ohne Bankette, Seitenstreifen etc.). Der Biotopwert nach Eingriff ist komplett = 0.

B: temporär starke Beeinträchtigung bzw. vorübergehender Verlust, unter Wertminderung wieder entwickelbar

Trassenabschnitte ohne Brücke: pauschal 6 m beiderseits der Fahrbahn, in diesen Bereichen ist annäherungsweise mit baubedingt starken Beeinträchtigungen durch Gehölzrodung, Baustraßen, Geländemodellierung (Herstellung von Böschungen, Einschnitten etc.) zu rechnen. Zum Teil bleiben Biotope erhalten, sind aber dauerhaft deutlich wertgemindert. Im Nacheingriffs-Zustand besteht dieser Streifen zum Teil aus Bankette, Entwässerungsmulde, Böschungen sowie aus Resten der zuvor vorhandenen Biotope (wertvermindert). Pauschal wird der Biotopwert der Flächen dieses Streifens auf 6 Punkte pro m² kalkuliert, ohne Berücksichtigung von möglichen Wertsteigerungen durch fahrbahnnahe Ausgleichsmaßnahmen (Vergleichswerte hierzu: Acker intensiv: 4 Punkte pro m², Säume intensiv gepflegt: 5 Punkte pro m², naturnahe Grünlandeinsaat: 5 Punkte pro m², artenarmes Grünland frischer Standorte, intensiv bewirtschaftet: 6 Punkte pro m², artenarmes Grünland, verbracht, und ruderale Wiesen: 7 Punkte pro m²).

Trassenabschnitte mit Brückenbauwerk: inhaltlich gilt hier ähnliches wie oben, somit wird der Nacheingriffszustand ebenso mit 6 Punkten pro m² bilanzier; unter Berücksichtigung folgender Aspekte wird der Streifen aber deutlich kleiner auf 3 m beiderseits dimensioniert:

nur eine Baustraße zum Bau der Brückenpfeiler wird erforderlich, baubedingte Beeinträchtigungen sind aber deutlich kleinflächiger, Biotope zu größerem Anteil erhalten bzw. später wieder entwickelbar.

C: Teilweise Überbauung, dauerhafte Beeinträchtigung durch Lage unter Brücken

Die Bereiche unterhalb der Brücke werden – im Gegensatz zu Trassenabschnitten ohne Brücke – nur zum kleinen Teil direkt überbaut, nämlich nur durch Brückenpfeiler, Bauwerke zur Entwässerung. Baubedingt ist auf Teilflächen ebenfalls mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen. Die übrigen Bereiche sind durch das Brückenbauwerk teilweise verschattet, grundsätzlich ist aber die Erhaltung von Grünland-Lebensräumen etc. möglich. Waldbiotope sind bei maximaler lichter Höhe von 17 m nicht mehr vorhanden.

Dies alles berücksichtigend wird der Biotopwert für diese Bereiche im Nacheingriffszustand ebenfalls auf 6 Punkte je m² kalkuliert.

Tab. 1: Art und Umfang der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen

Beeinträchtigungstyp	**Var. 1**	**Var. 2**	**Var. 3**	**Var. 4**	**Var. 4a**
A: Komplettverlust durch Überbauung	Ges.fläche: 289 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 98 m² LRT 9110, 55 m² LRT 9160	Ges.fläche: 955 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 0 m²	Ges.fläche: 3.686 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 277 m² LRT 9110, 346 m² LRT 6510	Ges.fläche: 2.651 m² §-Biotope: 3 m² Bachauenwald FFH-LRT: 3 m² LRT 91E0*, 322 m² LRT 9110	Ges.fläche: 3.923 m² §-Biotope: 3 m² Bachauenwald FFH-LRT: 3 m² LRT 91E0*, 122 m² LRT 9110
B: temporär starke Beeinträchtigung bzw. vorübergehender Verlust, unter Wertminderung wieder entwickelbar	Ges.fläche: 1.071 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 194 m² LRT 9110, 484 m² LRT 9160	Ges.fläche: 1.095 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 13 m² LRT 6510	Ges.fläche: 6.348 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 3.961 m² LRT 9110, 538 m² LRT 6510	Ges.fläche: 4.427 m² §-Biotope: 90 m² Bachauenwald FFH-LRT: 90 m² LRT 91E0*, 1.069 m² LRT 9110	Ges.fläche: 6.649 m² §-Biotope: 90 m² Bachauenwald FFH-LRT: 90 m² LRT 91E0*, 640 m² LRT 9110
C: Teilweise Überbauung, Waldrodung, dauerhafte Beeinträchtigung durch Lage unter Brücken	Ges.fläche: 1.378 m² §-Biotope: 0 m² FFH-LRT: 122 m² LRT 9110, 779 m² LRT 9160				

Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen war – wie Tab. 4 zeigt – bei den Varianten 1, 2 und 3 nicht zu erwarten. Bei den Varianten 4 und 4a war jeweils eine kleinflächige Beeinträchtigung von Bachauenwald nicht auszuschließen, die durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen aber wahrscheinlich auf ein Minimum reduziert werden könnte.

Bezüglich des Verlustes und der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie stellte sich ebenfalls Variante 2 als die günstigste dar. Durch Variante 4a wären etwa 100 m² Bachauenwald (LRT 91E0*) und etwa 800 m² Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) beeinträchtigt worden. Der Bau von Variante 4 hätte voraussichtlich etwa ca. 1.400 m² FFH-LRT zerstört oder stark beeinträchtigt gewesen wären. Ungünstiger war der drohende Verlust und die Zerschneidung von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) zu bewerten, die mit der Trassenführung von Variante 1 verbunden gewesen wäre. Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) wäre bei dieser Variante zusätzlich, aber nur in geringem Maße zerstört und zerschnitten worden. Auf deutlich größerer Fläche wäre dieser Lebensraumtyp durch Variante 3 zerstört oder stark beeinträchtigt (ca. 4.300 m²) worden. Darüber hinaus wären knapp 1.000 m² magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) im Korridor dieser Variante gelegen, sodass sich diese beim Teilkriterium FFH-LRT am ungünstigsten darstellte.

Tab. 2: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope/ Flora nach Einzelkriterien

	Var. 1	**Var. 2**	**Var. 3**	**Var. 4**	**Var. 4a**
Biotopwertverlust	2 (niedrig)	1 (sehr niedrig)	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	4 (hoch)
Verlust und Beeinträchtigung von FFH-LRT	4 (hoch)	1 (sehr niedrig)	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	2 niedrig)
Verlust und Beeinträchtigung von gesetzlich gesch. Biotopen	0 (keiner)	0 (keiner)	0 (keiner)	1 (gering)	1 (gering)
Wertsumme	**6**	**2**	**10**	**7**	**7**
Zusammenfassung Beeinträchtigungen Schutzgut Biotope/ Flora	**2 (mittel)**	**1 (gering)**	**3 (stark)**	**2 (mittel)**	**2 (mittel)**

Erläuterung: die Wertungen in der Tabelle verstehen sich nicht absolut, sondern relativ im Vergleich der untersuchten Varianten; sie beziehen sich außerdem auf die jeweils betroffenen Flächengrößen und nicht auf qualitative Aspekte

In der Gesamtschau für das Schutzgut Biotope/ Flora schnitt die Variante 2 am günstigsten ab. Die Varianten 1, 4 und 4a sind insgesamt ähnlich zu bewerten. Während Variante 1 beim Biotopwertverlust deutlich günstiger als die Varianten 4 und 4a lag, wäre hier aber stärker in FFH-Waldlebensraumtypen als Schutzgüter des FFH-Gebietes eingegriffen worden als bei allen übrigen Varianten. Variante 4a bedingte im Vergleich zu Variante 4 einen deutlich höheren Biotopwertverlust, wäre aber bezüglich der Beeinträchtigung von Buchenwald als

FFH-Lebensraumtyp etwas günstiger zu beurteilen gewesen. Variante 3 schnitt beim Schutzgut Biotoptypen/ Flora mit Abstand am schlechtesten ab.

Potentialabschätzung/ Schutzgut Fauna:

Der Bau und der Betrieb der verschiedenen Anbindungs-Varianten hätte zu jeweils unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Fauna geführt. Eine Kartierung der Fauna nach Artengruppen war erst nach der Festlegung auf eine der Anbindungs-Varianten geplant, weshalb das Schutzgut Fauna zuerst lediglich im Rahmen einer Potentialabschätzung abgehandelt werden konnte:

Der Buchenwald im Südosten des Untersuchungsgebietes, der von Variante 3 stark betroffen gewesen wäre, stellt nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg einen überregional bedeutsamen Lebensraum dar (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999). Eine Überbauung von Vegetationsflächen bewirkt grundsätzlich einen Rückgang des Insektenreichtums und einen damit einhergehenden Verlust von Jagdhabitaten für alle insektenfressenden Arten. Insbesondere für bodenlebende Arten (Amphibien, Reptilien) geht mit einer Versiegelung auch immer der Verlust eines Lebensraums oder Teillebensraums einher. Von den Flächen, die durch die Varianten 1 und 2 betroffenen gewesen wären, liegen Teile innerhalb des Krämergrunds ebenfalls in Bereichen, die als überregional bedeutsame Lebensräume eingestuft werden. Die Bedeutsamkeit des Lebensraums im Bereich der Variante 2 erklärt sich dabei unter anderem durch eine Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der hier 2008 festgestellt wurde. Zwar konnte von keiner stabilen Population in diesem Bereich ausgegangen werden, doch eine Überbauung hätte eine mögliche zukünftige Entwicklung dieser Art im Gebiet negativ beeinträchtigt. Die Varianten 4 und 4a hätten überregional bedeutsame Lebensräume dort, wo sie randlich in den dortigen Waldbereich eingreifen, betroffen.

Die Flächen am Ost- und Westhang des Krämergrunds gelten als regional bedeutsame Lebensräume. Diese wären nur von den Varianten 1 und 2 betroffen gewesen, die den Krämersgrund von Westen nach Osten durchqueren.

Relevante Habitatstrukturen:

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen sind für verschiedene weniger häufige Fledermaus- und Brutvogelarten und im geringen Umfang wohl auch für Totholzkäferarten potenziell geeignet. Im Vergleich der verschiedenen Anbindungs-Varianten wären für den Bau der Anbindungsvariante 3 vergleichsweise umfangreiche Rodungen nötig gewesen. Die Flächen, die von Variante 1, aber auch von den Varianten 3 und 4a betroffen gewesen wären, sind als Lebensraum für seltene Arten bzw. Arten der Roten Liste Bayerns besonders geeignet. Die Beeinträchtigung durch einen potenziellen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wäre bei der Variante 2 aufgrund der geringen Länge am geringsten gewesen. Die Variante 4 hatte diesbezüglich im mittleren Bereich gelegen.

Beeinträchtigungen durch einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wären eher bei Variante 4a als bei Variante 4 zu erwarten gewesen, da Variante 4a etwa 200 m länger gewesen wäre und hier mehr Bäume hätten gefällt werden müssen.

Betriebsbedingte Störungen und Tötungsrisiko:

Betriebsbedingte Auswirkungen betreffen vor allem Störungen durch Passanten und Fahrzeuge, sowie deren Lärmemission und das erhöhte Tötungsrisiko durch Kollisionen. Bei Variante 1 wären vom Tötungsrisiko lediglich flugfähige Tiere betroffen gewesen, da es sich hierbei um einen Brückenbau gehandelt hätte. Da durch den Bau dann eine bisher zusammenhängende Waldfläche sowie eine Grünfläche und die anliegenden Streuobstwiesen entlang des Krämergrunds voneinander getrennt worden wären, wäre das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse relativ hoch gewesen. Ansässige Tiere hätten zwischen den nun getrennten Lebensräumen immer wieder hin und her wandern müssen. Generell wäre das Kollisionsrisiko auch bei Variante 3 wegen der Länge der Strecke sehr hoch gewesen. Am geringsten war das Kollisionsrisiko bei Variante 2 einzuschätzen. Allein aufgrund der Länge von etwa 590 m ist das Kollisionsrisiko für alle Artgruppen auch bei Variante 4a als hoch eingestuft worden. Variante 4 lag hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit einer Trassenlänge von etwa 380 m im mittleren Bereich.

Die Erhöhung von Störungen durch Passanten und Fahrzeugen sowie deren Lärmemission schwankte je nach betrachteter Variante zwischen gering bis sehr stark. Auch hier war die negative Beeinträchtigung bei den Varianten 1 und 3 am höchsten einzuschätzen, da in diesen Bereichen bisher kaum bis gar keine vergleichbaren Störungen vorlagen. Sowohl Variante 4 als auch Variante 4a wären teilweise über einen bereits vorhandenen, relativ breiten Schotterweg, welcher von Passanten, PKW und LKW genutzt wird verlaufen. Aufgrund der bereits im Voreingriffszustand vorhandenen Störungen (Belieferung der Klinik, Baustellenzufahrt, Nutzung als Reitweg), käme es durch einen Ausbau des Weges zur Straße und durch den dann intensiveren Verkehrsbetrieb zu einer Erhöhung der Störungen und des Tötungsrisikos insbesondere für bodenlebende Arten (bspw. Amphibien während der Wanderungen). Negative Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der Variante 2 waren hinsichtlich der Zunahme von relevanten Störungen als eher gering einzuschätzen.

In der folgenden Tabelle sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna durch die einzelnen Anbindungsvarianten zusammenfasend bewertet:

Tab. 3: Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nach Einzelkriterien

	Var. 1	**Var. 2**	**Var. 3**	**Var. 4**	**Var. 4a**
Beeinträchtigung von bedeutsamen Lebensräumen/ Habitaten Fauna	3 (stark)	2 (mittel)	4 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)
Beeinträchtigung Fauna durch Störungen und Kollisionen	4 (stark)	1 (mittel)	4 (stark)	2 (stark)	3 (stark)
Wertsumme	**7**	**3**	**8**	**3**	**6**
Zusammenfassung Beeinträchtigungen Schutzgut Fauna	**3 (stark)**	**1 (mittel)**	**3 (stark)**	**1 (mittel)**	**2 (stark)**

Schutzgut Boden:

Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die verschiedenen Anbindungsvarianten stellt die vollständige Versiegelung von Boden durch Fahrbahnen und Bauwerke wie Brückenpfeiler etc. dar. Während die Vollversiegelung bei Variante 1 (Fahrbahnen und Brückenpfeiler etc.) nur auf ca. 300 – 400 m² stattgefunden hätte, hätte sie bei Variante 2 bereits fast 1.000 m² umfasst. Variante 4 stellte sich mit ca. 2.700 m² Versiegelungsfläche als nächst günstige Variante dar, demgegenüber wäre bei den längeren Trassen der Varianten 3 und 4a mit deutlich höherer Bodenversiegelung in ähnlicher Größenordnung zu kalkulieren (ca. 3.700 bis 3.900 m²) gewesen.

Bei Variante 3, 4 und 4a hätte die Bodenversiegelung allerdings teilweise bereits befestigte und geschotterte Wege betroffen. Zumindest bei den Varianten 4 und 4a wären diese Flächen bereits als Zufahrt von PKW und Baustellenfahrzeuge mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden dementsprechend auch im Voreingriffszustand bereits verdichtet bzw. anthropogen verändert gewesen.

In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Für diesen Beeinträchtigungsbereich ergibt sich eine entsprechende Rangfolge in der Bewertung wie für die versiegelten Flächen beschrieben. Die in dieser Hinsicht stark beeinträchtigten Flächen hätten von ca. 1.100 m² bei den Varianten 1 und 2 bis hin zu etwa 6.600 m² bei Variante 4a gereicht.

Schutzgut Wasser:

Variante 1 hätte den tiefergelegenen Teil des Krämersgrundes durchquert. Somit war das Kontaminationsrisiko dieser Variante am höchsten einzustufen. Variante 2 hätte den oberen, höher gelegenen Teil des Krämersgrundes betroffen und wäre bezüglich dieses Faktors etwas weniger kritisch eingestuft worden. Zusätzlich dazu wäre bei den Varianten 1 und 2 eine Überbauung und Überschattung des Krämersgrundbachs erfolgt. Bei den Varianten 4 und 4a hätte aufgrund der topographischen Lage das von der Straße abfließende (und ggf. durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebssstoffe oder Streusalz verunreinigte) Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten können. Bei den Varianten 1, 2 sowie 4 und 4a hätten sich auch Tiefbauarbeiten negativ auf den Krämersgrundbach bzw. den Weiher auswirken können. Das Kontaminationsrisiko des Grundwassers wäre bei den Varianten 3 und 4a im Vergleich zu Variante 2 und 4 aufgrund der Länge der geplanten Straße als hoch einzuschätzen gewesen.

Somit ergab sich bei Betrachtung des Schutzguts Wasser bei den Varianten 2, 3 und 4a das höchste Kontaminationsrisiko.

Schutzgut Luft/Klima:

Während für die Varianten 2, 4 und 4a jeweils einzelne Bäume im Grünland oder am Waldrand hätten gerodet werden müssen, hätten die Anbindungsvariante 1 und insbesondere die Variante 3 zu flächenhaften Rodungen von Waldbereichen geführt. Eine Entfernung von Bäumen innerhalb dieser Wälder verringert die positive Wirkung dieser Bäume auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.). Zwar wäre mit Variante 1 eine kleinere Rodungsfläche als mit Variante 3 verbunden gewesen, sie hätte allerdings Waldflächen innerhalb eines Kaltluftentstehungsbereiches und einer Kaltluftbahn betroffen (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016).

Durch die quer zur Kaltluftbahn verlaufende Trasse, wie sie bei Variante 1 entstanden wäre, wäre am ehesten mit einem negativen Einfluss auf den Faktor Klima zu rechnen gewesen, auch wenn dieser durch die vorgesehene Brückenbauweise abgemildert worden wäre. Die Umsetzung der Variante 2 hätte nur kleinflächig zu einem Verlust von Einzelbäumen geführt. Dennoch hätte Variante 2, falls diese als Brücke gebaut worden wäre, einen Riegel durch den oberen Krämersgrund und die dortige Kaltluftbahn gebildet, was sich negativ auf das Stadtklima hätte auswirken können. Die Varianten 4 und 4a wären beide nördlich des Klinikums, in einem Bereich der Frischluftproduktion verlaufen. Unterschiede zwischen diesen beiden Anbindungs-Varianten waren allein durch die unterschiedliche Länge bzw. Anzahl der zu rodenden Bäume bedingt. Dabei hatte Variante 4 entsprechend günstiger abgeschnitten.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungswert:

Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild/ Erholungswert sind durch den Bau der Anbindungen je nach betrachteter Variante mäßig bis sehr stark ausgefallen.

Eine zusätzliche Anbindung des Klinikums quer durch den Krämersgrund, wie sie für Variante 1 vorgesehen war, hätte zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt. Bisher existiert lediglich westlich entlang des Krämergrunds eine Landstraße („Am Krämersgrund"), sodass der Blick über die Talwiesen bis zur „Schmerlenbacher Straße" am Nordrand des Untersuchungsgebietes weitgehend frei ist. Durch den mit der Variante 1 vorgesehenen Brückenbau quer über den Krämersgrund wäre das Landschaftsbild des naturnahen Wald-Wiesen-Komplexes stark verändert worden.

Auch Variante 2 hätte den Krämersgrund berührt. Da diese Anbindungs-Variante jedoch südlicher gelegen hätte und deutlich kürzer gewesen wäre, wäre die negative Wirkung auf das Landschaftsbild deutlich geringer ausgefallen.

Ebenfalls zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes hätte der Bau der Variante 3 geführt. Hiervon wäre der bisher unbebaute, zusammenhängende Waldbereich südöstlich des Klinikums und der Wiesenbereich östlich des Klinikums betroffen gewesen. Ein Straßenbau durch das Waldgebiet hätte eine deutlich wahrnehmbare zerschneidende Wirkung für diesen Landschaftsteil hervorgerufen. Der östlich an das Klinikum angrenzende Wiesenbereich ist bisher weder von Straßen noch von Wegen für Spaziergänger durchzogen und gibt einen weitgehend ungestörten Blick auf den Vorspessart frei. Auch hier würde das Landschaftsbild des natürlichen Wald-Wiesen-Komplexes durch den Bau einer Straße stark verändert werden.

Die meisten Bereiche, in denen die Varianten 4 und 4a verlaufen wären, sind bereits anthropogen beeinflusst (Zäune, Wege). Auch die vorhandene Pferdeweide stellt ein weniger natürliches Landschaftsbild dar, als die artenreichen Wiesen oder Laubwälder, welche von den Varianten 1 und 3 betroffen wären. Beide Varianten hätten auf längerer Strecke einen bereits vorhandenen, häufig von Fahrzeugen genutzten Schotterweg genutzt. Zu einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre es hier vorrangig durch die Rodung von Bäumen gekommen. Der negative Einfluss wäre bei Variante 4a höher zu bewerten gewesen, da sie stärker in bestehende Gehölzbestände und in den gut strukturierten südöstlichen Randbereich des Grünlandzuges der Ostflanke des Krämersgrundes eingegriffen hätte als Variante 4.

Vergleich der Anbindungsvarianten im Hinblick auf die Betroffenheit von Schutzgebieten:

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg" wäre - mit Ausnahme von Variante 3 - von allen Trassenvarianten geschnitten worden. Variante 1 wäre dabei fast vollständig durch das FFH-Gebiet verlaufen. Dies hätte auch für die kurze Variante 2, die aber ebenfalls den südlichen Teil des FFH-Gebietes durchschnitten

hätte, gegolten. Variante 4a hätte in weiten Teilen ihres Verlaufs das FFH-Gebiet betroffen, Variante 4 nur zu einem deutlich kleineren Anteil.

Ähnlich ist die Betroffenheit des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) Nr. 6 Krämersgrund zu sehen, der sich innerhalb des Untersuchungsgebietes weitgehend mit dem FFH-gebiet deckt.

Naturdenkmale (ND) waren von keiner der Varianten direkt betroffen, der südliche Teil des ND Nr. 3 „Esskastanienallee“ hätte allerdings in geringer Entfernung zu den Trassen der Varianten 1 und 2 gelegen.

Flächen mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 Bayer. Waldgesetz wären nur durch die Variante 3 betroffen gewesen, und zwar fast auf ihrer gesamten Länge. Dabei wären die Funktionen Erholungswald und regionaler Klimaschutzwald berührt worden.

Naturschutzgebiete (NSG), Vogelschutzgebiete (VSG), Landschaftliche Vorbehaltsgebiete lt. Regionalplan, Trinkwasserschutzgebiete (WSG) liegen komplett außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben (inkl. aller Trassenvarianten) und sind von daher nicht betroffen gewesen.

Vergleichende Bewertung und Empfehlung einer Vorzugsvariante aus naturschutzfachlicher Sicht:

In der zusammenfassenden Bewertung (Tabelle 4) wurden die einzelnen Varianten bezüglich der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen aller betrachteten Schutzgüter noch einmal vergleichend in der Übersicht dargestellt und summarisch im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen beurteilt:

Tab. 4: Zusammenfassender Vergleich der Varianten im Hinblick auf Beeinträchtigungen aller geprüften Schutzgüter

	Var. 1	**Var. 2**	**Var. 3**	**Var. 4**	**Var. 4a**
Schutzgut Biotope/ Flora	2 (mittel)	1 (gering)	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Fauna	3 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)	1 (mittel)	2 (stark)
Schutzgut Boden	1 (gering)	1 (gering)	3 (stark)	2 (mittel)	3 (stark)
Schutzgut Wasser	3 (stark))	2 (mittel)	2 (mittel)	1 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Luft/ Klima	3 (stark)	1 (mittel)	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)
Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert	3 (stark)	1 (gering)	3 (stark)	1 (gering)	2 (mittel)
Betroffenheit Schutzgebiete	3 (stark)	2 (mittel)	2 (mittel)	1 (mittel)	3 (stark)
Wertsumme	**18**	**9**	**19**	**10**	**16**
Gesamtbilanz	3 (stark)	1 (gering bis mittel)	3 (stark)	1 (mittel)	2 (mittel bis stark)

Nach der Beurteilung hatten sich aus naturschutzfachlicher Sicht als **Vorzugsvarianten die Varianten 2 oder 4 ergeben**.

Variante 2 wurde jedoch im Anschluss verworfen, da sie nicht die sicherheitstechnischen Erforderungen erfüllt hätte (ZRF 2022).

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen des Variantenvergleichs wurden, basierend auf Variante 4, weitere Subvarianten entwickelt, um jeden Trassenverlauf zu erörtern, der die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, dabei jedoch die sicherheitstechnischen und straßenbaulichen Anforderungen an die Ausgestaltung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung erfüllt. Nach eingehender Begutachtung des Sachverhaltes wurde sich, im Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Stadtplanungsamt und dem Büro naturplan als Gutachter, auf die Auswahl der **Variante 4f** in der **Subvariante 3** verständigt. Diese Variante soll im **ohne Gehweg** ausgebaut werden.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

2.2.1 Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Beschreibung/Status quo:

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021) sind auch in Kartenanhang des genannten Gutachtens dargestellt.

Das Plangebiet ist durch ein **Mosaik** aus mehreren, kleinen Teilflächen verschiedener Biotoptypen sowie zwei größeren, weitestgehend zusammenhängenden Flächen gekennzeichnet. Der östliche und nordöstliche Teil ist weitgehend bewaldet und von großflächigen naturnahen Laubwaldbeständen dominiert. Diese stocken im Südosten des Untersuchungsgebietes auf der Kuppe und an den Hängen des Hasenkopfes (253 m ü. NN), im Nordosten bedecken sie die mittleren und unteren Hangbereiche bis fast an das Tal des Haibaches heran, das aber bereits außerhalb der Gebietsgrenzen liegt.

Der Komplex des Klinikums wurde in dem deutlich flacheren nordwestlichen Mittelhangbereich des Hasenkopfes errichtet. Das Klinikumsgelände nimmt den zentralen und zentral-südlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein und ist vor allen durch zahlreiche **Gebäude, Straßen und Wege** mit dazwischenliegenden **Grünflächen und Extensivrasen** sowie diversen **Gehölzen** geprägt. Der zentrale Teil des Klinikum setzt sich in östliche Richtung in einem derzeit noch großflächig offenen, durch einzelne Gehölze strukturierten Grünlandbereich fort. Im nördlichen Teil dieses Offenlandes wurde kürzlich das Psychiatriegebäude errichtet; die Umgebung des Neubaus ist derzeit (Aufnahmejahr 2020) durch kurzlebige **Ruderalfluren** bestimmt, östlich des Neubaus wurde ein kleiner **Tümpel** angelegt.

Westlich des Klinikgeländes schließt sich der Krämersgrund an, ein innerhalb der untersuchten Bereiche etwa 150 bis 350 m breiter Talgrund, der durch einen größtenteils in Süd-Nord-Richtung verlaufenden, überwiegend **naturnah ausgeprägten Quellbach** (Bach im Krämersgrund, tlw. auch hier bereits wie weiter nördlich als Röderbach bezeichnet) geformt wurde. Die Bachaue selbst ist fast durchgehend mit naturnahen Wäldern bestockt, im südlichen Teil überwiegt ein **feuchter Eichen-Hainbuchenwald** (FFH-LRT 9160), im nördlichen Teil bis zur Schmerlenbacher Straße hin ein **Erlen-Eschen-Bachuferwald** (FFH-LRT 91E0*, gesetzlich geschützter Biotop). Die außerhalb der rezenten Aue gelegenen höheren Teile des Krämersgrundes werden von verschiedenen **Grünlandgesellschaften** frischer bis trockener, nur stellenweise auch feuchter Standorte, eingenommen. Hervorzuheben sind dabei mehrere Bestände mit **Mageren Flachland-Mähwiesen** (FFH-LRT 6510) sowie im nordwestlichen Teil des Gebietes einige **Nassgallen** mit Feucht- und Nassgrünland. Besonders erwähnenswert sind auch zwei kleine Flecken mit **Sandmagerrasen** (gesetzlich geschützter Biotop) im südlichen Teil des Krämersgrundes, u.a. mit Vorkommen von Kleinem Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*, RL B 2, RL D -) und Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*, RL B 3, RL D 3). Ein großer Teil der Grünlandbestände im Krämersgrund ist außerdem von meist lockeren, zum Teil ziemlich alten und sehr strukturreichen Streuobstbestände überstanden und zusätzlich durch verschiedene Gehölze (**Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche und Hecken, Alleen**) strukturiert.

Ganz im Westen – westlich der Straße Am Krämersgund – schneidet das Plangebiet schließlich noch die Unterhänge des Godelsberges an: dieser Bereich ist mit Mischwäldern mittleren Alters bestockt.

Tab. 5: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten

Typ-Nr.	Name Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	FFH-LRT	§30 / § 15d	WP*	Fläche in ha
01.112	Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9110		15	16,057
01.122	Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9160		15	3,076
01.162	Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	91E0*	ja	14	1,646
01.212	Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			12	1,768
01.322	Mischwald forstlich überformt, überwiegend nicht standortheimisch (mittleres Baumholz)			9	0,110
02.211	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)			12	0,300
02.212	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			14	0,164
02.313	Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)			14	0,495
03.211	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)			12	1,000
03.212	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)			13	1,393

03.213	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)		ja	15	0,549
04.211	Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II			18	0,042
07.110	Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	6510	ja	18	0,814
07.110 + 08.110	Artenreiches Grünland, extensiv genutzt + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	18	1,756
07.210	Mäßig artenreiches Grünland			15	2,060
07.210 + 08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	18	1,082
07.220	Mäßig artenreiches Grünland, verbracht			13	0,294
07.310	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet			6	3,547
07.310 + 08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	15	0,575
07.310 + 8.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume			15	0,539
07.320	Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen			8	0,679
07.410	Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten, artenarm			4	0,029
09.112	Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte			11	0,069
09.310	Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)			14	0,441
09.330	Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte			10	0,272
09.410	Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession			11	0,122
10.510	Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt			0	5,616
10.520	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit befestigten und begrünten Flächen (z.B. Rasenpflaster)			2	0,072
10.530	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen			3	0,935
10.610	Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg			8	0,054
10.710	Überbaute Fläche mit Dachfläche, nicht begrünt			0	2,914
11.111	Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage			4	0,038
11.121	Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil			4	0,071
11.250	Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich			9	1,436

* Erläuterung: Grundwertpunkte nach dem Bewertungsmodell der Stadt Aschaffenburg

Auswirkungen/Betroffenheit:

Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Von der Erweiterung des Sondergebietes und der bebaubaren Flächen sind verschiedene Biotoptypen betroffen: Nennenswert sind

hier vor allem ein Teil des forstlich überformten Laubwaldes (Biotoptyp 01.212) sowie Baumgruppen geringen Baumholzes, teilweise mit vereinzelten Altbäumen (Biotoptyp 03.1, 03.212), die im Zuge des Neubaus des ElKi-Zentrums gerodet werden müssen.

Durch zukünftige Bauvorhaben können im Norden und Osten des Sondergebietes Baumgruppen mit Altbäumen (Biotoptyp 03.212) sowie einige Flächen mit mäßig artenreichem Grünland (Biotoptyp 07.210), aber auch eine süd-östlich gelegene artenreiche und extensiv genutzte Grünfläche (Biotoptyp 07.110) – die nach §30 (BNatSchG) als geschützter Biotop (Magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft wird - beansprucht werden.

Vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) ist ein weiterer geschützter Biotop betroffen. Hier führt die Anbindung im Einfahrtsbereich über eine bereits seit 2018 bestehende Ausgleichsfläche für das in 2012 fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“. Für den Bau der Zufahrtstraße inklusive ihrer Böschungsbereiche werden einzelne wenige (vermutlich drei) Bäume eines jungen Streuobstbestandes (Biotoptyp 08.130) entfernt werden müssen. Daher ist ein „Ausgleich vom Ausgleich“ zu leisten (siehe auch Maßnahme „Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese“ in Kapitel 3.2). Des Weiteren kommt es im Einfahrtsbereich unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße zu einer Rodung einer standortheimischen Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist. Entlang der Trasse wird auf der Westseite des bestehenden Waldwirtschaftsweges eine Rodung einer Baumhecke (Biotoptyp 02.212) praktisch auf ganzer Länge (ca. 850 m) vorgenommen. Zudem ist in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände eine dort befindliche Baumgruppe (Biotoptyp 3.211) betroffen.

2.2.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte

Beschreibung/Status quo:

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zusammengefasst. Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im Detail in der saP dargestellt. Im Rahmen der saP wurden ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten begutachtet. Neben dem Vorkommen von Habitatbäumen wurden folgende Artgruppen untersucht:

- Vögel inklusive nachtaktive Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Haselmäuse
- Xylobionte Käfer
- Tagfalter

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG folgende Verbote:

- *§ 44 (1) Nr. 1*

  Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- *§ 44 (1) Nr. 2*

  Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- *§ 44 (1) Nr. 3*

  Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- *§ 44 (1) Nr. 4*

  Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Habitatbäume

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Baumhöhlen festgestellt. Insgesamt wurden 74 Höhlenbäume notiert. Meist handelt es sich bei den Höhlen und Spalten um Fäulnishöhlen bei Astabbruchstellen, die sich als Nisthöhlen für kleinere Vogelarten eignen und auch Fledermäusen ein geeignetes Quartier bieten. Genauere Infos inkl. Tabelle und Karte der 74 erfassten Höhlenbäume sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zu entnehmen.

Besonders hoch war der Anteil an Höhlenbäumen in den Streuobstwiesen. In fast jedem der Apfelbäume fanden sich mehrere Baumhöhlen. Ebenfalls hoch ist der Anteil an Höhlenbäumen innerhalb des Laubwalds entlang der geplanten Erschließungsstraße. Weitere Höhlenbäume existieren vor allem am Rand der Schmerlenbacher Straße in Form von alten Eichen sowie wenigen Pappeln, Birken und mittelalten Robinien.

Die Bedeutung des Gehölzbestands des Untersuchungsgebiets kann in Bezug auf vorhandene Nist- und Quartiermöglichkeiten und als Nahrungshabitat als sehr hoch eingeschätzt werden. Baumhöhlen stehen als limitierender Faktor für die Populationsgröße einer höhlenbrütenden Art ganzjährig unter Schutz (vgl. Lana 2010). Das bedeutet, dass die Entfernung einer als Niststandort geeigneten Baumhöhle ganzjährig zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen würde, sofern kein Ausgleich erfolgt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 40 Vogelarten festgestellt werden. Das Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus typischen Waldvogelarten und Arten der halboffenen Landschaften zusammen. Unter den Arten der halboffenen Landschaften fanden sich einige Arten mit einem Rote-Liste Status in Bayern (z. B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Star, Stieglitz u.a.). Hinzu kommen wenige Wasservogelarten und Arten der offenen Landschaften. Entsprechend dem großen Höhlenangebot kommen viele Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet vor, doch überwiegt insgesamt die Zahl der Arten, die freie Nester in Gehölzen anlegen

Insgesamt eignet sich der „Krämersgrund“ als hervorragender Lebensraum für Vögel. Die Landschaft ist strukturreich, störungsarm und wird extensiv gepflegt. Hervorzuheben sind insbesondere die Streuobstbestände mit alten Apfelbäumen auf extensiv gepflegten Wiesen.

Unter den 40 beobachteten Vogelarten weisen 14 Arten einen Rote-Liste-Status und/ oder einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Zehn dieser Arten stehen auf der Vorwarnliste der Bayerischen Roten-Liste. Zwei Arten sind in der Bayerischen Roten-Liste als „gefährdet“ eingestuft (Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke). Die Anzahl von 40 festgestellten Vogelarten, davon 32 als Brutvögel, kann als hoch eingestuft werden. Die restlichen 18 Arten nutzten das Gebiet bei der Nahrungssuche und stellen Brutvögel angrenzender Flächen dar oder durchziehen das Gebiet auf dem Weg zu ihren weiter entfernten Brutgebieten.

Fledermäuse

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna konnten mindestens sechs verschiedene Arten festgestellt werden.

Die Zwergfledermaus stellt mit großem Abstand die häufigste Fledermausart innerhalb der Untersuchungsfläche dar. Ebenfalls recht häufig wurde der Große Abendsegler festgestellt. Der Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus wurden dagegen nur selten angetroffen. Vom Langohr (vermutlich *Plecotus auritus*) gelangen zwei Aufnahmen. Die Art wurde entlang des Schotterwegs zwischen Schmerlenbacher Straße und Nordteil des Klinikums und damit entlang der geplanten Zufahrtsstraße festgestellt. Weiterhin wurde ein Vorkommen der Gattung *Myotis* festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um eine Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), welche auf dem Weg zwischen ihrem Quartier im Wald und dem Gewässer an der Fasanerie das Untersuchungsgebiet durchflogen hat.

Mindestens drei der sechs nachgewiesenen Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und fünf der Arten sind auf der Roten-Liste Deutschland und/ oder Bayern geführt. Der schlechte Erhaltungszustand bzw. die Gefährdung dieser Arten ist generell auf einen Verlust von Quartierstandorten und Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit weiteren zunehmenden Beeinträchtigungen zurückzuführen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Insgesamt wurden von allen Arten jeweils nur wenige Exemplare vorgefunden.

Der ausgebaute Tümpel an der Schmerlenbacher Straße wird als Laichgewässer von Erdkröten genutzt, wobei hier lediglich etwa zehn Individuen in dem Tümpel vorkamen. Weitere Erdkröten wurden bei ihrer Wanderung über die Schmerlenbacher Straße beobachtet. In einem Quellaustritt in der Nähe des geplanten Eltern-Kind-Zentrums wurden etwa 150 weitere Kaulquappen der Erdkröte festgestellt.

Mithilfe eines Keschers wurde in dem Tümpel an der Schmerlenbacher Straße außerdem ein Bergmolch nachgewiesen und auch der Teichmolch sowie der Grasfrosch wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Feuersalamander wurden im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet, obwohl von anderen Beobachtern in den vergangenen Jahren Einzeltiere entlang der Amphibienschutzzäune gefunden oder überfahrene Tiere an der Schmerlenbacher Straße festgestellt wurden (Fabion 2018).

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet von Amphibien vor allem als Landlebensraum genutzt, wobei die Tiere den Krämersgrund während ihrer Wanderungen zwischen den Feuchtgrünlandkomplexen des Röderbachtals und den umliegenden Waldgebieten durchqueren. Als Laichgebiet hat das Untersuchungsgebiet dagegen eine geringe Bedeutung.

Reptilien

Während der Reptilienerfassungen konnten Zauneidechsen und Blindschleichen innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Zauneidechsen wurden innerhalb der mageren Wiesen im südlichen Bereich des Krämersgrunds festgestellt. Im Bereich des OP-Zentrums wurden zwei subadulte Tiere festgestellt. Entlang der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden mehrere Blindschleichen, Jedoch keine Zauneidechsen festgestellt.

Die Zauneidechse ist nach der Roten-Liste Bayern als Kategorie 3 „gefährdet“ eingestuft (LfU 2019). Die Art weist in Bayern einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten-Liste.

Für den Krämersgrund liegen aus anderen Erfassungen (PAN 1999, ergänz 2014) Nachweise von Ringelnatter und Schlingnatter vor. Während die Ringelnatter im Mai 2023 östlich der Psychiatrie beobachtet wurde, gelang kein Nachweis der Schlingnatter, deren Vorkommen vermutlich schon länger erloschen ist.

Haselmäuse

In der Untersuchungsfläche wurden keine Haselmäuse festgestellt. Es fanden sich weder Haselmäuse in den Tubes und Kästen, noch wurden ihre charakteristischen Fraßspuren oder Laubnester festgestellt.

Xylobionte Käfer

Unter den xylobionten Käferarten wurde im Untersuchungsgebiet der Hirschkäfer festgestellt. Insgesamt 3 Hirschkäfer wurden im Bereich der großen Stiel-Eichen an der Schmerlenbacher Straße beobachtet. Entlang des Laubwaldes am Krämersgrund wurden zudem mehrfach vereinzelte schwärmende Hirschkäfer festgestellt.

Der Hirschkäfer weist in Deutschland einen Rote-Liste Status von 2 „stark gefährdet“ auf.

Tagfalter

Insgesamt wurden während der Erfassungen 10 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die meisten Arten wurden im Süden des Krämersgrunds festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte dieser Art. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2021 wegen anhaltend schlechter Witterung (Regen, Kälte) ein eher schlechtes Jahr für Schmetterlinge war.

Sonstige Arten

Im Folgenden werden Zufallsbeobachtungen von national geschützte Arten dargestellt, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) nicht berücksichtigt wurden.

Fischarten:

Der Röderbach, der über große Strecken die bedeutsamsten Feuchtbereiche im Stadtgebiet – Krämersgrund und Röderbachtal – durchfließt, hat eine relativ niedrige Fließgeschwindigkeit. Als einzige Art, dafür aber in guten Beständen hat sich hier der Dreistachelige Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) etabliert (ABSP ASCHAFFENBURG, S.108)

Libellen:

Einzelne Libellenarten wurden damals in einem inzwischen verlandeten See im Krämersgrund gefunden. Dies ist das Große Granatauge (*Erythromma najas*), die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und die Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) (ABSP ASCHAFFENBURG).

Heuschrecken:

Zu den hervorzuhebenen Arten im Röderbachtal und Krämersgrund (ABSP-Nr. 95) zählen die Sumpfschrecke (*Mecosthetus grossus*), der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) sowie die Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) (einziges Vorkommen im Stadtgebiet); In den Streuobstwiesen existiert ein großer Bestand des Nachtigall-Grashüpfers (*Chorthippus biguttulus*), einer an magere Verhältnisse angepaßten Heuschreckenart

Andere Im Rahmen des ABSP untersuchten Artengruppen, wie Hautflügler und Mollusken, wurden in diesem Bereich nicht vorgefunden.

Auswirkungen/Betroffenheit:

Detaillierte Informationen zu den Beständen, Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im zugehörigen Artschutzfachbeitrag dargestellt (NATURPLAN 2023a).

Im Folgenden wird die Betroffenheit sowohl von streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie) als auch besonders geschützte bzw. im Anhang II der FFH-Richtlinie geführte Arten dargestellt, die im Bereich und der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurden.

Vögel

Bei den für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten sind einige Bäume betroffen, bei welchen eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel

festgestellt wurde. Im Bereich des geplanten ElKi-Zentrums stehen zudem 3 kleine Gebäude, welche für das Vorhaben abgerissen werden müssen. Durch die Rodungsarbeiten und den Abriss der Gebäude kann es demnach zu einer **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** sowie zu einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) der sich darin befindlichen Eier, Jungtiere und auch adulten Tiere kommen.

Für sporadische Nahrungsgäste und Durchzügler ohne essentielle Nahrungshabitate sowie bei Brutvogelarten des Gebiets, welche einen günstigen Erhaltungszustand und keinen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste aufweisen, ist eine **Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** generell nicht anzunehmen. Für Vogelarten mit enger Revierbindung wie den Neuntöter können durch den Neubau der Zufahrt jedoch erhebliche Störungen entstehen, welche die Qualität des aktuellen Brutreviers verringern.

Fledermäuse

Von einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** und den sich darin befindlichen Tieren, sind ausschließlich Arten betroffen, die möglicherweise in den Eingriffsflächen Quartiere haben (Baumhöhlen oder –spalten, auch Spalten im Holzschuppen u.Ä., siehe saP (Naturplan 2023a).

Die Beleuchtung des Parkplatzareals und des Umfeldes der geplanten Neubauten kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien ist durch das Vorhaben im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes **Tötungsrisiko**. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen.

Reptilien

Durch das Vorhaben erhöht sich das **Tötungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) für alle Reptilienarten im Bereich der neuen Anbindung und dem damit einhergehenden Bau- und Straßenverkehr.

Im Bereich der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums kommen Eidechsen sporadisch in der östlich angrenzenden Wiese vor. Eine **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** von Zauneidechsen ist also durch den Bauverkehr am Rand des Zauneidechsen-Lebensraums möglich.

Xylobionte Käfer

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Hirschkäfer ist vor allem im Zusammenhang mit der Rodung von Altbäumen (geeignete Brutbäume; zumeist Rotbuche, Eichen, aber auch Obstgehölze und weitere Laubbaumarten) möglich. Hierdurch können die Entwicklungsformen des Hirschkäfers verletzt oder getötet werden.

2.2.3 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ wird mit dem Bau der Trassenvariante 4f Subvariante 3 in einem seiner Teilgebiete randlich geschnitten.

Direkt betroffen ist davon nur eine im Managementplan von 2009 als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) erfasste Grünlandfläche (ca. 1700 qm), die aber bei der aktuellen Kartierung nicht mehr als solcher angesprochen werden konnte. Da der Lebensraumtyp aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch unabhängig von geplanten Straßenbauvorhaben wiederherzustellen wäre, ist für den Lebensraumtyp eine ausreichende Fläche mit realistischem Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 zu entwickeln. Diese Wiederherstellungsfläche ist als schadensbegrenzende Maßnahme erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes zu gewährleisten. Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 4247 ist für diesen Ersatz vorgesehen.

2.2.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB)

In dem Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde, wird auch die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung bewertet: Im Bereich der Einfahrt von der Schmerlenbacher Straße kommt der geplante Straßenkorridor am nächsten an den Auwaldstreifen des oberen Röderbaches und an das in der Bachaue liegende Stillgewässer heran. Die minimale Distanz liegt aber dabei nach aktueller Planung bei etwa 25 m, sodass dieser Auenbereich nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist. Auch weitere auentypische Biotope wie z.B. Feucht- und Nasswiesen und ein Großseggenried werden durch die Zufahrtsstraße nicht direkt berührt. Um baubedingte Schädigungen mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, sind dabei an dieser Stelle mit hoher Priorität die erforderlichen üblichen Gehölz- und Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als auentypische Vogelarten im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße sind der Grün- und der Kleinspecht, die Stockente und der Star zu nennen. Die für diese Arten bedeutsamen Bereiche innerhalb der Aue (Gewässer, Habitatbäume) werden jedoch nicht überbaut. Weiterhin kommen im Auenbereich weit verbreitete Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Sumpfmeise vor. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vor allem im

Zusammenhang mit baubedingten Störungen sowie der Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen gegeben. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen soll ein Schutzzaun entlang des Baufeldes installiert werden (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 3.1).

Im Auwaldstreifen des oberen Röderbachs sind Vorkommen der Erdkröte, des Teich- und Bergmolchs, des Grasfroschs sowie des Feuersalamanders nachgewiesen (NATURPLAN 2023a). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen. Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße vorzusehen.

Eine Betroffenheit der Insekten ist im Zusammenhang mit der Überbauung von Teillebensräumen (z.B. Nahrungshabitate) sowie im Zusammenhang mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch den betriebs- und baubedingten Verkehr und durch Lichtemission zu erwarten (siehe hierzu auch Kapitel 7.6).. Die Überbauung der Teillebensräume sowie das betriebs- und baubedingte Tötungsrisiko sind aufgrund der geringen Trassenbreite und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten beispielsweise nördlich der Schmerlenbacher Straße als nicht erheblich einzustufen.

Vom aktuell geplanten Ausbaukorridor ausgehend sind vier verschiedene Gehölztypen (Biotoptypen gemäß des kombinierten Bewertungsmodells Aschaffenburg 1999/ 2004) direkt durch Überbauung im Rahmen des Straßenneubaus betroffen, davon allerdings nur zwei innerhalb des in der VO zu diesem Punkt genannten Flurstücks Nr. 4247.

Die betroffenen Gehölztypen sind:

- die unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße ausgehende standortheimische Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist; betroffene Fläche ca. 200 m²
- anschließend nach Westen hin ein junger Streuobstbestand (Biotoptyp 08.130) in seinem nördlichen Randbereich; vorrausichtlich zwei Bäume sind betroffen
- die bereits erwähnte Baumhecke (Biotoptyp 02.212) auf der Westseite des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges praktisch auf ganzer Länge; betroffene Fläche ca. 850 m² ; ca. 200 m davon liegen dabei auf Flurstück Nr. 4247
- die in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände befindliche Baumgruppe/ Baumreihe, geringes Baumholz (Biotoptyp 3.211); betroffene Fläche ca. 150 m² liegt auf Flurstück Nr. 4247.

Der Ausgleich der Entfernung der Hecke, der Baumhecke und der Baumgruppe/ Baumreihe erfolgt durch Neupflanzungen heimscher und standortgerechter Bäume und Heckenpflanzen

entlang der neuen Straße auf der vom Wald abgewandten Seite. Der Ausgleich der Streuobstfläche soll im Gebiet südlich angrenzend an den aktuellen Bestand erfolgen. Die Überbauung der Gehölzstrukturen wird damit vollständig ausgeglichen, somit besteht keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes in diesem Punkt. Zu erhaltende Gehölze am Rande des Baufelds sind bauzeitlich durch die üblichen Gehölzschutzmaßnahmen zu schützen.

Im Bereich der Streuobstwiese zwischen dem Auwaldstreifen und der angrenzenden Weide befindet sich ein potenzielles Steinkauz-Habitat. Der als Steinkauz-Habitat geeignete Bereich erfüllt die durchschnittliche Reviergröße der Steinkäuze von 0,5 km² (Bauer et al. 2005) bestehend aus Streuobstbeständen, Gebüschen und Hecken, Waldrand sowie Offenland. Ob das Habitat im GLB insgesamt und insbesondere in dem betroffenen Bereich östlich des oberen Röderbachs derzeit besetzt ist bzw. in jüngerer Vergangenheit besetzt war, lässt sich auf der Grundlage der aktuellen Datenlage nicht mit Sicherheit sagen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum saP im Jahr 2023 wurde der Steinkauz im gesamten Gebiet nicht nachgewiesen.

Das Landschaftsbild als ein wichtiger Schutzzweck des GLB wird vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die zunächst fehlende Abschirmung der Straße gegenüber dem offenen Landschaftsraum des GLB beeinträchtigt. Um dies auszugleichen, ist als zentrale Maßnahme eine Ausgleichspflanzung entlang der Westseite der geplanten Straße mit naturnaher Heckenstruktur aus Bäumen und Sträuchern zur Abmilderung dieses Eingriffs vorgesehen, der auch und vor allem einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Der eigentliche Auenbereich des oberen Röderbaches wird dagegen auch aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung/Status quo:

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des kristallinen Grundgebirges im Vorderen Spessart. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Neben den sauren Braunerden existieren auch durch Frostverwitterung und Solifluktion entstandene, nährstoffreiche Braunerden. Der östliche Bereich des Krämergrunds, welcher sich östlich des Untersuchungsgebietes entlang des Röderbach-Oberlaufs befindet, besteht aus zum Teil schluffigen Hangsanden. Der westliche Hang des Krämergrunds sowie eine nordöstliche Teilfläche des Untersuchungsgebietes sind aus Löß oder Lößlehm aufgebaut, welcher schluffig, feinsandig oder tonig sein kann. Die Senke innerhalb des Krämergrunds besteht aus einer sandig bis lehmigen und teilweise kiesigen Talfüllung, welche im Norden in Bachablagerungen übergehen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020).

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

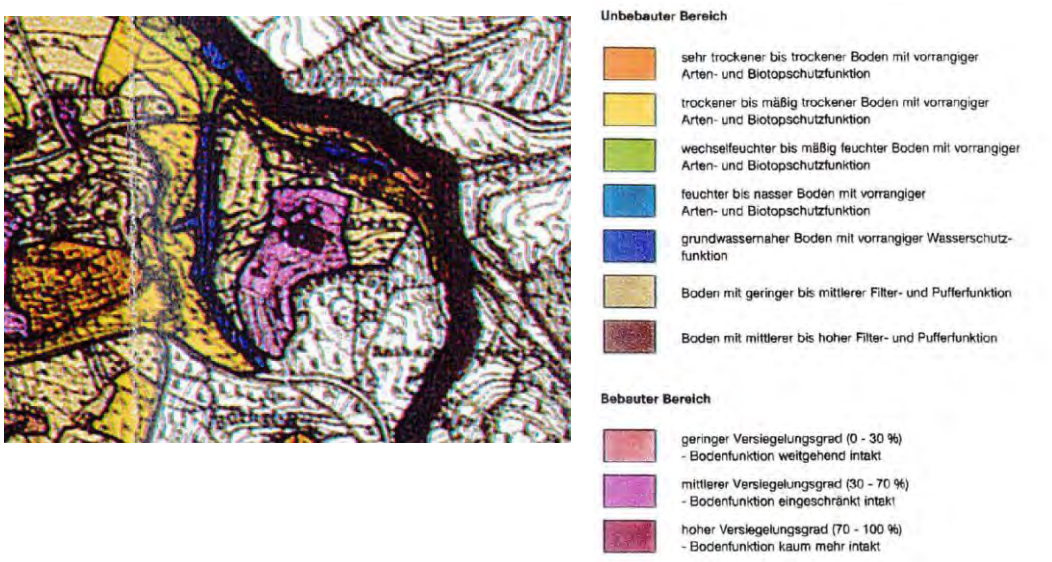


Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden stellt die vollständige Versiegelung von Flächen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Betriebsgebäuden, Stellplätzen etc. dar. Bei dem Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind allerdings auch bereits befestigte und geschotterte Wege betroffen. Diese Flächen werden bereits als Zufahrt von PKW und Baustellenfahrzeugen mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden wurden dementsprechend bereits im Voreingriffszustand verdichtet bzw. anthropogen verändert. Der bereits vorhandene Schotterweg wird derzeit auch von Spaziergängern oder Forstfahrzeugen genutzt. In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Die neue Anbindungsvariante 4f_3 verläuft nahezu über die gesamte Fläche über Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion und geht im Süden in Bereiche mit geringem Verdichtungsgrad über (Schotterweg).

Durch den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums wird mit einer Programmfläche von 8.343 m^2 eine erhebliche Flächenversiegelung erreicht. Ferner sind aufgrund des Geländereliefs im Bereich des B-Plangebietes Anpassungen des Geländeniveaus an die geplanten Baukörper erforderlich.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung/Status quo:

Die gefasste und überbaute Quelle des Krämersgrundbachs liegt westlich der Zufahrtsstraße im Einfahrtsbereichs des Klinikums an der Haibacher Straße. Auch im weiteren Verlauf speisen weitere Hang- und Sickerquellen das Gewässer. Zusätzlich zu dem Quellwasser befindet sich ca. 130 m bachabwärts eine Einleitung von unbehandeltem gesammeltem Niederschlagswasser von Straßen und Waldflächen. Es ist eine Vorreinigung gemäß aktueller wasserwirtschaftlicher Anforderungen aktuell in Planung. Der Krämersgrundbach verläuft in Richtung Norden durch extensiv genutzte Wiesen im Tal des Krämersgrunds und ist in diesem Bereich nur periodisch wasserführend. Südlich der Schmerlenbacher Straße staut sich der Krämersgrundbach zu einem kleinen zunehmend verlandeten, mit Röhricht bewachsenen Weiher auf. In diesem Bereich befindet sich die Einleitungsstelle des Regenrückhaltebeckens des Klinikums. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenklärbecken vorbehandelt, bevor es in den Krämersgrundbach eingeleitet wird. Der Bereich des Krämersgrundbaches wird nach Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als ausgebauter Bachlauf bewertet. Für den nur etwa einen halben Meter breiten Bach liegen bisher keine verfügbaren Daten zur Gewässergüte vor (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020)

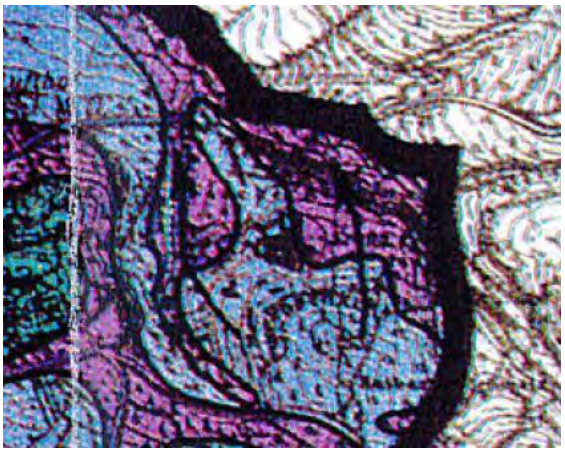
Im Bereich des geplanten ElKi-Zentrums ist ein weiterer Quellaustritt vorhanden, dessen Schüttung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung eines kleinen Feuchtgebietes im westlich angrenzenden Grünland genutzt werden könnte (ggf. könnte zusätzlich die Niederschlagswasserversickerung des ElKi-Zentrums genutzt werden). Die Quelle soll unterirdisch gefasst werden und anschließend weiter westlich einen neuen naturnahen Quellaustritt bekommen.

Der Haibach, ein überwiegend naturnaher Bachlauf, hat seinen Ursprung aus Quellen nördlich von Haibach. Er fließt am Waldrand der „Haibacher Schweiz" entlang und umläuft damit das Klinikumgelände in einem Bogen im Osten, bis er sich im Norden der Schmerlenbacherstraße mit dem Krämersgrundbach zum Röderbach vereint. Der Hauptteil speist den Fasaneriesee, der andere Teil vereint sich mit dem Eichelsgraben und mündet in die Aschaff, die wiederum in den Main entwässert.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor (BAYERISCHES LAN-DESAMT FÜR UMWELT 2020). Die nächsten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich südöstlich von Haibach (ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet) sowie südwestlich von Aschaffenburg (etwa 6,5 km Entfernung zum Plangebiet).

Der Grundwasserkörper wird dem Aschaffenburger Kristallin zugeordnet.

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern – Stadt Aschaffenburg – (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers insgesamt in einem Bereich hohen bis sehr hohen Risikos. Insbesondere die tiefer liegenden



Bereiche des Krämersgrundes liegen sehr nahe am Grundwasser, weshalb das Kontaminationsrisiko hier als sehr hoch eingestuft wird.



Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Durch die Versiegelung ist eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich, sodass Grundwasserbildungsflächen verloren gehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet nur sehr gering ist. Aufgrund der topographischen Lage der erhöht gelegenen Zufahrtstrasse könnte das von der Straße abfließende und ggf. (durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebsstoffe oder Streusalz) verunreinigte Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten. Vor dem Bau der Anbindungsvariante müsste geprüft werden, ob bei Starkregenereignissen ausreichend Versickerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Länge der Straße und die zu erwartende mäßige Nutzungsintensität bei geringen Höchstgeschwindigkeiten ist nur von einer geringen, durch die Straße verursachten Schadstoffbelastung auszugehen. Aufgrund der topographischen Lage und direkten Nähe zum Verlauf des Krämersgrundbaches ist dennoch ein hohes Kontaminationsrisiko anzunehmen

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

2.5 Schutzgut Luft/ Klima/Mensch

Beschreibung/Status quo:

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet von Aschaffenburg außerhalb besiedelter Bereiche, die als klimatische Belastungsbereiche häufig durch hohe bioklimatische Beeinträchtigungen und damit verbunden durch potenzielle Smog-Belastung geprägt sind. Insbesondere Wälder haben eine wichtige lufthygienische Ausgleichsfunktion und sind Orte der Frischluftentstehung. Der Hasenkopf, an dessen Nordseite sich das Plangebiet befindet, zählt nach den Bewertungen innerhalb des Flächennutzungsplans 2030 (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016) zu den bedeutenden Frischluftproduzenten des Aschaffenburger Stadtgebietes. Zu den klimatischen Entlastungsbereichen zählen insbesondere zwei Waldbereiche, der Buchenwald im Südosten des Plangebietes und der bewaldete Teil im Osten des Krämersgrundes. Diese Waldbereiche, aber auch die Wiesen im Krämersgrund, haben als Frischluftleitbahnen eine relativ hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima. Die Wälder des Krämergrunds liegen zudem in einer Senke knapp oberhalb des Grundwasserspiegels. Dieser von Wasser geprägte Standort führt durch Verdunstungskälte in Verbindung mit der Schattwirkung von Bäumen zu einer zusätzlichen Abkühlung der Umgebungstemperatur, weshalb dieser Bereich als Kaltluftproduktionsort eingestuft wird und als Kaltluftbahn zumindest von lokaler Bedeutung ist. Gemäß der aktuellen Stadtklimasimulation (DWD 2021) zählt der Freiflächenbereich „Röderbach und Haibach (bei Klinikum Aschaffenburg-Alzenau)“ zu den wichtigsten Kaltluftgebieten der Stadt.

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/ Klima wurde außerdem der Flächennutzungsplan für 2030 der Stadt Aschaffenburg herangezogen (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016).

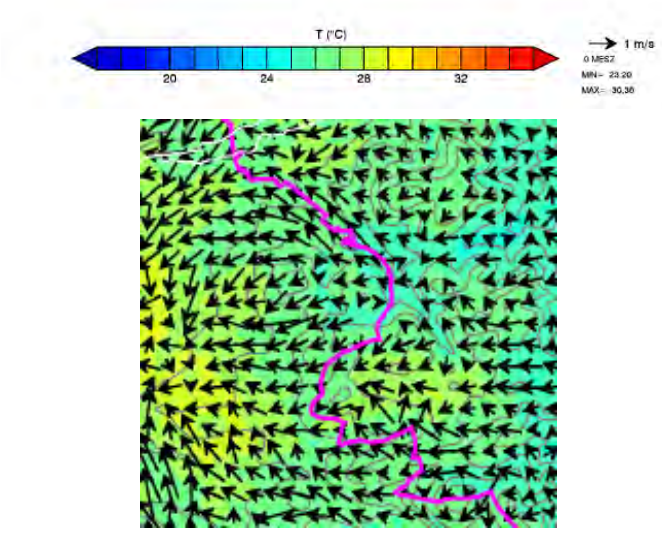


Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Für das Vorhaben müssen kleine Teile der Waldbereiche, Baumgruppen und Gehölzreihen gerodet werden. Zudem müssen im Kurvenbereich der neuen Straße, dort wo höhere und weiter in das umliegende Gelände eingreifende Böschungen entstehen, einzelne Jungbäume (vermutlich drei) der Streuobstwiese entfernt werden. Jeder Verlust von Bäumen und Sträuchern verringert die positive Wirkung dieser auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.), da Gehölzstrukturen auch die Funktion einer Luftfilterwirkung zukommt. Durch die geplanten Versiegelungen werden einerseits Kaltluftentstehungsflächen beseitigt, andererseits tragen die versiegelten Flächen durch die hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei.

Die Zufahrt liegt nördlich des Klinikums in einem Bereich der Frischluftproduktion (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016). Durch die Umsetzung einer zusätzlichen Anbindungsvariante ist bei steigendem Verkehrsaufkommen grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen. Das Vorhaben fällt jedoch vor allem durch die hohe Bedeutung des Bereichs als Kaltluftgebiet insgesamt in eine mittlere Kategorie der potenziellen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert/Mensch

Beschreibung/Status quo:

Wie bereits in Kapitel 5.5 Luft/Klima beschrieben, befindet sich das Plangebiet außerhalb besiedelter Bereiche und ist von verschiedenen Grünland- und Waldtypen umschlossen. Wie auch der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ des ABSP (PAN 1999) zu entnehmen, ist das Landschaftsbild in der Umgebung des Sondergebietes in Bezug auf seinen Erholungsgrad mit „sehr hoch“ zu bewerten: Neben dem hohen ästhetischen Wert - aufgrund der Struktur- und Artenvielfalt durch einen hohen Reichtum an Wald, Hecken, Obstbäumen, blütenreichen Wiesen und Säumen sowie Gewässern und Feuchtgebieten – bietet das Gebiet durch seine vielen Freiräume und Kaltluftschneisen (DWD 2021) eine günstige klimatische Situation. Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung nur wenig stark befahrene, breite Straßen, wodurch es zu einer geringeren Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen kommt. Ein weiterer Aspekt für die Attraktivität stellt auch seine Erreichbarkeit in Form von Rad- und Fußwegen/wenig befahrenen Straßen und Feldwegen dar. Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.



Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999)

Auswirkungen/Betroffenheit:

Ferner wird das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt. Es bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch Gebäude der umgebenden Gewerbebetriebe, Hochspannungsmasten- und Freileitungen sowie Aufschüttungen. Mindernd wirken die Festsetzungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie Begrünungsmaßnahmen, die auch zur landschaftlichen Einbindung von neuen Gebäuden insbesondere am westlichen Rand des Sondergebietes beitragen (auch ElKi-Zentrum).

2.7 Schutzgut Mensch

Wie bereits in Kapitel 2.5 und 2.6 erwähnt, beeinflusst ein hoher Anteil an versiegelter Fläche und die Zerstörung von Natur und Landschaft den Menschen indirekt:

- die positive Wirkung der Flora auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.) und ihre Funktion einer Luftfilterwirkung geht verloren
- es werden Kaltluftentstehungsflächen beseitigt; weiterhin kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Minderung der nächtlichen Abkühlung, wodurch die Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht verringert werden
- es ist mit einem steigenden Verkehrsaufkommen und damit grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen
- die Erholungseignung wird durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Klima einerseits und der belebten Umwelt andererseits bestehen generell enge Wechselwirkungen, die bereits in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben wurden.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die Änderung und Erweiterung des B-Plans 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung wurde ein Grünordnungsplan (GOP, NATURPLAN 2023c) erstellt, der die folgende grundsätzliche Konzeption vorsieht:

- innerhalb des B-Plangebietes werden die **Ausgleichsflächen A1 bis A7** festgesetzt und gegeben ihrer Auflagen entwickelt
- zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen (nach BayWaldG) wird ein forstrechtlicher, externer Ausgleich (**Ausgleichsfläche 8**) vorausgesetzt.

3.1 Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Erweiterung des B-Plans 23/01 führt zu Veränderungen und Beeinträchtigungen in der Natur und Landschaft innerhalb und rund um das Sondergebiet des Klinikums. Diese Veränderungen wurden im Rahmen des GOP auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014) bilanziert. Der GOP bildet die ökologische Grundlage für den Bebauungsplan, da er die Vorgaben des Landschaftsplanes konkretisiert. Die in den Bebauungsplan übernommenen Festsetzungen werden damit verbindlich.

Im Bebauungsplan werden dann die verschiedenen Vorgaben und Festsetzungen niedergeschrieben, die bestehende Lebensräume und Lebensstätten sichern und erhalten, Eingriffe ausgleichen oder ersetzen oder bestimmte Umweltauswirkungen der Bebauungsplanung vermeiden oder minimieren sollen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Vorhabenwirkungen sind vor allem die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz). Folgende Maßnahmen sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt:

V1: Die Rodung sowie der Rückschnitt von Gehölzen erfolgt nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Dadurch wird vermieden, dass Individuen der europäischen Vogelarten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, während der Brutzeit getötet werden.

V2: Höhlenbäume, die sich potenziell als Winterquartier für Fledermäuse eignen, sind vor der Rodung durch eine entsprechende Fachkraft zu prüfen; bei Anwesenheit von Fledermäusen sind Maßnahmen zur Bergung und Umsiedlung zu ergreifen oder es sind andere Maßnahmen, die einer Vermeidung der Tötung dienen, vorzunehmen.

Minimierungsmaßnahmen

Die Lage der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der in Karte 2 „Grünordnungsplan – Darstellung Plan-Zustand“ im Kartenanhang des GOP dargestellt.

Eingriffsminimierung im Zuge der Straßenplanung

- Abgleich der verschiedenen Trassenvarianten und Festlegung auf Variante 4f Subvariante 3 (ohne Gehweg) um den Eingriff in den GLB und das FFH-Gebiet möglichst gering zu halten
- Beschränkung des Verkehrs auf Rettungsfahrzeuge und Einrichtung einer Schranke an der Trassen-Einfahrt um die betriebsbedingten Belastungen zu minimieren
- Nutzung unbelasteter oder zertifizierter Baumaterialien um mögliche Schadstoffeinträge in die Schutzgüter zu minimieren
- Errichtung eines Schutzzaunes entlang des Baufeldes insbesondere zur Verringerung der von der Baustellentätigkeit ausgehend optischen Störungen der Vogel-Habitate

Schutz des Baumbestandes im Zuge des Straßenbaus

- zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen möglichst wenig Bäume gerodet werden
- Bäume, welche für den Eingriff nicht gerodet werden müssen sind zu schützen (Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4)
- bei Absterben der Bäume sind davon betroffene Baumhöhlen mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Damit werden auch baubedingte Eingriffe vermieden.

Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

- zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel im Außenbereich zu verwenden
- die geplante neue Anbindungsstraße soll nicht beleuchtet werden

Durch diese Maßnahme kann eine Störung von nachtaktiven Arten vermieden werden.

Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion

- Stammabschnitte mit Quartierfunktion der festgestellten Habitatbäume sind zu markieren, sodass die potentielle Quartierstruktur bei einer Fällung erhalten bleibt (nähere Infos siehe saP, NATURPLAN 2023a Karte 2 „Habitatbäume“)
- die Umsetzung der Maßnahme soll unter Begleitung einer fachkundigen Person erfolgen
- die Baumabschnitte sollen anschließend regelmäßig gewartet werden

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Festsetzung von zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen innerhalb der Baugrenzen

- innerhalb der überbaubaren Fläche sollen Bestandsbäume mit Raumwirkung erhalten sowie neue Bäume als Ersatz für die Baumfällungen gepflanzt werden

Belassen von Totholz

- Bei Fällung von Bäumen aus der Bestandshecke entlang der geplanten Zufahrt sind bei Bäumen mit einem Stammumfang größer als 40 cm die Baumstümpfe mit Wurzelwerk zu entnehmen und im Wald abzulegen. Auf diese Weise können sich die darin ggf. enthaltenen Larven des Hirschkäfers weiterhin entwickeln und eine eingriffsbedingte Tötung oder Verletzung im Sinne des BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 vermieden werden.

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Wahrung des Erhaltungszustands von europarechtlich geschützten Arten

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

- Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere spätestens bis zum dem auf den Fällungstermin folgenden 1. März im näheren Umfeld des Eingriffsortes
- für den rodungsbedingten Verlust von Baumhöhlen und –spalten im Zusammenhang mit dem Neubau des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten Verkehrsanbindung sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen (96 für die zweiten

Verkehrsanbindung, 45 für das ElKi-Zentrum) im Umfeld der Vorhabensfläche anzubringen

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden.

- Errichtung eines Schutzzaunes zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der geplanten Erschließungsvariante außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März
- Pflanzung eines neuen Gehölzstreifen mit Saum (Ausgleichsfläche A5) entlang der Straße parallel zum Schutzzaun im Anschluss an die Bautätigkeiten

Durch diese Maßnahme kann sowohl der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln ausgeglichen, wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störwirkungen vermieden werden.

Die Lage der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der in Karte 2 „Grünordnungsplan – Darstellung Plan-Zustand“ im Kartenanhang des GOP dargestellt.

<u>Einbau einer Amphibienleiteinrichtung an der neuen Zufahrtsstraße</u>

- um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung der Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße zu etablieren

Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese (Ausgleichsfläche A3)

- Neuausweisung einer bisher durch Pferdebeweidung bewirtschafteten Fläche in dem westlich des Klinikums liegenden Grünlandbereich um den Verlust einer 1700 m² großen Fläche des FFH- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese auszugleichen

Ausgleich für die Beeinträchtigung einer bestehenden Kompensationsfläche Streuobstwiese für die Maßnahme „Ringschluss-Ost“ (Ausgleichsfläche A4)

- Pflanzung von Streuobst (5 Bäume) südlich angrenzend an die vorhande Ausgleichsfläche „Streuobstwiese, Teilfläche 2“ (Flurstück Nr. 4257) um den Verlust durch den Straßenbau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung im Norden der Fläche auszugleichen

Ausgleich durch Aufwertung intensiv genutzter bzw. relativ artenarmer Grünlandflächen im B-Plangebiet durch angepasste, extensive Nutzung und Pflege (Ausgleichsflächen A1, A2, A6, A7)

- Entwicklung von mäßig artenreichem und artenreichem Grünland auf den Ausgleichsflächen A1, A2, A6 und A7
- Anlage der Sonderstruktur „Quellgerinne mit Hochstaudenflur und wechselfeuchtem Extensivgrünland“ auf Ausgleichsfläche A1
- Pflege der Ausgleichsflächen A1 und A7 mit Entwicklungsziel „artenreiches Extensivgrünland“ unter Ausschluss einer weiteren Beweidung
- Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland der Ausgleichsflächen A2 und A6 mit Beweidung

Waldausgleich durch Erstaufforstung auf einer externen Fläche (Ausgleichsfläche A8)

- forstrechtlicher Ausgleich auf der Fläche mit FL-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Alleefeld Darmstädter Straße) durch Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Neubegrünung von Wald

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Biotopstrukturen und die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zumindest kurzfristig im bisherigen Umfang beibehalten werden. Damit würden sich zunächst auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für die Schutzgüter ergeben.

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Art, Umfang und Zeitpunkt der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) sind von der Gemeinde festzulegen.

Es wird allerdings empfohlen, vor allem die Grünlandentwicklung als wesentlichen Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen fachkundig begleiten und überwachen zu lassen, damit die qualitative Entwicklung der Zielbiotoptypen in angemessenen Zeiträumen erreicht werden kann.

Auch die Pflanzung des neuen Gehölzstreifens mit Saum sollte baubegleitend überwacht werden, damit sie ihre besonderen Funktionen im Zuge des Artenschutzes und zum Schutz des GLB erfüllen kann.

Auch um die Wirkung der Amphibienleiteinrichtung zu dokumentieren, empfiehlt sich eine Erfolgskontrolle.

6. Zusammenfassung

Durch die Änderung und Erweiterung des B-Planes 23/01 beabsichtigt das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung umzusetzen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter beurteilt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff mit umfassenden Wirkungen auf die ansässige floristische und faunistische Artengemeinschaft sowie auf die unterschiedlichen Kategorien von Schutzgütern, die sich im B-Plangebiet befinden.

Mit der Aufwertung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Ausgleichsflächen A1 – A7 sowie einer sich extern auf dem Flurstück Nr. 417 der Gemarkung Leider befindenden Fläche (A8) können alle Beeinträchtigungen des Eingriffs, die nach der Eingriffs-Ausgleichsregelung bilanziert wurden, kompensiert werden. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter geplant.

Die dennoch - und vor allem ohne die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen - zu erwartenden Auswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u>

Die vorgesehenen Gehölzrodungen und der hohen Versiegelungsgrad führen zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen. Die an das Sondergebiet

angrenzenden Flächen innerhalb des B-Plangebietes werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Schutzgut Boden

Da im Voreingriffszustand bereits befestigte und geschotterte Wege vorliegen, ist die Versiegelung des Bodens mit einer mittleren Schwere zu bewerten. Dennoch kommt es während der Bauphase zu Störungen wichtiger Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Durch das Bauvorhaben ist kein Oberflächengewässer direkt betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind hier relativ gering einzuschätzen. Da im Plangebiet allerdings eine Quelle neu gefasst werden soll und sich die Flächen insgesamt in einem - im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers - ungünstigen Bereich befinden, ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen mit einer mittleren Schwere zu bewerten.

Schutzgut Luft/Klima

Die vorgesehenen Gehölzrodungen und die Versiegelung von Flächen werden sich ungünstig auf die Frischluftproduktion, die Smog-Belastung und damit auf das lokale Mikroklima auswirken. Da das Plangebiet allerdings von bewaldeten Flächen und Grünland umgeben ist, sind die Auswirkungen insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Gebäudeerweiterungen und die Gehölzrodungen einen neuen Charakter erhalten. Damit verbunden ist auch ein Verlust an Qualität als Naherholungsgebiet. Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Mensch

Obwohl dieses Schutzgut eng in Wechselwirkung mit den oben genannten Schutzgütern steht, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und damit die Erheblichkeit eher als „gering“ einzuschätzen. Das Plangebiet erfüllt in erster Linie seine Funktion als Sondergebiet Klinikum und wird vorrangig auch zu diesem Zweck genutzt. Es befindet sich zudem randlich der Siedlungsbereiche.

Die nachstehende Tabelle (siehe nächste Seite) fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Tab. 6: Übersicht über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	mittel	hoch
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Luft/Klima	gering	mittel	mittel	mittel
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch	gering	mittel	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden

Darmstadt, 29.06.2023

Redaktionell ergänzt am 06.12.2023





…… ……

naturplan
Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 39 66 1-0
Fax: 0 61 51 / 39 66 1-29
info@naturplan.net

7. Quellenverzeichnis

Literatur

AISH - SANDER.HOFRICHTER ARCHITEKTEN GMBH (2022): Erläuterungsbericht zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Stadt Aschaffenburg.- analoge Fassung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU), abrufbar über www.lfu.bayern.de, bearbeitet durch PAN Partnerschaft, München.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2003-2019): Rote Listen und Erhaltungszustände der saP-relevanten Arten (Arteninformationen (bayern.de)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2021): Naturräumliche Gliederung Bayerns - LfU Bayern

BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (STADT) FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG – Stand 2008 / 2009.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skript Nr. 543.

DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST – Abteilung Klima- und Umweltberatung, Zentrales Klimabüro, Offenbach (2021): Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg als Grundlage zur Anpassung an den Klimawandel, 15-19 S.

FABION (2018): Amphibienkartierung und Maßnahmenkonzept innerhalb des wertvollen Feuchtkomplexes Fasaneriesee-Röderbachtal-Krämersgrund. Endbericht. 22. Oktober 2018. Würzburg.

FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt

NATURPLAN (2021): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg - Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 25.03.2021.

NATURPLAN (2022): Zweite Verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – Antrag auf die Befreiung von den Verboten nach § 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 03.11.2022

NATURPLAN (2023a): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg - Spezielle

artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.

NATURPLAN (2023b): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6021-317 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.

NATURPLAN (2023c): Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 21.06.2023.

PAN PARTNERSCHAFT (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Stadt Aschaffenburg.

PAN PARTNERSCHAFT (1999, ergänzt 2014): Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Exten-sivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .- Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN (1985/2020): Regionalplan Region Bayerischer Untermain in der Fassung vom 01. Juni 1985, zuletzt geändert durch Verordnung 16 am 25. August 2020.

SCHMIDT, J.; TRAUTNER, J. & MÜLLER-MOTZFELD, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.

STADT ASCHAFFENBURG (2019): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan, Stand: 02. Juli 2018, wirksam seit 12.04.2019

STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Operationszentrums.

STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Parkhauses auf dem Baugrundstück Fl. 4247/2.

STADT ASCHAFFENBURG – AMT FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Bescheid zur Befreiung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung.

STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG (2016): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem landschaftsplan – Umweltbericht- bearbeitet durch D. Kleinerüschkamp, E. Balling, H. Sommer, 21. November 2016.

TEAM 4 LANDSCHAFTSPLANUNG + ORTSPLANUNG (2008): Stadt Aschaffenburg Landschaftsplan inkl. Themenkarten

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Gesetze, Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Feb 2011: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, das zuletzt durch Art. 9b Abs. des Gesetzes von 23. Nov. 2020 (BVBL. S 598) geändert worden ist.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

VS-Richtlinie (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

Sonstige Quellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Umwelt Atlas Bayern. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020): TopPlus-Web-Open Web Mapping Service: Zuletzt abgerufen am 08.12.2020 unter: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf.

Legende

Biotop-Nutzungstypen

Kartierung nach dem kombinierten Bewertungsmodell Aschaffenburg 1999/2004

Biotop-Nutzungstyp 1

Wälder und Gehölze

- 01.112 Naturnaher Laubwald, mittlere Ausprägung
- 01.122 Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung
- 01.162 Erlen-Eschen-Bachuferwald, mittlere Ausprägung
- 01.212 Forstlich überformter Laubwald (überw. standortheimisch) mittleres Baumholz
- 02.211 Baumhecken und Waldränder (überw. standortheimisch) geringes Baumholz
- 02.212 Baumhecken und Waldränder (überw. standortheimisch) mittleres Baumholz
- 02.313 Gebüsche und Hecken (überwiegend standortheimisch) trocken bis frisch
- 03.211 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) geringes Baumholz
- 03.212 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) mittleres Baumholz
- 03.213 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) starkes Baumholz

Gewässer

- 04.211 Naturnaher Bachlauf, Gewässergütesklasse II oder besser

Grünland

- 07.110 Artenreiches Grünland, extensiv genutzt
- 07.210 Mäßig artenreiches Grünland
- 07.220 Mäßig artenreiches Grünland, verbracht
- 07.310 Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet
- 07.320 Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen
- 07.410 Grünland frischer Standorte mit Einsaat, artenarm

Säume und Ruderalfluren

- 09.112 Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte
- 09.310 Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich, konkurrenzschwach)
- 09.330 Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte
- 09.410 Gehölzsukzession auf Brachflächen

Versiegelte Flächen

- 10.510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen
- 10.530 Schotter-/Kies- oder Sandfläche
- 10.610 Bewachsener Feldweg
- 10.710 Dachfläche, nicht begrünt
- 10.720 Dachfläche, extensiv begrünt

Gartenanlagen

- 11.111 Nutzgarten mit geringem Gehölzanteil
- 11.121 Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil
- 11.250 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich

Biotop-Nutzungstyp 2 (überschirmend)

- 08.110 Streuobst, extensiv gepflegt, artenreich
- 08.130 Streuobst, intensiv gepflegt, überwiegend Jungbäume

Schutzstatus

Nach § 30 BNatSchG und Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

- FFH-Lebensraumtyp
- Geschützter Biotop

Bestehende naturschutzrechtlich relevante Flächen

- Bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost mit Baumstandorten
- FFH-LRT 6510-Verlust

Naturschutzrechtlich relevante Grenzen

- FFH-Gebietsgrenze
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Sonstige Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan 23/01
- Darstellungsbereich GOP
- Baugrenze
- Baugrenze 1985
- Flurstücksgrenze
- Sondergebiet-Klinikum

Klinikum Aschaffenburg-Alzenau

Maßstab 1:1000

0 50 100 200 Meter

N

Auftraggeber:
Stadtplanungsamt
Dahlbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

STADT ASCHAFFENBURG

Projekt:
B-Plan-Änderung Nr. 23/01
"Klinikum/ Zweite Verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg"

Planbezeichnung:	Karte Nr.:	Bearb.:	C. Vogt-Rosendorff, R. Nikolei, A. Gommert
Grünordnungsplan - Darstellung Ist-Zustand	Karte 1	Datum:	Juni 2023

naturplan
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Ausgleichsfläche A8
(externer Waldausgleich auf Flst. 417 Gemarkung Leider)

Legende

Biotop-Nutzungstypen

Kartierung nach dem kombinierten Bewertungsmodell Aschaffenburg 1999/2004

Biotop-Nutzungstyp 1

Wälder und Gehölze

- 01.112 Naturnaher Laubwald, mittlere Ausprägung
- 01.122 Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung
- 01.162 Erlen-Eschen-Bachuferwald, mittlere Ausprägung
- 01.212 Forstlich überformter Laubwald (überw. standortheimisch) mittleres Baumholz
- 02.211 Baumhecken und Waldränder (überw. standortheimisch) geringes Baumholz
- 02.212 Baumhecken und Waldränder (überw. standortheimisch) mittleres Baumholz
- 02.313 Gebüsche und Hecken (überwiegend standortheimisch) trocken bis frisch
- 03.211 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) geringes Baumholz
- 03.212 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) mittleres Baumholz
- 03.213 Baumgruppe, Allee, Baumreihe (standortgerecht) starkes Baumholz

Gewässer

- 04.211 Naturnaher Bachlauf, Gewässergütesklasse II oder besser

Grünland

- 07.110 Artenreiches Grünland, extensiv genutzt
- 07.210 Maßig artenreiches Grünland
- 07.220 Maßig artenreiches Grünland, verbracht
- 07.310 Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet
- 07.320 Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen
- 07.410 Grünland frischer Standorte mit Einsaat, artenarm

Säume und Ruderalfluren

- 09.111 Wald- und Gehölzsäume oligo- bis mesotropher, trockener bis nasser Standorte
- 09.112 Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte
- 09.220 Säume und Fluren intensiv gepflegt, artenarm
- 09.310 Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich, konkurrenzschwach)
- 09.330 Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte
- 09.410 Gehölzsukzession auf Brachflächen

Versiegelte Flächen

- 10.510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen
- 10.530 Schotter-/Kies- oder Sandfläche
- 10.610 Bewachsener Feldweg
- 10.710 Dachfläche, nicht begrünt
- 10.720 Dachfläche, extensiv begrünt
- 12.410 Sondergebiet, GRZ > 0,5

Gartenanlagen

- 11.111 Nutzgarten mit geringem Gehölzanteil
- 11.121 Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil
- 11.250 Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich

Biotop-Nutzungstyp 2 (überschirmend)

- 08.110 Streuobst, extensiv gepflegt, artenreich
- 08.130 Streuobst, intensiv gepflegt, überwiegend Jungbäume

Schutzstatus

Nach § 30 BNatSchG und Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

- FFH-Lebensraumtyp
- Geschützter Biotop

Bestehende naturschutzrechtlich relevante Flächen

- Bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost mit Baumstandorten

Ausgleichsmaßnahmen

- Amphibienleiteinrichtung
- CEF-Maßnahme Schutzzaun
- Ausgleichsfläche A1
- Ausgleichsfläche A2
- Ausgleichsfläche A3 (LRT 6510)
- Ausgleichsfläche A4
- Ausgleichsfläche A5
- Ausgleichsfläche A6
- Ausgleichsfläche A7
- Ausgleichsfläche A8 (externer Waldausgleich)
- Ausgleichsfläche AI (CEF-Maßnahme Reptilien)
- Ausgleichsfläche AII (Ringschluss-Ost)

Naturschutzrechtlich relevante Grenzen

- FFH-Gebietsgrenze
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Sonstige Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan 23/01
- Darstellungsbereich GOP
- Baugrenze
- Baugrenze 1985
- Flurstücksgrenze
- Sondergebiet-Klinikum

Klinikum Aschaffenburg-Alzenau

Maßstab 1:1000

0 50 100 200 Meter

N

Auftraggeber:
Stadtplanungsamt
Dahlbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

STADT ASCHAFFENBURG

Projekt:
B-Plan-Änderung Nr. 23/01
"Klinikum/ Zweite Verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg"

Planbezeichnung:	Karte Nr.:	Bearb.:	C. Vogt-Rosendorff, R. Nikolei, A. Gommert
Grünordnungsplan - Darstellung Plan-Zustand	Karte 2	Datum:	Juni 2023

naturplan
An der Escholmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Grünordnungsplan

zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01 mit zweiter Verkehrsanbindung



Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: **naturplan**
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51/39 66 1-0
Fax 0 61 51/39 66 1-29
info@naturplan.net

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologin Julia Harras
Dipl.-Geograph Christoph-Vogt-Rosendorf
M.Sc. (Technische Biologie) Robin Nikolei
M.Sc. (Ökologie) Antonia Gommert

Stand: 29.06.2023

Redaktionell ergänzt am: 06.12.2023

Redaktionelle Ergänzungen

- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 5.2, in welchem unter „Tagfalter“ die Zahl der beobachteten Arten in Anlehnung an die dazugehörige saP von 13 auf 10 korrigiert wurde.
- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 7, in welchem eine Maßnahme zum Schutz des Hirschkäfers mit der Bezeichnung 7.9 „Belassen von Totholz“ eingefügt wurde.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Lage u. Abgrenzung des B-Plangebietes, Art u. Umfang geplanter Änderungen ... 2

3. Landschaftliche Situation und Flächennutzungen, Darstellungsbereich des GOP. 6

4. Planungsgrundlagen, Schutzgebiete und rechtliche Bindungen 7

4.1 Regionalplan 7
4.2 Flächennutzungsplan 7
4.3 Landschaftsplan 10
4.4 Bebauungsplan 11
4.5 Bestehender Flächenschutz 11
4.6 Bestehende Kompensationsflächen 12

5. Darstellung der Schutzgüter (Bestand) 13

5.1 Biotope und FFH-Lebensraumtypen 13
5.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte 15
5.3 Schutzgut Boden 20
5.4 Schutzgut Wasser 21
5.5 Schutzgut Luft/ Klima 22
5.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert 23

6. Eingriffsbewertung und Konfliktanalyse 24

6.1 Wirkfaktoren 24
6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 24
6.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 25
6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 25
6.2 Betroffenheit Fauna 26
6.3 Betroffenheit von Biotopen 27
6.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes 28
6.5 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) 28
6.6 Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild 30

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen 33

7.1 Eingriffsminimierung im Zuge der Straßenplanung 33
7.2 Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen 34
7.3 Schutz des Baumbestandes im Zuge des Straßenbaus 34
7.4 Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren 35
7.5 Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung 35
7.6 Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion 36
7.7 Festsetzung von zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen innerhalb der Baugrenzen 36
7.8 Festsetzung der Grundflächenzahl im Sondergebiet und von Grünflächen innerhalb der Baugrenzen 37
7.9 Belassen von Totholz 37

8. Ausgleichsmaßnahmen 38

8.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF) 38
8.1.1 Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere 38
8.1.2 Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche A5) 39

8.2 Einbau einer Amphibienleiteinrichtung an der neuen Zufahrtsstraße 41
8.3 Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese (Ausgleichsfläche A3) 41
8.4 Ausgleich für die Beeinträchtigung einer bestehenden Kompensationsfläche Streuobstwiese für die Maßnahme „Ringschluss-Ost“ (Ausgleichsfläche A4) 42
8.5 Ausgleich durch Aufwertung intensiv genutzter bzw. relativ artenarmer Grünlandflächen im B-Plangebiet durch angepasste, extensive Nutzung und Pflege (Ausgleichsflächen A1, A2, A6, A7) 42
8.6 Waldausgleich durch Erstaufforstung auf einer externen Fläche (Ausgleichsfläche A8) 44

9. Eingriffsbilanzierung / Ermittlung weiteren Kompensationsbedarfs 45

9.1 Schutzgut Boden 45
9.2 Schutzgut Wasser 46
9.3 Schutzgut Klima 46
9.4 Schutzgut Landschaftsbild 46
9.5 Eingriffsbereich der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) 47
9.6 Erweiterung Sondergebiet / neu hinzugekommene, bebaubare Flächen 47
9.7 Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes 47
9.8 Externer Ausgleich 48
9.9 Weitere zu berücksichtigende Bilanzierungspunkte 48
9.10 Gesamtbilanzierung 49

10. Zusammenfassung 50

11. Quellenverzeichnis 51

Anhang 1 54

Tabellen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 54

Anhang 2 71

Liste 1: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche A 5) 71
Liste 2: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau Standort am Hasenkopf 72
Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände 73

Anhang 3 76

Gesamttabelle für das Bewertungsmodell Aschaffenburg von 1999, ergänzt 2014 76

Anhang 3 89

Fotodokumentation 89

Kartenanhang

Karte 1: Grünordnungsplan - Ist-Zustand (M = 1 : 1.000)

Karte 2: Grünordnungsplan - Plan-Zustand (M = 1 : 1.000)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985..... 2

Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert). 3

Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (Stadt Aschaffenburg 2018)..... 9

Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999).....20

Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)....22

Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021).....23

Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999) ...23

Abb. 9: Ungefähre Verortung des Quellgerinnes (blau) mit 5 m Puffer zur Abgrenzung der Aussaatfläche für eine Sonderstruktur (türkis) innerhalb der Ausgleichsfläche A1 (gelb). 43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der im GOP-Darstellungsbereich vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten.....14

Tab. 2: Anzahl und Modell der anzubringenden künstlichen Nisthöhlen je Vorhaben 38

Tab. 3: Auflistung der zu verpflanzenden und zu ersetzenden Bäume 42

Tab. 4: Übersicht der Bilanzierung für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 48

Tab. 5: Übersicht über die Bilanzierung der Maßnahme des externen Ausgleichs.....48

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das im Jahr 1989 eröffnete Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung. Geplant sind aktuell der Neubau eines Operations- und eines Eltern-Kind-Zentrums (OPZ und ElKI). In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Parkdeck realisiert, das bereits Ende April 2023 in Betrieb genommen wurde.

Das Klinikum wird derzeit allein über die regionale Verbindung der „Alois-Alzheimer-Straße“ und der Stichstraße „Am Hasenkopf“ verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden dabei zunächst vier mögliche Varianten, eine davon mit einer weiteren Subvariante, vorgestellt. Auf der Grundlage eines Variantenvergleichs (NATURPLAN 2021) und nach Abstimmungen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wurden zunächst die beiden naturschutzfachlich ungünstigsten Varianten (Varianten 1 und 3) von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen. Da die Variante 2 und die Subvariante 4a für die Feuerwehr keine relevante Verbesserung der bestehenden Situation darstellen würden, wurden auch diese nicht weiterverfolgt. Neben der nun verbliebenen ursprünglichen Variante 4, wurden mehrere neue Sub-Varianten diskutiert und gegeneinander abgewogen, die alle das Klinikum von Norden aus an die „Schmerlenbacher Straße“ anschließen. Letztendlich fiel nach einem erneuten Variantenvergleich (NATURPLAN 2021) die Entscheidung für Variante 4f, die sowohl die sicherheitstechnisch geforderten Aspekte erfüllt (ZRF 2022), als auch den Eingriff in Naturschutzgüter sowie insbesondere in den betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) soweit möglich minimiert. Im vorliegenden Grünordnungsplan (GOP) wird nur noch die im Laufe des Planungsprozesses ausgewählte Zufahrtsvariante, für die das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz am 25.11.2022 eine naturschutzrechtliche Befreiung im Hinblick auf die Schutzgüter des GLB erteilt hat, näher betrachtet.

Die geplanten baulichen Erweiterungen und die zusätzliche Verkehrsanbindung gehen über die Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 23/01 „Klinikum“ vom 05.07.1985 (Änderung 1990; Abrundungssatzung 2016) hinaus und wären daher durch diesen nicht mehr abgedeckt. Deshalb wurde eine Änderung des bestehenden B-Plans vorgenommen. Mit den neu dazugekommen überbaubaren Flächen umfasst das Sondergebiet des Klinikareals nun ca. 124.715 m^2 (bei dieser Flächengröße kann es, je nach angewendetem Programm und dadurch verschiedenen zugrunde liegenden Berechnungsverfahren, zu Abweichungen kommen). Der vorliegende Grünordnungsplan ist nach Art. 4 (2) Satz 2 BayNatSchG Bestandteil dieses geänderten B-Plans. Er untersucht die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gegebenenfalls auftreten können, zeigt eventuelle Konfliktpunkte auf und schlägt Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffen vor. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur

Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014).

Die zentralen Aussagen der separat erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) und notwendige Vermeidungsmaßnahmen wurden in den vorliegenden GOP übernommen, ebenso die Vorschläge für Ersatzflächen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung (NATURPLAN 2023b).



Abb. 1 und 2: Luftbild des Klinikums mit den Grenzen des Geltungsbereiches (gelb umrandet) von 2023 und Bebauungsplan 23/01 von 1985.

2. Lage u. Abgrenzung des B-Plangebietes, Art u. Umfang geplanter Änderungen

Das zu diesem Anlass betrachtete B-Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 49 ha befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach. Im Norden wird das Gebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Zwischen den beiden Straßen erstreckt sich in Nord-Südrichtung der „Krämersgrund“ (GLB) mit dem „Krämersgrundbach“, eine hier etwa 150 bis 350 m breite Talsenke zwischen den beiden bewaldeten Hügeln „Godelsberg“ im Westen und „Hasenkopf“ im Osten. Die Straße „Am Krämersgrund“ verläuft westlich des Gebietes als Verbindung zwischen den beiden erstgenannten Straßen. Das Klinikgelände befindet sich auf der gegenüberliegenden Talseite im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“ und ist an die Haibacher Straße über die Zufahrtsstraße „Am Hasenkopf“ angebunden. Großräumig betrachtet liegt das Gebiet im Naturraum „Spessart“ (LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt westlich des Klinikums ein Teilgebiet des rund um Aschaffenburg gelegenen FFH Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und

Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ ein. Die neue verkehrstechnische Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) liegt innerhalb des nordöstlichen Randbereiches von Teilgebiet 05 des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung weitgehend mit der des GLB übereinstimmt.

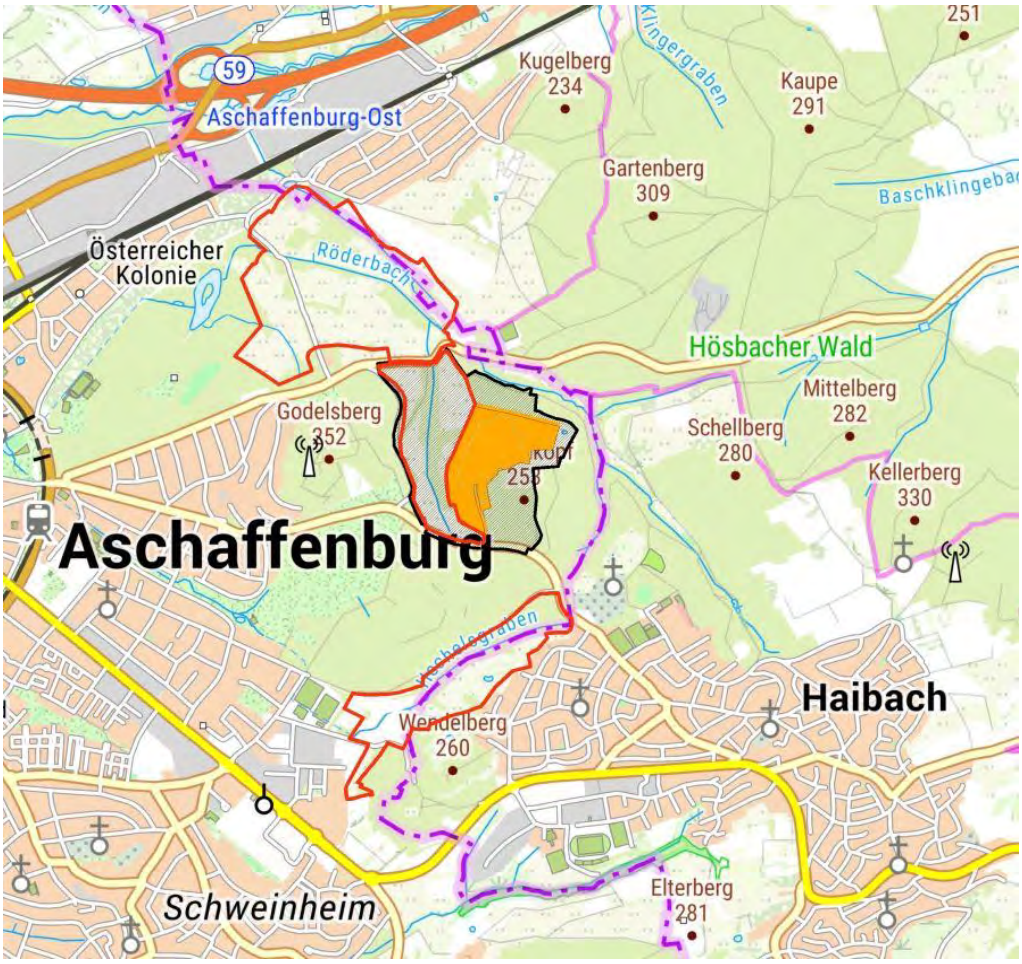


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes zwischen Aschaffenburg und Haibach (schwarz umrandet) mit FFH Gebiet 6021-371 (rot umrandet) und Sondergebiet Klinikum (gelb schraffiert).

(Hintergrundkarte: OPENTOPOMAP)

Im Rahmen der Erweiterung des Klinikums und seiner zusätzlichen Anbindung sind folgende bauliche Veränderungen geplant bzw. bereits realisiert:

Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum (Stadt Aschaffenburg, 2016):

Die Einbeziehung von Flächen östlich des Klinikums im Bereich der heutigen Psychiatrischen Klinik wurde bereits gesondert bilanziert. Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergab sich ein **Defizit von 96.234** Punkten, das vom Ökokonto „Neurod“ abgebucht wurde.

Anbindung des Klinikums über eine zweite Zufahrtsmöglichkeit (Variante 4f Subvariante 3; die Angaben wurden dem Bescheid zur Befreiung der zweiten Verkehrstechnischen Anbindung, Stadt Aschaffenburg 2022, entnommen):

- Neuanlage einer zweiten Zufahrtsstraße über die Schmerlenbacher-Straße (Kreisstraße ABs 22) entlang eines weitgehend parallel verlaufenden, bestehenden Weges. Die Trassenlänge beträgt rund 380 m und verbindet die Schmerlenbacher-Straße mit dem nord-westlich gelegenen Parkplatzareal des Klinikums: Im August 2022 wurde nach Abgleich verschiedener Trassen eine Erschließungsmöglichkeit mit der Bezeichnung Variante 4f Subvariante 3 als Planungsvariante festgelegt und so weit optimiert, dass der geschützte Landschaftsbestandteil nur geringfügig beeinträchtigt wird. Bei Variante 4f Subvariante 3 wird auf einen Gehweg verzichtet, sodass die zweispurige Trasse eine Breite von lediglich 8 Metern (6 m Fahrbahn plus 1 m Bankett pro Seite) aufweist.
- Rückbau und Bestockung der bisherigen Baustraße bis zu dem Punkt, an dem die neue Zufahrtsstraße auf den bestehenden Waldwirtschaftsweg trifft.
- Errichtung eines Schutzzaunes entlang des Baufeldes, der die Durchgängigkeit für Amphibien und andere Kleintiere gewährleistet.
- Installation einer Schranke in der Nähe der Einfahrt von der Schmerlenbacherstraße um die Nutzung der Zufahrt durch die Öffentlichkeit zu verhindern.

Die neue verkehrstechnische Anbindung wird im vorliegenden GOP bilanziert.

Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums (ElKI) im Westen des Klinikumsgeländes (die Angaben wurden dem Erläuterungsbericht, ash 2022, entnommen):

- Die Programmfläche für das Bauvorhaben beträgt 8.343 m^2.
- Abbruch des bestehenden Mischwasserbeckens auf dem Baufeld des ELKI und Neubau eines neuen Beckens weiter nördlich (Zufahrtsplateau der Logistik).
- Abbruch der Feuerwehrumfahrt und Parkplätze an dieser Stelle; Herstellen einer provisorischen Feuerwehrumfahrt während der Bauzeit; Errichten einer neuen Feuerwehrumfahrt an anderer Stelle.
- Verlegung von Grundleitungen Schmutzwasser, Regenwasser, Speisung Hydranten, etc.
- Errichten eines Regenrückhaltebeckens unterhalb der Zufahrt Logistik.

Das Eltern-Kind-Zentrum liegt nach geändertem B-Plan innerhalb des Sondergebietes und wird darüber im Zuge des GOP bilanziert.

Neubau eines OP-Zentrums (OPZ) im Nordosten der Klinik (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen):

- Das Gebäude ist als rechteckiges, viergeschossiges Verbindungsbauwerk geplant; die äußeren Abmessungen betragen 68 m x 60 m. Die bisherige Geschossfläche des Klinikums erhöht sich von ca. 79.500 m² um 13.800 m² auf insgesamt 93.300 m².
- Das Raum- und Funktionsprogramm für das Bauvorhaben beträgt 4.592 m^2.
- Nutzung der temporären Baustellenzufahrt von der Schmerlenbacher Straße zum Klinikum, die dem Bau der Psychiatrie diente; anschließender Rückbau.
- Fertigstellung der Straße vom Vorplatz der psychiatrischen Einrichtung bis zum Bestand auf Höhe des Gebäudes Intensivstation über eine Länge von ca. 60 m.
- Für das geplante Operationszentrum wird außerdem die Realisierung einer Zufahrt, sowie die Anlage von Feuerwehrbewegungsflächen notwendig.
- Verlegung eines Teiches vom eigentlichen Bauplatz in den Osten des Psychiatrie-Gebäudes (ist bereits umgesetzt).

Der Neubau des OPZ wurde bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2020). Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergab sich ein **Defizit von 22.702** Punkten.

Neubau Psychiatrische Klinik:

Der inzwischen abgeschlossene Neubau der Psychiatrie im Nordosten des Klinikumsgeländes wurde ebenfalls bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2017). Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergab sich ein **Überschuss von 153** Punkten.

Umbau ITS:

Der bereits vollzogene Umbau des IST wurde ebenfalls bereits gesondert bilanziert (Trölenberg+Vogt, 2009). Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergab sich ein **Defizit von 86** Punkten.

Errichtung eines zweistöckigen Parkhauses (die Angaben wurden der Beschlussvorlage, Stadt Aschaffenburg 2023, entnommen):

- Das bereits in Betrieb genommene Parkhaus besteht aus 2 Gebäudeteilen, welche in zwei Bauabschnitten errichtet werden: Es ist geplant, im ersten Bauabschnitt (ca. Mitte 2022 bis Frühjahr 2023) im Bereich der östlichen Stellplatzanlage ein Parkhaus mit drei Ebenen zu errichten und nach Fertigstellung im zweiten Bauabschnitt das mittlere Parkdeck im Bereich der Parkierungsanlage abzubrechen und hier ein Parkhaus mit vier Ebenen zu errichten.

- Die bisher 1.160 vorhandenen PKW-Stellplätze erhöhen sich nach Abschluss dieser Baumaßnahme um ca. 520 auf ca. 1.680 PKW-Stellplätze.

Für den Bau des neuen Parkdecks ist nur die Pflanzung neuer Bäume als Ausgleich für im Rahmen dieses Bauvorhabens zu entfernende Bäume zu berücksichtigen.

Weitere zukünftige Änderungen und Erweiterungen des Gebäudebestandes (noch nicht in Planung):

Diese werden über ihre Lage im Sondergebiet nach geändertem B-Plan im Zuge des GOP bilanziert.

3. Landschaftliche Situation und Flächennutzungen, Darstellungsbereich des GOP

Das Klinikumsgelände liegt innerhalb der Teileinheit „Vorderer Spessart“ und ist durch kristalline Grundgebirge geprägt. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Der Naturraum ist aus weiten Talungen mit flachen Hängen sowie einem teils kleinkuppigen Relief geprägt, das von einem bunten Mosaik aus Wiesen, Feldern, Waldparzellen und Siedlungen bestanden ist. Die unbebauten Flächen rund um das Klinikumsgelände sind überwiegend naturraumtypisch ausgeprägt.

Das Sondergebiet Klinikum liegt in dem deutlich flacheren nordwestlichen Mittelhangbereich des Hasenkopfes und nimmt den zentralen und zentral-südlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein. Es ist vor allem durch zahlreiche Gebäude, Straßen und Wege mit dazwischenliegenden Grünflächen und Extensivrasen sowie diversen Gehölzen geprägt. Es wird von teils mit Streuobst bestandenen Grünflächen unterschiedlicher Qualität und Nutzung sowie verschieden ausgeprägten Waldbeständen umschlossen.

Der zentrale Teil des Klinikums setzt sich in östliche Richtung in einem derzeit noch großflächig offenen, durch einzelne Gehölze strukturierten Grünlandbereich fort. Im nördlichen Teil dieses Offenlandes wurde kürzlich das Psychiatriegebäude errichtet; die Umgebung des Neubaus (Aufnahmejahr 2020) ist durch kurzlebige Ruderalfluren bestimmt, östlich des Neubaus wurde ein kleiner Tümpel angelegt.

Westlich des Klinikgeländes schließt sich der Krämersgrund an, ein innerhalb der untersuchten Bereiche etwa 150 bis 350 m breiter Talgrund, der durch einen größtenteils in Süd-Nord-Richtung verlaufenden, überwiegend naturnah ausgeprägten Quellbach (Bach im Krämersgrund, tlw. auch hier bereits wie weiter nördlich als Röderbach bezeichnet) geformt wurde.

Die außerhalb der rezenten Aue gelegenen höheren Teile des Krämersgrundes werden von verschiedenen Grünlandgesellschaften frischer bis trockener, nur stellenweise auch feuchter

Standorte, eingenommen. Ein großer Teil der Grünlandbestände im Krämersgrund ist außerdem von meist lockeren, zum Teil ziemlich alten und sehr strukturreichen Streuobstbestände überstanden und zusätzlich durch verschiedene Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche und Hecken, Allen) strukturiert.

Die Biotoptypenkarte zur zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg (Naturplan 2021) deckt den gesamten Geltungsbereich des B-Plans und somit weitaus größere Flächen als der engere GOP-Darstellungsbereich ab.

Der Darstellungsbereich des GOP umfasst die gegenüber dem alten B-Plan (inkl. Abrundungssatzungen) neu hinzugekommenen bebaubaren Flächen (Erweiterung Sondergebiet), den Eingriffsbereich der geplanten weiteren Zufahrtsstraße sowie alle Ausgleichsflächen, die im B-Plangebiet zur Verfügung stehen.

4. Planungsgrundlagen, Schutzgebiete und rechtliche Bindungen

4.1 Regionalplan

Laut Regionalplan Region Bayerischer Untermain (REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN, 1985, zuletzt geändert 2020) liegt das Plangebiet innerhalb des Verdichtungsraums des Oberzentrums Aschaffenburg und innerhalb des 811 ha großen Grünzugs „Zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach“ (Gz4), in dem Flächen für den bayernweiten Biotopverbund gesichert werden sollen. Dabei sollen insbesondere naturnahe Bewirtschaftungsmaßnahmen unterstützt werden und die Anlage von Pufferstreifen, biotopgestaltende Maßnahmen sowie der Erhalt und die Entwicklung von Streuobstflächen angestrebt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion des Grünzugs wird aufgrund des im Vergleich mit der Gesamtfläche kleinen Eingriffs (von 49 ha) und der bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung in diesem Bereich nicht gesehen. Durch den Erhalt von ausreichend vielen Freiräumen innerhalb des Grünzugs soll weder die Bedeutung des Gebietes als Naherholungsraum, noch die Verbesserung des Bioklimas durch Freiluftschneisen beeinträchtigt werden.

4.2 Flächennutzungsplan

Der „Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan“ der Stadt Aschaffenburg (2019, mit Wirksamkeit ab 2019; s. Abb. 4) zeichnet unter anderem die Bereiche des Eltern-Kind-Zentrums, des OP-Komplexes und des Parkhauses als Sonderbaufläche Klinikum aus.

Die neue verkehrstechnische Anbindung des Klinikums verläuft entlang einer für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche (in diesem Bereich zusätzlich als geschützter

Landschaftsbestandteil und FFH-Gebiet ausgewiesen). De facto wird allerdings nur der nördliche Kurvenbereich der neuen Zufahrtsstraße inklusive ihrer Böschungen bislang landwirtschaftlich genutzt. Der Großteil der für die Zufahrtsstraße beanspruchten Fläche befindet sich hingegen auf einem bestehenden Waldweg und einer westlich davon angrenzenden Gehölzreihe und beansprucht maximal randlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ob die Vorgaben des FNPs durch die im B-Plan vorgesehenen Ziele hinreichend eingehalten werden, ist an anderer Stelle zu prüfen. An der westlichen Grenze des GOP-Darstellungsbereiches verläuft der Krämersgrundbach, der sich im Norden zu einem kleinen Weiher aufstaut. Für den Krämersgrundbach wird entsprechend der Signatur des Landschaftsplans das Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung.



Abb. 4: Auszug Flächennutzungsplan 2030 (STADT ASCHAFFENBURG 2018)

Legende:

- Gemeindegrenze
- Hauptverkehrsstraßen
- Sonderbaufläche Klinikum
- Wald
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landschaftsentwicklung und Biotopverbundsystem
- Wasserflächen
- Gewässerentwicklung zulassen
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ (ungefährer Verlauf)
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmal

4.3 Landschaftsplan

Im ursprünglichen Landschaftsplan (TEAM 4 2008), in den das Arten- und Biotopschutzprogramm (BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) eingearbeitet wurde, sind mehrere Themenkarten enthalten, die folgende Aussagen zu Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes treffen:

- Themenkarte „Ökologische Bodenfunktionen“: Die Böden im unbebauten Bereich westlich des Bachlaufs sind trocken bis mäßig trocken und weisen eine vorrangige Arten- und Biotopschutzfunktion auf. Entlang des Krämersgrundbaches ist der Boden grundwassernah und hat eine vorrangige Wasserschutzfunktion. Die Böden östlich des Bachlaufs, innerhalb der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen, haben bereits eine geringe bis mittlere Filter- und Pufferfunktion. Im bebauten Bereich des Sondergebietes sind die Böden in ihrer Funktion nur noch eingeschränkt intakt und weisen einen mittleren Versiegelungsgrad auf.
- Themenkarte „Wasser“: Der Bachlauf im Norden des Untersuchungsgebietes wird als mäßig verändert, im Süden als naturnah und unverändert dargestellt.
- Themenkarte „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“: Durch den relativ hohen Grundwasserstand und der damit verbundenen kurzen Versickerungsstrecke wird das Kontaminationsrisiko im Plangebiet hoch bis sehr hoch eingestuft.
- Themenkarte „Arten Biotopschutz“: Der Bereich des Krämersgrunds wird als Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.
- Themenkarte „Landschaftsbild“: Auf eine vorhandene Sichtachse entlang des Tals wird hingewiesen.
- Themenkarte „Schutzgebiete“: Ausweisung des Krämersgrunds als 18,15 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil und als beinahe deckungsgleichen 17,7 ha großen Teil des FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg. Zudem Ausweisung zweier Naturdenkmäler (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg), die allerdings vom Vorhaben nicht betroffen sind. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturpark Spessarts, allerdings in der Erschließungszone und nicht in der Schutzzone im engeren Sinne.
- Themenkarte „Schwerpunktgebiete der Landschaftspflege“: Der Krämersgrund stellt ein solches Schwerpunktgebiet dar. Das Entwicklungsziel ist in diesem Bereich Streuobst mit Magerwiesen in Kontakt zu Wiesengräben und extensiven Teichen.
- Themenkarte „Grünes Rad“: Im Bereich des Krämersgrundes liegt ein Handlungsschwerpunkt. Das Ziel ist in diesem Bereich die Offenhaltung des Talraumes.

Wenngleich der Landschaftsplan aus sich heraus keine Rechtskraft entwickelt, belegt dieser Auszug die naturschutzfachliche hohe Bedeutung des Krämersgrunds.

4.4 Bebauungsplan

Der ursprüngliche B-Plan 23/1 Stand 1985 für den Neubau des Klinikums wurde 1990 um 200 Stellplätze erweitert. Eine am 02.12.2016 in Kraft getretene Abrundungssatzung erweitert den Geltungsbereich um den Neubau der Psychiatrie, die bereits seit Herbst 2022 fertiggestellt ist. Die für den Bau der Psychiatrie hergestellte Baustellenzufahrt, die auch im Zuge des neuen OP-Zentrums genutzt werden soll, wird zum Teil durch die geplante Zufahrtstrasse überbaut und verbreitert. Die Baugenehmigung für das neue OP-Zentrum wurde bereits im Dezember 2022 erteilt. Die Gebäudeerweiterungen des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind weder im Rahmen der bislang gültigen Fassung des B-Planes noch in entsprechenden Abrundungssatzungen enthalten.

4.5 Bestehender Flächenschutz

Wie in Kapitel 4.2 und 4.3 erwähnt (siehe auch Abb.4), liegen im B-Plangebiet unterschiedliche Kategorien von Schutzgebieten vor, deren Grenzen auch in den Karten 1 und 2 zum Ist- und Plan-Zustand im Kartenanhang dargestellt sind.

Im Untersuchungsgebiet erstreckt sich der gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Krämersgrund“ (Gebiets-Nr. 6 (Stadtinterne Liste) bzw. LB-01420; 18,15 ha groß). Sowohl die Beseitigung des GLBs als auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach § 29 (2) BNatSchG verboten. Für den randlichen Eingriff wurde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung gestellt (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde. Dieser erläutert die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt im Sinne des Allgemeinwohls; bewertet die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung; legt dar, warum die Gründe des Allgemeinwohls die Belange des Schutzzwecks überwiegen und beschreibt, warum die beantragte Zufahrtsvariante in ihrer Trassenführung und Ausgestaltung diejenige ist, bei der die Auswirkungen auf den Schutzzweck des GLB am geringsten ist.

Innerhalb des B-Plangebietes erstreckt sich auf 17,7 ha beinahe deckungsgleich zum Geschützten Landschaftsbestandteil ein Teil (Teilfläche 05) des gemäß § 31 BNatSchG geschützten FFH-Gebiets „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (Gebiets-Nr. 6021-371.05). Die Betroffenheit des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung (Regierung von Unterfranken 2009 und 2016) wird in der separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeprüft (NATURPLAN 2023b). Das einzige durch das Vorhaben – hier der Bau der zweiten Verkehrsanbindung - beeinträchtige Schutzgut des FFH-Gebietes stellt die im Rahmen des Managementplanes von 2009 (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN) kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), FFH-LRT (Lebensraumtyp) 6510 dar.

In der Nähe des Eingriffs befinden sich zwei Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (Esskastanienallee unterhalb des Godelsberges und Speierlingsbaum am Godelsberg). Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Das B-Plangebiet liegt vollständig innerhalb des nach § 27 BNatSchG geschützten Naturparks „Spessart“ (Gebiets-NR. BAY-02), aber nicht in der Schutzzone im engeren Sinne. Ziel des Naturparks ist es, das für den Spessart typische Landschaftsbild zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin zu gewährleisten. Das Vorhaben in dem ausgedehnten Naturpark (ca. 170.000 ha) in vorbelastetem Gebiet und ausschließlich innerhalb der Erschließungszone stellt keine Betroffenheit dar.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 23 BayNatSchG sind innerhalb des GOP-Darstellungsbereiches vorhanden und zum Teil betroffen (s. auch Kapitel 6.5). Hierbei handelt es sich vor allem um artenreiches, extensiv genutztes Grünland. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten und können nur nach Antrag einer Ausnahme genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG).

Es besteht kein darüber hinausgehender gesetzlicher Flächenschutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Vogelschutzgebiet). Es befindet sich kein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG innerhalb des Geltungsbereichs. Flächen mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sind nicht betroffen.

4.6 Bestehende Kompensationsflächen

Die planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“ (die Ringstraße ist seit 2012 in Betrieb) sind zum Großteil durchgeführt. Von der Umsetzung einiger Maßnahmen wurde im Nachgang aus unterschiedlichen Gründen abgerückt. Als neue Ausgleichsmaßnahme wurde 2018 die Anlage von Streuobstwiesen im Röderbachtal festgesetzt. Die in Karte 1 „Grünordnungsplan – Darstellung Ist-Zustand“ im Kartenanhang dargestellten Bäume wurden 2019 gepflanzt und befinden sich noch in der Herstellungspflege. Die Streuobstwiesen befinden sich im Norden des Untersuchungsgebietes.

Im Nordosten des Klinikgeländes wurde als Ausgleich für ein im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Notfallaufnahme und Intensivmedizin überbautes Zauneidechsenhabitat ein neues Habitat geschaffen. Die neue Zauneidechsenfläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen und liegt außerhalb des GOP-Darstellungsbereiches.

Für den Verlust der Teiche, die aufgrund der Vorbereitungen für den Bau des neuen OP-Zentrums zugeschüttet wurden, ist bereits ein Ausgleich erfolgt (FABION 2018): Östlich der neuen Psychiatrie wurde ein Teich, der sich allerdings außerhalb des GOP-Darstellungsbereiches befindet, als Ausgleichsmaßnahme angelegt.

5. Darstellung der Schutzgüter (Bestand)

5.1 Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Für die Biotoptypenkartierung und die anschließende Bilanzierung des Eingriffs (s. Kapitel 9) wurde vorgabegemäß das „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN 1999) angewandt. Dieses Bewertungsmodell wurde 2014 durch die Einbindung von produktionsintegrierten Maßnahmen wesentlich ergänzt; dabei wurde die bestehende Liste von Biotop- und Nutzungstypen für die Biotoptypengruppen Äcker und Ackerbrachen, Grünlandstandorte, Wälder und Saumstrukturen deutlich erweitert und stärker differenziert. In einem ersten Schritt mussten das ursprüngliche Bewertungsmodell von 1999 und die Ergänzung von 2014 zu einem einheitlichen und über alle Biotoptypen durchgehend anwendbaren Gesamtschlüssel kombiniert werden (NATURPLAN 2021). Dieser Gesamtschlüssel ist somit Grundlage der 2020 und 2021 durchgeführten Nutzungs- und Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021) sowie der in diesem Gutachten vorgelegten Bilanzierung (s. Kapitel 9).

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung zur zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg (NATURPLAN 2021) sind in Karte 1 im Kartenanhang dieses Gutachtens dargestellt. In der Bestandskarte (Karte 1 „Ist-Zustand“) des Grünordnungsplanes sind die Biotoptypen dagegen nur für den GOP-Darstellungsbereich abgebildet.

Das Plangebiet ist durch ein **Mosaik** aus mehreren, kleinen Teilflächen verschiedener Biotoptypen sowie zwei größeren, weitestgehend zusammenhängenden Flächen gekennzeichnet:

An den zentralen, nicht innerhalb des GOP-Darstellungsbereiches liegenden Klinikumskomplex schließt im Norden ein **bodensaurer Buchenwald** (FFH-LRT 9110) an. Dieser wird durch einen bestehenden Waldwirtschaftsweg durchkreuzt. In diesem Bereich ist auch der Bau der neuen Erschließungsstraße (Variante 4f Sub. 3) geplant. Vom Einmündungsbereich an der Schmerlenbacherstraße aus verläuft sie zunächst Richtung Osten und durchquert dabei ein Biotop aus naturnahen **Gebüschen und Hecken** sowie anschließend eine bestehende Ausgleichsfläche für den Ringschluss-Ost (intensiv bewirtschaftetes, artenarmes **Grünland** mit extensiv bewirtschaftetem **Streuobstbestand,** gesetzlich geschützter Biotop). Nach etwa 80 m trifft sie auf den bestehenden Waldwirtschaftsweg und folgt diesem, entlang standortheimischer **Baumhecken** und eines **Wald- und Gehölzsaumes**, bis zur nordwestlichen Ecke des Klinikums. Im Einfahrtsbereich, südlich der Schmerlenbacherstraße liegt ein Ausläufer eines **Erlen-Eschen-Bachuferwaldes** (FFH-LRT 91E0*, gesetzlich geschützter Biotop).

Daran schließt sich westlich ein großflächiger, artenarmer Grünlandbereich mit vereinzelten Flächen von mäßig artenreichem **Gründland und Baumgruppen** an. In diesem Bereich liegen auch die geplanten Ausgleichsflächen A1 bis A4 (s. Kapitel 8).

Im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums befinden sich, neben einem etwa 0,53 ha großen forstlich überformten **Laubwald**, eine **Ruderalfläche**, **Baumgruppen** sowie eine **vollversiegelte Fläche** mit unbegrünter Dachfläche. An die westliche Grenze des Laubwaldes schließt sich intensiv bewirtschaftetes, artenarmes **Grünland** mit einem **Streuobstbestand** (gesetzlich geschützter Biotop) an. Der süd-westliche Teil des Plangebietes ist durch ein Konglomerat aus unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, Baumhecken und -gruppen sowie einem größeren Bereich mit feuchtem **Eichen-Hainbuchenwald** (FFH-LRT 9160) geprägt.

An der Ostgrenze des B-Plangebietes finden sich neben dem typischen, kleinflächigen Mosaik aus Grünland und Baumhecken und –gruppen, mehrere Bestände mit **Mageren Flachland-Mähwiesen** (FFH-LRT 6510, gesetzlich geschützter Biotop) sowie einige angelegte **Garten- und Wiesenanlagen**.

Tab. 1: Übersicht der im GOP-Darstellungsbereich vorkommenden Lebensraum- bzw. Nutzungstypen mit ihren Wertpunkten

Typ-Nr.	Name Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	FFH-LRT	§30 / § 15d	WP*	Fläche in ha
01.112	Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9110		15	1,767
01.122	Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	9160		15	0,479
01.162	Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	91E0*	ja	14	0,006
01.212	Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			12	0,706
02.211	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)			12	0,100
02.212	Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)			14	0,194
02.313	Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)			14	0,249
03.211	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)			12	0,214
03.212	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)			13	0,422
03.213	Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)		ja	15	0,117
04.211	Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II			18	0,009
07.110	Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	6510	ja	18	0,143
07.210	Mäßig artenreiches Grünland			15	1,039
07.210 + 08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	18	0,253
07.220	Mäßig artenreiches Grünland, verbracht			13	0,023
07.310	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet			6	3,538
07.310 + 08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich		ja	15	0,245

07.310 + 8.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume			15	0,514
07.320	Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen			8	0,245
07.410	Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten, artenarm			4	0,029
09.112	Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte			11	0,027
09.310	Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)			14	0,006
09.330	Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte			10	0,071
09.410	Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession			11	0,022
10.510	Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt			0	0,473
10.520	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit befestigten und begrünten Flächen (z.B. Rasenpflaster)			2	0,318
10.530	Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen			3	0,935
10.610	Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg			8	0,054
10.710	Überbaute Fläche mit Dachfläche, nicht begrünt			0	0,021
11.111	Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage			4	0,038
11.121	Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil			4	0,006
11.250	Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich			9	0,104

* Erläuterung: Grundwertpunkte nach dem Bewertungsmodell der Stadt Aschaffenburg

5.2 Fauna und artenschutzrechtliche Aspekte

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zusammengefasst. Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermieden, sind im Detail in der saP dargestellt. Im Rahmen der saP wurden ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten begutachtet. Neben dem Vorkommen von Habitatbäumen wurden folgende Artgruppen untersucht:

- Vögel inklusive nachtaktive Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Haselmäuse
- Xylobionte Käfer
- Tagfalter

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG folgende Verbote:

- *§ 44 (1) Nr. 1*

  Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- *§ 44 (1) Nr. 2*

  Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- *§ 44 (1) Nr. 3*

  Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- *§ 44 (1) Nr. 4*

  Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Habitatbäume

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Baumhöhlen festgestellt. Insgesamt wurden 74 Höhlenbäume notiert. Meist handelt es sich bei den Höhlen und Spalten um Fäulnishöhlen bei Astabbruchstellen, die sich als Nisthöhlen für kleinere Vogelarten eignen und auch Fledermäusen ein geeignetes Quartier bieten. Genauere Infos inkl. Tabelle und Karte der 74 erfassten Höhlenbäume sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) zu entnehmen.

Besonders hoch war der Anteil an Höhlenbäumen in den Streuobstwiesen. In fast jedem der Apfelbäume fanden sich mehrere Baumhöhlen. Ebenfalls hoch ist der Anteil an Höhlenbäumen innerhalb des Laubwalds entlang der geplanten Erschließungsstraße. Weitere Höhlenbäume existieren vor allem am Rand der Schmerlenbacher Straße in Form von alten Eichen sowie wenigen Pappeln, Birken und mittelalten Robinien.

Die Bedeutung des Gehölzbestands des Untersuchungsgebiets kann in Bezug auf vorhandene Nist- und Quartiermöglichkeiten und als Nahrungshabitat als sehr hoch eingeschätzt werden. Baumhöhlen stehen als limitierender Faktor für die Populationsgröße einer höhlenbrütenden Art ganzjährig unter Schutz (vgl. Lana 2010). Das bedeutet, dass die Entfernung einer als Niststandort geeigneten Baumhöhle ganzjährig zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen würde, sofern kein Ausgleich erfolgt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 40 Vogelarten festgestellt werden. Das Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus typischen Waldvogelarten und Arten der halboffenen Landschaften zusammen. Unter den Arten der halboffenen Landschaften fanden sich einige Arten mit einem Rote-Liste Status in Bayern (z. B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Klapper- und Dorngrasmücke, Star, Stieglitz u.a.). Hinzu kommen wenige Wasservogelarten und Arten der offenen Landschaften. Entsprechend dem großen Höhlenangebot kommen viele Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet vor, doch überwiegt insgesamt die Zahl der Arten, die freie Nester in Gehölzen anlegen

Insgesamt eignet sich der „Krämersgrund“ als hervorragender Lebensraum für Vögel. Die Landschaft ist strukturreich, störungsarm und wird extensiv gepflegt. Hervorzuheben sind insbesondere die Streuobstbestände mit alten Apfelbäumen auf extensiv gepflegten Wiesen.

Unter den 40 beobachteten Vogelarten weisen 14 Arten einen Rote-Liste-Status und/ oder einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Zehn dieser Arten stehen auf der Vorwarnliste der Bayerischen Roten-Liste. Zwei Arten sind in der Bayerischen Roten-Liste als „gefährdet“ eingestuft (Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke). Die Anzahl von 40 festgestellten Vogelarten, davon 32 als Brutvögel, kann als hoch eingestuft werden. Die restlichen 18 Arten nutzten das Gebiet bei der Nahrungssuche und stellen Brutvögel angrenzender Flächen dar oder durchziehen das Gebiet auf dem Weg zu ihren weiter entfernten Brutgebieten.

Fledermäuse

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna konnten mindestens sechs verschiedene Arten festgestellt werden.

Die Zwergfledermaus stellt mit großem Abstand die häufigste Fledermausart innerhalb der Untersuchungsfläche dar. Ebenfalls recht häufig wurde der Große Abendsegler festgestellt. Der Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus wurden dagegen nur selten angetroffen. Vom Langohr (vermutlich *Plecotus auritus*) gelangen zwei Aufnahmen. Die Art wurde entlang des Schotterwegs zwischen Schmerlenbacher Straße und Nordteil des Klinikums und damit entlang der geplanten Zufahrtsstraße festgestellt. Weiterhin wurde ein Vorkommen der Gattung *Myotis* festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um eine Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), welche auf dem Weg zwischen ihrem Quartier im Wald und dem Gewässer an der Fasanerie das Untersuchungsgebiet durchflogen hat.

Mindestens drei der sechs nachgewiesenen Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und fünf der Arten sind auf der Roten-Liste Deutschland und/ oder Bayern geführt. Der schlechte Erhaltungszustand bzw. die Gefährdung dieser Arten ist generell auf einen Verlust von Quartierstandorten und Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit weiteren zunehmenden Beeinträchtigungen zurückzuführen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Insgesamt wurden von allen Arten jeweils nur wenige Exemplare vorgefunden.

Der ausgebaute Tümpel an der Schmerlenbacher Straße wird als Laichgewässer von Erdkröten genutzt, wobei hier lediglich etwa zehn Individuen in dem Tümpel vorkamen. Weitere Erdkröten wurden bei ihrer Wanderung über die Schmerlenbacher Straße beobachtet. In einem Quellaustritt in der Nähe des geplanten Eltern-Kind-Zentrums wurden etwa 150 weitere Kaulquappen der Erdkröte festgestellt.

Mithilfe eines Keschers wurde in dem Tümpel an der Schmerlenbacher Straße außerdem ein Bergmolch nachgewiesen und auch der Teichmolch sowie der Grasfrosch wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Feuersalamander wurden im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet, obwohl von anderen Beobachtern in den vergangenen Jahren Einzeltiere entlang der Amphibienschutzzäune gefunden oder überfahrene Tiere an der Schmerlenbacher Straße festgestellt wurden (Fabion 2018).

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet von Amphibien vor allem als Landlebensraum genutzt, wobei die Tiere den Krämersgrund während ihrer Wanderungen zwischen den Feuchtgrünlandkomplexen des Röderbachtals und den umliegenden Waldgebieten durchqueren. Als Laichgebiet hat das Untersuchungsgebiet dagegen eine geringe Bedeutung.

Reptilien

Während der Reptilienerfassungen konnten Zauneidechsen und Blindschleichen innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Zauneidechsen wurden innerhalb der mageren Wiesen im südlichen Bereich des Krämersgrunds festgestellt. Im Bereich des OP-Zentrums wurden zwei subadulte Tiere festgestellt. Entlang der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden mehrere Blindschleichen, Jedoch keine Zauneidechsen festgestellt.

Die Zauneidechse ist nach der Roten-Liste Bayern als Kategorie 3 „gefährdet“ eingestuft (LfU 2019). Die Art weist in Bayern einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten-Liste.

Für den Krämersgrund liegen aus anderen Erfassungen (PAN 1999, ergänz 2014) Nachweise von Ringelnatter und Schlingnatter vor. Während die Ringelnatter im Mai 2023 östlich der Psychiatrie beobachtet wurde, gelang kein Nachweis der Schlingnatter, deren Vorkommen vermutlich schon länger erloschen ist.

Haselmäuse

In der Untersuchungsfläche wurden keine Haselmäuse festgestellt. Es fanden sich weder Haselmäuse in den Tubes und Kästen, noch wurden ihre charakteristischen Fraßspuren oder Laubnester festgestellt.

Xylobionte Käfer

Unter den xylobionten Käferarten wurde im Untersuchungsgebiet der Hirschkäfer festgestellt. Insgesamt 3 Hirschkäfer wurden im Bereich der großen Stiel-Eichen an der Schmerlenbacher Straße beobachtet. Entlang des Laubwaldes am Krämersgrund wurden zudem mehrfach vereinzelte schwärmende Hirschkäfer festgestellt.

Der Hirschkäfer weist in Deutschland einen Rote-Liste Status von 2 „stark gefährdet“ auf.

Tagfalter

Insgesamt wurden während der Erfassungen 10 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Die meisten Arten wurden im Süden des Krämersgrunds nachgewiesen. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte dieser Art. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2021 wegen anhaltend schlechter Witterung (Regen, Kälte) ein eher schlechtes Jahr für Schmetterlinge war.

Sonstige Arten

Im Folgenden werden Zufallsbeobachtungen von national geschützte Arten dargestellt, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (NATURPLAN 2023a) nicht berücksichtigt wurden.

Fischarten:

Der Röderbach, der über große Strecken die bedeutsamsten Feuchtbereiche im Stadtgebiet – Krämersgrund und Röderbachtal – durchfließt, hat eine relativ niedrige Fließgeschwindigkeit. Als einzige Art, dafür aber in guten Beständen hat sich hier der Dreistachelige Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) etabliert (ABSP ASCHAFFENBURG, S.108)

Libellen:

Einzelne Libellenarten wurden damals in einem inzwischen verlandeten See im Krämersgrund gefunden. Dies ist das Große Granatauge (*Erythromma najas*), die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und die Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) (ABSP ASCHAFFENBURG).

Heuschrecken:

Zu den hervorzuhebenen Arten im Röderbachtal und Krämersgrund (ABSP-Nr. 95) zählen die Sumpfschrecke (*Mecosthetus grossus*), der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) sowie die Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) (einziges Vorkommen im

Stadtgebiet); In den Streuobstwiesen existiert ein großer Bestand des Nachtigall-Grashüpfers (*Chorthippus biguttulus*), einer an magere Verhältnisse angepaßten Heuschreckenart

Andere Im Rahmen des ABSP untersuchten Artengruppen, wie Hautflügler und Mollusken, wurden in diesem Bereich nicht vorgefunden.

5.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des kristallinen Grundgebirges im Vorderen Spessart. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Neben den sauren Braunerden existieren auch durch Frostverwitterung und Solifluktion entstandene, nährstoffreiche Braunerden. Der östliche Bereich des Krämergrunds, welcher sich östlich des Untersuchungsgebietes entlang des Röderbach-Oberlaufs befindet, besteht aus zum Teil schluffigen Hangsanden. Der westliche Hang des Krämergrunds sowie eine nordöstliche Teilfläche des Untersuchungsgebietes sind aus Löß oder Lößlehm aufgebaut, welcher schluffig, feinsandig oder tonig sein kann. Die Senke innerhalb des Krämergrunds besteht aus einer sandig bis lehmigen und teilweise kiesigen Talfüllung, welche im Norden in Bachablagerungen übergehen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020).

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

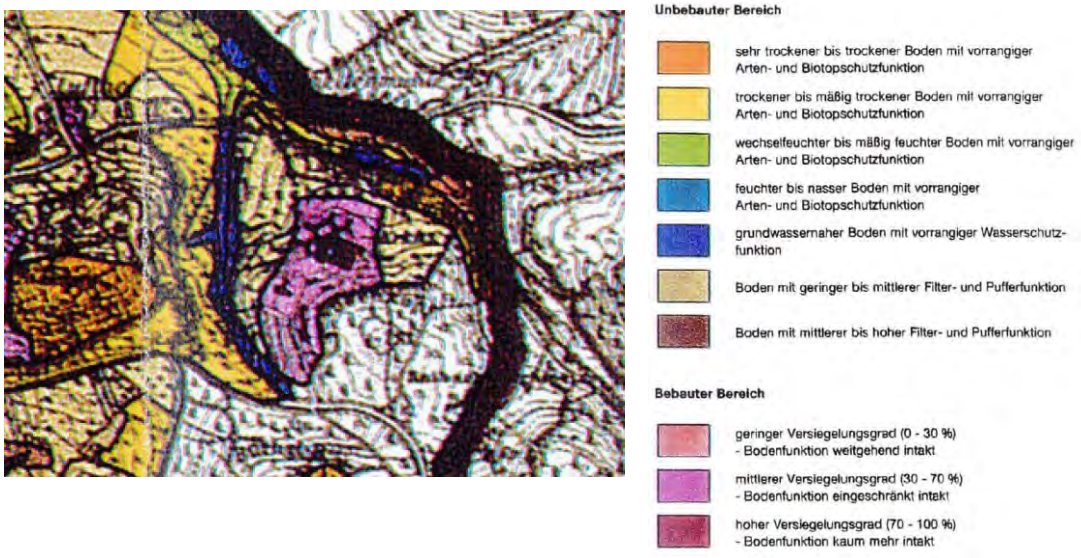


Abb. 5: Auszug aus der Karte R1 „Ökologische Bodenfunktionen“ (PAN 1999)

5.4 Schutzgut Wasser

Die gefasste und überbaute Quelle des Krämersgrundbachs liegt westlich der Zufahrtsstraße im Einfahrtsbereichs des Klinikums an der Haibacher Straße. Auch im weiteren Verlauf speisen weitere Hang- und Sickerquellen das Gewässer. Zusätzlich zu dem Quellwasser befindet sich ca. 130 m bachabwärts eine Einleitung von unbehandeltem gesammeltem Niederschlagswasser von Straßen und Waldflächen. Es ist eine Vorreinigung gemäß wasserwirtschaftlicher Anforderungen aktuell in Planung. Der Krämersgrundbach verläuft in Richtung Norden durch extensiv genutzte Wiesen im Tal des Krämersgrunds und ist in diesem Bereich nur periodisch wasserführend. Südlich der Schmerlenbacher Straße staut sich der Krämersgrundbach zu einem kleinen zunehmend verlandeten, mit Röhricht bewachsenen Weiher auf. In diesem Bereich befindet sich die Einleitungsstelle des Regenrückhaltebeckens des Klinikums. Das Niederschlagswasser wird in einem Regenklärbecken vorbehandelt, bevor es in den Krämersgrundbach eingeleitet wird. Der Bereich des Krämersgrundbaches wird nach Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als ausgebauter Bachlauf bewertet. Für den nur etwa einen halben Meter breiten Bach liegen bisher keine verfügbaren Daten zur Gewässergüte vor (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020)

Im Bereich des geplanten ElKi-Zentrums ist ein weiterer Quellaustritt vorhanden, dessen Schüttung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung eines kleinen Feuchtgebietes im westlich angrenzenden Grünland genutzt werden könnte (ggf. könnte zusätzlich die Niederschlagswasserversickerung des ElKi-Zentrums genutzt werden). Die Quelle soll unterirdisch gefasst werden und anschließend weiter westlich einen neuen naturnahen Quellaustritt bekommen.

Der Haibach, ein überwiegend naturnaher Bachlauf, hat seinen Ursprung aus Quellen nördlich von Haibach. Er fließt am Waldrand der „Haibacher Schweiz" entlang und umläuft damit das Klinikumgelände in einem Bogen im Osten, bis er sich im Norden der Schmerlenbacherstraße mit dem Krämersgrundbach zum Röderbach vereint. Der Hauptteil speist den Fasaneriesee, der andere Teil vereint sich mit dem Eichelsgraben und mündet in die Aschaff, die wiederum in den Main entwässert.

Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor (BAYERISCHES LAN-DESAMT FÜR UMWELT 2020). Die nächsten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich südöstlich von Haibach (ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet) sowie südwestlich von Aschaffenburg (etwa 6,5 km Entfernung zum Plangebiet).

Der Grundwasserkörper wird dem Aschaffenburger Kristallin zugeordnet.

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern – Stadt Aschaffenburg – (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1999) im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers insgesamt in einem Bereich hohen bis sehr hohen Risikos. Insbesondere die tiefer liegenden Bereiche des Krämersgrundes liegen sehr nahe am Grundwasser, weshalb das Kontaminationsrisiko hier als sehr hoch eingestuft wird.

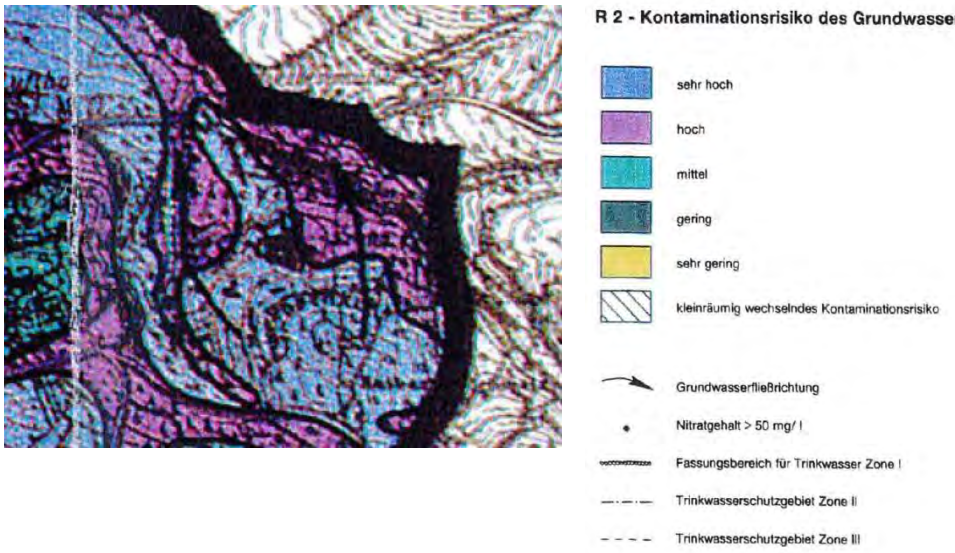


Abb. 6: Auszug aus der Karte R2 „Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ (PAN 1999)

5.5 Schutzgut Luft/ Klima

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet von Aschaffenburg außerhalb besiedelter Bereiche, die als klimatische Belastungsbereiche häufig durch hohe bioklimatische Beeinträchtigungen und damit verbunden durch potenzielle Smog-Belastung geprägt sind. Insbesondere Wälder haben eine wichtige lufthygienische Ausgleichsfunktion und sind Orte der Frischluftentstehung. Der Hasenkopf, an dessen Nordseite sich das Plangebiet befindet, zählt nach den Bewertungen innerhalb des Flächennutzungsplans 2030 (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016) zu den bedeutenden Frischluftproduzenten des Aschaffenburger Stadtgebietes. Zu den klimatischen Entlastungsbereichen zählen insbesondere zwei Waldbereiche, der Buchenwald im Südosten des Plangebietes und der bewaldete Teil im Osten des Krämersgrunds. Diese Waldbereiche, aber auch die Wiesen im Krämersgrund, haben als Frischluftleitbahnen eine relativ hohe Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima. Die Wälder des Krämergrunds liegen zudem in einer Senke knapp oberhalb des Grundwasserspiegels. Dieser von Wasser geprägte Standort führt durch Verdunstungskälte in Verbindung mit der Schattwirkung von Bäumen zu einer zusätzlichen Abkühlung der Umgebungstemperatur, weshalb dieser Bereich als Kaltluftproduzent eingestuft wird und als Kaltluftbahn zumindest von lokaler Bedeutung ist. Gemäß der aktuellen Stadtklimasimulation (DWD 2021) zählt der Freiflächenbereich „Röderbach und Haibach (bei Klinikum Aschaffenburg-Alzenau)“ zu den wichtigsten Kaltluftgebieten der Stadt.

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

Zur Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/ Klima wurde außerdem der Flächennutzungsplan für 2030 der Stadt Aschaffenburg herangezogen (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016).

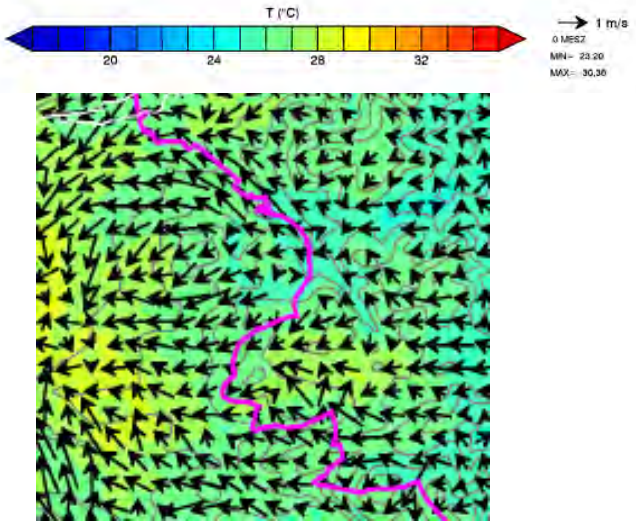


Abb. 7: Auszug aus der Karte „Lufttemperatur und Windvektoren“ (DWD 2021)

5.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungswert

Wie bereits in Kapitel 5.5 Luft/Klima beschrieben, befindet sich das Plangebiet außerhalb besiedelter Bereiche und ist von verschiedenen Grünland- und Waldtypen umschlossen. Wie auch der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ des ABSP (PAN 1999) zu entnehmen, ist das Landschaftsbild in der Umgebung des Sondergebietes in Bezug auf seinen Erholungsgrad mit „sehr hoch“ zu bewerten: Neben dem hohen ästhetischen Wert - aufgrund der Struktur- und Artenvielfalt durch einen hohen Reichtum an Wald, Hecken, Obstbäumen, blütenreichen Wiesen und Säumen sowie Gewässern und Feuchtgebieten – bietet das Gebiet durch seine vielen Freiräume und Kaltluftschneisen (DWD 2021) eine günstige klimatische Situation. Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung nur wenig stark befahrene, breite Straßen, wodurch es zu einer geringeren Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen kommt. Ein weiterer Aspekt für die Attraktivität stellt auch seine Erreichbarkeit in Form von Rad- und Fußwegen/wenig befahrenen Straßen und Feldwegen dar. Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.



Abb. 8: Auszug aus der Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ (PAN 1999)

6. Eingriffsbewertung und Konfliktanalyse

Die Erweiterung des Sondergebietes Klinikum führt zum einen durch die Versiegelung von Flächen und die Rodung von Gehölzen und zum anderen durch die bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen zu Veränderungen und Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes. Im Folgenden werden die wesentlichen Konfliktbereiche und die Auswirkungen Schutzgut-bezogen dargelegt.

6.1 Wirkfaktoren

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die auf Bautätigkeiten im Zuge von Baumaßnahmen entstehen. Direkte Wirkungen beschränken sich somit auf den Zeitraum der Bauphase.

Gehölzrodungen: Für die Umsetzung der Planung ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern, notwendig. Ggf. kann auch eine Entnahme von Totholz und Baumstubben notwendig sein. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume und insbesondere Fortpflanzungsstätten von Tieren dar und haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima sowie das Landschaftsbild.

Gebäudeabriss: Im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums stehen drei Gebäude, welche für das Vorhaben abgerissen werden müssen. Diese könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Tierarten, wie Fledermäusen und Vögeln, darstellen. Beim Abriss der Gebäude würden diese - sofern solche Quartiere vorhanden sind - zerstört werden.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme: Durch Baueinrichtungsflächen sind zusätzliche Flächen außerhalb der Baufenster notwendig. Diese können Lebensräume geschützter Arten betreffen.

Bauverkehr: Dieser kann eine Gefahr für wenig mobile Tiere wie Amphibien oder Reptilien darstellen.

Störungen: Baubedingter Lärm, Erschütterungen oder optische Störwirkungen können eine verdrängende Wirkung auf geschützte Tierarten haben oder den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen.

Erdarbeiten: Verletzungen des Wurzelbereichs von Bäumen, welche eigentlich nicht zur Rodung vorgesehen sind, können dennoch zu einem Absterben der Bäume führen (möglicherweise auch erst nach Abschluss der Arbeiten). Dadurch könnten auch weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Fallenwirkung: Baugruben, welche möglicherweise im Rahmen der Bebauung notwendig sind, könnten für Tiere eine Fallenwirkung haben. Hierdurch entsteht ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere während der Bauzeit.

6.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Bestand der Anlage entstehen. Sie wirken, solange diese Anlagen Bestand haben.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Für die neue Straßentrasse und die neuen Gebäude ist eine Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nötig, welche zur Beeinträchtigung aller genannten Schutzgüter führt.

Zerschneidungen: Durch die neue Straßentrasse und die neuen Gebäude können grundsätzlich Verbindungen zwischen Teillebensräumen geschützter Arten beeinträchtigt oder unterbrochen werden (z. B Teillebensräume von Amphibien).

Glasfassaden: Großflächige Glasfassaden an neuen Gebäuden können eine Erhöhung des Tötungsrisikos in Form von Vogelschlag nach sich ziehen.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Nutzung der Anlage entstehen.

Störungen: Die Nutzung der geplanten neuen Anbindung durch motorisierten Verkehr und durch Passanten zieht optische und akustische Störwirkungen nach sich.

Kollisionsrisiko: Durch den Bau der geplanten Anbindung könnte insbesondere für am Boden lebende Tiere ein erhöhtes Tötungsrisiko entstehen.

Licht: Die Beleuchtung der geplanten neuen Straße und des Umfeldes der geplanten Neubauten kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

Schadstoffeintrag: Schadstoffemissionen, aber auch Reifenabrieb und Streusalz führen zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und können bei relevantem Umfang zu einer Funktionsverminderung führen (Boden, Luft und Oberflächengewässer).

6.2 Betroffenheit Fauna

Detaillierte Informationen zu den Beständen, Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten sowie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind im zugehörigen Artschutzfachbeitrag dargestellt (NATURPLAN 2023a).

Im Folgenden wird die Betroffenheit sowohl von streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie) als auch besonders geschützte bzw. im Anhang II der FFH-Richtlinie geführte Arten dargestellt, die im Bereich und der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen wurden.

Vögel

Bei den für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten sind einige Bäume betroffen, bei welchen eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel festgestellt wurde. Im Bereich des geplanten ElKi-Zentrums stehen zudem 3 kleine Gebäude, welche für das Vorhaben abgerissen werden müssen. Durch die Rodungsarbeiten und den Abriss der Gebäude kann es demnach zu einer **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** sowie von einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) der sich darin befindlichen Eiern, Jungtieren und auch adulten Tieren kommen.

Für sporadische Nahrungsgäste und Durchzügler ohne essentielle Nahrungshabitate sowie bei Brutvogelarten des Gebiets, welche einen günstigen Erhaltungszustand und keinen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste aufweisen, ist eine **Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** generell nicht anzunehmen. Für Vogelarten mit enger Revierbindung wie den Neuntöter können durch den Neubau der Zufahrt jedoch erhebliche Störungen entstehen, welche die Qualität des aktuellen Brutreviers verringern.

Fledermäuse

Von einer **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** und den sich darin befindlichen Tieren, sind ausschließlich Arten betroffen, die möglicherweise in den Eingriffsflächen Quartiere haben (Baumhöhlen oder –spalten, auch Spalten im Holzschuppen u.Ä., siehe saP (Naturplan 2023a).

Die Beleuchtung des Parkplatzareals und des Umfeldes der geplanten Neubauten kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

Amphibien

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist dagegen durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes **Tötungsrisiko**.

Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen.

Reptilien

Durch das Vorhaben erhöht sich das **Tötungsrisiko (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) für alle Reptilienarten mit dem Bau der neuen Anbindung und dem damit einhergehenden Bau- und Straßenverkehr.

Im Bereich der Zufahrt und im Bereich des Eltern-Kind-Zentrums wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums kommen Eidechsen sporadisch in der östlich angrenzenden Wiese vor. Eine **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)** von Zauneidechsen ist also durch den Bauverkehr am Rand des Zauneidechsen-Lebensraums möglich.

Xylobionte Käfer

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Hirschkäfer ist vor allem im Zusammenhang mit der Rodung von Altbäumen (geeignete Brutbäume; zumeist Rotbuche, Eichen, aber auch Obstgehölze und weitere Laubbaumarten) möglich. Hierdurch können die Entwicklungsformen des Hirschkäfers verletzt oder getötet werden.

6.3 Betroffenheit von Biotopen

Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Von der Erweiterung des Sondergebietes und der bebaubaren Flächen sind verschiedene Biotoptypen betroffen: Nennenswert sind hier vor allem ein Teil des forstlich überformten Laubwaldes (Biotoptyp 01.212) sowie Baumgruppen geringen Baumholzes, teilweise mit vereinzelten Altbäumen (Biotoptyp 03.1, 03.212), die im Zuge des Neubaus des ElKi-Zentrums gerodet werden müssen.

Durch zukünftige Bauvorhaben können im Norden und Osten des Sondergebietes Baumgruppen mit Altbäumen (Biotoptyp 03.212) sowie einige Flächen mit mäßig artenreichem Grünland (Biotoptyp 07.210), aber auch eine süd-östlich gelegene artenreiche und extensiv genutzte Grünfläche (Biotoptyp 07.110) – die nach §30 (BNatSchG) als geschützter Biotop (Magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft wird - beansprucht werden.

Vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) ist ein weiterer geschützter Biotop betroffen. Hier führt die Anbindung im Einfahrtsbereich über eine bereits seit 2018 bestehende Ausgleichsfläche für das in 2012 fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“. Für den Bau der Zufahrtstraße inklusive ihrer Böschungsbereiche werden einzelne wenige (vermutlich drei) Bäume eines jungen Streuobstbestandes (Biotoptyp 08.130) entfernt werden müssen. Daher ist ein „Ausgleich vom Ausgleich“ zu leisten (siehe auch Maßnahme „Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese“ in Kapitel 8.3). Des Weiteren kommt es im Einfahrtsbereich unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße zu einer Rodung einer

standortheimischen Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist. Entlang der Trasse wird auf der Westseite des bestehenden Waldwirtschaftsweges eine Rodung einer Baumhecke (Biotoptyp 02.212) praktisch auf ganzer Länge (ca. 850 m) vorgenommen. Zudem ist in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände eine dort befindliche Baumgruppe (Biotoptyp 3.211) betroffen.

6.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ wird mit dem Bau der Trassenvariante 4f Subvariante 3 in einem seiner Teilgebiete randlich geschnitten.

Direkt betroffen ist davon nur eine im Managementplan von 2009 als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) erfasste Grünlandfläche (ca. 1700 qm), die aber bei der aktuellen Kartierung nicht mehr als solcher angesprochen werden konnte. Da der Lebensraumtyp aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch unabhängig von geplanten Straßenbauvorhaben wiederherzustellen wäre, ist für den Lebensraumtyp eine ausreichende Fläche mit realistischem Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 zu entwickeln. Diese Wiederherstellungsfläche ist als schadensbegrenzende Maßnahme erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes zu gewährleisten. Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 4247 ist für diesen Ersatz vorgesehen.

6.5 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB)

In dem Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde, wird auch die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung bewertet: Im Bereich der Einfahrt von der Schmerlenbacher Straße kommt der geplante Straßenkorridor am nächsten an den Auwaldstreifen des oberen Röderbaches und an das in der Bachaue liegende Stillgewässer heran. Die minimale Distanz liegt aber dabei nach aktueller Planung bei etwa 25 m, sodass dieser Auenbereich nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist. Auch weitere auentypische Biotope wie z.B. Feucht- und Nasswiesen und ein Großseggenried werden durch die Zufahrtsstraße nicht direkt berührt. Um baubedingte Schädigungen mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, sind dabei an dieser Stelle mit hoher Priorität die erforderlichen üblichen Gehölz- und Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als auentypische Vogelarten im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße sind der Grün- und der Kleinspecht, die Stockente und der Star zu nennen. Die für diese Arten bedeutsamen Bereiche innerhalb der Aue (Gewässer, Habitatbäume) werden jedoch nicht überbaut. Weiterhin kommen im Auenbereich weit verbreitete Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Sumpfmeise vor. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vor allem im

Zusammenhang mit baubedingten Störungen sowie der Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen gegeben. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen soll ein Schutzzaun entlang des Baufeldes installiert werden (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 8.1.2).

Im Auwaldstreifen des oberen Röderbachs sind Vorkommen der Erdkröte, des Teich- und Bergmolchs, des Grasfroschs sowie des Feuersalamanders nachgewiesen (NATURPLAN 2023a). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen. Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße vorzusehen (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 8.1.2).

Eine Betroffenheit der Insekten ist im Zusammenhang mit der Überbauung von Teillebensräumen (z.B. Nahrungshabitate) sowie im Zusammenhang mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch den betriebs- und baubedingten Verkehr und durch Lichtemission zu erwarten (siehe hierzu auch Kapitel 7.6).. Die Überbauung der Teillebensräume sowie das betriebs- und baubedingte Tötungsrisiko sind aufgrund der geringen Trassenbreite und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten beispielsweise nördlich der Schmerlenbacher Straße als nicht erheblich einzustufen.

Vom aktuell geplanten Ausbaukorridor ausgehend sind vier verschiedene Gehölztypen (Biotoptypen gemäß des kombinierten Bewertungsmodells Aschaffenburg 1999/ 2004) direkt durch Überbauung im Rahmen des Straßenneubaus betroffen, davon allerdings nur zwei innerhalb des in der VO zu diesem Punkt genannten Flurstücks Nr. 4247.

Die betroffenen Gehölztypen sind:

- die unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße ausgehende standortheimische Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist; betroffene Fläche ca. 200 m²
- anschließend nach Westen hin ein junger Streuobstbestand (Biotoptyp 08.130) in seinem nördlichen Randbereich; vorrausichtlich zwei Bäume sind betroffen
- die bereits erwähnte Baumhecke (Biotoptyp 02.212) auf der Westseite des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges praktisch auf ganzer Länge; betroffene Fläche ca. 850 m² ; ca. 200 m davon liegen dabei auf Flurstück Nr. 4247
- die in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände befindliche Baumgruppe/ Baumreihe, geringes Baumholz (Biotoptyp 3.211); betroffene Fläche ca. 150 m² liegt auf Flurstück Nr. 4247.

Der Ausgleich der Entfernung der Hecke, der Baumhecke und der Baumgruppe/ Baumreihe erfolgt durch Neupflanzungen heimscher und standortgerechter Bäume und Heckenpflanzen entlang der neuen Straße auf der vom Wald abgewandten Seite. Der Ausgleich der Streuobstfläche soll im Gebiet südlich angrenzend an den aktuellen Bestand erfolgen. Die Überbauung der Gehölzstrukturen wird damit vollständig ausgeglichen, somit besteht keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes in diesem Punkt. Zu erhaltende Gehölze am Rande des Baufelds sind bauzeitlich durch die üblichen Gehölzschutzmaßnahmen zu schützen.

Im Bereich der Streuobstwiese zwischen dem Auwaldstreifen und der angrenzenden Weide befindet sich ein potenzielles Steinkauz-Habitat. Der als Steinkauz-Habitat geeignete Bereich erfüllt die durchschnittliche Reviergröße der Steinkäuze von 0,5 km² (Bauer et al. 2005) bestehend aus Streuobstbeständen, Gebüschen und Hecken, Waldrand sowie Offenland. Ob das Habitat im GLB insgesamt und insbesondere in dem betroffenen Bereich östlich des oberen Röderbachs derzeit besetzt ist bzw. in jüngerer Vergangenheit besetzt war, lässt sich auf der Grundlage der aktuellen Datenlage nicht mit Sicherheit sagen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum saP im Jahr 2023 wurde der Steinkauz im gesamten Gebiet nicht nachgewiesen.

Das Landschaftsbild als ein wichtiger Schutzzweck des GLB wird vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die zunächst fehlende Abschirmung der Straße gegenüber dem offenen Landschaftsraum des GLB beeinträchtigt. Um dies auszugleichen, ist als zentrale Maßnahme eine Ausgleichspflanzung entlang der Westseite der geplanten Straße mit naturnaher Heckenstruktur aus Bäumen und Sträuchern zur Abmilderung dieses Eingriffs vorgesehen, der auch und vor allem einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 8.1.2). Der eigentliche Auenbereich des oberen Röderbaches wird dagegen auch aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.6 Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild

Von der Versiegelung ist im Besonderen das Schutzgut Boden betroffen. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Klima und das Landschaftsbild - und damit auch die Erholungseignung des Raumes - werden beeinträchtigt. Geländenivellierungen haben insbesondere Einfluss auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Schutzgut Boden:

Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden stellt die vollständige Versiegelung von Flächen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Betriebsgebäuden, Stellplätzen etc. dar. Bei dem Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind allerdings auch bereits befestigte und geschotterte Wege betroffen. Diese Flächen werden bereits als Zufahrt von PKW und

Baustellenfahrzeugen mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden wurden dementsprechend bereits im Voreingriffszustand verdichtet bzw. anthropogen verändert. Der bereits vorhandene Schotterweg wird derzeit auch von Spaziergängern oder Forstfahrzeugen genutzt. In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Die neue Anbindungsvariante 4f_3 verläuft nahezu über die gesamte Fläche über Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion und geht im Süden in Bereiche mit geringem Verdichtungsgrad über (Schotterweg).

Durch den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums wird mit einer Programmfläche von 8.343 m^2 eine erhebliche Flächenversiegelung erreicht. Ferner sind aufgrund des Geländereliefs im Bereich des B-Plangebietes Anpassungen des Geländeniveaus an die geplanten Baukörper erforderlich.

Schutzgut Wasser:

Durch die Versiegelung ist eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich, sodass Grundwasserbildungsflächen verloren gehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet nur sehr gering ist. Aufgrund der topographischen Lage der erhöht gelegenen Zufahrtstrasse könnte das von der Straße abfließende und ggf. (durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebsstoffe oder Streusalz) verunreinigte Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten. Vor dem Bau der Anbindungsvariante müsste geprüft werden, ob bei Starkregenereignissen ausreichend Versickerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Länge der Straße und die zu erwartende mäßige Nutzungsintensität bei geringen Höchstgeschwindigkeiten, ist nur von einer geringen, durch die Straße verursachten Schadstoffbelastung auszugehen. Aufgrund der topographischen Lage und direkten Nähe zum Verlauf des Krämersgrundbaches ist dennoch ein hohes Kontaminationsrisiko anzunehmen

Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.

Schutzgut Klima:

Für das Vorhaben müssen kleine Teile der Waldbereiche, Baumgruppen und Gehölzreihen gerodet werden. Zudem müssen im Kurvenbereich der neuen Straße, dort wo höhere und weiter in das umliegende Gelände eingreifende Böschungen entstehen, einzelne Jungbäume (vermutlich drei) der Streuobstwiese entfernt werden. Jeder Verlust von Bäumen und Sträuchern verringert die positive Wirkung dieser auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.), da Gehölzstrukturen auch die Funktion einer Luftfilterwirkung zukommt. Durch die geplanten Versiegelungen werden einerseits Kaltluftentstehungsflächen beseitigt, andererseits tragen die versiegelten Flächen durch die

hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei.

Die Zufahrt liegt nördlich des Klinikums in einem Bereich der Frischluftproduktion (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016). Durch die Umsetzung einer zusätzlichen Anbindungsvariante ist bei steigendem Verkehrsaufkommen grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen. Das Vorhaben fällt jedoch vor allem durch die hohe Bedeutung des Bereichs als Kaltluftgebiet insgesamt in eine mittlere Kategorie der potenziellen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima.

Schutzgut Landschaftsbild:

Ferner wird das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt. Es bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch Gebäude der umgebenden Gewerbebetriebe, Hochspannungsmasten- und Freileitungen und Aufschüttungen. Mindernd wirken die Festsetzungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie Begrünungsmaßnahmen, die auch zur landschaftlichen Einbindung von neuen Gebäuden insbesondere am westlichen Rand des Sondergebietes beitragen (auch ElKi-Zentrum).

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

7.1 Eingriffsminimierung im Zuge der Straßenplanung

Die Lage der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist in der in Karte 2 „Grünordnungsplan – Darstellung Plan-Zustand“ dargestellt. Die darin dargestellten Maßnahmen erfolgen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Um den Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil und das FFH-Gebiet zu minimieren, wurde nach dem Abgleich verschiedener Trassenvarianten eine Erschließungsmöglichkeit mit der Bezeichnung Variante 4f Subvariante 3 als Planungsvariante festgelegt und so weit optimiert, dass der geschützte Landschaftsbestandteil nur geringfügig beeinträchtigt wird. Dazu trägt eine optimierte Linienführung und eine im Vergleich zu anderen betrachteten Varianten relativ kurze Ausbaulänge bei. Bei Variante 4f Subvariante 3 wird auf einen Gehweg verzichtet, sodass die zweispurige Trasse eine Breite von lediglich 8 Metern (6 m Fahrbahn plus 1 m Bankett pro Seite) aufweist. Die neue Anbindungsvariante verläuft teilweise über einen bereits vorhandenen, relativ breiten Schotterweg, welcher aktuell von Passanten, PKW und LKW genutzt wird. Aufgrund der bereits im Voreingriffszustand vorhandenen Störungen (Belieferung der Klinik, Baustellenzufahrt, Nutzung als Reitweg), wird es durch einen Ausbau des Weges zur Straße und durch den dann intensiveren Verkehrsbetrieb dennoch zu einer Erhöhung der Störungen und des Tötungsrisikos insbesondere für bodenlebende Arten kommen (bspw. Amphibien während ihrer Wanderungen). Zu einer Minimierung der betriebsbedingten Belastungen durch die neue Anbindung trägt auch die Beschränkung des Verkehrs auf Rettungsfahrzeuge erheblich bei. Um die spätere Nutzung der Zufahrt durch öffentlichen Verkehr zu verhindern, ist eine Schranke möglichst weit in Richtung der Einfahrt von der Schmerlenbacher Straße vorgesehen.

Während des Bauvorhabens soll die bisherige Baustraße (bis zu dem Punkt, an dem die neue Zufahrtsstraße auf den bestehenden Waldwirtschaftsweg trifft) zurückgebaut und mit Wald bestockt werden. Zudem soll bei den Baumaterialien auf unbelastetes oder zertifiziertes Material zurückgegriffen werden, um mögliche Schadstoffeinträge in die Schutzgüter zu minimieren.

Während den Bauvorhaben soll ein Schutzzaun entlang des Baufeldes, der die Durchgängigkeit für Amphibien und andere Kleintiere gewährleistet, errichtet und etabliert werden (siehe dazu auch Maßnahme 8.1.2).

7.2 Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie starken Gehölzrückschnitten folgende zeitliche Regelungen einzuhalten:

Schutz nach § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG:

Baumfällungen oder –rückschnitte sowie Gehölzrodungen müssen außerhalb der Ausschlussfristen gemäß des § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Die drei kleinen Gebäude im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums sollen ebenfalls nur außerhalb der Ausschlussfristen im Anlehnung an § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar abgerissen werden.

Zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatschG:

Aus Gründen Schutzes von Fledermäusen ist dieser Zeitraum im Herbst weiter zu verkürzen, sodass Bäume nur **ab 1. November bis 28. Februar** gefällt werden dürfen.

Bei allen Bäumen mit entsprechenden Strukturen sowie den drei kleinen Gebäuden ist auch im Winter mit einem Fledermausbesatz zu rechnen (siehe **Maßnahme 7.4 „Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren“).**

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung bzw. Verletzung von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

7.3 Schutz des Baumbestandes im Zuge des Straßenbaus

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der Eingriff im Zuge des Straßenbaus der zweiten Anbindung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen.

Bäume, welche für den Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden. Hier gilt der Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4. Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der umliegenden Bäume führt, so sind davon betroffene Baumhöhlen (siehe hierzu Maßnahmen in Kapitel 8.1) mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen. Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Damit werden auch baubedingte Eingriffe vermieden.

7.4 Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Besatzkontrollen vor der Entfernung von Gebäuden oder Habitatbäumen durchzuführen.

Baumhöhlen und –spalten in allen für eine Fällung vorgesehenen Bäumen und in den drei kleinen Gebäuden sind unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Abriss durch einen auf Fledermäuse spezialisierten Baumgutachter auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Da eine Sichtkontrolle aufgrund der schlechten Einsehbarkeit in tieferen Höhlen/Spalten kaum ausreichen wird, müssen die entsprechenden Strukturen u.a. mittels Endoskopie oder Wärmebild auf vorkommende Tiere überprüft werden. Sollten hierbei Tiere festgestellt werden, ist bis auf einen selbstständigen Ausflug dieser zu warten (ggf. mittels Einwegverschluss). Details der Vorgehensweise des Einwegverschlusses beschreibt das Merkblatt „Hinweise zu Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren“ (ZAHN et al. 2021).

Erst wenn der gesamte Höhlenbereich vollständig überprüft werden konnte und ein Besatz zweifelsfrei ausgeschlossen wurde, kann der Baum Anschluss gefällt werden oder der Höhlenbereich für einen späteren Fällungstermin mittels Einwegverschluss verschlossen werden. Der Verschluss der Höhle dient der Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung des Baumes. Der beste Zeitpunkt für das Verschließen bzw. die Entwertung von Quartieren liegt im Oktober.

Im Oktober nutzen die Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier. Die Tiere können dann am ehesten selbständig auf andere Quartiere ausweichen.

Werden die Fledermäuse dagegen erst nach dem 01. November in den Höhlen während des Winterschlafs festgestellt, so ist mit einem selbstständigen Ausflug erst nach dem 15. März zu rechnen. Die Fällung muss dann auf den folgenden Herbst/Winter verschoben werden, da eine Fällung während der Ausschlussfristen zwischen dem 01. März und dem 01. Oktober aus artenschutzgründen ausgeschlossen ist.

Bei Maßnahmen zum Fledermausschutz muss stets auch der Vogelschutz beachtet werden.

Die Quartierkontrollen sind ausschließlich von fachkundigen Personen durchzuführen.

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen vermieden werden.

7.5 Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel im Außenbereich zu verwenden.

Um Ablenkungswirkungen und Störwirkungen auf Insekten und Fledermäuse zu vermeiden, sollte zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel verwendet werden, die Insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren bzw. die deren Orientierung nicht erschweren. Bei

den Gebäuden - vor allem zur freien Landschaft hin - soll eine möglichst indirekte Beleuchtung verwendet werden, um eine Bestrahlung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern.

Zur Verwendung empfohlen werden warmweiß bis neutralweiß getönte Lampen (bspw. LED-Lampen mit einer Lichttemperatur von max. 4.100 K). Kaltweißes Licht soll nicht verwendet werden, sondern nur Lampen, die keine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Die Abstrahlung ist dabei so gering wie möglich zu halten.

Es wird auf die Information des BfN (2019) verwiesen.

Die geplante neue Anbindungsstraße soll nicht beleuchtet werden.

Durch diese Maßnahme kann eine Störung von nachtaktiven Arten vermieden werden.

7.6 Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion

Geeignete Stammabschnitte mit Quartierfunktion (v.a. mit Höhlen) der festgestellten Habitatbäume sind von einer fachkundigen Person an geeigneten „Schnittstellen“ so zu markieren, dass die potentielle Quartierstruktur bei einer Fällung erhalten bleibt (nähere Infos siehe saP, NATURPLAN 2023a Karte 2 „Habitatbäume“),

Anschließend sollen die Stammabschnitte vertikal an vitalen Altbäumen in der nahen Umgebung fixiert werden, um so die Quartierfunktion der Strukturen zu erhalten (vgl. Informationen der Koordinationsstelle für Fledermäuse Bayern, Kapitel 3.2.2 aus ZAHN et al. 2021).

Der Höhleneingang der Baumabschnitte soll sich in mindestens 2 Metern Höhe befinden. Der anzubringende Baumabschnitt muss länger sein, als die enthaltene Höhle, um die Isolierfunktion zu erhalten. Eine Abdeckung der Schnittstelle kann zudem den Verwitterungsprozess verlangsamen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll unter Begleitung mit einer fachkundigen Person erfolgen. Die Baumabschnitte sollen anschließend regelmäßig gewartet werden.

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

7.7 Festsetzung von zu erhaltenen Bäumen und Gehölzen innerhalb der Baugrenzen

Damit die Umgebungsvegetation des Plangebietes weiterhin die Lebensraumfunktion gewährleisten kann und um das durch die Bauvorhaben entstehende Konfliktpotenzial zu mindern, sollen innerhalb der überbaubaren Fläche Bestandsbäume mit Raumwirkung erhalten sowie neue Bäume als Ersatz für die Baumfällungen entlang der neuen Anbindung gepflanzt werden. Innerhalb der überbaubaren Fläche (124.715 m²) sollen ca. 124 Bäume erhalten bzw. neu gepflanzt werden, sodass sich ein Baumschlüssel von 1 Baum pro 1.000

m² ergibt. Die Standorte der zu erhaltenden oder neu anzupflanzenden Bäume sind in Karte 2 „Grünordnungsplan - Darstellung Plan-Zustand“ dargestellt. Der Liste 2 in Anhang 2 sind die zu verpflanzenden Baumarten zu entnehmen.

7.8 Festsetzung der Grundflächenzahl im Sondergebiet und von Grünflächen innerhalb der Baugrenzen

Zur Minderung des Konfliktpotenzials dienen die Festsetzungen von Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Die im B-Plan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Stäuben und Schadgasen beitragen. Sie wirken ausgleichend auf das Standortklima und vermindern die in Kapitel 6.6 genannten Temperaturdifferenzen. Im neuen B-Plan wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für das Sondergebiet Klinikum festgesetzt. Diese definiert den Teil des Gebietes, der von den baulichen Anlagen überdeckt bzw. überbaut werden darf, womit 80% des Sondergebietes für eine Bebauung zur Verfügung stehen und 20% als Grünflächen erhalten werden müssen. Um die Bebauung auch in der Höhe zu begrenzen, wurde eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgelegt.

7.9 Belassen von Totholz

Bei Fällung von Bäumen aus der Bestandshecke entlang der geplanten Zufahrt sind bei Bäumen mit einem Stammumfang größer als 40 cm die Baumstümpfe mit Wurzelwerk zu entnehmen und im Wald abzulegen. Auf diese Weise können sich die darin ggf. enthaltenen Larven des Hirschkäfers weiterhin entwickeln und eine eingriffsbedingte Tötung oder Verletzung im Sinne des BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 vermieden werden.

8. Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

8.1.1 Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere

Falls Höhlenbäume nicht belassen werden können, sind spätestens bis zum dem Fällungstermin folgenden 1. März im näheren Umfeld des Eingriffsortes Vogelnist- und Fledermauskästen anzubringen, auf die potentielle Nutzer der ursprünglichen Höhlenbäume ausweichen können.

Für den rodungsbedingten Verlust von Baumhöhlen und –spalten im Zusammenhang mit dem Neubau des Eltern-Kind-Zentrums und der zweiten Verkehrsanbindung sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen (96 für die zweiten Verkehrsanbindung, 45 für das ElKi-Zentrum) im Umfeld der Vorhabensfläche anzubringen.

Die folgende Tabelle gibt die nötige Anzahl und Art der künstlichen Ersatzhöhlen je Höhlentyp an. Eine Karte der Habitatbäume, eine detaillierte Auflistung der vorhandenen Höhlenbäume sowie die Anzahl und Art der enthaltenen Höhlen findet sich im saP (Naturplan 2023a).

Tab. 2: Anzahl und Modell der anzubringenden künstlichen Nisthöhlen je Vorhaben

Kürzel	Alternative (Firma Hasselfeld)	Bestellung spätestens	Anbringung spätestens	Menge V4f	OP-Zentrum	E+K-Zentrum
Halbhöhle Modell 2H Firma Schwegler	Modell NBH (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	9	-	3
Baumläuferhöhle Modell 2B Firma Schwegler	Modell BLH (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	3	-	-
Meisenhöhle **Ø 26** Modell 1B Firma Schwegler	Modell M2-27 (Lieferung in 2-3	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	9	-	3

Kürzel	Alternative (Firma Hasselfeld)	Bestellung spätestens	Anbringung spätestens	Menge V4f	OP-Zentrum	E+K-Zentrum
	Wochen)					
Meisenhöhle **Ø 32** 1B, 2M Firma Schwegler	Modell H-OVAL (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	33	-	18
Kleinfledermaushöhle Modell 3FN Firma Schwegler	FLH-DV12 (Lieferung in 2-3 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	9	-	3
Fledermaushöhle universell Modell 2F Firma Schwegler	FLH-B-KF (Lieferung in 2-3 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	33	-	18
Fledermausflach-kasten Modell 1FF Firma Schwegler	FUL-AiF (Lieferung in 4-6 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	-	-	-
Gesamt				**96**	**0**	**45**

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden.

8.1.2 Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche A5)

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der geplanten Erschließungsvariante soll ein entsprechend dimensionierter, stabiler, blickdichter und schallablenkender Schutzzaun entlang des Baufeldes nach Westen hin installiert werden. Dieser soll außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Aufbau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

Parallel dazu, soll im Anschluss zu den Bautätigkeiten ein neuer Gehölzstreifen mit Saum entlang der Straße gepflanzt werden. Zweck ist, neben der Abschirmung des bisher weitestgehend störungsfreien Lebensraumes des Auwaldstreifens, eine dauerhafte Abschirmung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat zu erreichen. Durch diese Maßnahme kann sowohl der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln

ausgeglichen, wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störwirkungen vermieden werden.

Die Heckenpflanzung ist westlich der zweiten verkehrstechnischen Anbindung in einem Abstand von 3 m bzw. im Bereich des stark in das Gelände eingeschnittenen Abschnitts im Norden an der Böschungsoberkante durchzuführen. Sie setzt sich aus einem 6 m breiten Gehölzstreifen und einem westlich anschließenden Krautsaum in 3 m Breite zusammen.

Die Neupflanzung der Hecke erfolgt als 4-reihige Hecke mit einer Breite von 6 m. Die Sträucher sind im Dreiecksverband bei einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m zu setzen. Um eine naturnahe Höhenabstufung zu erhalten, sollten die Reihen (Reihung von West nach Ost) wie folgt angelegt werden:

1. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten.

2. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m.

3. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten als Matrix sowie mindestens 3 verschiedene Arten von Bäumen 2. und 3. Ordnung im Pflanzabstand von 7,5 m.

Zusätzlich insgesamt 10 Bäume 1. Ordnung mindestens zwei verschiedener Arten auf der gesamten Heckenlänge mit einem Mindestabstand von 15 m. Die Bäume 1. Ordnung ersetzen den Pflanzstandort eines Baumes 2. und 3. Ordnung und sind in einem unregelmäßigen Abstand zu pflanzen, um einer baumreihenartigen Struktur der Hecke vorzubeugen.

4. Reihe: Mindestens 6 verschiedene Straucharten.

Zur Anlage der Hecke ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Die Pflanzung der Gehölze erfolgt vorzugsweise im Herbst zur Ausnutzung der Winterfeuchte. Alternativ ist eine Pflanzung im Frühjahr vor Beginn der Vegetationsperiode möglich.

Ein Auf den Stock setzen der Hecke als Pflegemaßnahme ist aufgrund der Barriere- und Abschirmungsfunktion zu vermeiden. Sollte ein Auf den Stock setzten erforderlich sein, ist es jeweils nur auf einem Viertel der Gesamtlänge (ca. 100 m) pro Jahr zulässig um die Funktionen zum Schutz der angrenzenden Flächen nicht erheblich zu beeinträchtigen.

An der Westseite der Heckenpflanzung ist weiterhin ein 3 m breiter Krautsaum durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes zu entwickeln. Dabei ist der Saum im Abstand von 1-3 Jahren Mitte bis Ende Mai zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

8.2 Einbau einer Amphibienleiteinrichtung an der neuen Zufahrtsstraße

Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße vorzusehen. Bei der Planung und Umsetzung sind die Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW 2000) unter Rücksprache mit fachkundigen Personen einzubeziehen. Zudem empfiehlt sich eine Erfolgskontrolle, um die Wirkung der Amphibienleiteinrichtung zu dokumentieren.

8.3 Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese (Ausgleichsfläche A3)

Der Verlust einer 1700 m² großen Fläche des FFH- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) im Zusammenhang mit dem Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung an das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau durch den Überbau und den Abbau der Standortbedingungen muss ausgeglichen werden. Hierfür ist in dem westlich des Klinikums liegenden Grünlandbereich die Neuausweisung einer bisher durch Pferdebeweidung bewirtschafteten Fläche vorgesehen, die im Folgenden in eine Mahdnutzung überführt wird. Um den Artenreichtum der Fläche wiederherzustellen, ist eine Inokulation des Grünlandes mit artenreichem, autochthonem Saatgut notwendig. Hierzu ist eine Streifensaat vorgesehen. Dazu wird die vorhandene Vegetation in einem Abstand von ca. 6 m in Streifen von ca. 3 m Breite mit einer Umkehrfräse oder einem Forstmulcher entfernt. Ziel ist der streifenweise Umbruch von etwa 30 % der Fläche. Die Breite der angelegten Streifen kann abhängig von der Maschinenbreite angepasst werden, sollte 2 m jedoch nicht unterschreiten. Um einer Bodenerosion vorzubeugen sollten diese Streifen parallel zur Hangneigung angelegt werden. Meist ist eine mindestens 3-malige Wiederholung im Abstand von ca. 2 Wochen nötig, bis die alte Vegetation vollständig abgestorben ist. Die Ansaat sollte im Frühherbst (September), spätestens jedoch bis zum Beginn des Winters erfolgen um auch kältekeimenden Arten ein Anwachsen zu ermöglichen. Eine Aussaat im Frühjahr kann nur eingeschränkt empfohlen werden und sollte bis Anfang April durchgeführt werden. Die vegetationsfreien, gut abgesetzten Streifen können mit einer autochthonen Saatmischung mit einem Anteil von mindestens 80 Gewichtsprozent Kräutern aus mindestens 18 Arten (siehe Liste 3 in Anhang 2) und 15–20 Gewichtsprozent Gräsern aus mindestens 4 Arten (siehe Liste 3 in Anhang 2) begrünt werden. Der Mischung sind weiterhin 2–4 Gewichtsprozent kurzlebiger lebensraumuntypischer Kräuter als Ammenpflanzen hinzuzufügen (siehe Liste 3 in Anhang 2). Von den angesäten Streifen aus können dann die dort etablierten Arten nach und nach in den umliegenden Bestand einwandern. Die Fläche ist im Anschluss durch eine zweimalige Mahd mit vollständigem Abräumen des Mahdguts und Gewinnung von Heu zu bewirtschaften. Die Erstnutzung kann abhängig von der Witterung ab Mitte Mai bis Mitte Juni, bei einem Nachschnitt nicht vor Anfang bis Mitte September, erfolgen.

8.4 Ausgleich für die Beeinträchtigung einer bestehenden Kompensationsfläche Streuobstwiese für die Maßnahme „Ringschluss-Ost“ (Ausgleichsfläche A4)

Im Norden der vorhanden Ausgleichsfläche „Streuobstwiese, Teilfläche 2“ (Flurstück Nr. 4257) - zum naturschutzfachlichen Ausgleich der Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ringschluss Ost - müssen 5 Bäume verpflanzt werden, da der entsprechende Bereich direkt durch den Straßenbau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau oder indirekt durch die Anlage einer straßenbegleitenden Hecke in Anspruch genommen wird. Die betroffenen Bäume werden im Süden, direkt angrenzend an den Bestand im vorhandenen Pflanzmuster mit einem Pflanzabstand von 12 m zwischen den Einzelbäumen und Reihen verpflanzt. Ist es nicht möglich, die vorhandenen Bäume umzusetzen, müssen sie entsprechend der Vorgaben der ursprünglichen Pflanzvorgaben aus der Liste der vorgegeben Apfel-Sorten in entsprechender Mindest-Qualität ersetzt werden. Die zu verpflanzenden oder zu ersetzenden Bäume in entsprechenden Mengen und Sorten sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Tab. 3: Auflistung der zu verpflanzenden und zu ersetzenden Bäume

Anzahl	Bezeichnung	Qualität
3	Malus domestica 'Rheinischer Bohnapfel'	H 2xv oB, StU 10-12
1	Pyrus communis 'Mollebusch'	H 2xv oB, StU 10-12
1	Malus domestica 'Hauxapfel'	H 2xv oB, StU 10-12

8.5 Ausgleich durch Aufwertung intensiv genutzter bzw. relativ artenarmer Grünlandflächen im B-Plangebiet durch angepasste, extensive Nutzung und Pflege (Ausgleichsflächen A1, A2, A6, A7)

Entwicklung von mäßig artenreichem und artenreichem Grünland:

Analog zum unter Punkt 8.3 beschriebenen Vorgehen zum Ausgleich des LRT 6510 Verlustes erfolgt eine Aufwertung des bestehenden Grünlandes durch eine Streifensaat mit autochthonem Saatgut. Abhängig vom Entwicklungsziel unterscheidet sich die Pflege der entsprechenden Grünlandbestände.

Anlage der Sonderstruktur „Quellgerinne mit Hochstaudenflur und wechselfeuchtem Extensivgrünland“ auf Ausgleichsfläche A1:

Das bestehende, stark durch Tritt beeinträchtigte Gerinne der im Bereich des ElKi liegenden und nach Westen in den Krämersgrund entwässernden Quelle, soll im Zusammenhang mit der Aufwertung des umgegebenen Grünlandes als Sonderstruktur mit einem kleinflächigen Komplex aus wechselfeuchten Grünland und einer Hochstaudenflur entwickelt werden. Hierzu sind in dem entsprechenden Bereich die vegetationsfreien Streifen neben der Grünlandeinsaat mit einer Mischung von mindestens 3 verschiedenen Arten der Hochstaudenfluren (siehe Liste 3 in Anhang 2) und 5 Arten wechselfeuchter Grünlandbestände (siehe Liste 3 in Anhang 2) sowie zwingend der Art Großer Wiesenknopf zur Förderung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Betreffend der Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) zu übersäen.

Die Ansaatstärke der Mischung aus Hochstauden (40 Gewichtsprozent) und Wechselfeuchtezeigern (60 Gewichtsprozent) sollte dabei mindestens 2g/m² betragen. Die Saatmischung ist ausgehend von dem Quellgerinne beidseitig bis zu einem Abstand von 5 m auszubringen (insgesamt 10 m breiter Ansaat-Streifen, siehe Abb. 9).



Abb. 9: Ungefähre Verortung des Quellgerinnes (blau) mit 5 m Puffer zur Abgrenzung der Aussaatfläche für eine Sonderstruktur (türkis) innerhalb der Ausgleichsfläche A1 (gelb).

Pflege von Ausgleichsflächen mit Entwicklungsziel „artenreiches Extensivgrünland“:

Die Ausgleichsflächen A1 und A7 mit dem Entwicklungsziel von artenreichem Grünland sollen zukünftig von der Beweidung durch Pferde ausgenommen werden und durch eine zweischürige Mahd mit Erstnutzung abhängig von der Witterung ab Mitte Mai bis Ende Juni, bei einem Nachschnitt nicht vor Anfang bis Mitte September, bewirtschaftet werden.

Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland (Ausgleichsflächen A6 und A2):

Hat sich auf den eingesäten Streifen wieder eine weitgehend geschlossene Grasnarbe entwickelt, können die Flächen wieder durch die vor Ort praktizierte Pferdebeweidung bewirtschaftet werden. Dabei sollte der erste Weidegang entsprechend dem traditionellen Mähtermin je nach Witterung Mitte Mai bis Ende Juni erfolgen und eine Länge von ein bis zwei Wochen haben. Als Besatzdichte wird für den mäßig produktiven Standort 10 bis 13 GV pro Hektar empfohlen, insgesamt sollte für die Flächen eine Besatzstärke von 0,6–1,2 GV/ha mit 1–2 Weidegänge pro Jahr und je 1–2 Wochen Weidedauer eingehalten werden. Der Weiderest nach Beweidung sollte in der Regel bei 10-20% (-30%) liegen, eine Reduktion des Weiderestes durch längere Standzeiten, wenn kurzrasige Fraßbereiche bereits stark ausgeprägt sind, ist zu vermeiden. Damit kann Schäden an der Vegetationsdecke vorgebeugt werden. Eine Zufütterung der Pferde ist zu vermeiden um einem Stickstoffeintrag zu verhindern. Eine jährliche Weidepflege in Form von Nachmahd und Abräumen des Mahdguts, oder bei sehr geringem Aufwuchs Mulchen der Weidereste sowie Zurücknahme eventuell aufkommender Gehölze, ist durchzuführen.

8.6 Waldausgleich durch Erstaufforstung auf einer externen Fläche (Ausgleichsfläche A8)

Innerhalb des Bebauungsplanes und des für den Bau einer zweiten verkehrstechnischen Anbindung an das Klinikum Aschaffenburg vorgesehenen Areals, liegen verschiedene, nach BayWaldG dem Wald zugehörige Flächen. Außerhalb der eigentlichen, mit Waldbäumen bestockten Flächen, sind nach BayWaldG Art. 2. Absatz 2. Satz 1 auch Waldwege und nach BayWaldG Art. 2. Absatz 2. Satz 2 auch dem Wald vorgelagerte Mäntel aus niederwüchsigen Bäumen und Sträuchern als dem Wald dienende Fläche dem Wald gleichzusetzen. Die notwendigen Eingriffe in die entsprechenden Waldflächen nach BayWaldG umfassen eine Fläche von 4836 m² und sind als Rodung im Sinne von Artikel 9 BayWaldG genehmigungspflichtig. Als Auflage für eine Rodungsgenehmigung wurde durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein forstrechtlicher Ausgleich vorausgesetzt. Dieser erfolgt auf der Fläche mit FL-Nr. 417 der Gemarkung Leider (Alleefeld Darmstädter Straße). Auf dieser, derzeitig als Acker bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch Aufforstung ein Wald neu begründet werden. Entsprechend der Flächenausdehnung und des Standortpotentials ist dabei eine standortgerechte und gebietsheimische Baumartenzusammensetzung für die Waldneugründung auszuwählen.

Dabei eignen sich insbesondere jene Baumarten, die bereits auf Ausgleichsflächen in nahem räumlichen Zusammenhang mit der neu zu begründeten Ausgleichsfläche verwendet wurden. Darunter fallen insbesondere Eichen (*Quercus robur, Q. petraea*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Edelkastanie (*Castanea sativa*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Entwicklung eines natürlichen Waldrandes mit Mantel durch Pflanzung von Sträuchern wird angestrebt.

9. Eingriffsbilanzierung / Ermittlung weiteren Kompensationsbedarfs

Das Vorhaben führt zu Veränderungen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, die im Rahmen des vorliegenden GOP auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem „Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (PAN, 1999, ergänzt 2014) bilanziert werden. Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung für das biotische Schutzgut erfolgt in Formular 5, für die abiotischen Schutzgüter in Formular 6. Die abschließende Bilanzierung erfolgt durch Addition der Endsummen aus den Formularen 5 und 6, wobei die Summen aus 6, entsprechend dem Bewertungsmodell nur zu 25 % gewichtet werden.

9.1 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden Flächen neu versiegelt. In den neu versiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren: Der Boden verliert seine Versickerungsfähigkeit, er büßt die mikrobiologische Funktion ein und steht als Produktionsfläche nicht mehr zur Verfügung. Die Schadstoffrückhaltung ist ohne Funktion.

Für den Planungsbereich wird eine GRZ von 0,8 zugrunde gelegt, um ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen. Damit ergeben sich in Formular 6 durch die Planung keine Wertpunkte für das Schutzgut Boden. Den Böden im Planungsraum wird für den Voreingriffszustand nach Karte „R 1 - Ökologische Bodenfunktionen“ des ABSP (PAN 1999) die Wertstufe 2 für „Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion“ zugeordnet. Versiegelte Flächen wurden in die Wertstufe 0 eingeordnet.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 6.

9.2 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben beeinträchtigt zum einen die Grundwasserneubildung, zum anderen erhöht es das Grundwasserkontaminationsrisiko.

Für den Planungsbereich wird eine GRZ von 0,8 zugrunde gelegt, um ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen. Damit ergeben sich in Formular 6 durch die Planung keine Wertpunkte für das Schutzgut Wasser. Die Oberflächengewässer der Verkehrsflächen werden in das öffentliche Kanalisationsnetz abgeleitet. Das Dachflächenwasser ist einem geeigneten Versickerungssystem zuzuführen und im Grundwasser zu versickern.

Den Flächen im Planungsraum wird für den Voreingriffszustand nach Karte „R 1 - Ökologische Bodenfunktionen“ und Karte „R 2 - Kontaminationsrisiko des Grundwassers“ des ABSP (PAN 1999) die Wertstufe 3 für ein erhöhtes Grundwasserkontaminationsrisiko zugeordnet. Versiegelte Flächen wurden in die Wertstufe 0 eingeordnet.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 6.

9.3 Schutzgut Klima

Durch das zukünftige Bauvorhaben wird die lokale Kaltluftproduktionsfläche etwas verkleinert und der Kaltluftabfluss nach Westen beeinträchtigt.

Im Planungsraum ist eine GRZ von 0,8 festgelegt. Damit ergeben sich in Formular 6 durch die Planung keine Wertpunkte für das Schutzgut Klima. Die Flächen im Planungsraum werden für den Voreingriffszustand auf Grundlage der Karten auf den Seiten 15-19 des Schlussberichts zu den Temperaturverhältnissen und der Kaltluft in Aschaffenburg (DWD 2021) mit der Wertstufe 2 bewertet. Versiegelte Flächen wurden in die Wertstufe 0 eingeordnet.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 6.

9.4 Schutzgut Landschaftsbild

Die zukünftige Bebauung wird das Landschaftsbild beeinträchtigen. Nach Karte „E 1 – Naherholungspotential der Landschaft“ des ABSP (PAN 1999) ist das Landschaftsbild in der Umgebung des Sondergebietes mit „sehr hoch“ zu bewerten. Ziel ist es die Grünanlagen um das Klinikum in einer parkähnlichen Struktur zu entwickeln, um damit einen fließenden Übergang in die angrenzende Landschaft zu erreichen.

Aufgrund der Lage in der Landschaft, mit Anschluss an ein Gebiet mit sehr hohem Erholungspotential, werden die Flächen im Planungsraum für den Voreingriffszustand mit der Wertstufe 3 bewertet. Versiegelte Flächen wurden der Wertstufe 0 zugeordnet.

Im Planungsraum ist eine GRZ von 0,8 festgelegt, wodurch eine hohe Eingriffsschwere vorliegt. Damit ergeben sich in Formular 6 durch die Planung keine Wertpunkte für die

versiegelten Flächen des Sondergebietes (80%). Der Anteil der Grünflächen (20%) bleibt mit Wertstufe 3 erhalten.

Für den Bereich der neuen verkehrstechnischen Anbindung, die sich außerhalb des Sondergebietes befindet, wurde für den Voreingriffszustand die Wertstufe 4 angesetzt. Im Nacheingriffszustand ergeben sich für die versiegelte Trasse keine Wertpunkte, da durch das Bauvorhaben das Naherholungspotential in diesem Bereich verloren geht.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 6.

9.5 Eingriffsbereich der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3)

Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen von Grünland (Biotoptyp 07.210, 07.310), Streuobst (Biotoptyp 08.110, 08.130) sowie von Gehölzen (Biotoptyp 02.212) und Laubwald (Biotoptyp 01.212). Die Versiegelung nimmt zu, allerdings ist der Bestand bereits teilweise durch Versiegelungen und Verdichtungen (10.530) vorbelastet.

Die verbleibenden Grünflächen innerhalb des Planbereiches werden als artenarmes Grünland frischer Standorte (Biotoptyp 07.310) und vollversiegelte Flächen (Biotoptyp 10.510) eingestuft.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 5.

9.6 Erweiterung Sondergebiet / neu hinzugekommene, bebaubare Flächen

Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes (s. Kapitel 5.1/6.3). Die Versiegelung nimmt zu, allerdings ist der Bestand bereits teilweise durch Versiegelungen und Verdichtungen (Biotoptyp 10.520, 10.530) vorbelastet.

Die verbleibenden Grünflächen innerhalb des Planbereiches werden als vollversiegelte Flächen (Biotoptyp 10.510) eingestuft.

Die Gegenüberstellung von Bestand und Eingriffsplanung erfolgt im Formular 5.

9.7 Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes

Um die durch das Vorhaben hervorgerufenen Veränderungen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung auszugleichen sollen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden (siehe Kapitel 8). Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick der durch die Maßnahmen generierten Wertpunkte:

Tab. 4**:** Übersicht der Bilanzierung für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Bezeichnung	Biotopwert Ist (WP)	Biotopwert Plan (WP)	Differenz (WP)
A1	40.278	134.260	-93.982
A2	86.708	216.771	-130.063
A3 (LRT 6510)	10.289	10.289	0
A4 (Ringschluss-Ost)	9.029	9.029	0
A5	21.626	26.289	-4.662
A6	8.474	21.185	-12.711
A7	35.916	62.466	-26.550
Summe			**-267.968**

Für die beiden Ausgleichsflächen A3 und A4 werden keine Wertpunkte generiert, da es sich bei den Maßnahmen um eine Ersatzfläche für den Teilverlust eines FFH-LRT 6510 bzw. eine bereits bestehende Ausgleichsfläche (für den Ringschluss-Ost) handelt (siehe auch Kapitel 6.3).

Insgesamt können durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes **267.968 Wertpunkte** erbracht werden.

9.8 Externer Ausgleich

Die Bilanzierung für den externen Waldausgleich (Ausgleichsfläche A8) auf der Fläche mit FL-Nr. 417 der Gemarkung Leider (siehe Kapitel 8.6) ist in folgender Tabelle einzusehen:

Tab. 5: Übersicht über die Bilanzierung der Maßnahme des externen Ausgleichs

Bezeichnung	Biotopwert Ist (WP)	Biotopwert Plan (WP)	Differenz (WP)
A8	14.508	48.360	-33.852
Summe			**-33.852**

Insgesamt lassen sich durch den Ausgleich **33852 Wertpunkte** erbringen.

9.9 Weitere zu berücksichtigende Bilanzierungspunkte

Folgende Eingriffe im Geltungsbereich des B-Plans, die aber nicht innerhalb des GOP-Umgriffes liegen, sind im Rahmen der Gesamtbilanzierung wie folgt berücksichtigt worden:

- Für den Neubau des OP-Zentrums (Trölenberg+Vogt, 30.04.2020) ergibt sich ein Defizit von 22.702 WP.
- Für den Neubau der Psychiatrie (Trölenberg+Vogt, 29.09.2017) ergibt sich ein Überschuss von -153 WP.

- Für den Umbau der Intensivstation (Trölenberg+Vogt, 20.08.2009) ergibt sich ein Defizit von 86 WP.

Ausbau des Einmündungsbereichs: wurde nach der BayKompV bilanziert (FABION, 20.05.2020). Dort steht in Kap. 5.4 , dass der Eingriff im Rahmen der Änderung des B-Plan ausgeglichen wird. Dazu wäre eine Neuberechnung nach dem Aschaffenburger Bewertungsmodell erforderlich. Das Stadtplanungsamt wird eine Möglichkeit außerhalb des B-Plans Klinikum suchen, den Eingriff für den Ausbau der Einmündung auszugleichen.

9.10 Gesamtbilanzierung

Das Ergebnis stellt sich einschließlich des naturschutzrechtlichen und funktionalen Ausgleichs wie folgt dar:

	Biotopwertzahl
Summe biotischer Schutzgüter (Formular 5):	-43.774 (Überschuss)
Summe abiotischer Schutzgüter (Formular 6):	54.366 (Defizit)
Externer Waldausgleich	-33.852 (Überschuss)
Neubau OPZ	22.702 (Defizit)
Neubau Psychiatrie	-153 (Überschuss)
Umbau ITS	86 (Defizit)
Gesamtsumme	**-625 (Überschuss)**

Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Ausgleichsüberschuss von **625** Punkten.

10. Zusammenfassung

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff mit umfassenden Wirkungen auf die ansässige floristische und faunistische Artengemeinschaft sowie auf die unterschiedlichen Kategorien von Schutzgütern, die sich im B-Plangebiet befinden.

Die Veränderungen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des vorliegenden GOP auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung bilanziert.

Mit der Aufwertung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Ausgleichsflächen A1 – A7 sowie einer sich extern auf dem Flurstück Nr. 417 der Gemarkung Leider befindenden Fläche (A8) können alle Beeinträchtigungen des Eingriffs kompensiert werden.

Die Abschlussbewertung der Bilanzierung zeigt, dass mit der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ein **Ausgleichsüberschuss von 625 Punkten** entsteht.

Darmstadt, 29.06.2023

Redaktionell ergänzt am 06.12.2023



…… ……

naturplan
Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 39 66 1-0
Fax: 0 61 51 / 39 66 1-29
info@naturplan.net

11. Quellenverzeichnis

Literatur

AISH - SANDER.HOFRICHTER ARCHITEKTEN GMBH (2022): Erläuterungsbericht zum Neubau des Eltern-Kind-Zentrums.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Stadt Aschaffenburg.- analoge Fassung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU), abrufbar über www.lfu.bayern.de, bearbeitet durch PAN Partnerschaft, München.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2003-2019): Rote Listen und Erhaltungszustände der saP-relevanten Arten (Arteninformationen (bayern.de)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2021): Naturräumliche Gliederung Bayerns - LfU Bayern

BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (STADT) FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG – Stand 2008 / 2009.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skript Nr. 543.

DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST – Abteilung Klima- und Umweltberatung, Zentrales Klimabüro, Offenbach (2021): Simulation der Temperaturverhältnisse und der nächtlichen Kaltluft in Aschaffenburg als Grundlage zur Anpassung an den Klimawandel, 15-19 S.

FABION (2018): Amphibienkartierung und Maßnahmenkonzept innerhalb des wertvollen Feuchtkomplexes Fasaneriesee-Röderbachtal-Krämersgrund. Endbericht. 22. Oktober 2018. Würzburg.

FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt

NATURPLAN (2021): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg - Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 25.03.2021.

NATURPLAN (2022): Zweite Verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – Antrag auf die Befreiung von den Verboten nach § 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“ – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 03.11.2022

NATURPLAN (2023a): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg - Spezielle

artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.

NATURPLAN (2023b): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg – FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6021-317 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 15.06.2023.

PAN PARTNERSCHAFT (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Stadt Aschaffenburg.

PAN PARTNERSCHAFT (1999, ergänzt 2014): Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Exten-sivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .- Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN (1985/2020): Regionalplan Region Bayerischer Untermain in der Fassung vom 01. Juni 1985, zuletzt geändert durch Verordnung 16 am 25. August 2020.

SCHMIDT, J.; TRAUTNER, J. & MÜLLER-MOTZFELD, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139–204.

STADT ASCHAFFENBURG (2019): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan, Stand: 02. Juli 2018, wirksam seit 12.04.2019

STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Operationszentrums.

STADT ASCHAFFENBURG – (2021): Beschlussvorlage für den Neubau eines Parkhauses auf dem Baugrundstück Fl. 4247/2.

STADT ASCHAFFENBURG – AMT FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Bescheid zur Befreiung der zweiten verkehrstechnischen Anbindung.

STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG (2016): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem landschaftsplan – Umweltbericht- bearbeitet durch D. Kleinerüschkamp, E. Balling, H. Sommer, 21. November 2016.

TEAM 4 LANDSCHAFTSPLANUNG + ORTSPLANUNG (2008): Stadt Aschaffenburg Landschaftsplan inkl. Themenkarten

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zer-störte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Gesetze, Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYNATSCHG (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ) VOM 23. FEB 2011: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, das zuletzt durch Art. 9b Abs. des Gesetzes von 23. Nov. 2020 (BVBL. S 598) geändert worden ist.

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

VS-RICHTLINIE (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

Sonstige Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2020): TopPlus-Web-Open Web Mapping Service: Zuletzt abgerufen am 08.12.2020 unter: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf.

Anhang 1

Tabellen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Formular 1: Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen (siehe Anlage 1)

1

Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

* nur auszufüllen bei in Anlage 1 mit ° oder °° gekennzeichneten Bestandstypen, z.B. Streuobst kombiniert mit Magerweise

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert (s. Anlage 1)	Zusatzbewertung (siehe Anlage 1; Begründung Formular 2)				Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.	Typ-Nr.*	Bezeichnung	Grund-bewertung	Flächengröße (ZF)	Bewertung ABSP (ZA)	Strukturreich-tum (ZS)	Landschafts-bild (ZL)	(=5+6+7+8+9)	(in qm)	(=Sp. 10x11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	01.112		Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15					15	17670,0	265049,8
2	01.122		Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15			1		16	4794,4	76710,8
3	01.162		Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	14					14	60,6	848,7
4	01.212		Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	12					12	7066,9	84803,3

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert (s. Anlage 1)	Zusatzbewertung (siehe Anlage 1; Begründung Formular 2)				Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.	Typ-Nr.*	Bezeichnung	Grund-bewertung	Flächengröße (ZF)	Bewertung ABSP (ZA)	Strukturreich-tum (ZS)	Landschafts-bild (ZL)	(=5+6+7+8+9)	(in qm)	(=Sp. 10x11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5	02.211		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)	12					12	1005,3	12063,8
6	02.212		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	14					14	1938,4	27138,1
7	02.313		Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)	14					14	2494,0	34916,1
8	03.211		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)	12					12	2141,0	25692,4
9	03.212		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)	13					13	4228,2	54966,8
10	03.213		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)	15					15	1175,8	17636,6
11	04.211		Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II	18					18	9,3	167,3
12	07.110		Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	18					18	1426,0	25667,8
13	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	15			2		17	1171,5	19915,9

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert (s. Anlage 1)	Zusatzbewertung (siehe Anlage 1; Begründung Formular 2)				Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.	Typ-Nr.*	Bezeichnung	Grund-bewertung	Flächengröße (ZF)	Bewertung ABSP (ZA)	Strukturreich-tum (ZS)	Landschafts-bild (ZL)	(=5+6+7+8+9)	(in qm)	(=Sp. 10x11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
14	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	15					15	9218,2	138272,6
15	07.210	08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	18			1		19	2525,8	47989,7
16	07.220		Mäßig artenreiches Grünland	13					13	229,6	2984,2
17	07.310	08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	15					15	2453,1	36796,9
18	07.310	08.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume	15					15	5137,0	77055,0
19	07.310		Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet	6					6	7430,9	44585,1
20	07.310		Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet	6					6	27945,2	167671,2
21	07.320		Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen	8					8	2449,3	19594,3
22	07.410		Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten, artenarm	4					4	294,8	1179,2
23	09.112		Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte	11					11	272,4	2996,6

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert (s. Anlage 1)	Zusatzbewertung (siehe Anlage 1; Begründung Formular 2)				Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.	Typ-Nr.*	Bezeichnung	Grund-bewertung	Flächengröße (ZF)	Bewertung ABSP (ZA)	Strukturreich-tum (ZS)	Landschafts-bild (ZL)	(=5+6+7+8+9)	(in qm)	(=Sp. 10x11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
24	09.310		Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)	14					14	55,3	773,9
25	09.330		Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte	10					10	714,2	7141,5
26	09.410		Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession	11					11	218,5	2403,7
27	10.510		Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt	0					0	4725,9	0,0
28	10.530		Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen	3					3	3176,5	9529,5
29	10.610		Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg	8					8	538,6	4308,8
30	10.710		Überbaute Fläche mit Dachfläche, nicht begrünt	0					0	208,9	0,0
31	11.111		Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage	4					4	383,1	1532,2
32	11.121		Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil	4					4	62,8	251,1
33	11.250		Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	9					9	1044,0	9395,9
Summe											**1220039,0**

Formular 2: Begründung für die Vergabe in der Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen (siehe Anlage 1)

2

Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

* Zuschläge / Abschläge für: ZF = Flächengröße, ZA = Rote Liste-Arten, ZS = Besonderheiten, ZL = Landschaftsbild

Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung	Zuschlag für *	Begründung	Punkt-wert
2	01.122		Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	ZS	*wertvoller Altbaumbestand (Stieleichen)*	*1*
13	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	ZS	*kleiner Steinriegel, Maßnahmen für Zauneidechse*	*2*
15	07.210	08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	ZS	*Steinkauzhabitat*	*1*

Formular 3: Beurteilung des Eingriffs bzgl. der Biotop- und Nutzungstypen
(siehe Anlage 1)

3

Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

* bei erhaltenem Bestand, Biotopwert gesamt aus Bestandserfassung (Spalte 10, Formular 1) übernehmen

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert* (s. Anlage 1)	Zu- bzw. Abschläge (siehe Anlage 2; Begründung Formular 4)		Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung		für	Wert	(=Sp. 4 - 6)	(in qm)	(=Sp. 7 x 8)
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1	01.112		Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15			15	15065	225969
2	01.122		Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15		1	16	4794	76711
3	01.162		Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	14			14	61	849
4	01.212		Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	12			12	3102	37227
5	02.211		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)	12			12	672	8061
6	02.212		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	14			14	1076	15067

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert* (s. Anlage 1)	Zu- bzw. Abschläge (siehe Anlage 2; Begründung Formular 4)		Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung		für	Wert	(=Sp. 4 - 6)	(in qm)	(=Sp. 7 x 8)
1	2		3	4	5	6	7	8	9
7	02.313		Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)	14			14	2223	31126
8	02.321		Gebüsche und Hecken naturfern, überwiegend standortheimisch (Neuanlage)	11			11	1344	14781
9	03.211		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)	12			12	736	8827
10	03.212		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)	13			13	2415	31395
11	03.213		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)	15			15	1176	17637
12	04.211		Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II	18			18	9	167
13	07.110		Ersatz FFH-LRT 6510	6			6	1715	10289
14	07.110		Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	18			18	3470	62466
15	07.110		Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	18		2	20	6713	134260
16	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	15		2	17	1172	19916
17	07.210	08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	18		1	19	2495	47412
18	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	15			15	21348	320213

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert* (s. Anlage 1)	Zu- bzw. Abschläge (siehe Anlage 2; Begründung Formular 4)		Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung		für	Wert	(=Sp. 4 - 6)	(in qm)	(=Sp. 7 x 8)
1	2		3	4	5	6	7	8	9
19	07.310	08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	15			15	2453	36797
20	07.310		Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet	6			6	3649	21896
21	07.310	08.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume	15			15	3617	54258
22	07.310	08.130	Ersatz Ringschluss-Ost	6			6	1493	8960
23	07.320		Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen	8			8	992	7937
24	09.111		Wald- und Gehölzsäume mesotropher, trockener bis nasser Standorte	13			13	1147	14915
25	09.112		Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte	11			11	1100	12096
26	09.220		Krautige und grasige Säume und Fluren	5			5	586	2929
27	09.310		Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)	14			14	55	774
28	09.330		Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte	10			10	252	2519
29	09.410		Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession	11			11	219	2404

Biotop- bzw. Nutzungtyp (siehe Anlage 1)				Biotopwert* (s. Anlage 1)	Zu- bzw. Abschläge (siehe Anlage 2; Begründung Formular 4)		Gesamtwert	Fläche	Biotopwert-zahl
Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung		für	Wert	(=Sp. 4 - 6)	(in qm)	(=Sp. 7 x 8)
1	2		3	4	5	6	7	8	9
30	10.510		Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt	0			0	2172	0
31	10.530		Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen	3			3	968	2903
32	10.610		Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg	8			8	278	2223
33	11.111		Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage	4			4	8	32
34	11.250		Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	9			9	639	5747
35	12.410		Sondergebiet Klinikum	1			1	25053	25053
Summe									1.263.815

Formular 4: Begründung für die Zu- bzw. Abschläge in der Eingriffsbewertung der Biotop- und Nutzungstypen (siehe Anlage 1)

4

Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

* Zuschläge für: ZF = Flächengröße, ZA = Rote Liste-Arten, ZS = Besonderheiten, ZL = Landschaftsbild ; Abschläge für: Flächengröße, Zerschneidung, Isolation, Beeinträchtigung

Flächen-Nr.	Typ-Nr.		Bezeichnung	Zu- oder Abschlag	Begründung*	Punkt-wert
2	01.122		Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	ZS	*wertvoller Altbaumbestand (Stieleichen)*	*1*
15	07.110		Artenreiches Grünland extensiv genutzt	ZF	Strukturreichtum durch Quellaustritt mit Quellgerinne und teils wechselfeuchte Ausprägung der Glatthaferwiese. Potentielles Habitat für Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*2*
17	07.210		Mäßig artenreiches Grünland	ZS	*kleiner Steinriegel, Maßnahmen für Zauneidechse*	*2*
18	07.210	08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	ZS	Steinkauzhabitat	*1*

Formular 5: Flächenbilanz für Eingriff und Ausgleich der Biotop- und Nutzungstypen

5

Bewertung für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

* Flächen zusammengefasst nach Typ-Nummern (aufsteigend

Biotop- bzw. Nutzungtyp* (Anlage 1)			Bestand		Planung		Differenz Fläche	Differenz Biotopwertzahl
Typ-Nr.		Bezeichnung	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	(= Sp. 3 - 5)	(=Sp. 4 - 6)
1		2	3	4	5	6	7	8
01.112		Bodensaurer Buchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	17670	265050	15065	225969	2605	39081
01.122		Eichen-Hainbuchenwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	4794	76711	4794	76711	0	0
01.162		Erlen-Eschen Bachuferwald mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	61	849	61	849	0	0
01.212		Laubwald forstlich überformt, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	7067	84803	3102	37227	3965	47577
02.211		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (geringes Baumholz)	1005	12064	672	8061	334	4002
02.212		Baumhecken und Waldränder, überwiegend standortheimisch (mittleres Baumholz)	1938	27138	1076	15067	862	12071
02.321		Gebüsche und Hecken überwiegend standortheimisch (Neuanlage)	-	-	1344	14781	-1344	-14781
02.313		Gebüsche und Hecken naturnah, überwiegend standortheimisch (trocken bis frisch)	2494	34916	2223	31126	271	3790
03.211		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz)	2141	25692	736	8827	1405	16865

Biotop- bzw. Nutzungtyp* (Anlage 1)			Bestand		Planung		Differenz Fläche	Differenz Biotopwertzahl
Typ-Nr.		Bezeichnung	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	(= Sp. 3 - 5)	(=Sp. 4 - 6)
1		2	3	4	5	6	7	8
03.212		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen)	4228	54967	2415	31395	1813	23572
03.213		Baumgruppe, Allee, Baumreihe standortgerecht (mittleres bis starkes Baumholz)	1176	17637	1176	17637	0	0
04.211		Fließgewässer, naturnaher Bachlauf, Gewässergüteklasse besser als II	9	167	9	167	0	0
07.110		Artenreiches Grünland, extensiv genutzt	1426	25668	3470	62466	-2044	-36798
07.110		Artenreiches Grünland, extensiv genutzt (+2 WP)	-	-	6713	134259	-6713	-134259
07.110		Ersatz FFH-LRT 6510 (keine Aufwertung, Biotopwert identisch zum Ausgangszustand)	-	-	1715	10289	-1715	-10289
07.210		Mäßig artenreiches Grünland (+2 WP)	1172	19916	1172	19916	0	0
07.210		Mäßig artenreiches Grünland	9218	138273	21348	320213	-12129	-181940
07.210	08.110	Mäßig artenreiches Grünland + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	2526	47990	2495	47412	30	578
07.220		Mäßig artenreiches Grünland - verbracht	230	2984	-	-	230	2984
07.310	08.110	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, Bäume extensiv gepflegt, gute Alterstruktur, strukturreich	2453	36797	2453	36797	0	0
07.310	08.130	Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet + Streuobstbestand, intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume	5137	77055	3617	54258	1520	22797
07.310	08.130	Ersatzausgleich Ringschluss-Ost (keine Aufwertung, Biotopwert identisch zum Ausgangszustand)	-	-	1493	8960	-1493	-8960
07.310		Artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet	35376	212256	3649	21896	31727	190361
07.320		Artenarmes Grünland, verbracht, ruderale Wiesen	2449	19594	992	7937	1457	11657

Biotop- bzw. Nutzungtyp* (Anlage 1)			Bestand		Planung		Differenz Fläche	Differenz Biotopwertzahl
Typ-Nr.		Bezeichnung	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	Fläche (in qm)	Biotopwertzahl	(= Sp. 3 - 5)	(=Sp. 4 - 6)
1		2	3	4	5	6	7	8
07.410		Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten, artenarm	295	1179	-	-	295	1179
09.111		Wald- und Gehölzsäume mesotropher, trockener bis nasser Standorte	-	-	1147	14915	-1147	-14915
09.112		Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte	272	2997	1100	12096	-827	-9100
09.220		Krautige und grasige Säume und Fluren	-	-	586	2929	-586	-2929
09.310		Sonstige Ruderalfluren, kurzlebig (thermophytenreich, konkurrenzschwach)	55	774	55	774	0	0
09.330		Sonstige Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte	714	7142	252	2519	462	4622
09.410		Sonstige Brachen mit Gehölzsukzession	219	2404	219	2404	0	0
10.510		Versiegelte und teilversiegelte Flächen, sehr stark oder völlig versiegelt	4726	0	2172	0	2554	0
10.530		Versiegelte und teilversiegelte Flächen mit Schotter-/Kies- oder Sandwege, -flächen	3176	9529	968	2903	2209	6626
10.610		Trittpflanzengesellschaft mit bewachsenem Feldweg	539	4309	278	2223	261	2086
10.710		Überbaute Fläche mit Dachfläche, nicht begrünt	209	0	-	-	209	0
11.111		Nutzgarten, Einzelgarten ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage	383	1532	8	32	375	1500
11.121		Garten/ Kleingartenanlage mit geringem Gehölzanteil	63	251	-	-	63	251
11.250		Hausgarten mit Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	1044	9396	639	5747	405	3649
12.410		Sondergebiet Klinikum			25053	25053	-25053	-25053
Summe				1220039		1263815	0	-43776

Formular 6: Flächenbilanz für Eingriff und Ausgleich der Schutzgüter – Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild (siehe Anlage 2; Begründung Formular 7)

6

Bewertung für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

Schutzgüter (Anlage 3)		Bewertung Bestand					Bewertung Planung					Differenz
	Wert-stufe	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x3)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp. 4+5-6)	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x8)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp.9+10-11)	(=Sp. 7-12)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Boden (Ökologische Bodenfunktionen) – Bestand												
sehr trockene/nasse Böden	4	-	-				-	-				0
mäßig trockene bis trockene Böden, wechselfeuchte bis feuchte Böden, grundwassernahe Böden	3	-	-				-	-				0
Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion	2	23.006	46.012	0	0	46.012	-	-				46.012
Böden mit mittlerer bis hoher Filter- und Pufferfunktion	1	-	-				-	-				0
versiegelte Böden, anthropogen stark veränderte Böden z.B. Deponien, Aufschüttungen etc.	0	4.499	0	0	0	0	2.442	0	0	0	0	0
Sondergebiet mit GRZ > 0,5 (0,8)												
Boden (Versiegelungsgrad nach GRZ) – Eingriff												
GRZ = 0 – 0,35 (Grünanlagen, Biotope, unversiegelte Flächen etc.)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRZ > 0,35 und < 0,5	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Schutzgüter (Anlage 3)		Bewertung Bestand					Bewertung Planung					Differenz
	Wert-stufe	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x3)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp. 4+5-6)	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x8)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp.9+10-11)	(=Sp. 7-12)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Sondergebiet GRZ > 0,5 (0,8)	0	-	-	-	-	-	25.063	0	0	0	0	0
Zwischensumme Boden			46.012	0	0	46.012		0	0	0	0	46.012
Wasser (Kontaminationsrisiko) – Bestand												
sehr hoch, Trinkwasserschutzgebiet Zone I + II	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
hoch, grundwassernahe Böden, Trinkwasserschutzgebiet Zone III	3	23.006	69.018	0	0	69.018	-	-	-	-	-	69.018
mittel	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sehr gering, gering	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
versiegelte Böden	0	4.499	0	0	0	0	2.442	0	0	0	0	0
Wasser (Versiegelungsgrad nach GRZ) – Eingriff												
GRZ = 0 – 0,35 (Grünanlagen, Biotope, unversiegelte Flächen etc.)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRZ > 0,35 und < 0,5	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondergebiet GRZ > 0,5 (0,8)	0	-	-	-	-	-	25.063	0	0	0	0	0
Zwischensumme Wasser			69.018			69.018		0			0	69.018
Klima – Bestand												
Kaltluftentstehungsbebiete > 50 ha, Frischluftentstehungsgebiete	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete von 4 bis 50 ha	2	23.006	46.012	0	0	46.012	-	-	-	-	-	46.012
Grünbestände mit lokaler Bedeutung < 4 ha	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Schutzgüter (Anlage 3)		Bewertung Bestand					Bewertung Planung					Differenz
	Wert-stufe	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x3)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp. 4+5-6)	Fläche in qm	Wertzahl (=Sp. 2x8)	Zuschläge	Abschläge	Wert gesamt (=Sp.9+10-11)	(=Sp. 7-12)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gebiete ohne Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet (versiegelte Flächen)	0	4.499	0	0	0	0	2.442	0	0	0	0	0
Klima (Versiegelungsgrad nach GRZ) – Eingriff												
GRZ = 0 – 0,35 (Grünanlage, Biotope, unversiegelte Flächen etc.)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRZ > 0,35 und < 0,5	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sondergebiet GRZ > 0,5 (0,8)	0	-	-	-	-	-	25.063	0	0	0	0	0
Zwischensumme Klima						46.012		0			0	46.012
Landschaftsbild (Naherholungspotenzial) – Bestand (Planung nur als Zuschlag für Ortsrandeingrünung, Eintrag in Zeile Zwischensumme**)**												
Flächen mit sehr hohem Naherholungspotenzial, innerstädtische Grünflächen, die die Funktionen eines Landschaftsraumes erfüllen	4	2.442	9.768	0	0	9.768	-	-	-	-	-	9.768
Flächen mit hohem Naherholungspotenzial, innerstädtische Grünanlagen	3	20.564	61.692	0	0	61.692	5.013	15.039	0	0	15.039	46.653
Flächen mit mittlerem Naherholungspotenzial	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächen mit geringemNaherholungspotenzial	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächen mit sehr geringem bzw. ohne Naherholungspotenzial	0	4.499	0	0	0	0	22.492	0	0	0	0	0
Zwischensumme Landschaftsbild						71.460					15.039	56.421
Summe abiotischer Schutzgüter												217.463

Übersicht: Gesamtbilanz
Bewertung für die Stadt Aschaffenburg für Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Vorhaben: Grünordnungsplan zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 23/01 „Kliniken am Hasenkopf“ 23/01

Schutzgut	Wertzahlen Bestand	Wertzahlen Planung	Wertzahlen Differenz	Faktor	Summe
Biotop- und Nutzungstypen	1220039	1263814	-43774	1	-43774
Fläche externer Waldausgleich	14508	48360	-33852	1	-33852
Summe					-77626
Boden	46012	0	46012	0,25	11503
Wasser	69018	0	69018	0,25	17254,5
Klima	46012	0	46012	0,25	11503
Landschaftsbild/Erholung	71460	15039	56421	0,25	14105,25
Summe					54366
Neubau OPZ			22702	1	22702
Neubau Psychiatrie			-153	1	-153
Umbau ITS			86	1	86
Summe					22635
Gesamtsumme					**-625**

Anhang 2

Liste 1: Pflanzliste für die Pflanzung eines Gehölzstreifens (Ausgleichsfläche A 5)

Bäume 1. Ordnung (Pflanzgröße: Hochstamm mit Ballen 3xv 18-20 cm StU.):

Tilia cordata (Winterlinde)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Fraxinus exelcior (Gemeine Esche)

Bäume 2. und 3. Ordnung (Pflanzgröße: verpflanzter Heister 2xv 150-200 cm Sth.):

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche)

Malus sylvestris (Gemiener Holzapfel)

Carpinus betulus (Hängebirke)

Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)

Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Salix caprea (Salweide)

Sträucher (Pflanzgröße: verpflanzter Strauch 2 xv 60-100 cm):

Corylus avellana (Haselstrauch)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Rosa canina (Echte Hundsrose)

Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)

Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Prunus spinosa (Schlehe)

Liste 2: Artenliste von großkronigen Laubbäumen zur Pflanzung innerhalb des Sondergebietes des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau Standort am Hasenkopf

Pflanzgröße: Mindestens H 3xv mB 18-20

Liquidambar styraciflua (Amerikanischer Amberbaum)

Corylus colurna (Baum-Hasel)*

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Fraxinus ornus (Blumen-Esche)

Sorbus torminalis (Elsbeere)

Castanea sativa (Esskastanie)

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)

Alnus cordata (Italienische Erle)

Alnus × *spaethii* (Purpur-Erle)

Aesculus × *carnea* (Rotblühende Kastanie)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Sorbus × *intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Quercus cerris (Zerreiche)

*nur eingeschränkt zu empfehlen, Alternativen sind zu bevorzugen.

Liste 3: Artenliste zur Aufwertung bestehender Grünlandbestände

Gräser und Graminoide (20%):

Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)

Anthoxantum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)

Briza media (Zittergras)

Cynosurus cristatus (Kammgras)

Festuca ovina agg. (Artengruppe Schaf-Schwingel)

Festuca rubra agg. (Artengruppe Rot-Schwingel)

Helictotrichon pubescens (Flaumiger Wiesenhafer)

Luzula campestris (Gewöhnliche Hainsimse)

Trisetum flavescens (Goldhafer)

Kräuter (mindestens 76%):

Achillea millefolium (Gewöhnliche Schafgarbe)

Achillea ptarmica (Sumpf-Schafgarbe)

Betonica officinalis (Heil-Ziest)

Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume)

Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)

Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)

Centaurea nemoralis (Hain-Flockenblume)

Dianthus deltoides (Heide-Nelke)

Galium verum (Echtes Labkraut)

Geranium pratense (Wiesen-Storchschnabel)

Knautia arvensis (Acker-Witwenblume)

Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse)

Leontodon hispidus (Steifhaariger Löwenzahn)

Leucanthemum vulgare agg. (Artengruppe Wiesen-Margerite)

Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee)

Lychnis flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)

Malva moschata (Moschus-Malve)

Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle)

Plantago media (Mittlerer Wegerich)

Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)

Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß)

Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)

Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)

Saxifraga granulata (Knöllchen Steinbrech)

Scabiosa columbaria (Trauben-Skabiose)

Silene vulgaris (Taubenkropf)

Thymus pulegioides (Arznei-Thymian)

Trifolium pratense (Rot-Klee)

Veronica chamaedrys (Gamander Ehrenpreis)

Lebensraumuntypische Kräuter als Ammenpflanzen

Centaurea cyanus (Kornblume)

Matricaria chamomilla (Echte Kamille)

Papaver dubium (Saat-Mohn)

Papaver rhoeas (Klatsch-Mohn)

Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger (teils doppelte Nennung mit vorgenannten Arten)

Achillea ptarmica (Sumpf-Schafgarbe)

Betonica officinalis (Heil-Ziest)

Bistorta officinalis (Schlangen-K)

Carex flacca (Blaugrüne Segge)

Carex leporina (Hasen-Segge)

Carex panicea (Hirse-Segge)

Geum rivale (Bach-Nelkenwurz)

Lotus pedunculatus (Sumpf-Hornklee)

Lychnis flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)

Sanguisorba officinalis (Großer Wiesenknopf)

Silaum silaus (Wiesen-Silge)

Succisa pratensis (Teufels-Abbiss)

Hochstauden:

Epilobium hirsutum (Zottiges Weidenröschen)

Eupathorium cannabinum (Wasserdost)

Fillipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)

Lysimachia vulgaris (Gewöhnlicher Gilbweiderich)

Lythrum salicaria (Blutweiderich)

Stachys palustris (Sumpf-Ziest)

Valeriana officinalis agg. (Artengruppe Baldrian)

Anhang 3

Gesamttabelle für das Bewertungsmodell Aschaffenburg von 1999, ergänzt 2014

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
01.000		**Wald**					
01.100		**Laubwald (naturnah)**					
01.110		**Bodensaurer Buchenwald**					
01.111		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	13	13	11	x1	x
01.112		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	16	16	15	x1	x
01.113		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Wald) – bewirtschaftet)	18	18	17	x1	x
01.120		**Eichen-Hainbuchenwald**					x
01.121		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	13	13	11	x1	x
01.122		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	16	16	15	x1	x
01.123		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	18	18	17	x1	x
01.130		**Bodensaurer, thermophiler Eichenwald**					
01.131		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	14	14	-	x1	x
01.132		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	17	17	-	x1	x
01.133		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	20	20	-	x1	x
01.140		**Hartholzauwald**					
01.141		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	12	-	-	x1	x
01.142		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15	-	-	x1	x
01.143		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	20	-	-	x1	x
01.150		**Weiden-Weichholzaue**					
01.151		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	12	-	-		x
01.152		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	12	-	-		x
01.153		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	15	-	-		x
01.160		**Erlen-Eschen-Bachuferwald**					
01.161		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	12	12	11		x
01.162		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15	15	14		x
01.163		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	19	19	18		x
01.170		**Schwarz-Erlenbruchwald**					
01.171		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	12	12	11		x
01.172		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	15	15	14		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
01.173		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	20	19	18		x
01.180		**Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder**	-				
01.181		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	-	13	13	x1	x
01.182		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	-	16	16	x1	x
01.183		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand) – bewirtschaftet)	-	18	18	x1	x
01.200		**Laubwald (forstlich überformt)**					
01.210		überwiegend standortheimisch					
01.211		• Aufforstung, Dickung	11	11	10		x
01.212		• mittleres Baumholz	13	13	12	x1	x
01.213		• starkes Baumholz	16	16	15	x1	x
01.220		überwiegend nicht standortheimisch					
01.221		• Aufforstung, Dickung	8	8	8		x
01.222		• mittleres Baumholz	10	10	10	x1	x
01.223		• starkes Baumholz	12	12	12	x1	x
01.300		**Mischwald (forstlich überformt)**					
01.310		überwiegend standortheimisch					
01.311		• Aufforstung, Dickung	10	10	9		x
01.312		• mittleres Baumholz	12	12	11	x1	x
01.313		• starkes Baumholz	15	15	14	x1	x
01.320		überwiegend nicht standortheimisch					
01.321		• Aufforstung, Dickung	8	8	8		x
01.322		• mittleres Baumholz	9	9	9	x1	x
01.323		• starkes Baumholz	12	12	12	x1	x
01.400		**Nadelwald (naturnah)**					
01.410		Sandkiefernwald					
01.411		• junge Ausprägung (Aufforstung, Dickung, schwaches Baumholz)	13	13	-		x
01.412		• mittlere Ausprägung (mittleres Baumholz)	16	16	-		x
01.413		• alte Ausprägung (starkes Baumholz, plenterartiger Bestand)	20	20	-		x
01.500		**Nadelholzforste**					
01.510		überwiegend standortheimisch					
01.511		• Aufforstung, Dickung	7	7	7		x
01.512		• mittleres Baumholz	9	9	9	x1	x
01.513		• starkes Baumholz	11	11	11	x1	x
01.520		überwiegend nicht standortheimisch					
01.521		• Aufforstung, Dickung	6	6	6		x
01.522		• mittleres Baumholz	9	9	9	x1	x
01.523		• starkes Baumholz	10	10	10	x1	x
01.600		**Pionierwald**					
01.610		• Pionierwald (naturnah)	12	12	12		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
01.620		• Pionierwald (naturfern, z.B. Robinien-Vorwald))	8	8	8		x
01.700		**Nieder- und Mittelwald**					
01.710		• Nieder- und Mittelwald, nicht mehr bewirtschaftet	13	13	13		x
01.720		• Nieder- und Mittelwald, bewirtschaftet	18	18	18		x
02.000		**Feldgehölze, Hecken und Gebüsche**					
02.100		**Feldgehölze**					
02.110		überwiegend standortheimisch					
02.111		• Aufforstung, Dickung	12	13	12		x
02.112		• mittleres Baumholz	14	15	14		x
02.113		• starkes Baumholz	15	16	15		x
02.120		überwiegend nicht standortheimisch					
02.121		• Aufforstung, Dickung	8	8	8		x
02.122		• mittleres Baumholz	9	9	9		x
02.123		• starkes Baumholz	11	11	11		x
02.200		**Baumhecken und Waldränder (mit Abschlag an Straßen)**					
02.210		überwiegend standortheimisch					
02.211		• geringes Baumholz	13	13	12		x
02.212		• mittleres Baumholz	15	15	14		x
02.213		• starkes Baumholz	16	16	15		x
02.220		überwiegend nicht standortheimisch					
02.221		• geringes Baumholz	8	8	8		x
02.222		• mittleres Baumholz	9	9	9		x
02.223		• starkes Baumholz	11	11	11		x
02.300		**Gebüsche, Hecken**					
02.310		**Gebüsche, Hecken naturnah**					
02.311		• Feuchtgebüsch	15	15	14		x
02.312		• Ufergehölzsaum	14	15	14		x
02.313		• trocken bis frisch, überwiegend standortheimisch	15	15	14		x
02.320		**Gebüsche, Hecken naturfern und Neuanlagen**					
02.321		• heimisch, standortgerecht (Neuanlage, geschnitten oder straßenbegleitend	11	11	11		x
02.322		• standortfremd, Ziergehölze (geschnitten/ungeschnitten, Neuanlage)	8	8	8		x
02.330		**Sonstige**					
02.331		• Hohlwege	-	16	16		x
03.000		**Einzelbäume und Baumgruppen**					
03.100		**Einzelbaum**					
03.110		heimisch, standortgerecht, auch Obstbaum					
03.111	°1	• mit geringem Baumholz	12	12	12		x
03.112	°2-3	• mit mittlerem bis starkem Baumholz	14	14	14		x
03.120		nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot					

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
03.121	°1	• mit geringem Baumholz	8	8	8		x
03.122	°2-3	• mit mittlerem bis starkem Baumholz	10	10	10		x
03.200		**Baumgruppe, Allee; Baumreihe**					
03.210		heimisch, standortgerecht, auch Obstbaum					
03.211	°1	• mit geringem Baumholz	12	12	12		x
03.212	°2	• überwiegend geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen	13	13	13		x
03.213	°3	• mit mittlerem bis starkem Baumholz	15	15	15		x
03.220		nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten					
03.221	°1	• mit geringem Baumholz	8	8	8		x
03.222	°2	• überwiegend geringes Baumholz mit einzelnen Altbäumen	9	9	9		x
03.223	°3	• mit mittlerem bis starkem Baumholz	10	10	10		x
04.000		**Gewässer**					
04.100		**Quellgebiete**					
04.110		ungefasste Quellen	18	17	17		x
04.120		gefasste Quellen	5	5	5		x
04.200		**Fließgewässer**					
04.210		naturnahe Bachläufe, kleine Flüsse (nicht bzw. schwach ausgebaut)					
04.211		• Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse besser als II	18	17	17		x
04.212		• Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	15	13	13		x
04.213		• Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse besser als II	16	16	16		x
04.214		• Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter	12	12	12		x
04.220		verbaute Bachabschnitte (stark ausgebaut)					
04.221		• Bäche (Oberlauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse besser als II	10	11	11		x
04.222		• Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter	5	5	5		x
04.223		• Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse besser als II	10	10	10		x
04.224		• Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter	5	5	5		x
04.230		naturnahe, gering ausgebaute Flüsse, Flussabschnitte					
04.231		• Gewässergüte mind. II	19	19	19		x
04.232		• Gewässergüte schlechter als II	15	15	15		x
04.240		mittel bis stark verbaute Flussabschnitte					
04.241		• Gewässergüte mind. II	12	12	12		x
04.242		• Gewässergüte schlechter als II	7	7	7		x
04.250		Gräben, wasserführend					
04.251		• naturnah angelegt, an Böschungen verkrautet	13	13	13		x
04.252		• naturnah angelegt, eutroph	9	9	9		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
04.253		• naturfern ausgebaut	4	4	4		x
04.260		Gräben, temporär wasserführend					
04.261		• naturnah angelegt, an Böschungen verkrautet	13	13	13		x
04.262		• naturnah angelegt, eutroph	9	9	9		x
04.263		• naturfern ausgebaut	4	4	4		x
04.270		Beton- und Steinrinnen	1	1	1		
04.300		**Stillgewässer**					
04.310		Weiher, Teiche, Parkseen, Grubengewässer nach Abbau, < 3m tief					x
04.311		• oligo- bis mesotrophe Weiher, mit Flachufer	18	18	18		x
04.312		• oligo- bis mesotrophe Weiher, mit Steilufer bzw. befestigt	15	15	15		x
04.313		• eutrophe Weiher, mit Flachufer	14	14	14		x
04.314		• eutrophe Weiher, mit Steilufer bzw. befestigt	9	9	9		x
04.320		Kleingewässer					
04.321		• ausdauernde Kleingewässer	15	14	16		x
04.322		• temporäre/ periodische Kleingewässer	15	14	16		x
04.330		Fischteiche					
04.331		mit Uferbewuchs	10	10	10		x
04.332		ohne Uferbewuchs	4	4	4		x
04.340		Grubengewässer (Kies- und Sandgruben, Steinbruch) im Abbau	8	8	8		x
04.350		Absetzbecken					
04.351		Absetzbecken (bewachsen)	8	8	8		x
04.352		Absetzbecken (nicht bewachsen, Neuanlage)	4	4	4		
04.360		Klärbecken	2	2	2		x
04.370		Hafenanlagegewässer	3	-	-		x
05.000		**Feuchtvegetation (ohne Gehölze)**					
05.100		Röhrichte (Schilf-, Bach- und andere Röhrichte)	19	18	17	x3	x
05.200		Großseggenriede	18	17	16	x3	x
05.300		Kleinseggenriede	20	20	20		x
05.400		**Nassstaudenfluren und Uferbegleitsäume**					
05.410		• mit standorttypischen Arten (Mädesüß-Hochstaudenflur)	15	16	15	x3	x
05.411		• eutroph bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen gepflegt (vorrangig Uferbegleitsäume)	13	14	13		x
05.412		• hypertroph (Brennnesseldominanzbestände)	9	10	10		x
05.413		• neophytenreich	7	7	7		x
05.500		**Grünland auf feuchten bis nassen Standorten (vgl. ABSP Stadt AB)**					
05.510		Nasswiese (z.B. Pfeifengraswiesen					

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
05.511		Nasswiese (z.B. Pfeifengraswiesen) – extensiv bewirtschaftet bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	19	19*	18	x2	x
05.512		Nasswiese (z.B. Pfeifengraswiesen) - verbracht	16	16	15	x2	x
05.513		Nasswiese (z.B. Pfeifengraswiesen) – verbracht, mit aufkommender Gehölzsukzession auf Teilflächen	15	15	14	x2	x
05.520		sonstiges Feucht- und Nassgrünland					
05.521		sonstiges extensives genutztes bzw. artenreiches Feucht- und Nassgrünland - bewirtschaftet bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	17	17	17	x2	x
05.522		sonstiges extensives genutztes bzw. artenreiches Feucht- und Nassgrünland – verbracht bzw. bewirtschaftet mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Berücksichtigung von Vogelbrutzeiten bei der Mahd)	14	14	14	x2	x
05.523	°°1	sonstiges intensiv genutztes bzw. artenarmes Feuchtgrünland - bewirtschaftet	10	10	10		x
05.524	°°2	sonstiges artenarmes Feuchtgrünland - verbracht	11	11	11	x2	x
06.000		**Magerrasen, Zwergstrauchheiden, sonstiges Grünland auf trockenen Standorten (vgl. ABSP Stadt AB)**					
06.100		**Pioniervegetation auf Sand, Silbergrasfluren**					
06.110		Pioniervegetation auf Sand, Silbergrasfluren – weitgehend intakt	17	18	18		x
06.120		Pioniervegetation auf Sand, Silbergrasfluren – degeneriert, beeinträchtigt, verbuscht	13	14	14		x
06.200		**Sandmagerrasen**					
06.210		• Sandmagerrasen - weitgehend intakt	19	19	19		x
06.220		• Sandmagerrasen – degeneriert, beeinträchtigt	15	15	15		x
06.230		• Sandmagerrasen – beeinträchtigt, mit fortschreitender Verbuschung	13	13	13		x
06.300		**Halbtrockenrasen, bodensaure Magerrasen (Borstgrasrasen)**					
06.310		• Halbtrockenrasen, bodensaure Magerrasen (Borstgrasrasen) – weitgehend intakt	20	20	20	x4	x
06.320		• Halbtrockenrasen, bodensaure Magerrasen (Borstgrasrasen) – degeneriert, beeinträchtigt	16	16	16	x4	x
06.330		• Halbtrockenrasen, bodensaure Magerrasen (Borstgrasrasen) beeinträchtigt, mit fortschreitender Verbuschung	14	14	14	x4	x
06.400		**Zwergstrauchheiden**					
06.410		• Zwergstrauchheiden, - weitgehend intakt	20	19	20		x
06.420		• Zwergstrauchheiden – degeneriert, verbuscht	16	15	16		x
06.500		**Grünland auf trockenen Standorten (vgl. ABSP Stadt AB)**					
06.510		**artenreiches² Grünland auf trockenen Standorten**					

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
06.511	°°3	• artenreiches extensiv bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen genutztes Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten (vgl. ABSP Stadt AB)	18	18	18	x4	x
06.512	°°3	• artenreiches Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten	16	16	16	x4	x
06.520		**mäßig artenreiches[3] Grünland auf trockenen Standorten**					
06.521	°°3	• mäßig artenreiches bzw. extensiv mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen genutztes Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten	14	14	14		x
06.522	°°2	• mäßig artenreiches Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten - verbracht	12	12	12		x
06.530		**artenarmes[4] Grünland auf trockenen Standorten**					
06.531		• artenarmes bzw. intensiv genutztes Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten	6	6	6		x
06.532		• artenarmes Grünland auf mäßig trockenen bis sehr trockenen Standorten - verbracht	8	8	8		x
07.000		**Grünland auf frischen Standorten (geringe bis hohe Ertrags- und Filterfunktion, vgl. ABSP Stadt AB)**					
07.100		**artenreiches[2] Grünland auf frischen Standorten**					
07.110	°°2	• artenreiches Grünland, extensiv genutzt bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	18	18	18		x
07.120	°°2	• artenreiches Grünland - verbracht	16	16	16		x
07.200		**mäßig artenreiches[3] Grünland auf frischen Standorten**					
07.210	°°2	• mäßig artenreiches Grünland bzw. mit Bewirtschaftungsauflagen zum Schutz von Zielarten	15	15	15		x
07.220	°°2	• mäßig artenreiches Grünland - verbracht	13	13	13		x
07.300		**artenarmes[4] Grünland auf frischen Standorten**					
07.310		• artenarmes Grünland - intensiv bewirtschaftet	6	6	6		x
07.320		• artenarmes Grünland - verbracht, auch ruderale Wiesen	8	8	8		x
07.400		**Grünlandeinsaaten auf frischen Standorten**					
07.410		• Grünlandeinsaat, artenarm	4	4	4		
07.420		• naturnahe Grünlandeinsaat, (Kräuterwiese)	5	5	5		
08.000		**Streuobst, Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Äcker**					
08.100		**Streuobstbestände (Hochstamm)**					
08.110	°3	• Bäume extensiv gepflegt, gute Altersstruktur, strukturreich	15	15	15		x
08.120	°2	• Bäume intensiv gepflegt, gute Altersstruktur (ohne Tot- und Altholz)	12	12	12		x

08.130	°1	• Streuobstbestand intensiv bewirtschaftet, überwiegend Jungbäume, Neuanlage	8	8	8		x
08.200		**Streuobstbestände (Nieder- und Halbstamm)**					
08.210	°2	• Bäume extensiv gepflegt, gute Altersstruktur, strukturreich	10	10	10		x
08.220	°1	• Bäume intensiv gepflegt, gute Altersstruktur (ohne Tot- und Altholz)	7	7	7		x
08.230		• junger Bestand bzw. neu angelegt	6	6	6		x
08.300		**Äcker und Ackerbrachen**					
08.310		**Äcker und Ackerbrachen auf flachgründigen, skelettreichem Verwitterungsboden, Sandboden bzw. Böden mit einer Bodenwertzahl < 50 bzw. auf Böden geringer bis mittlerer Ertrags- und Filterfunktion (vergl. ABSP Stadt AB)**					
08.311		• extensiv bewirtschafteter Acker mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation bzw. auf Standorten mit einer Bodenwertzahl < 50 und naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Förderung der Ackerwildkrautflora	16	16	16		x
08.312		• Acker mit standorttypischer Segetalvegetation bzw. Acker auf Standorten mit einer Bodenwertzahl < 50 und naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhöhung der Habitatvielfalt (Ackerrandstreifen)	12	12	12		x
08.313		• Acker mit eingeschränkter Bewirtschaftung zur Erhöhung der Habitatvielfalt auf Standorten mit einer Bodenwertzahl < 50: ❖ Feldlerchenfenster ❖ Feldfutteranbau Rotmilan ❖ Kiebitzinseln	 6 8-10 8	 6 8-10 8	 6 8-10 8		x
08.314		• intensiv bewirtschafteter Acker auf Standorten mit einer Bodenwertzahl von < 50 mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	4	4	4		x
08.315		• Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Verwitterungsboden, Sandboden bzw. Böden mit einer Bodenwertzahl < 50 (ohne naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen)	8	8	8		x
08.316		• Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Verwitterungsboden, Sandboden bzw. Böden mit einer Bodenwertzahl < 50 (mit naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen)	10-12	10-12	10-12		x
08.320		**Äcker und Ackerbrachen auf Böden mit einer Bodenwertzahl > 50 bzw Standorte mit mittlerer bis hoher Ertrags- und Filterfunktion (vgl. ABSP Stadt)**					
08.321		• extensiv bewirtschafteter Acker mit ausgeprägter seltener Segetalvegetation bzw. > 50 und naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Förderung der Ackerwildkrautflora	14	14	14		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
08.322		• Acker mit standorttypischer Segetalvegetation bzw. Acker auf Standorten mit einer Bodenwertzahl > 50 und naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhöhung der Habitatvielfalt (Ackerrandstreifen)	10	10	10		x
08.323		• Acker mit eingeschränkter Bewirtschaftung zur Erhöhung der Habitatvielfalt auf Standorten mit einer Bodenwertzahl > 50: ❖ Feldlerchenfenster ❖ Feldfutteranbau Rotmilan ❖ Kiebitzinseln	 5 7 7	 5 7 7	 5 7 7		x
08.324		• intensiv bewirtschafteter Acker auf Standorten mit einer Bodenwertzahl von > 50 mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	3	3	3		x
08.325		• Ackerbrache auf Böden mit einer Bodenwertzahl > 50 (ohne naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen)	6	6	6		x
08.326		• Ackerbrache (Blühstreifen, Ackerrandstreifen) auf Standorten mit einer Bodenwertzahl > 50 (mit naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen)	8-10	8-10	8-10		x
08.400		**Erwerbsgartenbau**					
08.410		• Erwerbsgartenbau/ Sonderkulturen (intensive Bewirtschaftung, ohne Wildkrautflora)	3	3	3		x
08.420		• Erwerbsgartenbau/ Sonderkulturen (extensive Bewirtschaftung, mit Wildkrautflora) auf trockenen Standorten	13	13	13		x
08.500		**Obstbau (intensiv bewirtschaftete Busch-, Halbstamm- und Spalierobstkulturen)**					
08.510		• Obstplantagen mit Untersaat	5	5	5		x
08.520		• Obstplantagen ohne Untersaat	4	4	4		x
08.600		**Baumschulen**					
08.610		• Baumschulen mit Untersaat	5	5	5		x
08.620		• Baumschulen ohne Untersaat	4	4	4		x
09.000		**Säume, krautige und grasige Fluren und Brachen**					
09.100		**Wald- und Gehölzsäume (einschließlich Lichtungen und Schlagfluren)**					
09.110		**Wald- und Gehölzsäume**					
09.111		• Wald- und Gehölzsäume oligo- bis mesotropher, trockener bis nasser Standorte bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	13	13	13		x
09.112		• Wald- und Gehölzsäume eutropher, trockener bis nasser Standorte bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	11	11	11		x
09.113		• Wald- und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte	9	9	9		x
09.114		• Wald- und Gehölzsäume trockener bis nasser Standorte, neophytenreich	7	7	7		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
09.120		Schlagfluren und Lichtungen					
09.121		• Schlagfluren (Stauden- und Himbeerschlagfluren) und Fluren der Lichtungen	8	8	8		x
09.122		• Lichtungen und Waldwiesen (sofern nicht in Grünland enthalten), nach naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen gepflegt	12	12	11		x
09.200		**krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen)**					
09.211		• krautige und grasige Säume und Fluren (Feld- und Wiesenraine) oligo- bis mesotropher, trockener bis nasser Standorte bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	13	13	13		x
09.212		• krautige und grasige Säume und Fluren (Feld- und Wiesenraine) eutropher,, trockener bis nasser Standorte bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	11	11	11		x
09.213		• krautige und grasige Säume und Fluren (Feld- und Wiesenraine) hypotropher, trockener bis nasser Standorte	9	9	9		x
09.214		• krautige und grasige Säume und Fluren (Feld- und Wiesenraine) trockener bis nasser Standorte, neophytenreich	7	7	7		x
09.220		• Säume und Fluren intensiv gepflegt, artenarm (z.B. Straßenränder mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen)	5	5	5		x
09.300		**Sonstige Ruderalfluren**					
09.310		• kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich, konkurrenzschwach, offener, meist nährstoffreicher Böden in Siedlungen und im Kulturland)	13	14	14		x
09.320		• wärmeliebende Ruderalfluren trockener Standorte (vgl. ABSP Stadt AB) bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen	13	13	13		x
09.330		• Ruderalfluren frischer bis nasser Standorte bzw. mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftunsauflagen	10	10	10		x
09.340		• neophytenreiche Ruderalfluren	7	7	7		x
09.400		**sonstige Brachen**					
09.410		• Gehölzsukzession auf Brachflächen (ausgenommen Weinberg- und Streuobstbrachen) insbesondere Industriebrachen	11	11	11		x
09.420		• Weinbergbrache/ Sonderkulturbrache nach Verbuschung	-	12	-		x
09.430		Streuobstwiesenbrache					
09.431		• Streuobstwiesenbrache vor Verbuschung	13	13	13		x
09.432		• Streuobstwiesen nach Verbuschung	12	12	12		x
09.440		Gartenbrache					

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
09.441		• Gartenbrache mit altem Baumbestand vor Verbuschung	13	13	13		x
09.442		• Gartenbrache ohne alten Baumbestand vor Verbuschung	9	9	9		x
09.443		• Gartenbrache mit altem Baumbestand nach Verbuschung	12	12	12		x
09.444		• Gartenbrache ohne alten Baumbestand vor Verbuschung	10	10	10		x
09.500		**Deponien**					
09.510		• rekultivierte Deponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper	5	5	5		x
09.520		• rekultivierte Deponie mit Gras-/ Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung	4	4	4		x
10.000		**vegetationsarme und kahle Flächen**					
10.100		**Felsfluren**					
10.130		• Steinbruchwand, künstlicher/ neuer Gesteinsaufschluss, Sandwand	10	10	11		x
10.140		• Trockenmauern ohne Vegetation	8	8	10		x
10.150		• alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft mit Vegetation	13	13	14		x
10.160		• Mauern, verfugt	1	1	1		
10.200		**Sand- und Kiesflächen, Rohböden (auch Entnahmestellen)**	8	8	7		x
10.300		**Lagerplätze ohne nennenswerte Vegetation**					
10.310		Abraumhalde. Bauschuttlager, Erdzwischenlager, Grünabfälle, Holzlagerplatz, sonstige wilde Lagerstätten	2	2	2		x
10.400		**Höhlen**	**19**	**19**	**19**		**x**
10.500		**versiegelte und teilversiegelte Flächen**					
10.510	*	• sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt, Bebauung) sowie nahezu versiegelte Flächen, Pflaster ohne Ritzenvegetation	0	0	0		
10.520		• befestigte und begrünte Flächen (Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.)	2	2	2		x
10.530		• Schotter-, Kies-, und Sandflächen, -wege. -plätze	3	3	3		x
10.600		**durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften**					
10.610		• bewachsene Feldwege	8	8	8		x
10.620		• bewachsene Waldwege	8	8	8		x
10.630		• bewachsene Bahnanlagen	8	8	8		x
10.640		• Ödland auf Industrie- und Gewerbeflächen z.B. Lagerflächen	7	7	7		x
10.700		**überbaute Flächen**					
10.710	*	• Dachfläche nicht begrünt	0	0	0		
10.720	*	• Dachfläche extensiv begrünt (geringe Pflege, Sukzession)	3	3	3		x

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
10.730	*	• Dachfläche intensiv begrünt (mit dauernder Pflege, Ziergartencharakter)	2	2	2		x
10.740		• Fassadenbegrünung, Pergolen (jeweils überschirmte Fläche zusätzlich zu dem darunterliegenden Nutzungstyp; überschirmte Fläche errechnet sich bei Fassadenbegrünung aus Dicke der Begrünung multipliziert mit der Länge der begrünten Wand	4	4	4		x
11.000		**Gärten, Erholungsanlagen, sonstige städtische Grünanlagen (gärtnerisch gepflegte Anlagen, Hausgärten, Kleingärten)**					
11.100		**Nutzgarten**					
11.110		**Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt**					
11.111		• ohne bzw. geringer Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage	4	4	4		x
11.112		• mit größerem Gehölzanteil, überwiegend nicht landschaftsgerecht/ heimisch	8	8	8		x
11.113		• mit größerem Gehölzanteil, überwiegend standortheimisch	9	9	9		x
11.120		**Gärten/ Kleingartenanlagen**					
11.121		• ohne bzw. mit geringem Gehölzanteil, nicht standortheimisch oder Neuanlage	4	4	4		x
11.122		• mit größerem Gehölzanteil, überwiegend nicht landschaftsgerecht/ heimisch	8	8	8		x
11.123		• mit größerem Gehölzanteil, überwiegend standortheimisch	9	9	9		x
11.200		**Hausgärten/ kleine sportliche Grünanlagen/ Sportanlagen/ Spielplätze**					
11.210		• kleine gärtnerisch gepflegte, strukturarme Anlagen im besiedelten Bereich (kleine öffentliche Grünanlagen, auch Neuanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün, geringer Baumbestand), arten- und strukturarme Hausgärten oder Neuanlage	6	6	6		x
11.220		• kleine strukturreiche Anlage im besiedelten Bereich (öffentliche Grünanlagen mit altem Baumbestand), arten- und strukturreiche Hausgärten - überwiegend nichtheimische Gehölze	9	9	9		x
11.230		• kleine strukturreiche Anlage im besiedelten Bereich (öffentliche Grünanlagen mit altem Baumbestand), arten- und strukturreiche Hausgärten - überwiegend heimische Gehölze	12	12	12		x
11.240		• Intensivrasen (z.B. in Sportanlagen)	4	4	4		x
11.250		• Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich (z.B. Rasenflächen alter Stadtparks)	9	9	9		x
11.260		• Brachflächen in Parks, Grünanlagen und Friedhöfen	11	11	11		x
11.300		**Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen**					

Typ-Nr.		Lebensraum- bzw. Nutzungstyp	BW-UM	BW-SS	BW-VS	ZF	ZA
11.310		• Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit altem Baumbestand (nicht versiegelte Flächen)	14	14	14		x
11.320		• Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit altem, überwiegend nicht heimischen Baumbestand (nicht versiegelte Flächen)	10	10	10		x
11.330		• Parks, Grünanlagen, Friedhöfe ohne alten Baumbestand oder Neuanlagen von Parks und Grünanlagen	8	8	8		x
11.340		• Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne nennenswerten Baumbestand	3	3	3		x
12.000		**Baugebiete (neu angelegt)**					
12.100		**Einzelhausbebauung**					
12.110		• Einzelhausbebauung, GRZ < 0,35	3	3	3		
12.120		• Einzelhausbebauung, GRZ > 0,35	2	2	2		
12.200		**Geschosswohnungsbau**					
12.210		• Geschosswohnungsbau, GRZ < 0,35	3	3	3		
12.220		• Geschosswohnungsbau, GRZ > 0,35	2	2	2		
12.300		**Industrie/ Gewerbe**					
12.310		• Industrie/ Gewerbe, GRZ < 0,5	2	2	2		
12.320		• Industrie/ Gewerbe, GRZ > 0,5	1	1	1		
12.400		**Sondergebiet**					
12.410		• Sondergebiet, GRZ > 0,5	1	1	1		

Anhang 3

Fotodokumentation



Bild 1: Blick auf den bestehenden Waldwirtschaftsweg auf Höhe der zukünftigen Ausgleichsfläche 4



Bild 2: Blick auf den zukünftigen Einmündungsbereich der Trasse an der nordwestlichen Ecke des Klinikums



Bild 3: Blick auf die zukünftige Ausgleichsfläche A4 und die bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost (2020)



Bild 4: Blick auf die zukünftigen Ausgleichsflächen A 2, A3 und A1 sowie den Bereich für die künftige Ausgleichsmaßnahme A5



Bild 5: Blick auf die bestehende Ausgleichsfläche Ringschluss-Ost AI



Bild 6: Blick auf den LRT 6510 Verlust von Süden nach Norden



Bild 7: Blick auf die zukünftige Ausgleichsfläche A6 an der westlichen Grenze des Sondergebietes



Bild 8: Blick auf das Quellgerinne in Ausgleichsfläche A1, das als Sonderstruktur zu entwickeln ist



Bild 9: Blick auf die zukünftige Ausgleichsfläche A7 östlich der Reptilien-Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme)



Bild 10: Blick auf die Reptilien-Ausgleichsfläche AII (CEF-Maßnahme)

Transekt 5
Großer Abendsegler 2
Langohr cf. auritus 2
Wasserfledermaus 2
Zwergfledermaus 13

Transekt 6
Zwergfledermaus 16

Transekt 4
Abendsegler unbest. 9
Breitflügelfledermaus 1
Großer Abendsegler 5
Mückenfledermaus 2
Zwergfledermaus 11

Transekt 7
Zwergfledermaus 4

Transekt 3
Zwergfledermaus 2

Transekt 3
Großer Abendsegler 4
Zwergfledermaus 149

Transekt 1
Zwergfledermaus 27

Transekt 2
Abendsegler unbest. 14
Pipistrellus unbest. 9
Zwergfledermaus 45

Erfassungsfläche Variante 4, 4a, E+K-Zentrum (12,4 ha)

Erfassungsfläche OP-Zentrum (2,4 ha)

Rm, Ek, Ek, Ek, Sto, Bm, S, S, Ks, S, Gr, Gf, Gf, Sti, P, S, Ha, Nt, S, S, Ha, Gf, Wz, S, P, Sm, Grr, Gr, Sti, Gf, Ssp, Kra, Dg, S, Rm, S, Sti, S, Woh, Hot, Tm

Klinikum Aschaffenburg

Maßstab 1:1750

0 50 100 200 Meter

N

Vögel

Dargestellt sind die Revierzentren/ Fundpunkte der Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus nach der Roten-Liste Bayern/ Deutschland

- Revierzentrum/ Niststandort Brutvogel
- Fundpunkt Durchzügler
- Fundpunkt Nahrungsgast

Artkürzel

Dg	Dorngrasmücke	Rm	Rotmilan
Gr	Gartenrotschwanz	S	Star
Grr	Graureiher	Sm	Schwarzmilan
Ha	Habicht	Ssp	Schwarzspecht
Hot	Klappergrasmücke	Sti	Stieglitz
Kg	Kolkrabe	Sto	Stockente
Kra	Kleinspecht	Woh	Waldohreule
Ks	Rotmilan	Wz	Waldkauz
Nt	Neuntöter		
P	Pirol		

Fledermäuse

Der Puffer (nach Aktivität farblich codiert) umfasst 20 m um den Transekt. Dies entspricht der ungefähren Reichweite des Detektors. Zahlen geben die Anzahl der Kontakte mit dem Detektor an.

- Transekt (Detektorerfassung)
- Aktivität: < 25 Kontakte gesamt
- Aktivität: 25 - 49 Kontakte gesamt
- Aktivität >= 50 Kontakte gesamt

Reptilien

- Fundpunkt Zauneidechse

Amphibien

- Fundpunkt
- Laichgewässer Erdkröte

Artkürzel

Bm	Bergmoch
Ek	Erdkröte
Gf	Grasfrosch
Tm	Teichmolch

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet

Auftraggeber: Stadtplanungsamt Stadt Aschaffenburg	Karte Nr.: 1
Projekt: **Zweite verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg**	
Planbezeichnung: Ergebnis der Fauna-Kartierungen 2021im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Maßstab: 1: 1250
	Bearb.: J. Püschel
naturplan	Ort, Datum: Darmstadt, 15.06.2023

An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 99 79 89
Fax: 27 38 50
e-mail: info@naturplan.net

Habitatbäume

Zur Baumnr. sind jeweils Anzahl und Art der Höhle im SaP (s. Anhang) hinterlegt

- Einzelbaum ohne Höhlen/Spalten
- Einzelbaum, 1 Höhle oder 1 Spalt
- Einzelbaum, 2 - 3 Höhlen/Spalten
- Einzelbaum, 4 - 5 Höhlen/Spalten
- Einzelbaum, 6 - 8 Höhlen/Spalten
- Baumgruppe, 1 Höhle oder 1 Spalt
- Baumgruppe, 2 - 3 Höhlen/Spalten
- Baumgruppe, 4 - 5 Höhlen/Spalten

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet
- Nicht kartierter Waldbereich

Klinikum Aschaffenburg

1:1.250

0 30 60 120 Meter

N

Auftraggeber: Stadtplanungsamt Stadt Aschaffenburg	Karte Nr.: 2
Projekt: **Zweite verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg**	
Planbezeichnung: Ergebnis der Habitatbaumerfassung 2021 und 2023 im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Maßstab: 1: 1250 Bearb.: J. Püschel
naturplan An der Eschollmühle 30 64297 Darmstadt Tel.: 0 61 51 / 99 79 89 Fax: 27 38 50 e-mail: info@naturplan.net	Ort, Datum: Darmstadt, 19.06.2022

Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: naturplan
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51/39 66 1-0, Fax 0 61 51/39 66 1-29
info@naturplan.net

Bearbeitung: Janina Püschel

Stand: 19.06.2023

Redaktionell ergänzt am: 06.12.2023

Redaktionelle Ergänzungen

- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 4.7.3, in welchem der Schutzstatus des Hirschkäfers korrigiert wurde und nun als „besonders geschützte“ Art beschrieben wird.
- Am 06.12.2023 erfolgte eine Ergänzung in Kapitel 5.1, in welchem eine Maßnahme zum Schutz des Hirschkäfers mit der Bezeichnung 5.1.7 „Belassen von Totholz“ eingefügt wurde.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 6

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 6
1.2 Rechtliche Grundlagen 7
1.3 Datengrundlagen 9
1.4 Vorplanung 10
1.5 Beschreibung und Lage des Untersuchungsgebietes 12

2. Methodisches Vorgehen 15

2.1 Habitatbäume 15
2.2 Vögel 17
2.3 Fledermäuse 18
2.4 Amphibien 19
2.1 Reptilien 20
2.1 Haselmäuse 21
2.2 Tagfalter 23
2.3 Xylobionte Käfer 24

3. Wirkungen des Vorhabens 25

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 25
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 26
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 26

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten 27

4.1 Habitatbäume 28
4.1.1 Bestand 28
4.1.2 Quartierpotenzial Holzschuppen 28
4.2 Vögel 30
4.2.1 Bestand 30
4.2.2 Bewertung 31
4.2.3 Betroffenheit 32
4.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände 34
4.3 Fledermäuse 39
4.3.1 Bestand 39
4.3.2 Bewertung 41
4.3.3 Betroffenheit 41
4.3.4 Prüfung der Verbotstatbestände 42
4.4 Amphibien 49
4.4.1 Bestand 49
4.4.2 Bewertung 50
4.4.3 Betroffenheit 51
4.5 Reptilien 52
4.5.1 Bestand 52
4.5.2 Bewertung 53
4.5.3 Betroffenheit 54
4.5.4 Prüfung der Verbotstatbestände 54
4.6 Haselmäuse 56
4.6.1 Bestand 56
4.7 Xylobionte Käfer 57
4.7.1 Bestand 57
4.7.2 Bewertung 57
4.7.3 Betroffenheit 57

4.8 Tagfalter 58
4.8.1 Bestand 58
4.8.2 Bewertung 59
4.8.3 Betroffenheit 60
4.9 Weitere Rote-Liste Arten....60
4.10 Potentialabschätzung des erweiterten Betrachtungsraums....61

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 61

5.1 Maßnahmen zu Vermeidung....61
5.1.1 Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen....61
5.1.2 Schutz des Baumbestandes 62
5.1.3 Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren 62
5.1.4 Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung....63
5.1.5 Reptilien-/Amphibien-Schutzzaun 63
5.1.6 Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion 64
5.1.7 Belassen von Totholz 65
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF)....65
5.2.1 Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere 65
5.2.2 Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens 67

6. Gutachterliches Fazit 69

7. Literaturverzeichnis 70

Anhang....73

I. Habitatbäume 73
II. Fotodokumentation 76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG sowie die Abgrenzung der relevanten Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatschG. 8

Abbildung 2: Lage des in der Vorplanung betrachteten Gesamtgebiets (blau markiert) zwischen Aschaffenburg und Haibach. Quelle Grundkarte: WMS TopPlusOpen, WMS-Layername: p 50 10

Abbildung 3: Lage des im Rahmen des SaPs untersuchten Gebiets (blau markiert) zwischen Aschaffenburg und Haibach. Quelle Grundkarte: WMS TopPlusOpen, WMS-Layername: p 50 13

Abbildung 4: Im Rahmen des SaPs (Naturplan 2022b) untersuchtes Gebiet (blau markiert) mit Bezeichnung der Teilflächen. Die Flächen der geplanten Gebäude und Anbindungsvarianten sind rot markiert. 13

Abbildung 5: Im Rahmen des vorliegenden SaPs berücksichtigtes Untersuchungsgebiet (blau markiert) mit Bezeichnung der Teilflächen. Die Flächen der geplanten Gebäude sind hellrot, die

Fläche der geplanten Erschließungsvariante 4f Subvariante 3 (Stand Dezember 2022) ist rot markiert. 14

Abbildung 6: Von einer detaillierten Habitatbaumkartierung ausgenommene Waldbereiche (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet). 16

Abbildung 7: Erfassungstransekte der Fledermäuse (gelb) innerhalb des Untersuchungs-gebietes (blau umrandet). 18

Abbildung 8: Lage der Reptilienbleche (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet). 21

Abbildung 9: Lage der Haselmaustubes (gelb markiert) und Haselmauskästen (rot markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet). 22

Abbildung 10: Auf Tagfalter untersuchter Bereich (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet). 23

Abbildung 11: Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums, welcher am 01.03.2023 auf Fledermäuse untersucht wurde 29

Abbildung 12: Etwa 150 Kaulquappen der Erdkröte im Bereich des geplanten E+K-Zentrums. 50

Abbildung 13: Zwei subadulte Blindschleichen unterhalb des Reptilienblechs 3. 52

Abbildung 14: Waldmaus in Haselmaustube Nr. 18. 56

Abbildung 15: Männlicher Hirschkäfer 58

Abbildung 16: Lage des Reptilien-/Amphibien-Schutzzauns (Ist-Zustand= gelb; Soll-Zustand= grün) 64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der Habitatbäume 15

Tabelle 2: Übersicht der Erfassungstermine der Avifauna 17

Tabelle 3: Übersicht der Erfassungstermine der Fledermäuse 18

Tabelle 4: Übersicht der Erfassungstermine von Amphibien 19

Tabelle 5: Übersicht der Erfassungstermine von Reptilien 20

Tabelle 6: Übersicht der Erfassungstermine von Haselmäusen 21

Tabelle 7: Übersicht der Erfassungstermine von Tagfaltern 23

Tabelle 8: Termine der xylobionten Käfer 24

Tabelle 9: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Vogelarten. 30

Tabelle 10: Anzahl der Fledermauskontakte je Art 40

Tabelle 11: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Fledermausarten. 40
Tabelle 12: Im Rahmen der Erfassungen festgestellte Amphibienarten. 50
Tabelle 13: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2021 festgestellte Reptilienarten 53
Tabelle 14: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Arten. 58
Tabelle 15: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Arten. 60
Tabelle 16: Umfang der Maßnahmen zum Ersatz vorhandener Höhlen. 65
Tabelle 17: Anzahl und Modell der anzubringenden künstlichen Nisthöhlen je Variante und Gebäude 66

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen innerhalb des bestehenden Klinikumsgeländes bauliche Erweiterungen durch den Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums sowie eines OP-Gebäudes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums. Diese baulichen Maßnahmen gehen über die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans Nr. 23_01 „Klinikum“ vom 05.07.1985 hinaus und sind daher durch diesen nicht abgedeckt. Deshalb ist nun eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes vorgesehen, welche die geplanten Gebäudeerweiterungen ebenso wie die zusätzliche Verkehrsanbindung des Klinikums berücksichtigen.

Im vorliegenden Gutachten werden nun die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet, die sich in erster Linie aus den entsprechenden Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie indirekt aus europäischen Richtlinien - namentlich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) - sowie aus den Anhängen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) ergeben.

Für die Erstellung der umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen wurden Erfassungen und Auswertungen vorhandener Daten von verschiedenen faunistischen Artengruppen durchgeführt. Im vorliegenden Gutachten werden die Ergebnisse der Bestanderfassung der Fauna und der Recherche von vorhandenen Daten dargestellt und die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP) abgearbeitet.

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatschG geprüft.

Anfang 2022 wurde eine Spezielle Artenschutzprüfung für die ehemals in Betracht gezogenen Anbindungsvarianten 2, 4 und 4a sowie für das Eltern-Kind-Zentrum und das neue OP-Gebäude erstellt (NATURPLAN 2021). Im November 2022 wurde eine optimierte Trassenvariante im Bereich der Variante 4 (Erschließungsvariante 4f Subvariante 3) als Planungsvariante festgelegt (weiteres zur Vorplanung siehe Kapitel 1.4). Das vorliegende Gutachten stellt nun die auf diese Variante 4f abgestimmte Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung dar und enthält auch die Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Eltern-Kind-Zentrum sowie des neuen OP-Gebäudes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) aufgeführt:

- *§ 44 (1) Nr. 1*

  Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- *§ 44 (1) Nr. 2*

  Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- *§ 44 (1) Nr. 3*

  Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- *§ 44 (1) Nr. 4*

  Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind[1]

Zu den streng geschützten Arten zählen gemäß § 7 BNatSchG

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 der BArtSchV mit einem Kreuz in Spalte 3

1 Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, steht aus, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

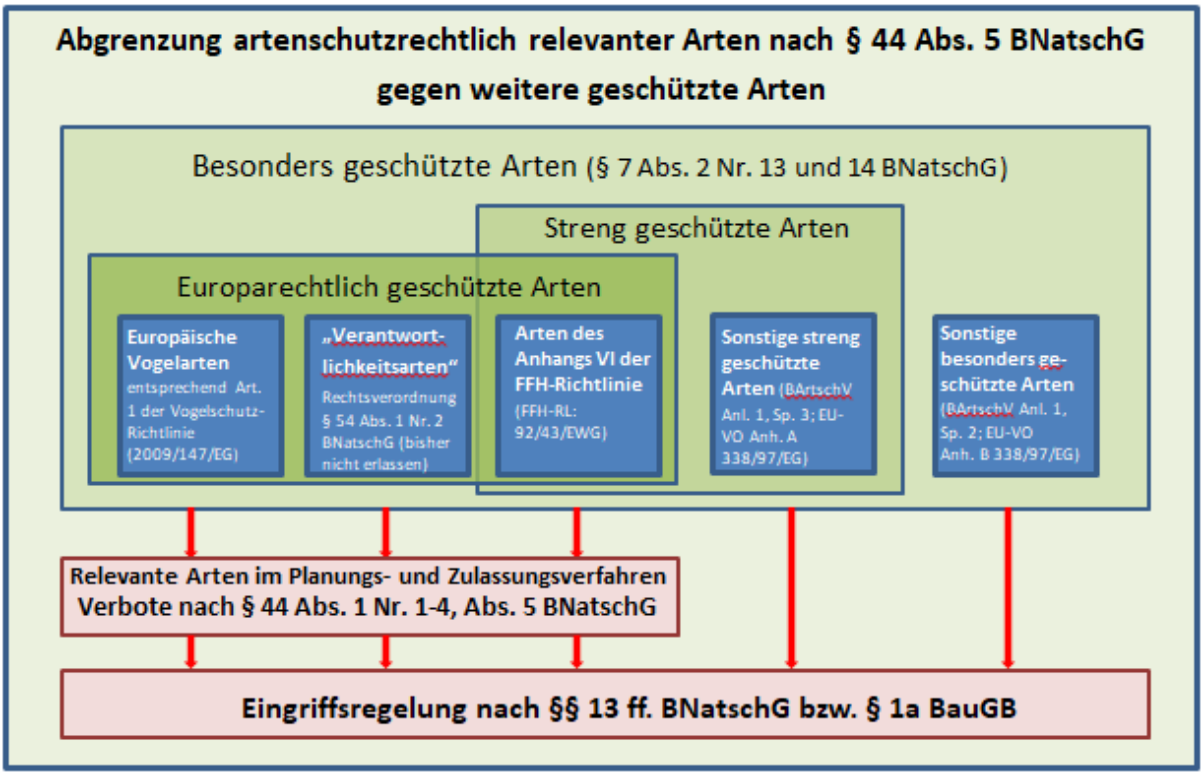


Abbildung 1: Abgrenzung der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG sowie die Abgrenzung der relevanten Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatschG.

Da das B-Planverfahren dem § 18 (2) BNatSchG unterliegt, gilt § 44 (5) BNatSchG, gilt § 44 (5) BNatSchG. Dieser besagt, dass

1. kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, sofern durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist (unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen).
2. kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 vorliegt, wenn „…Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere […] oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden". Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
3. der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene unvermeidbare Verletzungen des Verbotes des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „**c**ontinued **e**cological **f**unctionality") – festgesetzt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen betrachtet, da der Verbotstatbestand nur dann eintritt, wenn sich die Störung auf den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich auswirkt.

Darüber hinaus gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind[1]. Somit sind Arten, die ausschließlich auf nationaler Ebene besonders oder streng geschützt sind, nicht Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen für eine Erteilung sind:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- fehlende zumutbare Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.

Um den letztgenannten Punkt zu vermeiden, können im Einzelfall Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population – sogenannte FCS-Maßnahmen (Measures to ensure a **f**avourable **c**onservation **s**tatus) – festgelegt werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

1.3 Datengrundlagen

Zur Verfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zusätzlich zu den durchgeführten Erfassungen auch vorhandene Daten ausgewertet um bestehende Kenntnislücken zu schließen.

- Eigene Erfassungen aus den Jahren 2020, 2021 und 2023
- Daten der Stadtbiotopkartierung der Stadt Aschaffenburg (PAN 1999)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Kartierung TK 6020)
- Managementplan des FFH-Gebiets (Regierung von Unterfranken 2007)
- Angaben der Fachbehörden (UNB Aschaffenburg)
- Amphibienkartierung von FABION Gbr (FABION 2018)
- Amphibiensammeldaten des LBV

1.4 Vorplanung

Das im Osten des Stadtgebietes gelegene Klinikum wird über die regionale Verbindung der Alois-Alzheimer-Straße und der Stichstraße Am Hasenkopf verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert.

In einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden zunächst 4 Erschließungsvarianten (Varianten Nr. 1-4) und eine Subvariante (Variante 4a) dargestellt und im Hinblick auf ihr Potenzial bezüglich der angestrebten verkehrstechnischen Verbesserung, ihren Flächenbedarf inkl. Grundstücksverhältnisse, ihre Umweltverträglichkeit (grob) und ihre voraussichtliche Kosten bewertet.

Um den gesamten Wirkraum abschätzen zu können, wurde für den ersten Untersuchungsschritt mit einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung und einer Abschätzung des Faunapotenzials ein großflächiges Untersuchungsgebiet abgegrenzt, das den gesamten bestehenden Klinikumskomplex und alle Anbindungsvarianten aus der Machbarkeitsstudie umfasst. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes von 2020 ist in Abbildung 2 ersichtlich.

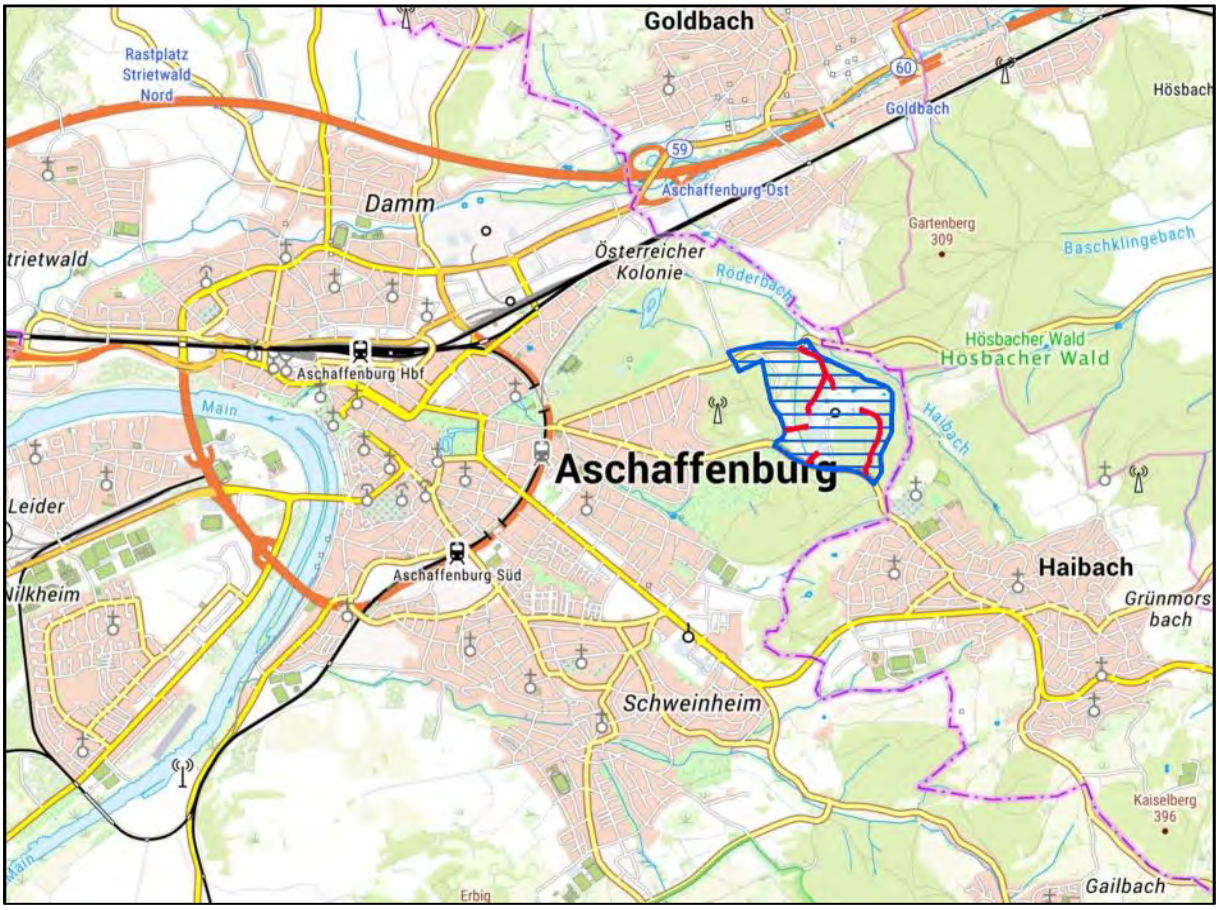


Abbildung 2: Lage des in der Vorplanung betrachteten Gesamtgebiets (blau markiert) zwischen Aschaffenburg und Haibach. Quelle Grundkarte: WMS TopPlusOpen, WMS-Layername: p 50

Die verschiedenen Varianten einer zukünftigen zweiten verkehrstechnischen Anbindung wurden zunächst im Rahmen einer Alternativenprüfung (Naturplan 2020) vergleichend untersucht. Beim Vergleich der Varianten standen dabei insbesondere folgende Aspekte im Fokus:

- das Gesamtausmaß der zu erwartenden Eingriffe im Hinblick auf die vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen
- die Betroffenheit verschiedener Schutzgebiete
- die zu erwartenden Eingriffe mit Wirkung auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes und
- die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Lebensstätten geschützter Arten bzw. die jeweils abzusehenden artenschutzrechtlichen Tatbestände.

Neben diesen wichtigen Gesichtspunkten wurden die Anbindungsvarianten auch im Hinblick auf weitere Schutzgebietskategorien sowie auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/ Klima, und Landschaftsbild miteinander verglichen und eine aus naturschutzfachlicher Sicht abgestufte Bewertung der Alternativen vorgenommen.

Die naturschutzfachliche Alternativenprüfung ergab, dass die Varianten 1 und 3 vergleichsweise starke Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter nach sich ziehen, weshalb diese Varianten verworfen wurden und hier keine weitere Planung bzw. Untersuchung erfolgte.

Für die Subvariante 4a wurden ebenfalls starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter prognostiziert, die sich aber teilweise doch noch verträglicher als die verworfenen Varianten 1 und 3 darstellten. Deshalb wurden die Varianten 2 und 4 inkl. der Subvariante 4a zunächst weiterhin als Optionen verfolgt. 2021 fanden weitere Erfassungen (Fauna und Biotoptypen) für die verbleibenden Varianten statt.

Ende 2021 wurde eine Spezielle Artenschutzprüfung für die Varianten 2, 4 und 4a erstellt (Naturplan 2021).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergaben sich als Vorzugsvarianten die Varianten 2 und 4. Zudem wurde der Vorschlag einer Verschiebung der Variante 2 (Variante 2a) in Richtung des bestehenden Kreuzungsbereichs als weitere verträgliche Variante in den Planungsprozess eingebracht. Gleichzeitig wurde neben den bereits frühzeitig ausgeschlossenen Varianten 1 und 3 von der Unteren Naturschutzbehörde auch die Variante 4a abgelehnt (Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 04.02.2021), weil durch diese mit deutlich höheren Eingriffen im Vergleich zu den übrigen Varianten zu rechnen ist, insbesondere was Flächen des betroffenen geschützten Landschaftsbestandteiles Krämersgrund und des FFH-Gebietes angeht.

Ende 2022 wurde nach Abgleich weiterer Trassen eine Erschließungsmöglichkeit im Bereich der Variante 4 mit der Bezeichnung Variante 4f Subvariante 3 als Planungsvariante festgelegt und so weit optimiert, dass der Geschützte Landschaftsbestandteil nur geringfügig beeinträchtigt wird. Bei Variante 4f Subvariante 3 wird auf einen Gehweg verzichtet, sodass die Trasse eine Breite von lediglich 8 Metern (6 Meter Fahrbahn plus 1 Meter Bankett pro

Seite) aufweist. Anschließend wurde ein Antrag auf eine Befreiung der GLB-Verordnung erstellt (Naturplan 2022), aus welchem hervorgeht, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den Geschützten Landschaftsbestandteil nicht erheblich sind. Durch die Formulierung der Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (neben dem Wegfall des geplanten Fußweges auch eine Einschränkung des Nutzerkreises) sowie der Gewichtung des allgemeinen Wohls gegenüber den Schutzzwecken des GLBs wurde dem Befreiungsantrag von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeirat Aschaffenburg zugestimmt.

Eine nähere Beschreibung der nun festgelegten Erschließungsvariante 4f findet sich im folgenden Kapitel.

1.5 Beschreibung und Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach.

Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Die Straße „Am Krämersgrund“ befindet sich westlich des Untersuchungsgebiets. Der Krämersgrund ist eine Talsenke zwischen den beiden Hügeln „Hasenkopf“ und „Godelsberg“. Das Klinikumsgelände befindet sich im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“.

Das Gebiet und liegt im Naturraum „Spessart“ (gemäß LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“, welche durch kristalline Grundgebirge geprägt ist. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Die unbebauten Flächen rund um das Klinikum innerhalb des Untersuchungsgebietes sind überwiegend naturraumtypisch ausgeprägt.

Als Untersuchungsraum wurde ein Puffer von 100 m um die geplante Verkehrsanbindung festgelegt, um alle Wirkfaktoren miteinzubeziehen (z.B. Lärm) und auch die Betroffenheit großer Reviere zu berücksichtigen (z.B. Habicht).

Hinzu kommen die Flächen des geplanten neuen OP-Zentrums und des Eltern-Kind-Zentrum (E-K-Zentrum) im Norden und Westen des Klinik-Geländes.

Im April 2023 wurden die Grenzen des B-Plans bzw. die Baugrenze festgelegt und erweitert. Dies umfasst auch eine schmale Fläche zwischen dem Untersuchungsgebiet für das geplante OP-Zentrum und der geplanten Anbindung, welche 2021 nicht faunistisch untersucht wurde (s. Abb. 5, Seite 14). Diese Fläche wird trotzdem in der vorliegenden Artenschutzprüfung berücksichtigt. Weitere Infos finden sich in Kapitel 4.7.

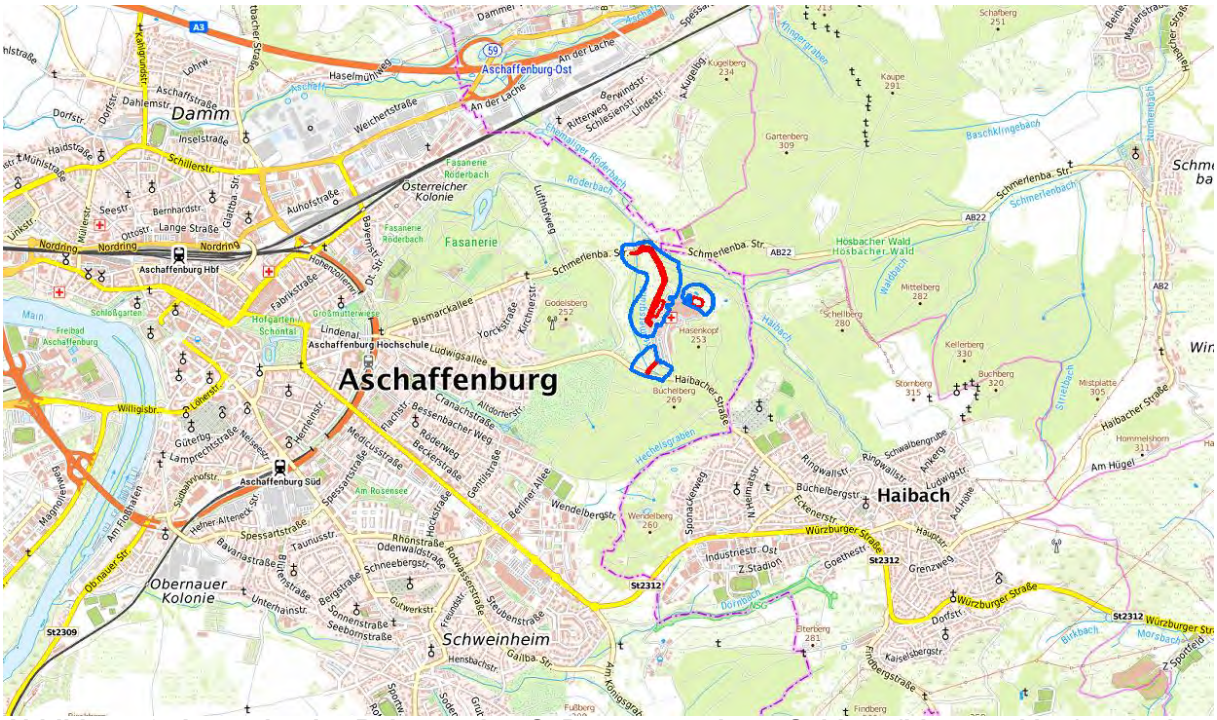


Abbildung 3: Lage des im Rahmen des SaPs untersuchten Gebiets (blau markiert) zwischen Aschaffenburg und Haibach. Quelle Grundkarte: WMS TopPlusOpen, WMS-Layername: p 50

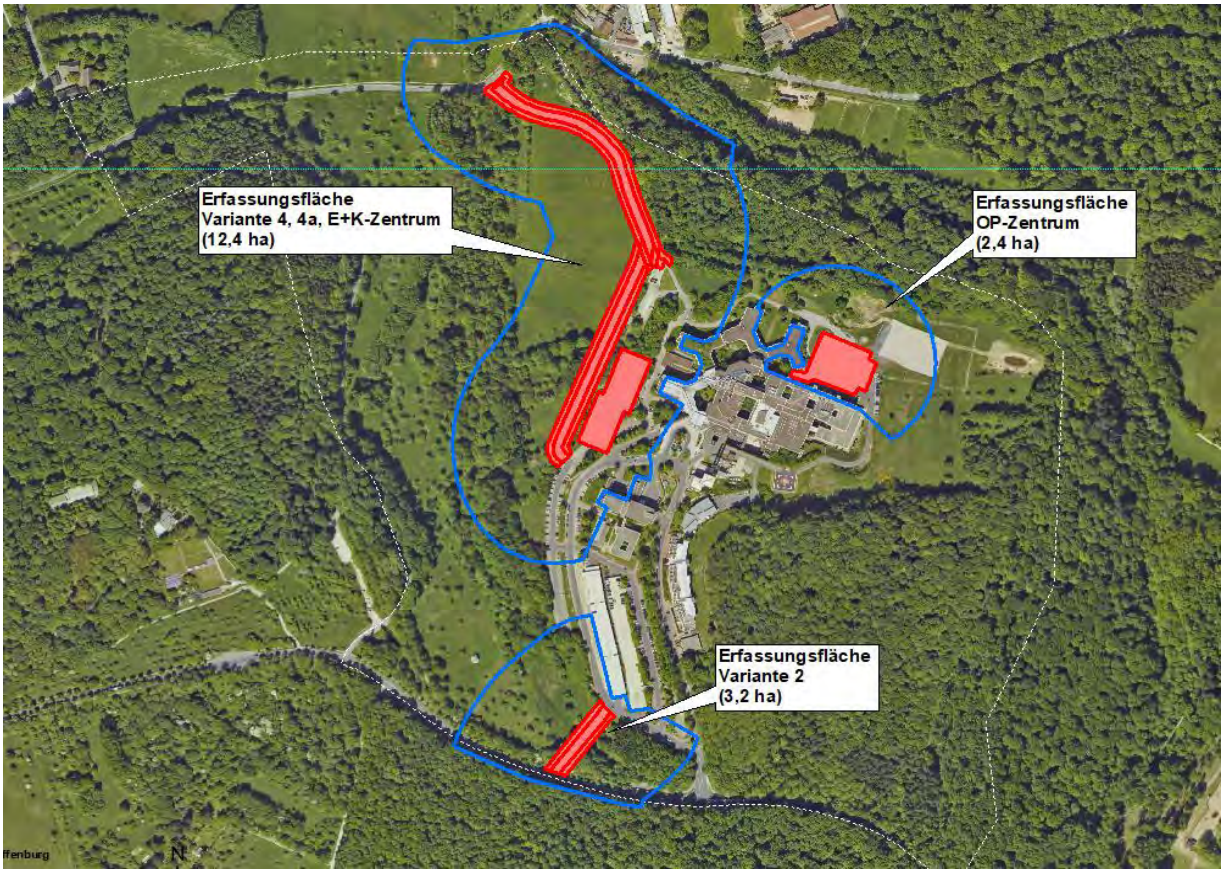


Abbildung 4: Im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2021 untersuchtes Gebiets (blau markiert) mit Bezeichnung der Teilflächen. Die Flächen der geplanten Gebäude und Anbindungsvarianten (Planzustand Ende 2021) sind rot markiert.

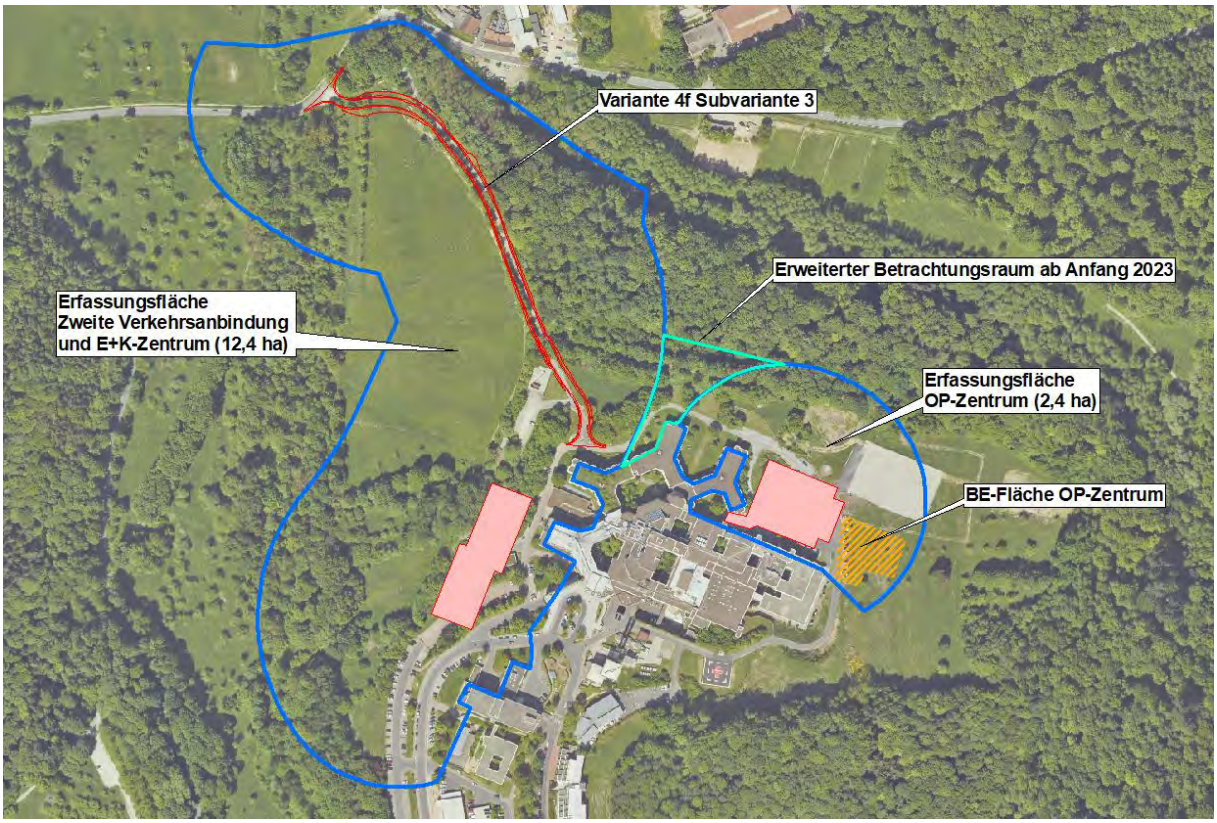


Abbildung 5: Im Rahmen des vorliegenden SaPs berücksichtigte Gebiete: Faunistisch erfasster Bereich= blau markiert, nachträgliche Erweiterung ohne faunistische Erfassungen= türkis markiert. Die Flächen der geplanten Gebäude sind hellrot hinterlegt, die Fläche der geplanten Erschließungsvariante 4f Subvariante 3 (Stand Dezember 2022) ist rot markiert.

2. Methodisches Vorgehen

Die Erfassung der Fauna war so ausgerichtet, dass eine Prüfung der Betroffenheit der Fauna des Gebietes im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf den § 44 BNatSchG ermöglicht wird.

Der Fokus lag auf den artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten. Folgende Artgruppen wurden untersucht:

- Habitatbäume
- Vögel inklusive nachtaktive Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Haselmäuse
- Tagfalter
- Xylobionte Käfer

2.1 Habitatbäume

Die Bäume des Untersuchungsgebiets wurden auf Habitateignung untersucht. Von einer detaillierten Erfassung der Baumhöhlen ausgenommen waren Waldbereiche, in denen teilweise sehr viele Höhlenbäume vorhanden sind, welche jedoch nicht von Eingriff betroffen sind und eine detaillierte Erfassung deshalb nicht nötig war (siehe Abbildung 6 (Seite 16), und Karte 2 „Habitatbäume“). Diese Waldbereiche wurden dennoch nach Spuren von xylobionten Käfern abgesucht. Baumstubben und Mulmhöhlen in Laubgehölzen (v.a. Eichen) werden als Fortpflanzungstätte genutzt und können an charakteristischen Fraßspuren der Larven erkannt werden. Der restliche Bereich wurde systematisch auf Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel abgesucht. Zu jedem Habitatbaum wurde die Anzahl der Höhlen und der jeweilige Höhlentyp notiert, um die später ggf. nötigen Ausgleichmaßnahmen definieren zu können (siehe Anhang I). Die Erfassung beinhaltete zudem nicht nur Baumhöhlen, sondern auch Horste und Großnester von Vögeln. Die Baumhöhlen- und Horstsuche erfolgte Ende März in unbelaubten Zustand. Die Untersuchung erfolgte unter Zuhilfenahme eines Fernglases vom Boden aus. Ergänzend wurden bei späteren Erfassungsterminen der verschiedenen Artgruppen weitere Feststellungen notiert.

Tabelle 1: Erfassungstermine der Habitatbäume

Erfassung von Habitatbäumen				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
29.03.2021	12:00-16:00	heiter, leichter Wind	8 °C	

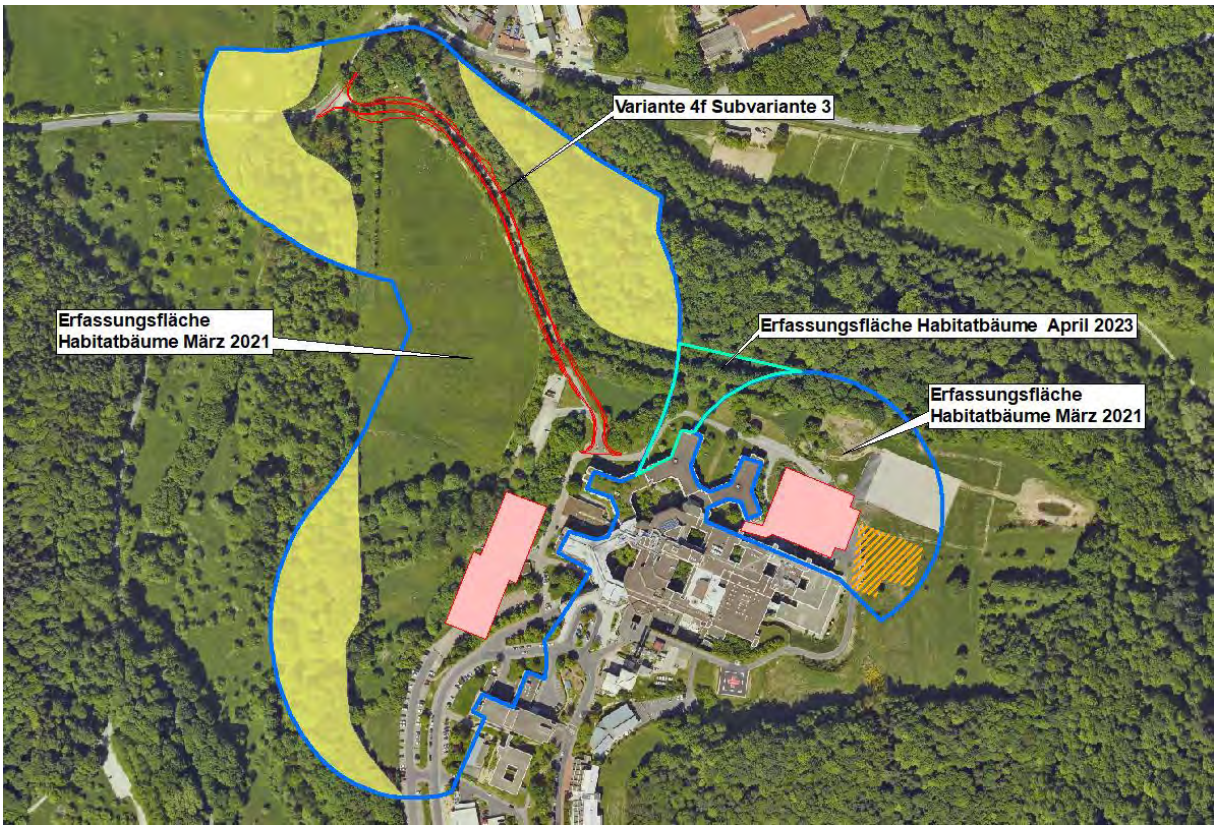


Abbildung 7: Erfassungsflächen der Habitatbäume sowie von einer detaillierten Habitatbaumkartierung ausgenommene Waldbereiche (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau bzw. türkis umrandet).

2.2 Vögel

Um die Nutzung als Brutgebiet, Nahrungshabitat oder als Rastgebiet tagaktiver heimischer Vogelarten zu ermitteln, erfolgten insgesamt 6 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2021 (Tabelle 2). Die Termine wurden entsprechend der Vorgaben zum Monitoring häufiger Brutvögel des DACHVERBANDS DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (MITSCHKE et al. 2005) gewählt.

4 Erfassungen erfolgten jeweils in die frühen Morgenstunden unmittelbar nach Sonnenaufgang. Dies ist der Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität von revierhaltenden Vögeln. Die Termine wurden an möglichst trockene, windstille Tage gelegt.

Ende März sowie Ende Mai 2 erfolgten Termine zur Erfassung von Eulen und weiteren nachtaktiven Arten (wie Waldschnepfe) nach Einbruch der Dunkelheit.

Darüber hinaus wurde an Erfassungsterminen mit Fokus auf andere Artengruppen auch auf Vögel geachtet. Die Kartierung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung auf Grundlage einer Revierkartierung (gemäß SÜDBECK et al. 2005). Der Status der jeweiligen Art wurde in Brutvogel (BV) sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ) oder ohne Gebietsbezug überfliegend (ÜF) festgelegt. Hierfür wurden die Beobachtungshäufigkeit und –zeitpunkt, das Verhalten sowie mögliche Direktbeobachtungen von Jungvögeln oder Nestern herangezogen. Zum Nachweis von Eulen oder Spechten wurde zudem an geeigneten Stellen eine Klangattrappe eingesetzt (insbesondere zum Nachweis des Sperlings- und Steinkauzes).

Tabelle 2: Übersicht der Erfassungstermine der Avifauna

Erfassung der Avifauna				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
24.03.2021	07:00-09:30	sonnig, windstill	8 °C	1. Tagbegehung
29.03.2021	20:00-21:00	leicht bewölkt, windstill	10 °C	1. Nachtbegehung
16.04.2021	07:00-09:30	leicht bewölkt, leichter Wind	7 °C	2. Tagbegehung
04.05.2021	06:30-09:00	klar, windstill	2 °C	3. Tagbegehung
21.05.2021	5:30-08:00	leicht bewölkt, windstill	12 °C	4. Tagbegehung
10.06.2021	21:30-23:00	bewölkt, windstill	23 °C	2. Nachtbegehung

2.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna erfolgten 4 Begehungen zwischen Mitte Juni und Mitte September 2021 (Tabelle 3 (Seite 19)). An den Terminen wurde ab Sonnenuntergang bis nach Einbruch der Nacht das Untersuchungsgebiet entlang von festgelegten Laufrouten (Transekte, Abbildung 7) für jeweils 10 Minuten mit einem Echtzeitdetektor („Batlogger“, Firma Elekon) abgelaufen. Hierbei wurde an jeden Erfassungstermin der Untersuchungsraum für etwa 2 Stunden begangen. Neben den Ortungsrufen der Fledermäuse wurden hierbei auch Parameter wie Temperatur, Standortkoordinaten und Uhrzeit dokumentiert. Der Echtzeitdetektor ermöglicht eine Erfassung von Fledermäusen einzelner Arten. Die Aufnahmen wurden später mit Hilfe der Software „BatExplorer“ (Firma Elekon) mit dem Ziel der Artbestimmung analysiert.

Da es bei der Auswertung von Fledermausrufen nicht möglich ist, einzelne Individuen zu unterscheiden, werden in den Ergebnissen nicht die Anzahl festgestellter Individuen angegeben, sondern die Anzahl der Kontakte. Ein Kontakt ist jeweils eine klar abgrenzbare Rufreihe (=Suchrufe bei der Jagd) einer Fledermaus, da diese jeweils sicher von einem Individuum stammt. Mehrere Rufreihen können in einer Aufnahme enthalten sein. Mehrere Kontakte können (müssen aber nicht) von einem Individuum stammen. Auch Sozialrufe werden als Kontakt gewertet. Die Auswertung der Kontakte ermöglicht daher eine ungefähre Abschätzung der Häufigkeit einer Art im Untersuchungsraum. Durch Sichtbeobachtung der Fledermäuse, die insbesondere in der Dämmerung und durch ein Anleuchten mit einer Taschenlampe, wurden weitere Informationen zu Verhalten und Anzahl der detektierten Tiere gewonnen.

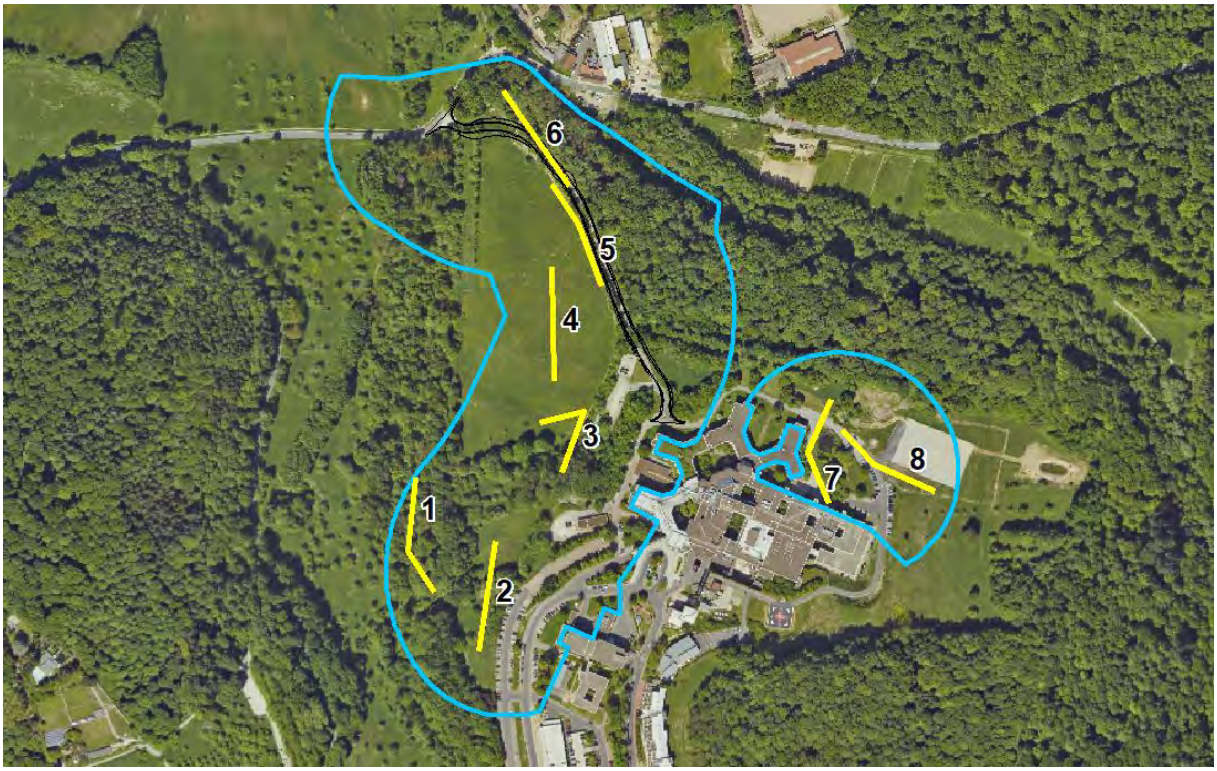


Abbildung 8: Erfassungstransekte der Fledermäuse (gelb) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet).

Wegen anhaltender schlechter Witterung konnte die Fledermauserfassung erst im Juni beginnen.

Tabelle 3: Übersicht der Erfassungstermine von Fledermäusen.

Erfassung von Fledermäusen				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
14.06.2021	21:30-23:00	klar, windstill	20 °C	Nachtbegehung 1
02.07.2021	22:00-23:30	bewölkt, windstill	21 °C	Nachtbegehung 2
11.08.2021	21:30-23:30	klar, windstill	23 °C	Nachtbegehung 3
10.09.2021	20:30-22:30	leicht bewölkt, windstill	16 °C	Nachtbegehung 4

2.4 Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien erfolgten insgesamt 5 Begehungen von Ende März bis Anfang Juli (Tabelle 4), um das gesamte mögliche Artenspektrum nachzuweisen zu können. Während der Erfassungen anderer Artgruppen wurde ebenfalls auf vorkommende Amphibien geachtet und die wenigen Gewässer stichprobenhaft nach Laich und Kaulquappen abgesucht.

Drei Begehungen fanden nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang statt, da viele Amphibien dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Gewässer wurden mit der Taschenlampe angeleuchtet, um nach Laich, Kaulquappen sowie adulten Tieren zu suchen. In unregelmäßigen Abständen wurde ein Kescher benutzt, um weitere Tiere zu erfassen. Außerdem fand eine akustische Erfassung von Balzrufen statt.

Tabelle 4: Übersicht der Erfassungstermine von Amphibien

Erfassung von Reptilien				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
29.03.2021	17:00-19.00	leicht bewölkt, windstill	6 °C	Begehung 1
16.04.2021	5:15-06:30	klar, windstill	6 °C	Begehung 2
04.05.2021	09:30-10:00	klar, windstill	3 °C	Suche nach Laich+Kaulquappen parallel zu anderen Erfassungen
14.06.2021	21:30-22:00	klar, windstill	25 °C	Begehung 3
02.07.2021	20:00-21:30	bewölkt, windstill	21 °C	Begehung 4

2.1 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte vor allem durch eine systematische, optische Erfassung entlang von geeigneten Strukturen. Hierfür wurden an 5 Terminen zwischen Ende April und Anfang September (Tabelle 5) die Wiesen und die Randstrukturen des Untersuchungsgebiets langsam abgeschritten und vereinzelte Strukturen, die als Versteck dienen könnten (z.B. Altholz oder Steine), angehoben und auf einen Besatz kontrolliert. Die Termine wurden so gewählt, dass witterungsbedingt mit einer möglichst hohen Aktivität (und Nachweismöglichkeit) von Reptilien zu rechnen war. Durch die späten Termine war auch der Aktivitätszeitraum frisch geschlüpfter Eidechsen mit abgedeckt, die in der Regel leichter nachweisbar sind als adulte Tiere.

Zusätzlich wurden an geeigneten Stellen künstliche Verstecke (KV) zum Nachweis von Reptilien ausgebracht. Insgesamt wurden 5 Bitumenwellplatten mit den Maßen 50 x 100 cm ausgelegt (siehe Abbildung 9 (Seite 21)). Hierfür wurden in der Regel Randstrukturen wie Gehölz- oder Waldränder gewählt. Derartige künstliche Verstecke werden insbesondere von Schlangen, in geringerem Umfang aber auch von Eidechsen als Tagesversteck, Nachtquartier oder auch als Ort der Thermoregulation aufgesucht. Durch rasches umdrehen können hierunter befindliche Tiere nachgewiesen werden. Die KV wurden Anfang April ausgebracht und Anfang September eingesammelt. Zwischenzeitlich wurden sie an insgesamt 5 Terminen kontrolliert.

Tabelle 5: Übersicht der Erfassungstermine von Reptilien

Erfassung von Reptilien				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
23.04.2021	15:00-17.00	sonnig, windstill	16 °C	Begehung 1, Ausbringung der 10 Reptilienbleche
04.05.2021	12:00-14:00	sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill	18 °C	Kontrolle 1
09.06.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Begehung 2, Kontrolle 2 (nach Sturm nur noch 6 Reptilienbleche vorhanden)
29.06.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Kontrolle 3
21.07.2021	10:30-12:00	sonnig, windstill	21 °C	Begehung 3, Kontrolle 4
18.08.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Begehung 4
10.09.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Kontrolle 5

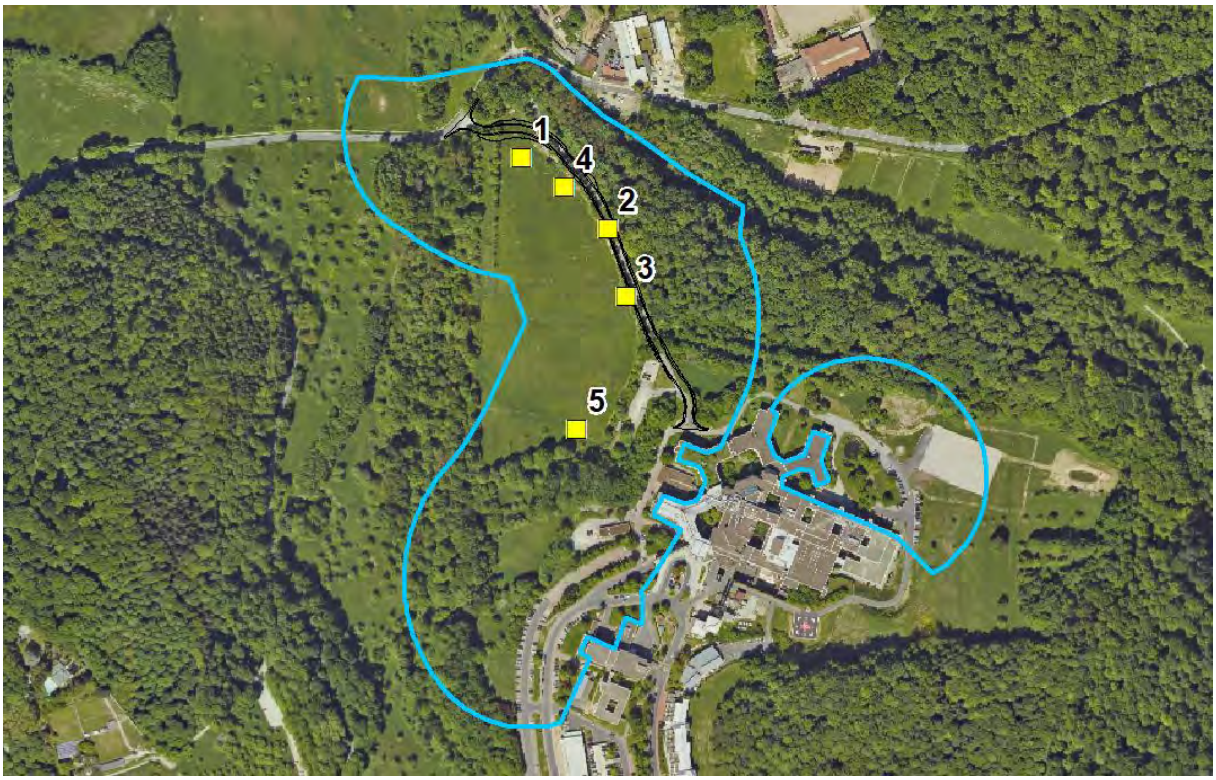


Abbildung 8: Lage der Reptilienbleche (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet).

2.1 Haselmäuse

Geeignete Lebensräume von Haselmäusen zeichnen sind durch strukturreiche Heckenlandschaften aus und sind meist an ein Vorkommen der Hasel (*Corylus avellana*) geknüpft. Dementsprechend wurden geeignete Teilgebiete des Gesamtgebietes hinsichtlich ihrer Nutzung durch **Haselmäuse** untersucht. Es wurde nach charakteristischen Fraßspuren an Nüssen und nach Freinestern der Art gesucht. Anschließend wurden an geeigneten Stellen künstliche Nisthilfen angebracht (insgesamt 23 Haselmaustubes und 3 Haselmauskästen). Zwischen Juni und Oktober wurden diese insgesamt 6-mal auf vorhandene Tiere kontrolliert.

Tabelle 6: Übersicht der Erfassungstermine von Haselmäusen

Erfassung von Reptilien				
Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**	**°C**	**Bemerkung**
23.04.2021	13:00-15.00	sonnig, windstill	16 °C	Nestersuche, Ausbringung der 5 Kästen + 30 Tubes
04.05.2021	12:00-14:00	leicht bewölkt, windstill	18 °C	Kontrolle 1
29.06.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Kontrolle 2
21.07.2021	10:30-12:00	sonnig, windstill	21 °C	Kontrolle 3
18.08.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Kontrolle 4
10.09.2021	9:15-10:15	sonnig, windstill	25 °C	Kontrolle 5

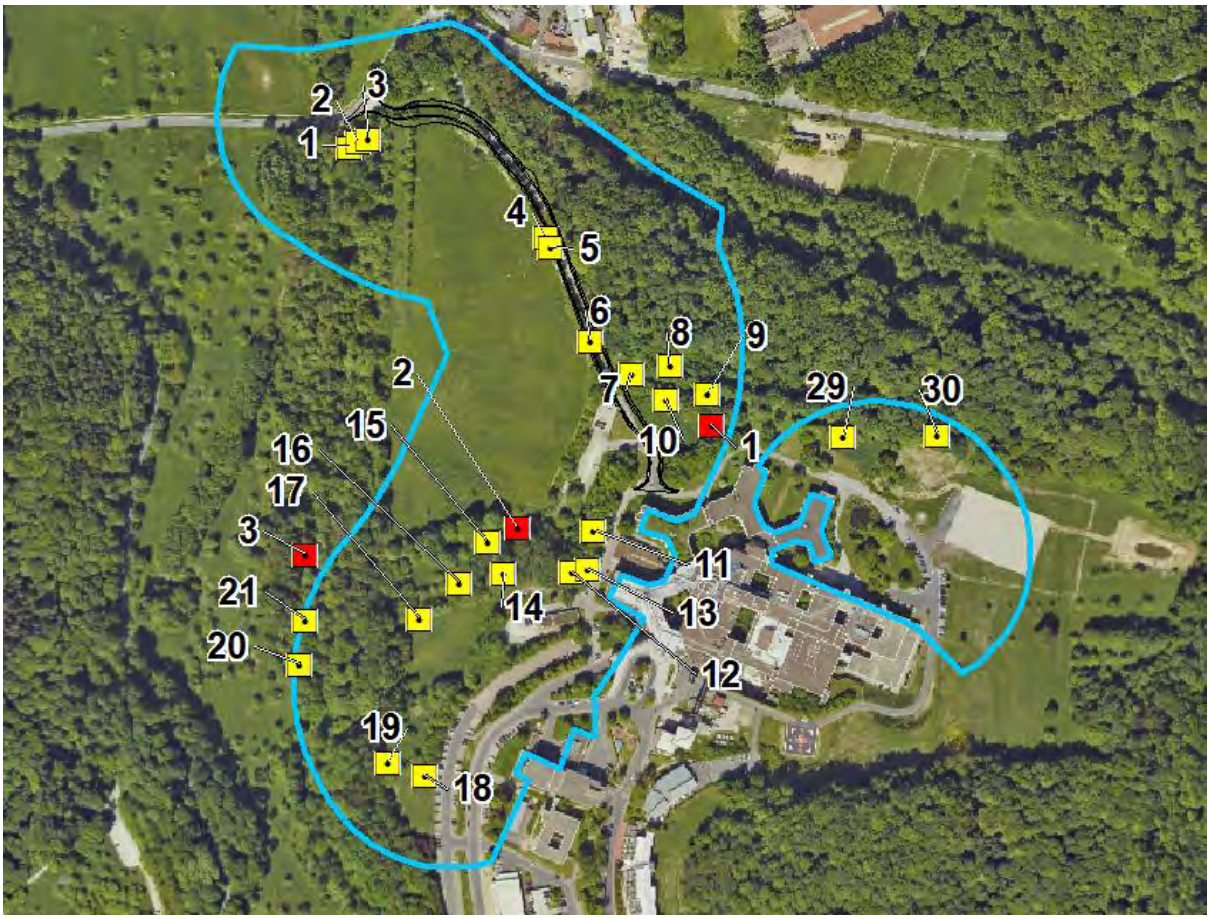


Abbildung 9: Lage der Haselmaustubes (gelb markiert) und Haselmauskästen (rot markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet).

2.2 Tagfalter

Für die Erfassung der Tagfalter wurde im Bereich der Pferdeweide ein Transekt von 100-Metern Länge abgelaufen, wobei hierbei alle Tagfalter im Umkreis von etwa 20 Metern durch Sichtbeobachtung erfasst werden konnten (Abbildung 10). Der Bereich des geplanten OP-Zentrums wurde lediglich sporadisch auf vorkommende Arten untersucht, da hier ein Vorkommen von streng geschützten Arten aufgrund der vorhandenen Habitate ausgeschlossen werden konnte.

Tabelle 7: Übersicht der Erfassungstermine von Tagfaltern

Datum	Uhrzeit	Wetter	Art der Erfassung
29.06.2021	12:00-14:00	Klar, windstill, 16 °C	Transekte
16.07.2021	14:00-16:00	Klar, windstill, 22 °C	Transekte, Suche nach fliegenden *Maculinea*
04.08.2021	12:00-14:00	bewölkt, windstill, 26 °C	Transekte, Suche nach fliegenden *Maculinea,* Absuchen der Blütenköpfe



Abbildung 10: Auf Tagfalter untersuchter Bereich (gelb markiert) innerhalb des Untersuchungsgebietes (blau umrandet).

2.3 Xylobionte Käfer

Zur Erfassung xylobionter (holzbewohnender) Käfer, was im Untersuchungsgebiet hauptsächlich den Hirschkäfer als artenschutzrechtlich planungsrelevante Art betrifft, wurden insgesamt 4 Begehungen zwischen Mitte Juni und August und meist parallel zu den Fledermauserfassungen durchgeführt (Tabelle 8). Die Begehungen fanden zur Abenddämmerung statt um zur Schwarmzeit der Hirschkäfer fliegende Individuen erfassen zu können. Weiterhin wurde nach geeigneten Habitatstrukturen gesucht. Baumstubben und Mulmhöhlen in Laubgehölzen (v.a. Eichen) werden als Fortpflanzungstätte genutzt und können an charakteristischen Fraßspuren der Larven erkannt werden. Erwachsene Tiere ernähren sich von Baumsäften, weshalb saftende Bäume (auch hier v. a. Eichen) als Versammlungsorte genutzt werden und diese bei den Begehungen nach vorhandenen Käfern abgesucht wurden.

Tabelle 8: Termine der xylobionten Käfer

Datum	Begehungs-zeit	Art der Erfassung	Wetter
29.03.2021	2 h	Suche nach Habitatbäumen	leicht bewölkt, windstill 6 -4 °C
14.06.2021	2,5 h	Suche nach schwärmenden Tieren	klar, windstill, 20 – 16 °C
02.07.2021	2 h	Suche nach schwärmenden Tieren	klar, windstill, 18 °C
22.07.2021	2 h	Suche nach schwärmenden Tieren	klar, windstill, 25 °C
11.08.2019	2 h	Suche nach schwärmenden Tieren	klar, windstill, 23 °C

3. Wirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Planung kann unterschiedliche Wirkungen hervorrufen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten führen können. Diese werden hier differenziert nach bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkungen beschrieben.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die auf Bautätigkeiten im Zuge von Baumaßnahmen entstehen. Direkte Wirkungen beschränken sich somit auf den Zeitraum der Bauphase.

Gehölzrodungen: Für Umsetzung der Planung ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern, notwendig. Ggf. kann auch eine Entnahme von Totholz und Baumstubben notwendig sein. Diese Strukturen stellen potenzielle Lebensräume und insbesondere Fortpflanzungsstätten von Tieren dar.

Gebäudeabriss: Im Bereich des geplanten E+K-Zentrums stehen drei kleine Gebäude, welche für das Vorhaben abgerissen werden müssen. Diese könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Tierarten, wie Fledermäusen und Vögeln, darstellen. Beim Abriss der Gebäude würden diese - sofern solche Quartiere vorhanden sind - zerstört werden.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme: Durch Baueinrichtungsflächen sind zusätzliche Flächen außerhalb der Baufenster notwendig. Diese können Lebensräume geschützter Arten betreffen.

Bauverkehr: Dieser kann eine Gefahr für wenig mobile Tiere wie Amphibien oder Reptilien darstellen.

Störungen: Baubedingter Lärm, Erschütterungen oder optische Störwirkungen können eine verdrängende Wirkung auf geschützte Tierarten haben oder den Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen.

Erdarbeiten: Verletzungen des Wurzelbereichs von Bäumen, welche eigentlich nicht zur Rodung vorgesehen sind, können dennoch zu einem Absterben der Bäume führen (möglicherweise auch erst nach Abschluss der Arbeiten), wodurch weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden könnten.

Fallenwirkung: Baugruben, welche möglicherweise im Rahmen der Bebauung notwendig sind, könnten für Tiere eine Fallenwirkung haben. Hierdurch entsteht ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere während der Bauzeit.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Bestand der Anlage entstehen. Sie wirken, solange diese Anlagen Bestand haben.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Für die neue Straßentrasse und die neuen Gebäude ist eine Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nötig.

Zerschneidungen: Durch die neue Straßentrasse und die neuen Gebäude können grundsätzlich Verbindungen zwischen Teillebensräumen geschützter Arten beeinträchtigt oder unterbrochen werden (z. B Teillebensräume von Amphibien).

Glasfassaden: Großflächige Glasfassaden an neuen Gebäuden können eine Erhöhung des Tötungsrisikos in Form von Vogelschlag nach sich ziehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beziehen sich auf Auswirkungen, die durch den Betrieb und die Nutzung der Anlage entstehen.

Störungen: Die Nutzung der geplanten neuen Anbindung durch motorisierten Verkehr und durch Passanten zieht optische und akustische Störwirkungen nach sich.

Kollisionsrisiko: Durch den Bau der geplanten Anbindung könnte insbesondere für am Boden lebende Tiere ein erhöhtes Tötungsrisiko entstehen.

Licht: Die Beleuchtung der geplanten neuen Straße und des Umfeldes der geplanten Neubauten kann die Orientierung von Tieren beeinträchtigen oder eine verdrängende Wirkung haben.

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

Wie unter Kapitel 2 beschrieben, sind bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten. Aufgrund des § 44 (5) BNatSchG sind lediglich national geschützte Arten hier nicht in Bezug auf die Verbotstatbestände zu prüfen.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter, Kap. 4.x.4): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter, Kap. 4.x.4): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter, Kap. 4.x.4): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1 Habitatbäume

4.1.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Baumhöhlen festgestellt (siehe Karte 2 „Habitatbäume“). Insgesamt wurden 74 Habitatbäume notiert (siehe Anhang I „Habitatbäume“). Meist handelt es sich dabei bei den Höhlen und Spalten um Fäulnishöhlen bei Astabbruchstellen, die sich als Nisthöhlen für kleinere Vogelarten eignen und auch Fledermäusen ein geeignetes Quartier bieten. Hinzu kommen einzelne größere Höhlen, welche sich beispielsweise für Stare und Spechte eignen und auch Steinkäuzen einen Niststandort bieten würden, wobei diese Art 2021 nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde. Steinkäuze wurden in früheren Kartierungen (ABSP 1999) im Untersuchungsgebiet festgestellt und kommen laut Managementplan auch in der Umgebung des Geländes vor (FABION 2009). Die Tabelle der 74 erfassten Habitatbäume findet sich im Anhang I. Hier wurden auch ergänzende Beobachtungen eingetragen, beispielsweise von tatsächlich als Brutstandort genutzten Höhlen sowie von Bäumen, in deren Nähe mittels Fledermausdetektor Sozialrufe der Fledermäuse erfasst wurden.

Die Bedeutung des Gehölzbestands des Untersuchungsgebiets kann in Bezug auf vorhandene Nist- und Quartiermöglichkeiten und als Nahrungshabitat als hoch eingeschätzt werden. Die bedeutendsten Habitatbäume sind die Apfelbäume sowie die alten Eichen und weitere Laubbäume am Rand des Laubwalds im Krämersgrund und an der Schmerlenbacher Straße. Die Bäume bieten neben Höhlen in verschiedenen Größen (als Nistplatz für Blaumeisen und Kohlmeisen bis hin zu Staren und Waldkäuzen sowie als Fledermausquartiere) weitere Spalten und Halbhöhlen beispielsweise hinter abgeplatzter Rinde (Halbhöhlenbrüter sowie Tagesverstecke für Fledermäuse). Sie stellen auch ein wichtiges Nahrungshabitat für insektenfressende Vögel (bspw. Baumläufer, Meisen, Spechte), früchtefressende Vögel (bspw. Kleiber, Eichelhäher, Buchfink), Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für xylobionte Käfer (bspw. Hirschkäfer) sowie Jagdgebiet für Fledermäuse dar.

Ebenfalls hoch ist der Anteil an Höhlenbäumen innerhalb des Laubwalds entlang des Krämersgrundbachs. Eine detaillierte Zählung der Höhlen pro Baum erfolgte in diesem Bereich jedoch nicht (siehe Kapitel 2. 1 und Abbildung 6 (Seite 16)).

Baumhöhlen stehen als limitierender Faktor für die Populationsgröße einer höhlenbrütenden Art ganzjährig unter Schutz (vgl. LANA 2010). Das bedeutet, dass die Entfernung einer als Niststandort geeigneten Baumhöhle ganzjährig zur Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 3 des § 44 (1) BNatSchG führen würde, sofern kein Ausgleich erfolgt. Eine Bewertung und die Einschätzung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen der festgestellten Arten.

4.1.2 Quartierpotenzial Holzschuppen

Im Rahmen der Habitatbaumerfassung 2021 wurden zwei der drei kleinen Gebäude im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums auf Nutzungsspuren von Fledermäusen

untersucht. Der dritte und größere Schuppen wurde am 01.03.2023 auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht.

Während der Begehungen erfolgte eine Suche nach Nutzungsspuren von relevanten Arten (= streng geschützte Arten mit Fokus auf Fledermäuse). Es wurden alle Bereiche auf Spuren in Form von Kot, Nistmaterial oder Nahrungsresten geprüft. Hierbei wurde gezielt nach möglichen Niststandorten für Vögel sowie nach Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gesucht. Der Holzschuppen wurde dabei auch nach Nischen abgesucht, welche als Fledermausquartier dienen könnten.



Abbildung 10: Holzschuppen im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums, welcher am 01.03.2023 auf Fledermäuse untersucht wurde.

In keiner der drei kleinen Gebäude wurden Hinweise auf eine derzeitige oder zurückliegende Nutzung durch streng geschützte Tierarten festgestellt.

In der Rückwand des größeren Schuppens existieren unterhalb des Dachs mehrere Spalten, durch welche ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen theoretisch möglich ist. Der einfach gebaute Holzschuppen bestehend aus Holzbrettern und Sperrholz weist jedoch keine älteren oder aktuellen Nutzungsspuren wie Kot, Nistmaterial oder Nahrungsreste von streng geschützten Arten auf. Es wurden keine Kotspuren oder Verfärbungen am Holz festgestellt, welche auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen würden. Nutzungsspuren wurden lediglich von Mäusen, Feldwespen und Tagfaltern festgestellt.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten aufgrund fehlender Hinweise einer derzeitigen oder zurückliegenden Nutzung nach aktuellem Stand nicht zu erwarten. Ein Besatz der Gebäude durch Fledermäuse ist in Zukunft dennoch möglich.

4.2 Vögel

4.2.1 Bestand

Insgesamt wurden in den beiden Untersuchungsflächen 40 Vogelarten beobachtet. Hierunter sind 18 Arten als Brutvögel des Gebietes einzustufen. Die restlichen 22 Arten nutzten das Gebiet bei der Nahrungssuche und stellen Brutvögel angrenzender Flächen dar oder durchziehen das Gebiet auf dem Weg zu ihren weiter entfernten Brutgebieten.

Das Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus typischen Waldvogelarten und Arten der halboffenen Landschaften zusammen. Darunter weit verbreitete Arten (z. B. Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher) sowie eher seltene Arten (z. B. Kleinspecht, Waldohreule, Habicht). Unter den Arten der halboffenen Landschaften fanden sich einige Arten mit einem Rote-Liste Status in Bayern (z. B. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, Star, Stieglitz u.a.). Hinzu kommen Arten der offenen Landschaften (Rotmilan, Turmfalke). Entsprechend dem großen Höhlenangebot kommen viele Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet vor (z. B. Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star), doch überwiegt insgesamt die Zahl der Arten, die freie Nester in Gehölzen anlegen (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube).

Tabelle 9: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Vogelarten.

RLB = Rote Liste Brutvögel Bayern (LfU 2016); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, *: ungefährdet, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion
RLD = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DRV (HRSG) 2020).
VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I: Art des Anhangs I; Z: Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 (gemäß TAMM und VSW 2004)
EHZ Bayern = Erhaltungszustand gem. LfU: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet
Status = B: Brutvogel, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler
Teilgebiet: V4f= Teilgebiet der Variante 4 stellvertretend für 4f, E+K = Teilgebiet des geplanten E+K-Zentrums, OP= Teilgebiet des geplanten OP-Zentrums.
Fett markierte Artnamen= Brutvögel der Eingriffsflächen mit ungünstigem Erhaltungszustand und/ oder Rote-Liste Status in Bayern. Für diese Arten ist eine genaue Überprüfung der Verbotstatbestände notwendig (Kap. 4.2.4).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLB	RLD	§	EHZ Bayern	V4f	OP	E+K
Amsel	*Turdus merula*	*	*	§		B	B	B
Blaumeise	*Cyanistes caerulus*	*	*	§		B	B	B
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	§		B	B	NG
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	§		NG	NG	NG
Dorngrasmücke	***Sylvia communis***	V	*	§		-	-	NG
Eichelhäher	*Garrulus glandiarus*	*	*	§		NG	NG	NG
Fasan	*Fasanus colchicus*					NG	-	-
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	§		B	NG	B
Gartenrotschwanz	*Pheonicurus pheonicurus*	3	V	§		-	-	NG
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	*	*	§		NG	-	NG
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	§		NG	-	NG

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLB	RLD	§	EHZ Bayern	V4f	OP	E+K
Habicht	*Accipiter genitilis*	V	*	§§		NG	NG	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	§		B	B	B
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	§		NG	-	NG
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	§		B	-	B
Kleinspecht	***Dryobates minor***	V	V	§		B (1)	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	§		B	B	B
Kolkrabe	*Corvus corax*	*	*	§		NG	-	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	§		NG	-	-
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	§		NG	-	NG
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	§		B	NG	B
Neuntöter	***Lanius collurio***	V	*	§		B (1)	NG	-
Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	§		-	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	§		NG	NG	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	§		DZ	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	§		B	-	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	§		B	-	B
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	§§		NG	-	-
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	§		B	-	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	§		B	NG	B
Star	***Sturnus vulgaris***	*	3	§		B (4)	NG	NG
Stieglitz	***Carduelis carduelis***	V	*	§		NG	-	NG
Stockente	*Anas platyrhnychos*	*	*	§		NG	-	-
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	*	*	§		NG	-	NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	§		NG	-	-
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*	§		DZ	-	DZ
Waldkauz	*Strix aluco*	*	*	§		-	NG	-
Waldohreule	*Asio otus*	*	*	§		B (1)	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	§		B	NG	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	§		B	NG	B

4.2.2 Bewertung

Insgesamt 10 der 40 beobachteten Vogelarten weisen einen Rote-Liste-Status und/ oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern auf. Acht dieser Arten stehen auf der Vorwarnliste der Bayerischen Roten-Liste. Der Star ist deutschlandweit in der Roten-Liste als „gefährdet“ eingestuft, kommt in Bayern aber noch recht häufig vor. Die Anzahl von 40 festgestellten Vogelarten, davon 18 als Brutvögel, kann als hoch eingestuft werden.

Insgesamt eignet sich der hier in Teilbereichen untersuchte „Krämersgrund“ als hervorragender Lebensraum für Vögel. Die Landschaft ist strukturreich, störungsarm und wird extensiv gepflegt. Hervorzuheben sind insbesondere die Streuobstbestände mit alten Apfelbäumen auf extensiv gepflegten Wiesen sowie der Laubwald entlang des Krämersgrundbachs mit verschiedenen, sehr alten Bäumen (Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Ess-Kastanie).

In der Teilfläche des geplanten OP-Zentrums (siehe Abbildung 5 (Seite 14)) wurden nur wenige Vogelarten festgestellt. Die Fläche besteht derzeit größtenteils aus einer Baustelle. Gehölze und Grünflächen wurden teilweise entfernt. Lediglich am nördlichen Waldrand wurden Brutvögel festgestellt. Die östlich angrenzende Wiese ist zudem Teil des Brutreviers eines Neuntöters.

Das Untersuchungsgebiet im Bereich der Variante 4f weist eine hohe Qualität als Lebensraum für Vögel auf. Die hohe Zahl an Baumhöhlen bietet hier auch gefährdeten Arten einen geeigneten Niststandort (Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Star). Für verschiedene gefährdete oder stark gefährdete Arten stellt die Fläche außerdem einen potenziellen, gut geeigneten Lebensraum dar (z.B. Wendehals, Steinkauz). Auch Waldränder mit einer natürlichen Abfolge von Bäumen, Sträuchern und einem Krautsaum, wie sie um Untersuchungsgebiet vorkommen, sind für Vögel wertvolle Lebensräume und werden in ihrer Bedeutung oft unterschätzt. Solche Flächen sind als wichtige Nahrungsflächen mit verschiedenen Sämereien beispielsweise für Stieglitze und Grünfinken von Bedeutung, weisen aber auch ein hohes Nahrungsangebot für Insektenfresser auf (z.B. Zilpzalp und Zaunkönig). Lediglich die versiegelten Bereiche auf dem Klinikumsgelände werden von den meisten der genannten Vogelarten gemieden. Hier kommen nur vereinzelte Rotkehlchen, Hausrotschwänze sowie Kohl- oder Blaumeisen vor.

4.2.3 Betroffenheit

Eine **Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1**) von Individuen der mobilen Artengruppe der Vögel ist hier vorwiegend im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Nestern) und darin befindlichen Eiern, Jungtieren und auch adulten Tieren denkbar. Bei den für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten sind - je nach Trassenvariante - einige Bäume betroffen, bei welchen eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel festgestellt wurde.

➔ Bei der Ermittlung von Vermeidungs- und/ oder Ausgleichmaßnahmen (Kap. 5) im Zusammenhang mit **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** werden alle wildlebenden Vogelarten betrachtet, die in der Eingriffsfläche brüten.

Zu diesen zählen neben den Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand und/oder Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste auch Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand und ohne einen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste.

➔ Eine detaillierte **Art-für-Art-Prüfung** erfolgt für alle Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand oder einem Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste Bayern mit Hilfe von **Prüfbögen** (Kap. 4.2.4).

Durch eine Bauzeitenregelung lässt sich das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 für alle Brutvogelarten vermeiden. Auch das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 lässt sich dadurch für diejenigen Vogelarten vermeiden, die jährlich neue Nester bauen. Alte Freinester fallen im Gegensatz zu Nisthöhlen und jährlich wieder genutzten Horsten außerhalb der Brutzeit nicht unter den Schutz des § 44 (1) Nr. 3. Im Gegensatz zu den Freinestern sind Höhlennester auf die Anzahl vorhandener Baumhöhlen begrenzt und unterliegen deshalb einem dauerhaften Schutz (vgl. LANA 2010), weshalb hier weitere Maßnahmen nötig sind.

Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind relevant, sofern sie den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population beeinflussen können. Dies ist anzunehmen, sobald „*[…] so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt*“ (LANA 2010). Störungen können beispielsweise durch Bauverkehr, Besucher oder durch den Straßenverkehr ausgelöst werden. Auch bei Brutvogelarten des Gebiets, welche einen günstigen Erhaltungszustand und keinen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste aufweisen wird in der Regel von keiner Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgegangen.

➔ Bei der Ermittlung von Vermeidungs- und/ oder Ausgleichmaßnahmen (Kap. 5) im Zusammenhang mit **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** werden daher in der Regel ausschließlich Vogelarten betrachtet, die in den Eingriffsflächen brüten und einen ungünstigen Erhaltungszustand oder einem Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste Bayern aufweisen.

Eine Ausnahme stellen Brutvogelarten dar, welche zwar einen günstigen Erhaltungszustand und keinen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste aufweisen, aber lokal nur eine kleine Population bilden, und für die keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen, um die Population weiterhin zu erhalten. Bei Vorhaben, welche besonders große Flächen beanspruchen, kann ein solcher Ausnahmefall auch größere Populationen betreffen, wodurch umfassende Ausgleichmaßnahmen nötig wären. Solche Ausnahmen wurden im untersuchten Gebiet nicht festgestellt.

4.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern: V** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen und lockeren Strauchbeständen, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein. Wälder werden gemieden. Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar südlich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums festgestellt. Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 500.000-790.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016), in Bayern auf 10.000-22.000. Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern flächig verbreitet. Südlich davon und in den Mittelgebirgen ist die Art nur lückig verbreitet und nimmt in ihrem Bestand durch einen fortschreitenden Verlust von Nahrungsflächen ab (LfU 2021).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nester der Dorngrasmücke sind innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Bäume möglich. Bei der Rodung oder auch dem Rückschnitt ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1, 5.1.2]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: entfällt

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da die Dorngrasmücke ihre Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Dorngrasmücke weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mittel) auf. Lärmempfindlichkeit wird nach GARNIEL & MIERWALD 2010 mäßig eingeschätzt.
Durch den Bau der Anbindungsvariante 4f und des Eltern-Kind-Zentrums wird der ursprüngliche Lebensraum der Dorngrasmücke geringfügig beeinträchtigt (Baulärm). Da bestehende Revier südlich des Eingriffsbereichs bleibt erhalten, weswegen keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf Populationsebene zu erwarten sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kleinspecht *(Dryobates minor)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern: V** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht war ursprünglich in alten Laubwäldern mit hohem Bruch- und Totholzanteil vertreten. Heute ist er vor allem in Laub- und Mischwäldern, besonders in Hart- und Weichholzauen sowie in feuchten Erlen- und Eichen-Hainbuchenwäldern heimisch, zuweilen auch in Parks oder hochstämmigen Obstbeständen. Im Gegensatz zu anderen Spechten ist er durch seine geringere Fähigkeit zum Hacken auf Weichhölzer oder Totholz angewiesen. Im Winter werden unter Borken überwinternde Insekten genommen. Er baut seine Nester vor allem in totes oder morsches Holz und beginnt um Mitte März mit dem Brüten. Die Zerstörung von Auengebieten, die Trockenlegung von Bruchwäldern sowie die Beseitigung von Alt- und Totholzbeständen stellen das größte Gefährdungspotenzial für diese Spechtart dar. (BAUER et al. 2005)

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar festgestellt. Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 25.000-41.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016) in bayern auf 2.200 – 3.400 Paare. Der Kleinspecht ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich wesentlich vergrößert. Während sich vor allem in den tieferen Lagen Nordbayerns ein teilweise flächiges Verbreitungsbild ergibt, dünnen die Vorkommen südlich der Donau stark aus und konzentrieren sich hier vor allem entlang der Flussniederungen. (LfU 2021).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bruthöhlen des Kleinspechts sind innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Bäume möglich. Bei der Rodung oder auch dem Rückschnitt ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1, 5.1.2]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: entfällt

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Kleinspecht seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Klleinspecht weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von II.7 auf. Lärmempfindlichkeit wird nach GARNIEL & MIERWALD 2010 mäßig eingeschätzt. Da der Wald im Krämersgrund erhalten bleibt, ist die betroffene Fläche auch nach dem Eingriff noch als Revier geeignet. Die zu erwartenden Störungen durch Baulärm sind aufgrund der Entfernung des durch den Kleinspecht genutzten Lebensraums im Laubwald als gering einzuschätzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die hier als Bezugsgröße maßgeblich ist, ist deshalb nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Neuntöter *(Lanio collurio)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern: *** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist Brutvogel halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baum- und Buschgruppen die mit offenen Nahrungsflächen wie Wiesen und Ruderalflächen als Nahrungsareale für Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein. Wälder werden gemieden. Der Star ist ein Langstreckenzieher (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar im Bereich der Pferdeweide bei Variante 4f festgestellt. Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 91.000-160.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016), in Bayern auf 10.500-17.500 (LfU 2021). Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nester des Neuntöters sind innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Bäume möglich. Bei der Rodung oder auch bei dem Rückschnitt ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1, 5.1.2]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [5.2.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Neuntöter seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Neuntöter weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mittel) auf. Lärmempfindlichkeit wird nach GARNIEL & MIERWALD 2010 mäßig eingeschätzt.
Durch den Bau der Anbindungsvariante 4f wird der ursprüngliche Lebensraum des Neuntöters sowohl quantitativ als auch qualitativ beeinträchtigt. Es ist von Störungen durch Bautätigkeiten in und geringerem Umfang durch die Nutzung der Anbindung mit Bewegungsunruhe, Erschütterungen und Lärm in einem zuvor nahezu störungsfreien Lebensraum auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.2.2]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star *(Sturnus vulgaris)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern: *** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Star ist Brutvogel waldreicher und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen wie Wiesen und Ruderalflächen als Nahrungsareale für Gruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Star ist ein Kurz- bzw. Teilzieher (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:
Im Krämersgrund findet der Star hervorragende Nistplatzbedingungen und wurde im Untersuchungsgebiet mit 10 Brutpaaren festgestellt. Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 2.950.000-4.050.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016), in Bayern auf 495.000-1.250.000 (LfU 2021). Der Star ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet., jedoch nimmt hier der Bestand durch einen fortschreitenden Verlust von Nahrungsflächen ab.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nester des Stares sind innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Bäume möglich. Bei der Rodung oder auch dem Rückschnitt ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen. Da bei Höhlenbrütern die Nisthöhlen auch außerhalb der Nutzungszeiten unter das Schädigungsverbot fallen, sind zusätzlich zu den vermeidenden Maßnahmen auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1, 5.1.2]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Star seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mittel) auf. Lärmempfindlichkeit wird nach GARNIEL & MIERWALD 2010 mäßig eingeschätzt. +
Durch den Bau der Anbindungsvariante 4f wird der ursprüngliche Lebensraum des Neuntöters sowohl quantitativ als auch qualitativ beeinträchtigt. Es ist von Störungen durch Bautätigkeiten in und geringerem Umfang durch die Nutzung der Anbindung mit Bewegungsunruhe, Erschütterungen und Lärm in einem zuvor nahezu störungsfreien Lebensraum auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.2.2]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern: V** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Stieglitz ist ein Kurz- bzw. Teilzieher (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:
Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutpaare festgestellt. Der bundesweite Brutbestand beläuft sich auf 275.000-410.000 Paare (GRÜNEBERG et al. 2016), in Bayern auf 50.000-135.000. Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet., jedoch nimmt hier der Bestand durch einen fortschreitenden Verlust von Nahrungsflächen ab (LfU 2021).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nester des Stieglitzes sind innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Bäume möglich. Bei der Rodung oder auch dem Rückschnitt ist daher eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1, 5.1.2]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: entfällt

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist im Rahmen des Vorhabens bei den mobilen Vögeln nur im Zusammenhang mit der Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Jungvögeln denkbar. Da der Stieglitz seine Nester innerhalb von Gehölzen anlegt, kann es bei einer Rodung oder einem Rückschnitt der Gehölze innerhalb der Brutzeiten zu einer Tötung oder Verletzung von Jungvögeln kommen, die sich zu dieser Zeit in den Nestern aufhalten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.1.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Stieglitz weist einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) von IV.8 (mittel) auf. Lärmempfindlichkeit wird nach GARNIEL & MIERWALD 2010 mäßig eingeschätzt.
Durch den Bau der Anbindungsvariante 4f wird der ursprüngliche Lebensraum des Neuntöters sowohl quantitativ als auch qualitativ beeinträchtigt. Es ist von Störungen durch Bautätigkeiten in und geringerem Umfang durch die Nutzung der Anbindung mit Bewegungsunruhe, Erschütterungen und Lärm in einem zuvor nahezu störungsfreien Lebensraum auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [5.2.2]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna konnten mind. 6 verschiedene Arten festgestellt werden (Tab. 10 (Seite 40)) (einige mittels Detektor aufgezeichnete Rufe können nur einer Gattung und nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden).

Die **Zwergfledermaus** stellt mit großem Abstand die häufigste Fledermausart innerhalb der Untersuchungsfläche dar. Insgesamt wurden 267 Kontakte dieser Art zugeordnet. Davon stammen 242 Kontakte von Suchrufreihen, d.h. Lautäußerung während der Jagd. Hinzukommen 25 Aufnahmen von Soziallauten. In der Fläche des geplanten OP-Zentrums ist die Zwergfledermaus die einzige festgestellte Fledermausart.

Zweithäufigste Art ist der **Abendsegler**. Hier konnten 11 Kontakte eindeutig dem Großen Abendsegler zugeordnet werden (11 Kontakte). Weitere 23 Kontakte konnten jedoch nur auf Gattungsniveau bestimmt werden, da die Frequenz der Rufreihe im Überschneidungsbereich beider Arten liegt. Hier konnte nicht zwischen dem großen und dem Kleinen Abendsegler unterschieden werden. Manche Aufnahmen liegen auch im Überschneidungsbereich zur Breitflügelfledermaus. Zwei Kontakte konnten eindeutig der Breitflügelfledermaus zugeordnet werden.

Von der **Mückenfledermaus**, die zusammen mit der Zwergfledermaus zu den häufigsten Fledermäusen in Bayern zählt, wurden nur zwei Kontakte festgestellt. Die Art kommt sowohl in natürlichen Lebensräumen, als auch in urbanen Gebieten vor, bevorzugt jedoch Gewässer als Nahrungshabitate. Das Fehlen der Art bei den Erfassungen könnte deshalb mit dem weitergehenden Fehlen von Gewässern im Untersuchungsgebiet erklärt werden.

Vom **Langohr** (vermutlich *Plecotus auritus*) gelangen zwei Aufnahmen. Die Art wurde entlang des Schotterwegs im Bereich der geplanten Trasse festgestellt.

Weiterhin wurden Zwei Rufreihen der Gattung ***Myotis*** festgestellt. Hierbei handelt es sich die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), welche auf dem Weg zwischen ihrem Quartier im Wald und ihren Nahrungsgebiet (beispielsweise das Gewässer in der Fasanerie) das Untersuchungsgebiet durchflogen hat.

Tabelle 10: Anzahl der Fledermauskontakte je Art, Begehungstermin (Nr. 1-4 s. Tab. 3) und Teilfläche.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Transekt Nr.								#
		1	2	3	4	5	6	7	8	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*				1					1
Abendsegler unbestimmt	*Nyctalus* spec.		14		9					23
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*			4	5	2				11
Langohr (verm. Braunes Langohr)	*Plecotus* spec.					2				2
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*				2					2
Pipistrelloid	*Pipistrellus* spec.		9							9
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*					2				2
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	27	45	149	11	13	16	4	2	267
Gesamtanzahl Kontakte		27	68	153	28	19	16	4	2	

Tabelle 11: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Fledermausarten.

RLB = Rote Liste Bayern (LFU 2017); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Bayern
RLD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009); Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Darmstadt
FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art gelistet ist
EHZ = Erhaltungszustand gem. LFU (2017): grün = günstig, gelb = ungünstig bis unzureichend, rot = ungünstig bis schlecht, nicht ausgefüllt = nicht bewertet
Status = NG: Nahrungsgast, TF: Transferflüge, SQ: mögliches Sommerquartier, WQ: mögliches Winterquartier; (): nur geringe Nutzung vorhanden/ anzunehmen

Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLB**	**RLD**	**FFH-RL**	**EHZ Bayern**	**Status**
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	IV		NG (SQ)
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	*	V	IV		SQ
Abendsegler unbest.	*Nyctalus noctula*	*	V	IV		NG, SQ
	Nyctalus leisleri	2	D	IV		NG (SQ)
Langohr (verm. Braunes)	*Plecotus cf.auritus*		V	IV		TF (SQ)
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	IV		TF (SQ)
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*	IV		TF (SQ)
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	IV		NG, SQ

4.3.2 Bewertung

Mind. drei der mind. 6 nachgewiesenen Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und fünf Arten sind auf der Roten-Liste Deutschland und/ oder Bayern geführt.

Der schlechte Erhaltungszustand bzw. die Gefährdung dieser Arten ist generell auf einen Verlust von Quartierstandorten und Nahrungshabitaten im Zusammenhang mit weiteren zunehmenden Beeinträchtigungen zurückzuführen. Von den sicher im Gebiet nachgewiesenen Arten weist lediglich die Zwergfledermaus weder einen Gefährdungsgrad nach der Roten-Liste noch einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Bei 3 der 4 Erfassungstermine wurde im südöstlichsten Bereich der großen Weide (Transekt Nr. 3) eine außergewöhnlich hohe Aktivität festgestellt. Im Bereich des Transekts 3 (siehe Karte 1 „Fauna“) befindet sich ein U-förmiger Bestand aus Espen, welcher nach Norden hin geöffnet ist. In dieser kleinen Offenfläche jagden schätzungsweise 30 Zwergfledermäuse, welche mit Hilfe einer Taschenlampe im Luftraum beobachtet werden konnten. Eine Abgrenzung von Individuen war mittels Detektor aufgrund der Überlagerung von einzelnen Rufreihen deshalb nicht immer möglich. Je Aufnahme wurden bis zu 8 einzelne Rufreihen erfasst. Neben den vielen Zwergfledermäusen wurden hier auch mehrmals Suchrufe von Großen Abendseglern dokumentiert. Es liegt nahe, dass hier in der Umgebung ein Fledermausquartier vorhanden ist. Leider konnte dieses nicht gefunden werden. Möglicherweise nutzen die Zwergfledermäuse geeignete Strukturen der umliegenden Klinikumsgebäude als Quartier.

4.3.3 Betroffenheit

Eine **Tötung oder Verletzung** von Individuen der mobilen Artengruppe der Fledermäuse ist hier vorwiegend im Zusammenhang mit der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Quartieren) und darin befindlichen Tieren denkbar. Betroffen sind somit ausschließlich Arten, die möglicherweise in den Eingriffsflächen Quartiere in Baumhöhlen oder –spalten haben. Bei den für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten sind - je nach Variante - einige Bäume betroffen, welche sich als Quartiere für Fledermäuse eignen.

- ➔ Bei der Ermittlung von Vermeidungs- und/ oder Ausgleichmaßnahmen (Kap. 5) im Zusammenhang mit **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** werden alle Fledermausarten betrachtet, da Quartiere in der Eingriffsfläche anzunehmen bzw. möglich sind.
- ➔ Da alle Fledermäuse Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellen, erfolgt eine detaillierte **Art-für-Art-Prüfung** für alle Arten mit Hilfe von **Prüfbögen**.

Durch eine Bauzeitenregelung und eine Besatzkontrolle lässt sich das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 für Fledermäuse vermeiden. Bei einer Rodung von Quartierbäumen kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden, weshalb ein Ausgleich notwendig ist.

Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nur relevant, sofern sie den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population beeinflussen können. Dies ist anzunehmen, sobald „*[…] so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt*“ (LANA 2010). Störungen können beispielsweise durch Bauverkehr, Besucher oder durch den Straßenverkehr ausgelöst werden. Für sporadische Nahrungsgäste (hier Langohr unbestimmt, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus) ohne essentielle Nahrungshabitate im Gebiet ist ein solcher Einfluss nicht anzunehmen.

4.3.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G **Bayern: 3** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus hat ihr Sommerquartier vorwiegend in Gebäuden, wo sie Spaltenräume bspw. hinter Fassadenbekleidungen oder unter Dachziegeln bezieht. Ihre Jagdhabitate sind Wälder, Waldränder, die sie in mittlerer Höhe abfliegt, Hecken, Wiesen, Parks, Gewässer, menschlicher Siedlungsraum in Gärten und sogar in Großstädten. Beutetiere sind Käfer, große Schmetterlinge und Zweiflügler. Zum Winterschlaf sucht die Art Dachböden, Keller, Höhlen, Stollen und sogar Geröllhaufen auf Die Winterquartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerquartiere. Oft werden von den Weibchen erneut die Wochenstube des Vorjahres aufgesucht. (DIETZ und KIEFER 2014)

Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, hat jedoch ihren Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. Im Untersuchungsraum konnte ein Kontakt der Breitflügelfledermaus zugeordnet werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Breitflügelfledermaus bezieht nur in Ausnahmefällen Quartiere in oder an Bäumen. Hierbei handelt es sich wenn um Einzelquartiere. Wochenstuben und Winterquartiere liegen vorwiegend innerhalb oder an von Gebäuden. Die Einzelquartiere werden regelmäßig gewechselt. Im Eingriffsbereich wurden mehrere Baumhöhlen festgestellt, welche sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Somit kann bei Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen eine Zerstörung von Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3,5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Breitflügelfledermaus-Individuen ist im Zusammenhang mit der Zerstörung von Einzelquartieren denkbar. Dies sind die einzigen Orte in denen sich die Tiere auf dem Gelände während der Baumaßnahmen aufhalten könnten. Da Quartiere oder Wochenstuben an Gebäuden weitestgehend ausgeschlossen werden können, können lediglich vereinzelte Quartiere in Bäumen betroffen sein. Wird ein besetzter Baum gefällt oder zurückgeschnitten, können darin befindliche ruhende Tiere getötet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.4, 5.1.3]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, der Straßennutzungund den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Da die Breitflügelfledermaus sehr selten festgestellt wurde und Nahrungshabitate und Quartiere nur in geringem Umfang zu erwarten sind, ist mit keinen relevanten Störungen der lokalen Population zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: * Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, deren Lebensraum vorrangig waldreiche Gegenden mit Althölzern sind. Die Sommerquartiere sind Specht- und Fäulnishöhlen in Eichen, Buchen, Eschen, Weiden, Erlen oder Pappeln, darüber hinaus Stammrisse sowie Vogel- und Fledermausnistkästen. Die Quartiere liegen häufig in Waldrandnähe oder an Wegen. Winterquartiere sind dickwandige Baumhöhlen, tiefe Felsspalten, Höhlen und Mauerrisse, in denen z.T. in großen Individuenzahlen überwintert wird. Nyctalus noctula jagt relativ hoch im freien Luftraum über Offenland, aber auch über dem Kronendach von Wäldern. Beutetiere sind z.B. Eintags- und Köcherfliegen aber auch beispielweise Maikäfer. Die Entfernung vom Quartier bis zum Jagdgebiet reicht bis ca. 6 km weit. Herbstzug zu Winterquartieren ab September bis Mitte November mit Hauptzugrichtung nach Südwesten. Hierbei werden häufig Strecken bis zu 1000 km zurückgelegt. (HESSEN-FORST FENA 2006e, DIETZ und KIEFER 2014)

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten 23 Kontakte der Gattung Nyctalus zugeordnet werden, weitere 11 Kontake konnten eindeutig dem Großen Abendsegler zugeordnet werden .

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Abendsegler-Arten nutzen als ist typische Waldfledermäuse verschiedene Baumhöhlen als Sommerquartiere. Da im Eingriffsbereich verschiedene Höhlenbäume festgestellt wurden, kann es im Rahmen von Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der beiden Abendsegler-Arten ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren denkbar. Dies sind die einzigen Orte in denen sich die Tiere auf dem Gelände während der Baumaßnahmen aufhalten könnten. Wird ein besetzter Baum gefällt oder zurückgeschnitten, können darin befindliche ruhende Tiere getötet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.3, 5.1.4]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, die Straßennutzung und den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Auch eine Zerstörung von Habitatbestandteilen ist als Störung zu werten, da hierdurch ein vollständiger Funktionsverlust verursacht werden kann. Durch das geplante Vorhaben werden Habitatbestandteile beeinträchtigt, welche regelmäßig vom Großen Abendsegler genutzt werden (siehe Karte 1 „Fauna“). Insgesamt wurden eher wenige Individuen festgestellt. Die Umgebung des Klinikumsgeländes ist naturnah, strukturreich und daher von hoher Lebensraumqualität für den Großen Abendsegler. Auch wenn durch das Vorhaben größere Flächen zerstört oder gestört werden, werden aus artenschutzrechtlicher Sicht hierbei keine Verbotstatbestände ausgelöst, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind und insgesamt viele Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Klinikums vorhanden bleiben. Kumulative Effekte sind bei zukünftigen Bauvorhaben jedoch zu berücksichtigen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*

1 Grundinformationen

Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*

Rote Liste-Status Deutschland: 2 **Bayern: D** **Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Kleine Abendsegler ist als typische Waldart eine Baumfledermaus, die ähnlich dem Großen Abendsegler ihre Quartiere in Specht- und Fäulnishöhlen, Stammaufrissen und Nistkästen nutzt. Die Quartiere und Wochenstuben werden unregelmäßig gewechselt, wodurch Quartierkomplexe entstehen. Auch im Winter werden vorwiegend Baumhöhlen als Quartier genutzt. Diese liegen oftmals 400 bis 1100 km von den Sommerquartieren entfernt, die Art ist also als Fernwanderer einzustufen. Als Jagdhabitat dienen neben Wäldern auch Offenland, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Beutetiere sind weichhäutige Insekten. (HESSEN-FORST FENA 2006g, DIETZ und KIEFER 2014)

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten 23 Kontakte der Gattung Nyctalus zugeordnet werden, ohne dass genau bestimtm werden kontne, ob es sich hierbei um *N. noctula* oder *N. leisleri* handelt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Abendsegler-Arten nutzen als ist typische Waldfledermäuse verschiedene Baumhöhlen als Sommerquartiere. Da im Eingriffsbereich verschiedene Höhlenbäume festgestellt wurden, kann es im Rahmen von Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der beiden Abendsegler-Arten ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren denkbar. Dies sind die einzigen Orte in denen sich die Tiere auf dem Gelände während der Baumaßnahmen aufhalten könnten. Wird ein besetzter Baum gefällt oder zurückgeschnitten, können darin befindliche ruhende Tiere getötet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.3, 5.1.4]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, die Straßennutzung und den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Auch eine Zerstörung von Habitatbestandteilen ist als Störung zu werten, da hierdurch ein vollständiger Funktionsverlust verursacht werden kann. Durch das geplante Vorhaben werden Habitatbestandteile beeinträchtigt, welche für den Kleinen Abendsegler potenzielle Nahrungshabitate darstellen (siehe Karte 1 „Fauna“). Insgesamt wurden eher wenige Individuen von unbestimmten Abendseglern festgestellt. Die Umgebung des Klinikumsgeländes ist naturnah, strukturreich und daher von hoher Lebensraumqualität für den Kleinen Abendsegler. Auch wenn durch das Vorhaben größere Flächen zerstört oder gestört werden, werden aus artenschutzrechtlicher Sicht hierbei keine Verbotstatbestände ausgelöst, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind und insgesamt viele Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Klinikums vorhanden bleiben. Kumulative Effekte sind bei zukünftigen Bauvorhaben jedoch zu berücksichtigen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D **Bayern: V** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die kleinste Fledermausart Europas wird erst seit 1990 von der Zwergfledermaus getrennt. Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus vor allem an Gebäuden nachgewiesen, es werden aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Vor allem während der Trächtigkeit und Zeit der Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiet bevorzugt, nachher ist das Spektrum breiter (Jagd entlang von Vegetationskanten). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Ihr Aktionsradius ist größer als bei der Zwergfledermaus und liegt im Mittel 1,7 km vom Quartier entfernt. Winterquartiere liegen vorwiegend in Baumhöhlen, aber auch häufig in Gebäuden. Teilweise zeigt die Art Wanderverhalten. (HESSEN-FORST FENA 2006a, DIETZ UND KIEFER 2014)

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus wurde im Unterushcungsgebiet mit insgesamt 4 Kontakten festgestellt. Die Aktivitäten beschränkten sich auf sporadische Nahrungssuchflüge einzelner Individuen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mückenfledermäuse nutzen sowohl Baum- als auch gebäudehöhlen als Sommerquartiere. Da im Eingriffsbereich verschiedene Höhlenbäume festgestellt wurden, kann es im Rahmen von Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Mückenfledermaus ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren oder Wochenstuben und den darin befindlichen Tieren denkbar. In den Bäumen der Untersuchungsfläche wurden mehrere Höhlen festgestellt. Bei einer Fällung oder dem Zurückschneiden von Bäumen kann es somit zu einer Tötung von hierin befindlichen Tieren kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.3, 5.1.4]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, die Straßennutzung und den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Da die Mückenfledermaus sehr selten festgestellt wurde und Nahrungshabitate und Quartiere nur in geringem Umfang zu erwarten sind, ist mit keinen relevanten Störungen der lokalen Population zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern: *** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Nach heutigem Kenntnisstand besiedelt die Wasserfledermaus als Waldbewohner vorwiegend Wälder und Parks des Tieflandes in der Nähe von Gewässern. Sie bezieht Quartier überwiegend in hohlen Bäumen, ausnahmsweise auch an Gebäuden (z.B. in Mauerspalten, Brücken oder auf Dachböden). Zum Winterquartier werden Strecken von in der Regel unter 150 km zurückgelegt. Die Art jagt fast vorwiegend über stehenden und langsam fließenden Gewässern, die bis zu 8 km vom Quartier entfernt sein können. Hier fliegen sie dicht über der Wasseroberfläche und erbeuten überwiegend weichhäutige, schwärmende Insekten. Diese können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Kescher verwendet wird. Jedoch wird auch eine Vielzahl anderer Lebensräume zur Jagd genutzt (bspw. Wälder, Parks oder Streuobstwiesen). (DIETZ UND KIEFER 2014, HESSEN-FORST FENA 2006j)

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus wurde im Unteruschungsgebiet mit insgesamt 2 Kontakten festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wasserfledermäuse nutzen vornehmlich Baumhöhlen als Sommerquartiere und sind nur ausnahmsweise in Gebäudehöhlen zu finden. Da im Eingriffsbereich verschiedene Höhlenbäume festgestellt wurden, kann es im Rahmen von Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Wasserfledermaus ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren oder Wochenstuben und den darin befindlichen Tieren denkbar. In den Bäumen der Untersuchungsfläche wurden mehrere Höhlen festgestellt. Bei einer Fällung oder dem Zurückschneiden von Bäumen kann es somit zu einer Tötung von hierin befindlichen Tieren kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.3, 5.1.4]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, die Straßennutzung und den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Da die Wasserfledermaus sehr selten festgestellt wurde und Nahrungshabitate und Quartiere nur in geringem Umfang zu erwarten sind, ist mit keinen relevanten Störungen der lokalen Population zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Bayern: *** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist vorwiegend an Gebäude gebunden und bezieht dort Spaltenquartiere jeglicher Art. Sie ist allerdings nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat. Gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Die Winterquartiere sind Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalten und Keller. Die Jagdgebiete, die meist nicht weiter als 2 km vom Quartier entfernt liegen, sind Waldränder, Hecken und weitere Grenzstrukturen sowie Gewässer. Hier werden vorwiegend Mücken und Kleinschmetterlinge erbeutet. (HESSEN-FORST FENA 2006b, DIETZ UND KIEFER 2014)

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 267 Kontakten festgestellt. Eine besonders hohe Aktivität wurde im Süden der Pferdeweide festgestellt. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums wurden dagegen nur sehr wenige Zwergfledermäuse dokumentiert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zwergfledermäuse nutzen sowohl Baum- als auch gebäudehöhlen als Sommerquartiere. Da im Eingriffsbereich verschiedene Höhlenbäume festgestellt wurden, kann es im Rahmen von Fällungen oder dem Rückschnitt von Bäumen zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6]

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [5.2.1]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Zwergfledermaus ist lediglich im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren oder Wochenstuben und den darin befindlichen Tieren denkbar. In den Bäumen der Untersuchungsfläche wurden mehrere Höhlen festgestellt. Bei einer Fällung oder dem Zurückschneiden von Bäumen kann es somit zu einer Tötung von hierin befindlichen Tieren kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.1, 5.1.3, 5.1.4]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störwirkung ist durch die Baumaßnahmen, die Straßennutzung und den damit einhergehenden Lärmbelastungen möglich. Auch eine Zerstörung von Habitatbestandteilen ist als Störung zu werten, wenn hierdurch ein vollständiger Funktionsverlust verursacht wird. Durch das geplante Vorhaben werden Habitatbestandteile im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums beeinträchtigt, welche von der Zwergfledermaus häufig als Nahrungshabitat genutzt werden (siehe Karte 1 „Fauna“). Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist für die westlich an das Eltern-Kind-Zentrum angrenzenden Fläche (Bereich Transekt 2 und 3) ist auf Grundlage der vorliegenden Daten anzunehmen. Eine Beeinträchtigung dieser Fläche ist durch die Bautätigkeiten und insbesondere durch die anlagebedingte Lichtbelastung zu erwarten. Bei Einsatz von Insekten- bzw. Fledermausschonender Beleuchtung (Maßnahme 5.1.5) kann die Beeinträchtigung verringert werden.

Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und die Pfedeweide als Nahrungshabitat größtenteils erhalten bleibt, ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.5]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4 Amphibien

4.4.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet konnten 4 Amphibienarten nachgewiesen werden (Tab. 12 (Seite 50)). Insgesamt wurden von allen Arten jeweils nur wenige Exemplare vorgefunden. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums wurden keine Amphibien beobachtet.

Zwei Amphibienarten wurden innerhalb des ausgebauten Tümpels an der Schmerlenbacher Straße dokumentiert. Das Gewässer wird als Laichgewässer von Erdkröten genutzt, wobei hier lediglich etwa 10 Individuen in dem Tümpel vorkamen. Weitere Erdkröten wurden bei ihrer Wanderung über die Schmerlenbacher Straße beobachtet. In einem weiteren sehr kleinen Gewässer (Quellbereich) im Bereich des geplanten E+K-Zentrums wurden etwa 150 weitere Kaulquappen der Erdkröte festgestellt (Abbildung 12 (Seite 50)). Mithilfe eines Keschers wurde in dem Tümpel an der Schmerlenbacher Straße außerdem ein Bergmolch nachgewiesen.

Der Laubwald innerhalb des Krämersgrunds eignet sich als Landlebensraum für Grasfrösche. Bei den Amphibienerfassungen, aber auch bei den Fledermausbegehungen wurden insgesamt 4 Grasfrösche gezählt.

Innerhalb eines Sammeleimers des Amphibienschutzzauns befand sich am 14.06.2021 ein Teichmolch. Das kleine Weibchen klemmte mit dem Kopf im Regen-Abflussloch des Eimers, wurde befreit und anschließend in den ausgebauten Tümpel an der Schmerlenbacher Straße verbracht.

Feuersalamander wurden im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet, obwohl von anderen Beobachtern in den vergangenen Jahren Einzeltiere entlang der Amphibienschutzzäune gefunden oder überfahrene Tiere an der Schmerlenbacher Straße festgestellt (Fabion 2018, LBV 2020) worden waren. Es ist davon auszugehen, dass Feuersalamander auch 2021 im Untersuchungsgebiet in geringer Individuendichte vorkamen bzw. dieses auf ihren Wanderungen durchquerten. Weiterhin kommen in dem nordöstlichen, neu angelegten Teich des Klinikumsgeländes Teichfrösche vor. Dieses Gewässer befindet sich allerdings außerhalb des engeren Untersuchungsbereiches der Fauna.



Abbildung 12: Etwa 150 Kaulquappen der Erdkröte im Bereich des geplanten E+K-Zentrums.

Tabelle 12: Im Rahmen der Erfassungen festgestellte Amphibienarten.
RLH = Rote Liste Bayern (LFU 2021); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion
RLD = Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2008a). Abkürzungen entsprechend Rote Liste Hessen.
FFH = Geschützte Arten gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG), II = besonders geschützte Arten nach Anhang II, IV = streng geschützte Arten nach Anhang IV. V = Arten, die regelmäßig aus der Natur entnommen werden/genutzt werden und für die daher besondere Maßnahmen sinnvoll sind
EHZ = Erhaltungszustand bei FFH-Anhang II-, IV- und V-Arten gem. HLNUG (2019): Zum Erhaltungszustand der Amphibien in Hessen; rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet

Amphibien						
Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLB**	**RLD**	**FFH-RL**	**EHZ Hessen**	**Laich**
Bergmolch	*Ichthyosaura alptestris*	*	*			
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	*			x
Grasfrosch	*Rana temporaria*	*	*	V		x
Teichmolch	*Lissotron vulgaris*	*	*			

4.4.2 Bewertung

Keine der festgestellten Amphibienarten weist derzeit einen Rote-Liste-Status oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern auf. Es wurden nur wenige Arten festgestellt und die Anzahl der vorgefundenen Individuen war gering.

Der Krämersgrundbach ist sandig, sehr schmal und nur wenige Zentimeter tief. Als Laichgewässer für den Feuersalamander ist dieses Fließgewässer vermutlich ungeeignet. Es fehlt an fließgewässertypischen Strukturen mit tieferen Bereichen, Steinen, Ufervegetation und einzelnen, langsam fließenden Abschnitten.

Der ausgebaute Tümpel an der Schmerlenbacher Straße stellt eine Aufweitung des Krämersgrundbachs am Anschluss an das Röderbachtal dar. Der Tümpel ist mit Steinen befestigt, ohne Ufer- oder Wasservegetation und aufgrund seiner Tiefe dauerhaft wasserführend. Der nördliche Bereich ist schlammig, flach und angrenzend mit Seggen bewachsen. Der Tümpel wird als Laichgewässer von Erdkröten genutzt. Laich von anderen Amphibienarten wurde nicht festgestellt. Aufgrund der weitgehend fehlenden Wasser- oder Ufervegetation ist dieses Gewässer vermutlich nicht als Laichgewässer für Molche geeignet. Ein Quellbereich in der Nähe des geplanten E+K-Zentrums wird ebenfalls als Laichgewässer von Erdkröten genutzt, ist dazu aber eigentlich wenig geeignet. Der sehr kleine Gewässerbereich ist flach, stark beschattet und nährstoffarm. Die Kaulquappen entwickelten sich unter solchen Bedingungen nur sehr langsam.

Im Bereich des geplanten OP-Zentrums befanden sich bis 2018 noch zwei Gewässer in der Nähe der Zufahrtsstraße nördlich des Klinikum, welche für ein neues Gebäude entfernt wurden. Nordöstlich des Klinikums wurde als Ausgleich ein neuer Teich angelegt und die Amphibien wurden umgesiedelt (STÜBEN 2019).

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet von Amphibien vor allem als Landlebensraum genutzt, wobei die Tiere den Krämersgrund während ihrer Wanderungen zwischen den Feuchtgrünlandkomplexen des Röderbachtals und den umliegenden Waldgebieten durchqueren. Als Laichgebiet hat das Untersuchungsgebiet dagegen eine geringe Bedeutung.

4.4.3 Betroffenheit

Eine Beeinträchtigung von Individuen der Artengruppe der Amphibien ist sowohl im Zusammenhang mit der Zerstörung von Gewässern als auch während des Aufenthalts im Landlebensraum möglich. Durch das Vorhaben erhöht sich das Tötungsrisiko für alle Amphibienarten mit dem Bau der neuen Anbindung und dem damit einhergehenden Bau- und Straßenverkehr. Im Bereich des geplanten E+K-Zentrum existiert weiterhin ein sehr kleines Gewässer (Quellbereich), welches für den Eingriff entfernt werden muss. Dieser Tümpel wird aktuell als Laichgewässer von Erdkröten genutzt.

Die festgestellten Arten unterliegen nicht dem besonderen Artenschutz. Sie sind daher nicht Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG., sind aber im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu betrachten und somit im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen.

4.5 Reptilien

4.5.1 Bestand

Während der Reptilienerfassungen konnten Zauneidechsen und Blindschleichen innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Im Bereich der geplanten BE-Fläche wurden an zwei Begehungsterminen jeweils eine subadulte Zauneidechse beobachtet. Da bei weiteren Begehungen im März und Mai 2023 sowie bei einer Reptilienerfassung 2021 durch Marcus Stüben (BIO-GUTACHTEN, Ökologische Baubegleitung (ÖBB) der geplanten Errichtung eines OP-Zentrums) jedoch keine Zauneidechsen festgestellt wurden, wird von keiner Zauneidechsen-Population westlich des bestehenden Kleintierschutzzauns ausgegangen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets entlang der geplanten Trasse (Variante 4f) wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Die ausgelegten Reptilienbleche wurden mehrmals von Blindschleichen genutzt. Hier fanden sich 1 adultes und insgesamt 4 subadulte Tiere.



Abbildung 13: Zwei subadulte Blindschleichen unterhalb des Reptilienblechs 3.

Tabelle 13: Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2021 festgestellte Reptilienarten

RLB = Rote Liste Bayern (LfU 2019); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, *: ungefährdet, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion
RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Hessen
FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art geführt wird
EHZ Bayern = Erhaltungszustand gem. LFU (2019); rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, nicht ausgefüllt = nicht bewertet

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLB	RLD	FFH	EHZ Bayern	Bemerkung
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	*	*			
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	IV		

4.5.2 Bewertung

Die Zauneidechse ist nach der Roten-Liste Bayern als Kategorie 3 „gefährdet“ eingestuft. Die Art weist in Bayern einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten-Liste. Die Blindschleiche weist zwar in Deutschland einen abnehmenden Bestandstrend auf (BfN 2020), ist aber noch weit verbreitet, weshalb sie derzeit noch nicht auf der Roten-Liste steht.

Die dauerhaft als Weide genutzte Fläche im Bereich der geplanten Erschließungsvariante 4f ist gräserreich und dicht bewachsen. Sandige Offenflächen zur Thermoregulation oder zur Eiablage existieren nur an wenigen Randbereichen, beispielsweise entlang des westlichen, unbefestigten Fußpfads. Die Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen ist deshalb als nicht optimal zu bezeichnet, was das Fehlen der Art während der Bestanderfassungen erklären könnte.

Der Krämersgrund stellt für die Blindschleiche einen idealen Lebensraum da und bietet sowohl feuchte Laubwaldbereiche als auch trockene Wiesen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung und des hohen Strukturreichtums ist auch das Nahrungsangebot für Blindschleichen und Zauneidechsen sehr hoch. Für den Krämersgrund liegen aus anderen Erfassungen (PAN 1999) Nachweise von 4 Reptilienarten vor. Von diesen wurden die Ringelnatter und die Schlingnatter bei den Erfassungen 2021 nicht festgestellt. Die Ringelnatter ist stark an Feuchtgebiete gebunden und lebt dort entlang der Uferbereiche von Gewässern, wo sie sich von Amphibien und kleinen Fischen ernährt. Die häufige und weit verbreitete Art kommt vermutlich auch aktuell noch im Krämersgrund und sporadisch in den Untersuchungsflächen vor, auch wenn sie im Rahmen der Untersuchungen 2021 nicht nachgewiesen werden konnte. Die Schlingnatter ist eine seltene Reptilienart, die in trockenwarmen Lebensräumen (Trockene Hänge, Weinberge) vorkommt. Der letzte Nachweis der Schlingnatter stammt aus dem Jahr 1988 (PAN 1999). Es wird vermutet, dass ist die Population durch den Bau des Klinikumsgeländes erloschen ist (PAN 1999). Die Zerstörung und Verschlechterung von Lebensraum, die

Störung durch Freizeitaktivitäten und die Tötung im Straßenverkehr sind die hauptsächlichen Ursachen für den Rückgang von Reptilien in Aschaffenburg und deutschlandweit.

4.5.3 Betroffenheit

Die im Bereich der Variante 4f festgestellte Blindschleiche unterliegt nicht dem besonderen Artenschutz. Sie ist daher nicht Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG., ist aber im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu betrachten und somit im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen.

Bei der in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Variante 4f, sowie im Bereich des geplanten E+K-Zentrums wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Im Bereich des geplanten OP-Zentrums ist ein Vorkommen von Eidechsen östlich des bestehenden Kleintierschutzzauns möglich. Eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen ist also ohne einen dauerhaften Erhalt des Kleintierschutzzaunes durch den Bauverkehr und die Baustelleneinrichtungsfläche möglich.

4.5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Zauneidechse ***(Lacerta agilis)***

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G **Bayern: 3** **Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt ausgesprochen stark strukturierte Lebensräume. Als wechselwarmes Tier mit einem geringen Aktionsradius ist sie auf hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum angewiesen. Zur Eiablage werden offene Stellen mit lockerem (sandigen) Substrat genutzt. Der Aktionsradius liegt im Mittel bei 500 m, wobei subadulte Tiere ein verstärktes Explorationsverhalten aufweisen. Die Zauneidechse überwintert je nach vorherrschender Witterung von Mitte Oktober bis Ende März in frostfreien gut drainierten Hohlräumen. Die Nahrung setzt sich aus einer Vielzahl von Arthropoden zusammen. LUBW 2014, LfU 2021.

Lokale Population:

In Deutschland ist die Zauneidechse nahezu flächig vertreten. Es ist jedoch ein deutlicher Nordwest-Südost-Gradient zu erkennen. Während sie in Süd- und Ostdeutschland nahezu lückenlos verbreitet ist, werden die Verbreitungslücken insbesondere nach Nordwesten größer und häufiger. Die Fundorte liegen hierbei von Meeresniveau bis auf 1700 m Höhe in den Alpen. In Mitteldeutschland ist sie jedoch in der Regel nicht höher als 500 m über NN nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es wird von keinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der Baufläche westlich des bestehenden Kleintierschutzzauns ausgegangen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: entfällt

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Zuge der mit dem Bau des OP-Zentrums verbundenen Baumaßnahmen und insbesondere der geplanten Baustellen-Einrichtungsfläche, mit denen umfangreiche Erdarbeiten sowie entsprechender Baustellenverkehr verbunden sein werden, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern, soll der bestehende Schutzzaun an den Rand der geplanten Baufläche verlegt und dauerhaft erhalten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [5.1.5]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es wird von keinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der Baufläche westlich des bestehenden Kleintierschutzzauns ausgegangen. Von populationsrelevanten Störungen wird deshalb nicht ausgegangen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.6 Haselmäuse

4.6.1 Bestand

In der Untersuchungsfläche wurden keine Haselmäuse festgestellt. Es fanden sich weder Haselmäuse in den Tubes und Kästen, noch wurden ihre charakteristischen Fraßspuren oder Laubnester festgestellt. Das Untersuchungsgebiet würde sich generell jedoch als Lebensraum für Haselmäuse eignen. In den vielen Gebüschen der natürlich ausgeprägten Waldränder sind verschiedene Obstgehölze und Haselnusssträucher vorhanden, die der Art sowohl Nahrung als auch Versteckmöglichkeiten bieten. Es liegen auch keine Nachweise von Haselmäusen aus älteren Erfassungen in diesem Bereich vor. Stattdessen wurden in den Haselmaustubes und –Kästen mehrfach Rötel- und Waldmäuse festgestellt.

Eine Bewertung entfällt.



Abbildung 14: Waldmaus in Haselmaustube Nr. 18.

4.7 Xylobionte Käfer

4.7.1 Bestand

Unter den xylobionten Käferarten wurde im Untersuchungsgebiet der Hirschkäfer festgestellt. Schwärmende Tiere fanden sich im Laufe der Fledermaus- und Eulenerfassungen in allen Untersuchungsflächen. Zwei schwärmende Hirschkäfer und ein Käfer am Boden (siehe Abbildung 15 (Seite 58)) wurden im Bereich der großen Eichen an der Schmerlenbacher Straße beobachtet. Entlang des Laubwaldes am Krämersgrund wurden zudem mehrfach vereinzelte schwärmende Hirschkäfer festgestellt.

4.7.2 Bewertung

Der Hirschkäfer weist in Deutschland einen Rote-Liste Status von 2 „stark gefährdet“ auf. Die Art war früher in ganz Deutschland verbreitet und u.a. in alten Laubmischwäldern generell recht häufig anzutreffen. Durch die großflächige Umwandlung heimischer Laubwaldbestände in Nadelholzforste ist die Art stark zurückgegangen und weist heute nur noch eine lückige Verbreitung mit kleineren Populationen auf.

Der Laubwald im Krämersgrund stellt dagegen einen gut geeigneten Lebensraum dar. Hier stehen einige alte Stieleichen, von deren Baumsäften sich die adulten Käfer ernähren und welche ihnen als Treffpunkt für die Partnerfindung dienen. Für die Entwicklung der Larven existieren im Talgrund ausreichend Baumstubben mit morschem Wurzelbereich sowie faulende Äste.

Während im Bereich des geplanten E-K-Zentrums keine Habitatbäume des Hirschkäfers vorhanden sind, stehen im Bereich der geplanten Trasse 4f unter anderem im Anschlussbereich zur Erlenbacher Straße alte Stieleichen, welche den Käfern als Lebensraum dienen.

4.7.3 Betroffenheit

Der Hirschkäfer ist in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und steht zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie. Wie in Kapitel 2 beschrieben, gilt für besonders geschützte Arten der gesetzliche Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1.

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Hirschkäfer ist vor allem im Zusammenhang mit der Entfernung von Altbäumen möglich. Hirschkäfer nutzen das morsche Holz von Eichen und Buchen als Fortpflanzungsstätte, beispielsweise in absterbenden Bäumen, in Totholz und Baumstubben.



Abbildung 15: Männlicher Hirschkäfer.

4.8 Tagfalter

4.8.1 Bestand

Insgesamt wurden während der Erfassungen 10 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Hierbei wurden auch Beobachtungen im Zusammenhang mit anderen Erfassungen (z.B. Reptilienerfassungen) mitgezählt. Bereich des OP-Zentrums kamen lediglich der Kleine Kohlweißling und das Waldbrettspiel vor. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte der Art (im Süden des Krämersgrund).

Tabelle 14: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Arten.

RLH = Rote Liste Hessen (LANGE UND BROCKMANN 2008, GRENZ & MALTEN 1995, PATRZICH et al. 1995, KOCK UND KUGELSCHAFTER 1996); 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Datengrundlage unzureichend, - = ungefährdet
RLD = Rote Liste Deutschland (REINHARDT, R. & BOLZ, R. 2011, MAAS et al. 2011, OTT et al. 2015, MEINIG et al. 2009), Rote Liste Kategorien entsprechend Rote Liste Hessen
FFH = Anhang der FFH-Richtlinie, in der die Art gelistet ist
§ = Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Tagfalter						
Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLH**	**RLD**	**FFH-RL**	**§**	**Häufigkeit**
Aurorafalter	*Anthocharis cardamine*	*	*		-	Mäßig häufig

Tagfalter						
Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLH**	**RLD**	**FFH-RL**	**§**	**Häufigkeit**
C-Falter	*Polygonia c-album*	*	*		-	k.A.
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	*	*		-	häufig
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	*	*		§	häufig
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	*	*		§	häufig
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	*	*		-	sehr häufig
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	*	*		§	sehr häufig
Schmalflügel-Weißling	*Leptidae sp.*	*	*		-	k.A.
Waldbrettspiel	*Pararge aegeria*	*	*		-	häufig
Zitronenfalter	*Gonepteryx rhamni*	V	*		§	sehr häufig

4.8.2 Bewertung

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2021 wegen anhaltend schlechter Witterung (Regen, Kälte) ein eher schlechtes Jahr für Schmetterlinge war.

Es wurden weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt, für welche ältere Nachweise aus der Umgebung vorliegen (FABION 2009).

Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind an Vorkommen des Großen Wiesenknopfs gebunden. Die Pflanze stellt für beide Arten die einzige Raupenfutterpflanze dar. Die weitere Entwicklung der Raupen findet im Boden in den Nestern von Knotenameisen statt. Die anspruchsvollen Arten kommen deshalb vor allem in extensiv gepflegten Wiesen vor. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Deutschland und Bayern in der Roten-Liste als stark gefährdet eingestuft ist und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling steht auf der Vorwarnliste. Ein Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet stammt von 2008 in einem kleinen Feuchtgrünland im Süden des Krämersgrunds. Hierbei handelt es sich um einen vernässten Bereich der Talsenke, welcher quer zur Variante 2 verläuft und weiter im Norden zusammen mit dem Quellbereich am östlichen Hang den Krämersgrundbach bildet. Bereits im Managementplan von 2009 (FABION 2009) wird die Eignung dieses Feuchtgrünlands als nicht ausreichend für eine bodenständige (also stabil reproduktionsfähige) Population erachtet. Selbst in guten Schmetterlingsjahren ist deshalb nur mit einem sporadischen Vorkommen der Art im Gebiet zu rechnen, welche aus Populationen aus der Umgebung stammen. Insgesamt wurden etwa 40 Nahrungspflanzen (*Sanguisorba officinalis*) gezählt, wobei nur 14 Pflanzen auch Blütenköpfe trugen. Die schmale Fläche ist im Osten dicht mit Seggen bewachsen und wird

von Westen her von Brombeeren überwuchert; dadurch wird offenbar eine Verdrängung der *Sanguisorba*-Pflanzen verursacht.

Die nächsten aktuellen Vorkommen von bodenständigen Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings stammen aus dem Röderbachtal nördlich des Krämersgrunds. Hier existieren zwei isolierte Populationen in “mittlerem bis schlechtem“ Erhaltungszustand auf einem verbrachten Feuchtgrünlandkomplex (Fabion 2009). Die letzten Nachweise des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet stammen aus dem Jahr 1995. Trotz intensiver Untersuchungen gelangen bei den Erfassungen von 2008 (Fabion 2009) weder im FFH-Gebiet noch im restlichen Stadtgebiet von Aschaffenburg Nachweise von aktuellen Vorkommen.

4.8.3 Betroffenheit

Die festgestellten Tagfalterarten unterliegen nicht dem besonderen Artenschutz. Sie sind daher nicht Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG, sind aber im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu betrachten und somit im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen.

4.9 Weitere Rote-Liste Arten

Im Bereich der Variante 4f wurde über die eigentlich untersuchten Artengruppen hinaus außerdem ein Stierkäfer (*Typhaeus thyphoeus*) beobachtet. Die Art zählt nicht zu den xylobionten Käfern, sondern zu den Mistkäfern (Geotrupidae) und lebt in Wäldern mit sandigen Böden. In Deutschland ist die Art in der Roten-Liste als gefährdet eingestuft. Für diese Art sind keine Artenschutzmaßnahmen notwendig, weshalb eine Bewertung entfällt.

Tabelle 15: Im Rahmen der Erfassungen 2021 festgestellte Arten.

RLB = Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken Bayerns (LFU 2016) G: Gefährdung anzunehmen, *: keine Gefährdung; V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion; ! = Verantwortungsart

RLD = Rote Liste der Heuschrecken Deutschlands (MAAS et al. 2011); Abkürzungen entsprechend Rote Liste Bayern.

§ = Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

FFH = Geschützte Arten gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG), II = besonders geschützte Arten nach Anhang II, IV = streng geschützte Arten nach Anhang IV

Heuschrecken und Fangschrecken						
Artname deutsch	**Artname wissenschaftlich**	**RLB**	**RLD**	**FFH-RL**	**§**	**Häufigkeit**
Blauflügelige Oedlandschrecke	*Oedipoda caerulescens*	3	3	-	-	Mäßig häufig
Feldgrille	*Gryllus campestris*	V	3	-	-	vereinzelt
Stierkäfer	*Typhaeus thyphoeus*	3	*	-	-	1 Fund

4.10 Potentialabschätzung des erweiterten Betrachtungsraums

In der Erweiterung des Betrachtungsraums (s. Abb. 5 auf S. 14), welcher nicht faunistisch erfasst wurde, sind aufgrund der geringen Größe, der Habitatausstattung und der Nähe zu den tatsächlich erfassten Flächen keine zusätzlichen Arten zu erwarten, welche nicht auch in den faunistisch erfassten Flächen festgestellt wurden.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der relativ hohen Störungsintensität (Bauverkehr und Klinikumsbetrieb) sind keine besonders planungsrelevanten und/oder sensiblen Arten zu erwarten. Weiterhin sind keine populationsrelevanten Lebensstätten ersichtlich, welche unter einen dauerhaften Schutz fallen und einen Ausgleich über die bestehende Maßnahme 5.2.1 (künstliche Ersatzhöhlen) hinaus erfordern würden. Durch die Erweiterung des Betrachtungsraums im Zuge der Festlegung der Grenzen der Baufläche im April 2023 fallen daher keine zusätzlichen Artenschutzmaßnahmen an.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zu Vermeidung

5.1.1 Zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie starken Gehölzrückschnitten folgende zeitliche Regelungen einzuhalten:

Schutz nach § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG:

Baumfällungen oder –rückschnitte sowie Gehölzrodungen müssen außerhalb der Ausschlussfristen gemäß des § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Die drei kleinen Gebäude im Bereich des geplanten Eltern-Kind-Zentrums sollen ebenfalls nur außerhalb der Ausschlussfristen im Anlehnung an § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar abgerissen werden.

Zusätzlicher Schutz von Fledermäusen für die Einhaltung des § 44 (1) Nr. 1 BNatschG:

Aus Gründen Schutzes von Fledermäusen ist dieser Zeitraum im Herbst weiter zu verkürzen, sodass Bäume nur **ab 1. November bis 28. Februar** gefällt werden dürfen.

Bei allen Bäumen mit entsprechenden Strukturen sowie den drei kleinen Gebäuden ist auch im Winter mit einem Fledermausbesatz zu rechnen (siehe **Maßnahme 5.1.3 „Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren“).**

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung bzw. Verletzung von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

5.1.2 Schutz des Baumbestandes

Der Eingriff ist so zu gestalten, dass möglichst wenige Bäume gerodet werden müssen.

Bäume, welche für den Eingriff nicht gerodet werden müssen, bei welchen aber in den Wurzelbereich eingegriffen werden muss, sind so zu schützen, dass diese nicht relevant geschädigt oder beeinträchtigt werden. Hier gilt der Schutz des Baumbestandes nach DIN 18920 und RAS-LP 4. Falls eine eingriffsbedingte Schädigung zu einem Absterben der umliegenden Bäume führt, so sind davon betroffene Baumhöhlen (Maßnahme 5.2.1) mit künstlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten auszugleichen. Dies gilt auch, wenn ein Absterben erst nach Abschluss der Arbeiten eintritt, aber eindeutig auf den Eingriff zurückzuführen ist.

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden. Damit werden auch baubedingte Eingriffe vermieden.

5.1.3 Besatzkontrolle von potentiellen Fledermausquartieren

Baumhöhlen und –spalten in allen für eine Fällung vorgesehenen Bäume und in den drei kleinen Gebäuden sind unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Abriss durch einen auf Fledermäuse spezialisierten Gutachter auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Da eine Sichtkontrolle aufgrund der schlechten Einsehbarkeit in tieferen Höhlen/Spalten kaum ausreichen wird, müssen die entsprechende Strukturen u.a. mittels Endoskopie oder Wärmebild auf vorkommende Tiere überprüft werden. Sollten hierbei Tiere festgestellt werden, ist bis auf einen selbstständigen Ausflug dieser zu warten (ggf. mittels Einwegverschluss). Details der Vorgehensweise des Einwegverschlusses beschreibt das Merkblatt „Hinweise zu Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren“ (KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021).

Erst wenn der gesamte Höhlenbereich vollständig überprüft werden konnte und ein Besatz zweifelsfrei ausgeschlossen wurde, kann der Baum Anschluss gefällt werden oder der Höhlenbereich für einen späteren Fällungstermin mittels Einwegverschluss verschlossen werden. Der Verschluss der Höhle dient der Sicherstellung eines Nicht-Besatzes bis zur Rodung des Baumes. Der beste Zeitpunkt für das Verschließen bzw. die Entwertung von Quartieren liegt im Oktober.

Im Oktober nutzen die Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier. Die Tiere können dann am ehesten selbständig auf andere Quartiere ausweichen.

Werden die Fledermäuse dagegen erst nach dem 01. November in den Höhlen während des Winterschlafs festgestellt, so ist mit einem selbstständigen Ausflug erst nach dem 15.03 zu

rechnen. Die Fällung muss dann auf den folgenden Herbst/Winter verschoben werden, da eine Fällung während der Ausschlussfristen zwischen dem 01. März und dem 01. Oktober aus artenschutzgründen ausgeschlossen ist.

Bei Maßnahmen zum Fledermausschutz muss stets auch der Vogelschutz beachtet werden.

Die Quartierkontrollen sind ausschließlich von fachkundigen Personen durchzuführen.

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen vermieden werden.

5.1.4 Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

Um Ablenkungswirkungen und Störwirkungen auf Insekten und Fledermäuse zu vermeiden, sollte zur Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel verwendet werden, die Insekten, Vögel und Fledermäuse möglichst wenig irritieren bzw. die deren Orientierung nicht erschweren. Bei den Gebäuden - vor allem zur freien Landschaft hin - soll eine möglichst indirekte Beleuchtung verwendet werden, um eine Bestrahlung der umliegenden Lebensräume (u.a. FFH-Gebiet, GLB Krämersgrund) zu verhindern.

Zur Verwendung empfohlen werden warmweiß bis neutralweiß getönte Lampen (bspw. LED-Lampen mit einer Lichttemperatur von max. 4.100 K). Kaltweißes Licht soll nicht verwendet werden, sondern nur Lampen, die keine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Die Abstrahlung ist dabei so gering wie möglich zu halten.

Es wird auf die Information des BfN (2019) verwiesen.

Durch diese Maßnahme kann eine Störung von Fledermäusen vermieden werden.

5.1.5 Reptilien-/Amphibien-Schutzzaun

Der bestehende Reptilien-/Amphibien-Schutzzaun, welcher derzeit südöstlich des Klinikums-Gelände quer über die Wiese verläuft – und den dortigen Lebensraum für die ansässigen Arten trennt und dadurch beeinträchtigt – soll auf die Baugrenze verlegt werden (s. Abb. 16, nächste Seite).

Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass die für Reptilien eingerichtete CEF-Fläche nicht mehr von dem bestehenden Schutzzaun zerteilt wird.

Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist jährlich zu kontrollieren und ggf. wieder herzustellen.

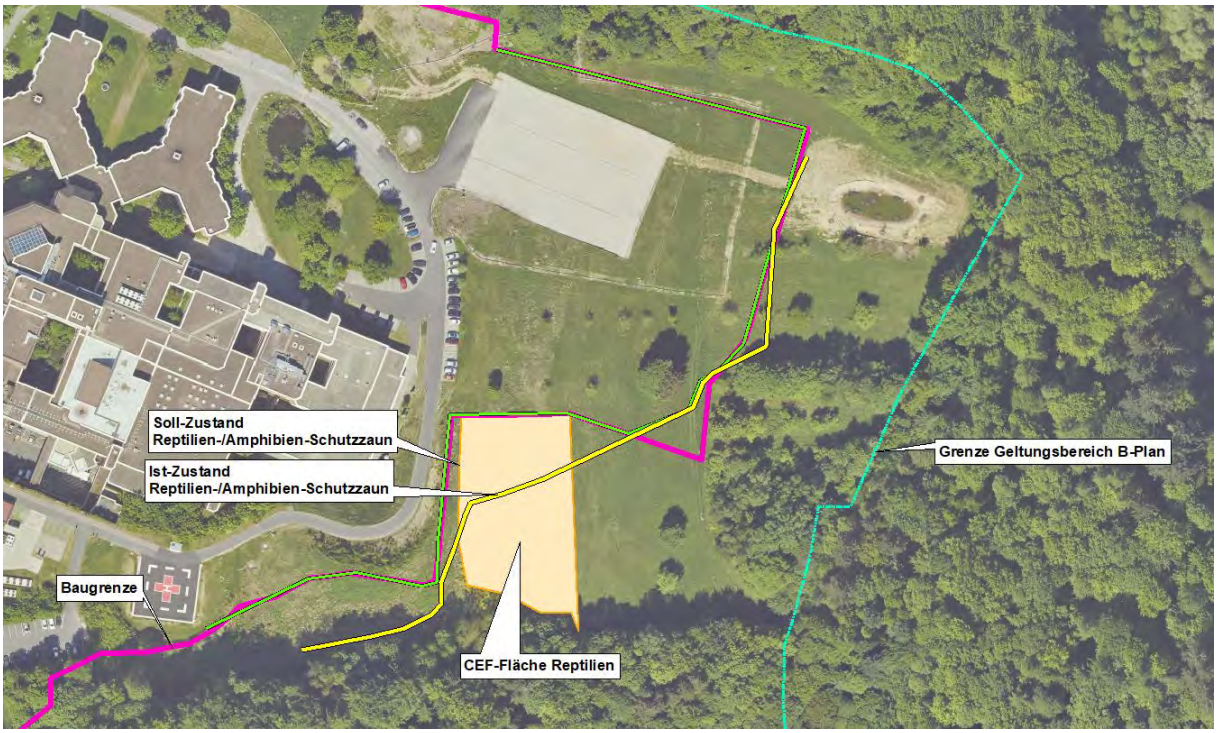


Abbildung 16: Lage des Reptilien-/Amphibien-Schutzzauns (Ist-Zustand= gelb; Soll-Zustand= grün, Grenze Geltungsbereich= türkis, Baugrenze= pink)

Durch diese Maßnahme kann eine Tötung bzw. Verletzung von Reptilien und Amphibien vermieden werden.

5.1.6 Erhalt von Stammabschnitten mit Quartierfunktion

Geeignete Stammabschnitte mit Quartierfunktion (v.a. mit Höhlen) der festgestellten Habitatbäume sind von einer fachkundigen Person an geeigneten „Schnittstellen“ so zu markieren, dass die potentielle Quartierstruktur bei einer Fällung erhalten bleibt.

Anschließend sollen die Stammabschnitte mit Quartierstrukturen vertikal an vitalen Altbäumen in der nahen Umgebung fixiert werden, um so die Quartierfunktion der Strukturen zu erhalten.

Der Höhleneingang der Baumabschnitte soll sich in mindestens 2 Metern Höhe befinden. Der anzubringende Baumabschnitt muss länger sein, als die enthaltene Höhle, um die Isolierfunktion zu erhalten. Eine Abdeckung der Schnittstelle kann zudem den Verwitterungsprozess verlangsamen. (vgl. weitere Informationen der Koordinationsstelle für Fledermäuse Bayern, Kapitel 3.2.2 in ZAHN et al. 2021).

Die Umsetzung der Maßnahme soll unter Begleitung mit einer fachkundigen Person erfolgen. Die Baumabschnitte sollen anschließend regelmäßig gewartet werden.

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

5.1.7 Belassen von Totholz

Bei Fällung von Bäumen aus der Bestandshecke entlang der geplanten Zufahrt sind bei Bäumen mit einem Stammumfang größer als 40 cm die Baumstümpfe mit Wurzelwerk zu entnehmen und im Wald abzulegen. Auf diese Weise können sich die darin ggf. enthaltenen Larven des Hirschkäfers weiterhin entwickeln und eine eingriffsbedingte Tötung oder Verletzung im Sinne des BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 vermieden werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

5.2.1 Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere

Für den Verlust von Baumhöhlen und -spalten sind insgesamt 141 künstliche Ersatzhöhlen (96 für die zweiten Verkehrsanbindung, 45 für das E+K-Zentrum) im Umfeld der Vorhabensfläche anzubringen.

Da aus verschiedenen Gründen nicht jeder künstliche Nistkasten oder Quartierkasten von den Tieren angenommen wird, sind natürliche Baumhöhlen im Verhältnis von 1 zu 3 mit künstlichen Ersatzhöhlen auszugleichen (vgl. LANA 2010).

Die folgende Tabelle gibt die nötige Anzahl und Art der künstlichen Ersatzhöhlen je Höhlentyp an. **Eine detaillierte Auflistung der vorhandenen Höhlenbäume sowie die Anzahl und Art der enthaltenen Höhlen findet sich im Anhang.** Die Position der Bäume ist der Karte 2 „Habitatbäume“ zu entnehmen.

Tabelle 16: Umfang der Maßnahmen zum Ersatz vorhandener Höhlen.

Kürzel	Höhlentyp	Ausgleich Vögel	Ausgleich Fledermäuse
Spalt A	Kleine Halbhöhle, geeigneter Nistplatz z.B. für Gartenrotschwanz.	3 x Halbhöhle (bspw. Modell 2H Firma Schwegler o. Ä.)	-
Spalt B	Kleine Halbhöhle, geeigneter Nistplatz z.B. für Baumläufer	3 x Baumläuferhöhle (bspw. Modell 2B Firma Schwegler o. Ä.)	-
Spalt C	Abgeplatzte Rinde Geeignetes Quartier für Fledermäuse	-	3 x Fledermausflachkasten (bspw. Modell 1FF Firma Schwegler o.Ä.)

Kürzel	Höhlentyp	Ausgleich Vögel	Ausgleich Fledermäuse
Höhle A	Sehr kleiner Höhleneingang, geeigneter Nistplatz z.B. für Blaumeise. Geeignetes Quartier für Fledermäuse	3 x Meisenhöhle Ø 26 (bspw. 1B, Firma Schwegler o. Ä.)	3 x Kleinfledermaushöhle (bspw. Modell 3FN Firma Schwegler o.Ä.)
Höhle B	Kleiner Höhleneingang, geeigneter Nistplatz z.B. für Kohlmeise. Geeignetes Quartier für Fledermäuse	3 x Meisenhöhle Ø 32 (bspw. 1B, 2M Firma Schwegler o. Ä.)	3 x Fledermaushöhle universell (bspw. Modell 2F Firma Schwegler o.Ä.)
Höhle C	Kleiner Höhleneingang, geeigneter Nistplatz z.B. für Kleiber. Geeignetes Quartier für Fledermäuse	3 x Kleiberhöhle Ø 34 – 45 mm (bspw. Modell 5Kl Firma Schwegler o. Ä.)	3 x Fledermaushöhle universell (bspw. Modell 2F Firma Schwegler o.Ä.)
Höhle D	Mittelgroßer Höhleneingang, geeigneter Nistplatz z.B. Star. Geeignetes Quartier für Fledermäuse	3 x Starenhöhle mit Marderschutz Ø 45 mm (bspw. Modell 3SV Firma Schwegler o. Ä.)	3 x Fledermaus-Großraumkasten (bspw. Modell 1FF Firma Schwegler o.Ä.)
Höhle E	Großer Höhleneingang, geeigneter Nistplatz z.B. Steinkauz. Geeignetes Quartier für Fledermäuse	3 x Steinkauzröhre mit Marderschutz Ø 65 (bspw. Typ Nr. 20A Firma Schwegler o. Ä.)	3 x Fledermaushöhle Großraumhöhle (bspw. Modell 1FS Firma o.Ä.)

Nistkästen, die den Anforderungen des Artenschutzes genügen, werden beispielsweise von den Firmen Schwegler oder Hasselfeldt produziert. Wegen der teils langen Lieferzeiten (mehrere Monate) sollten die Ersatzhöhlen rechtzeitig bestellt werden, um diese bis zum 01. März nach der Baumfällung im Umfeld des Eingriffsbereichs anbringen zu können.

Die genauer Auswahl künstlicher Quartiere und die Festlegung ihrer Ausbringungsorte sollte in Beratung durch eine fachkundige Person durchgeführt werden.

Tabelle 17: Anzahl und Modell der anzubringenden künstlichen Nisthöhlen je Vorhaben.

Bezeichnung	Alternative (Firma Hasselfeld)	Bestellung spätestens	Anbringung spätestens	Menge V4f	OP-Zentrum	E+K-Zentrum
Halbhöhle Modell 2H Firma Schwegler	Modell NBH (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	9	-	3
Baumläuferhöhle Modell 2B Firma	Modell BLH (Lieferung	Januar nach	Februar nach	3	-	-

Bezeichnung	Alternative (Firma Hasselfeld)	Bestellung spätestens	Anbringung spätestens	Menge V4f	OP-Zentrum	E+K-Zentrum
Schwegler	in 2-3 Wochen)	Fällungen	Fällungen			
Meisenhöhle **Ø 26** Modell 1B Firma Schwegler	Modell M2-27 (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	9	-	3
Meisenhöhle **Ø 32** 1B, 2M Firma Schwegler	Modell H-OVAL (Lieferung in 2-3 Wochen)	Januar nach Fällungen	Februar nach Fällungen	33	-	18
Kleinfledermaushöhle Modell 3FN Firma Schwegler	FLH-DV12 (Lieferung in 2-3 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	9	-	3
Fledermaushöhle universell Modell 2F Firma Schwegler	FLH-B-KF (Lieferung in 2-3 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	33	-	18
Fledermausflach-kasten Modell 1FF Fledermaushöhle Großraumhöhle Firma Schwegler	FUL-AiF (Lieferung in 4-6 Wochen)	umgehend	min. 1 Jahr vor Fällungen	-	-	-
Gesamt				**96**	**0**	**45**

Durch diese Maßnahme kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen ausgeglichen werden.

5.2.2 Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen entlang der geplanten Erschließungsvariante soll ein entsprechend dimensionierter, stabiler, blickdichter und schallablenkender Schutzzaun entlang des Baufeldes nach Westen hin installiert werden. Dieser soll außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März errichtet werden, um eine Störung durch den Aufbau des Zaunes während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

Um eine Wanderung von Kleintieren weiterhin zu gewährleisten, sollen die unteren 30 cm des Schutzzaunes durchgängig bleiben oder es sind in geringen Abständen entsprechende Durchgänge zu schaffen.

Parallel dazu soll im Anschluss zu den Bautätigkeiten eine neue Hecke entlang der Straße gepflanzt werden. Zweck ist neben der Abschirmung des bisher weitestgehend störungsfreien Lebensraumes des Auwaldstreifens eine dauerhafte Abschirmung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Des Weiteren dient der Zaun dem Schutz des Lebensraums des Neuntöters als Art mit einem ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Artenzusammensetzung der Hecke und deren Ausdehnung soll sich an dem derzeit vorhandenen Gehölzstreifen orientieren, welcher für die Umsetzung des Vorhabens gerodet werden muss. Bei der Artenauswahl ist auf eine Mischung aus heimischen Arten zu achten (bspw. *Prunus spinosa*, *Craetagus laevigata*/ *monogyna*, *Corylus avellana*, *Cornus mas*/ *sanguinea, Sambucus nigra*).

Durch diese Maßnahme kann sowohl der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln ausgeglichen, als auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störwirkungen vermieden werden.

6. Gutachterliches Fazit

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff mit umfassenden Wirkungen auf die ansässige Artgemeinschaft.

Der Eingriffsbereich ist als artenreich zu bezeichnen und weist eine mittlere bis hohe Lebensraumqualität in Bezug auf verschiedene Arten bzw. Artengruppen auf. Die Bestandserfassungen im Jahr 2021 ergaben das Vorkommen von 40 Vogelarten und sechs Fledermausarten, bei denen eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist. Mit Einhaltung der Bauzeitenregelung können bereits für die meisten Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Es sind jedoch weitere Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichmaßnahmen u.a. für den Verlust von Habitatbäumen notwendig. Um zudem die Pferde-Weide angrenzend zur neuen Zufahrt als weitestgehend störungsfreien Lebensraum zu erhalten, sind ein Schutzzaun und anschließend die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Weiterhin soll ein Reptilien-/Amphibien-Schutzzaun östlich des Klinikums ein Einwandern in die Baufläche verhindern und so Tötungen oder Verletzungen von Reptilien und Amphibien vermeiden. Um weitere artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist eine zeitliche Regelung von Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen, die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und einer Kontrolle potentieller Fledermausquartiere unmittelbar vor dem Eingriff notwendig.

Für die nicht unerheblichen Eingriffe, die durch den Bau einer neuen Zufahrt und der geplanten Gebäude entstehen, ergeben sich keine im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote, sofern die in diesem Gutachten genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im jeweils vorgesehenen Umfang umgesetzt werden.

Darmstadt, 19.06.2023
Redaktionell ergänzt am 06.12.2023



Janina Püschel

naturplan
Dr. Karsten Böger & Dipl.-Geogr. Christoph Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 / 39 66 1-0
Fax: 0 61 51 / 39 66 1-29
info@naturplan.net

7. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand Juni 2016. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand Dezember 2017. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Umwelt Atlas Bayern. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2003-2019): Rote Listen und Erhaltungszustände der saP-relevanten Arten (Arteninformationen (bayern.de)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT **LfU** [Hrsg.] (2021): Naturräumliche Gliederung Bayerns - LfU Bayern

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.] (1999): Ar-ten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Stadt Aschaffenburg.- analoge Fassung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU), abrufbar über www.lfu.bayern.de, bearbeitet durch PAN Partnerschaft, München.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skript Nr. 543.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2020): Rote-Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote-Liste und gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 170 (3).

BIOTOPKARTIERUNG BAYERN (STADT) FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG – Stand 2008 / 2009.

BERNOTAT, D. und DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016.

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2020): TopPlus-Web-Open Web Mapping Service: Zuletzt abgerufen am 08.12.2020 unter: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf.

FABION (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. Würzburg.

FABION (2018): Amphibienkartierung und Maßnahmenkonzept innerhalb des wertvollen Feuchtkomplexes Fasaneriesee-Röderbachtal-Krämersgrund. Endbericht. 22. Oktober 2018. Würzburg.

FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweiter verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.

KOCK, D. und KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.) Wiesbaden.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: BFN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn – Bad Godersberg.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.). Erfurt

LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011. 83 Seiten.

LUBW LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜTTEMBERG (2014): PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN- UND MAUEREIDECHSEN. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77. S. 93 - 144.

MAAS, S., DETZEL, P. und STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. 2. Fassung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. UND LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn-Bad Godesberg.

MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., RISKE, H., DRÖSCHMEISTER & R. 2005: Das neue Brutvogelmonitoring in der Normallandschaft Deutschlands – Untersuchungsgebiete, Erfassungsmethode und erste Ergebnisse. Vogelwelt 126: S. 127 – 140.

NATURPLAN (2020): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg. Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich natur-schutzrechtlicher Belange. Dezember 2020. Darmstadt.

NATURPLAN (2021): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Dezember 2021. Darmstadt.

NATURPLAN (2022): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg. Antrag auf die Befreiung von den Verboten nach § 3 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Krämersgrund“. November 2022. Darmstadt.

PAN PARTNERSCHAFT (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Stadt Aschaffenburg.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2007): Managementplan für das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. – Würzburg

REINHARDT, R. und BOLZ, R.(2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papipionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn-Bad Godesberg.

RUNGE, H., T., LOUIS, H-W., SIMON, M., WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007. Hannover/Marburg. Juni 2010. 279 Seiten.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Exten-sivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .- Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.

STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG (2016): Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem landschaftsplan – Umweltbericht- bearbeitet durch D. Kleinerüschkamp, E. Balling, H. Sommer, 21. November 2016.

STÜBEN, M. (2019): Bericht über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) der geplanten Errichtung eines OP-Zentrums (OPZ) am Klinikum Aschaffenburg. Bio-gutachten. Dezember 2019. Bessenbach.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zer-störte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Gesetze, Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin. die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BAYNATSCHG (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ) VOM 23. FEB 2011: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, das zuletzt durch Art. 9b Abs. des Gesetzes von 23. Nov. 2020 (BVBL. S 598) geändert worden ist.

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin. die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

VS-RICHTLINIE (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

Anhang

I. Habitatbäume

Hier aufgelistet sind neben den 74 Habitatbäumen im Bereich der Untersuchungsgebiete für die vorliegende saP auch Habitatbäume im Bereich der bereits verworfenen Anbindungsvariante Nr.2.

n.E.: Stamm nicht einsehbar (Baum sehr hoch oder Efeu-Bewuchs) Anzahl Höhlen geschätzt.

Mit Höhlentyp= „0“ gekennzeichnete Bäume sind auffällige Einzelbäume mit Bedeutung als Nahrungsquelle u.a. für Spechte, jedoch ohne Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten und ohne die Notwendigkeit eines Ausgleichs

Nr.	Foto Nr.	Baumart	Höhlentyp und Anzahl	Bemerkung	Betroffenheit je Vorhaben (x)		
					V4f	E+K-Zentrum	OP-Zentrum
1		Schwarzerle	2 x Höhle B 2 x Höhle A				
2		2 Pappeln	1 x Höhle B	n. E.			
3	1	Apfel	1 x Spalt C 1 x Höhle B				
4		Apfel	1 x Spalt A 1 x Höhle A 1 x Höhle B				
5	2	Apfel	1 x Spalt A 2 x Höhle A 1 x Höhle B 2 x Höhle F				
6		Apfel	1 x Höhle A 1 x Höhle B 1 x Höhle F				
7		Apfel	1 x Spalt A 1 x Höhle B 1 x Höhle F				
8		Stieleiche	0				
9		Stieleiche	1 x Höhle A				
10		Mehrere Stieleichen	3 x Höhle B				
11	3	Mehrere Stieleichen	1 x Höhle A 3 x Höhle B				
12		Mehrere Robinien	1 x Spalt B 1 x Höhle B				
13		Mehrere Stieleichen	1 x Höhle B				
14		Birke	2 x Höhle A				
15		Mehrere Stieleichen	1 x Höhle B	n. E.			
16		Apfel	1 x Höhle B	n. E.	x		
17		Robinie	1 x Höhle B	n. E.	x		
18		Apfel	1 x Höhle B	n. E.	x		
19	4	Apfel	1 x Spalt A 1 x Höhle A 1x Höhle B		x		

Nr.	Foto Nr.	Baumart	Höhlentyp und Anzahl	Bemerkung	Betroffenheit je Vorhaben (x)		
					V4f	E+K-Zentrum	OP-Zentrum
20		Apfel	1 x Höhle B	n. E.	x		
21		Apfel	1 x Spalt A		x		
22		Apfel	1 x Höhle B	n. E.	x		
23		Stieleiche	1 x Spalt B		x		
24		Robinie, Apfel	2 x Höhle B	n. E.	x		
25		Stieleiche	Spalt A				
26		Rotbuche	1 x Höhle A		x		
27	5	Gruppe Rotbuchen	2 x Höhle A 1 x Höhle B				
28	6	Rotbuche	1 x Spalt A 1 x Höhle A 2 x Höhle B 1 x Höhle D	Stamm > 50 (Maßnahme 5.1.3) Nistender Star			
29	5	Rotbuche	1 x Spalt A		x		
30		Stieleiche	0				
31		Silberweide	1 x Spalt C				
32		Apfel	1 x Höhle B 1 x Höhle D				
33		Apfel	3 x Höhle B			x	
34		Apfel	1 x Höhle D 1 x Höhle E				
35		Apfel	0				
36		Apfel	1 x Höhle B	n. E.		x	
37		Apfel	1 x Höhle A 1 x Höhle B			x	
38		Espe	1 x Höhle B				
39		Espe	1 x Höhle B				
40		Apfel	1 x Höhle B 1 x Spalt C				
41	7	Apfel	1 x Spalt A 2 x Höhle A 2 x Höhle B				
42		Apfel	4 x Höhle B				
43		Apfel	1 x Höhle A				
44	8	Apfel	3 x Höhle B 3 x Höhle D				
45		Apfel	0				
46		Apfel	1 x Höhle B 1 x Höhle D				
47		Apfel	1 x Höhle E				
48		Apfel	1 x Höhle B				

Nr.	Foto Nr.	Baumart	Höhlentyp und Anzahl	Bemerkung	Betroffenheit je Vorhaben (x)		
					V4f	E+K-Zentrum	OP-Zentrum
49		Apfel	2 x Höhle B 1 x Höhle D				
50	9	Apfel	1 x Spalt A 2 x Höhle B 2 x Höhle D 2 x Höhle E				
82		Apfel	1 x Höhle B		x		
83		Vermutl. Apfel	1 x Spalt C	Abgestorben			
84		Stieleiche	0		x		
85		Bergahorn	1 x Höhle B				
86		Apfel	1 x Spalt A 2 x Höhle B				
87		Bergahorn	1 x Höhle A				
88		Stieleiche	1 x Höhle B			x	
89		Apfel	1 x Höhle B				
90		Bergahorn	1 x Höhle A				
91		Apfel	1 x Höhle B				
92		Apfel	2 x Höhle B				
93		Apfel	0				
94		unbekannt	1 x Höhle B		x		
95		unbekannt	1 x Höhle A		x		
96		Apfel	1 x Höhle B		x		
97		Apfel	2 x Höhle B				
98		Bergahorn	2 x Höhle A				
99		Bergahorn	4 x Höhle A				
100		Apfel	1 x Höhle B				
101		Bergahorn	3 x Höhle A				
102		Salweide	0				
103		Bergahorn	1 x Spalt A			x	
104		Stieleiche	1 x Höhle B				
105		Stieleiche	2 x Höhle B				
106		Bergahorn	1 x Höhle A				
107		Espe	1 x Höhle B				
108		Apfel	1 x Höhle B 1 x Höhle D				
109		Bergahorn	1 x Spalt C				

II. Fotodokumentation



Foto 1: Baum Nr. 3

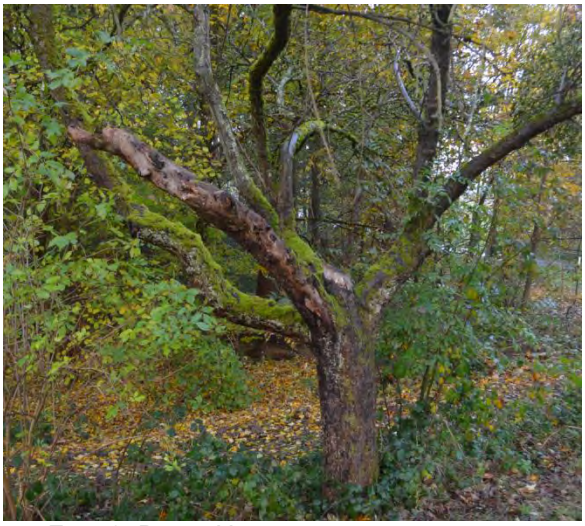


Foto 2: Baum Nr. 5



Foto 3: Baumgruppe Nr. 10



Foto 4: Baum Nr. 19



Foto 5: Baum Nr. 29 (vorne)



Foto 6: Baum Nr. 28 (rechts)



Foto 7: Baum Nr. 41



Foto 8: Baum Nr. 44



Foto 9: Baum Nr. 50



Foto Nr. 11: Holzschuppen

Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“

Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: naturplan
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51 / 39 66 1-0
Fax 0 61 51 / 39 66 1-29
info@naturplan.net

Bearbeiter: Robin Nikolei
Christoph Vogt-Rosendorff

Stand: 16.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis II

Tabellenverzeichnis II

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Methodik und Datengrundlagen 2

3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele 2

3.1 Übersicht über das betroffene Natura-2000-Gebiet 2

3.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Arten 3

3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 4

3.4 Erhaltungsziele des Schutzgebiets 5

3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten 6

4. Detailliert untersuchter Bereich 8

4.1 Begründungen für die Abgrenzungen des Untersuchungsrahmens 8

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches 9

4.3 Voraussichtlich betroffene Arten und Lebensräume 9

4.4 Technische Beschreibung des Vorhabens 10

4.5 Wirkfaktoren 11

5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung 14

6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung 19

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (Summationswirkung) 21

8. Zusammenfassende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit 22

9. Quellen 24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ 3

Abbildung 2: Lage der FFH-Teilgebiete .04 .05 und .06 (Nord - Süd) zwischen Aschaffenburg und Haibach 8

Abbildung 3: Übersicht über das durch die Planung betroffene FFH-Teilgebiet 6021-371.05 und den Umriss der Flächen mit dauerhaftem Eingriff 11

Abbildung 4: Ausgleichsfläche (türkis) für eine 1.700 m² umfassende Entwicklungsfläche des FFH-LRT 6510 im FFH-Teilgebiet 0.5 20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 - Flächenbilanz und Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016) 4

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016) 4

Tabelle 3: Erhaltungsziele des Schutzgebietes 5

Tabelle 4: Schutzgebiete in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ 6

Tabelle 5: : Wirkfaktoren und Wirkbereiche des Vorhabens, Betroffenheiten von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete für die zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau 12

Tabelle 6: Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung 20

Tabelle 7: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 6021-371 den Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau 22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau plant zum einen innerhalb des bestehenden Klinikumgeländes bauliche Erweiterungen und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums.

Das im Osten des Stadtgebietes gelegene Klinikum wird über die regionale Verbindung der Alois-Alzheimer-Straße und der Stichstraße Am Hasenkopf verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) mit vier Varianten, eine davon in mit einer weiteren Subvariante, wurde sich auf Variante 4 mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft festgelegt, die jedoch alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt. Der durch das Planungsbüro FKS (2018) vorgelegte Trassenverlauf wurde im Folgenden jedoch noch angepasst.

Der geplante Trassenverlauf der zweiten verkehrstechnischen Anbindung durchquert dabei das FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ im Krämersgrund (Teilfläche 6021-371-05). Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes liegen dabei durch den direkten Eingriff in Schutzgebiets-Flächen auf der Hand.

Für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzschutzgebiete) oder in ihrem näheren Umfeld ist deren Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Die für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind dabei im Standarddatenbogen des Gebietes festgesetzt und wurden nachfolgend durch die Regierung Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) konkretisiert.

Aufgabe der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist es zu prüfen, ob das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nur wenn dies nicht zu erwarten ist, ist die Zulässigkeit des Projektes gegeben, andernfalls muss eine Ausnahmeprüfung erfolgen. Dabei soll im Folgenden insbesondere eine Gegenüberstellung der einzelnen Planungsvarianten erfolgen, die einen Vergleich der zu erwartenden Eingriffe auf die Erhaltungsziele der Schutzgüter des FFH-Gebietes ermöglicht.

Als Grundlage der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wurden insbesondere die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie der faunistischen Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2021 zusammen mit den Aussagen des Managementplanes von 2009 herangezogen; diese stellen eine aktuelle und fundierte Bewertungsgrundlage im Hinblick auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes dar. Die der FFH-Vorprüfung zugrundeliegende Verortung der zu betrachtenden Variante entstammt einer technischen Zeichnung des Referats für Bau und Stadtentwicklung des Stadtplanungsamtes vom 08.09.2022 (STADT-ASCHAFFENBURG 2022).

2. Methodik und Datengrundlagen

Als wesentliche Datengrundlagen zum Vorkommen von Arten und/oder Lebensräumen innerhalb des Planungsbereiches dienen die folgenden Quellen:

- Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet (zuletzt aktualisiert 06/2016)
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (02.2016)
- Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (Regierung von Unterfranken 2009).

Weiterhin erfolgte im Jahr 2020 die Erstellung einer ausführlichen Biotoptypen- und faunistischen Artenkartierung zur Abschätzung der Verträglichkeit verschiedener Planungsvarianten, die auch als aktuelle Datengrundlage zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens dienen.

Inhaltlich orientiert sich die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung an den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2004).

3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Übersicht über das betroffene Natura-2000-Gebiet

Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ hat eine Flächenausdehnung von 251,95 ha (SDB) und liegt nach KLAUSING (1968) innerhalb des Naturraums ‚Vorderer Spessart‘ in der ‚Aschaffsenke‘ (142.11).

Landschaftlich ist der Vordere Spessart von bewaldeten Höhenzügen umschlossen und öffnet sich teils in einem deutlichen Bruchrand zur Untermainebene. In Höhen von 300-436 m ü.NN befinden sich weite Talungen mit flachen Hängen sowie ein teils kleinkuppiges Relief das von einem Bunten Mosaik aus Wiesen, Feldern, Waldparzellen und Siedlungen bestanden ist. Dabei dominiert neben der forstwirtschaftlichen Nutzung auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau weite Teile der Landschaft.

Das Gebiet selbst ist eine von Obstbäumen bestandene Wiesenlandschaft am Anstieg zum Spessart. Innerhalb der historisch gewachsenen, kleinteiligen Kulturlandschaft befindet sich ein Lebensraum-Komplex aus mageren Glatthaferwiesen, Streuobst, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Hecken. Aufgrund der großen Flächenausdehnung in insgesamt 8 Teilgebieten im Umkreis der Stadt Aschaffenburg ist mit dominanten Vorkommen von Gneis, Granit, Buntsandstein, Löss/Lösslehm und Sanden eine große Vielfalt der geologischen Gebietsausstattung gegeben.

Die Biotopkomplexe setzten sich dabei aus 50 % feuchtes und mesophiles Grünland, 20% Heiden und Gestrüppe, 15 % Laubwald, 12 % nicht Waldgebieten mit hölzernen Pflanzen (z.B. Streuobstbestände, Hecken und Feldgehölze) sowie 3 % stehende und fließende Binnengewässer zusammen.

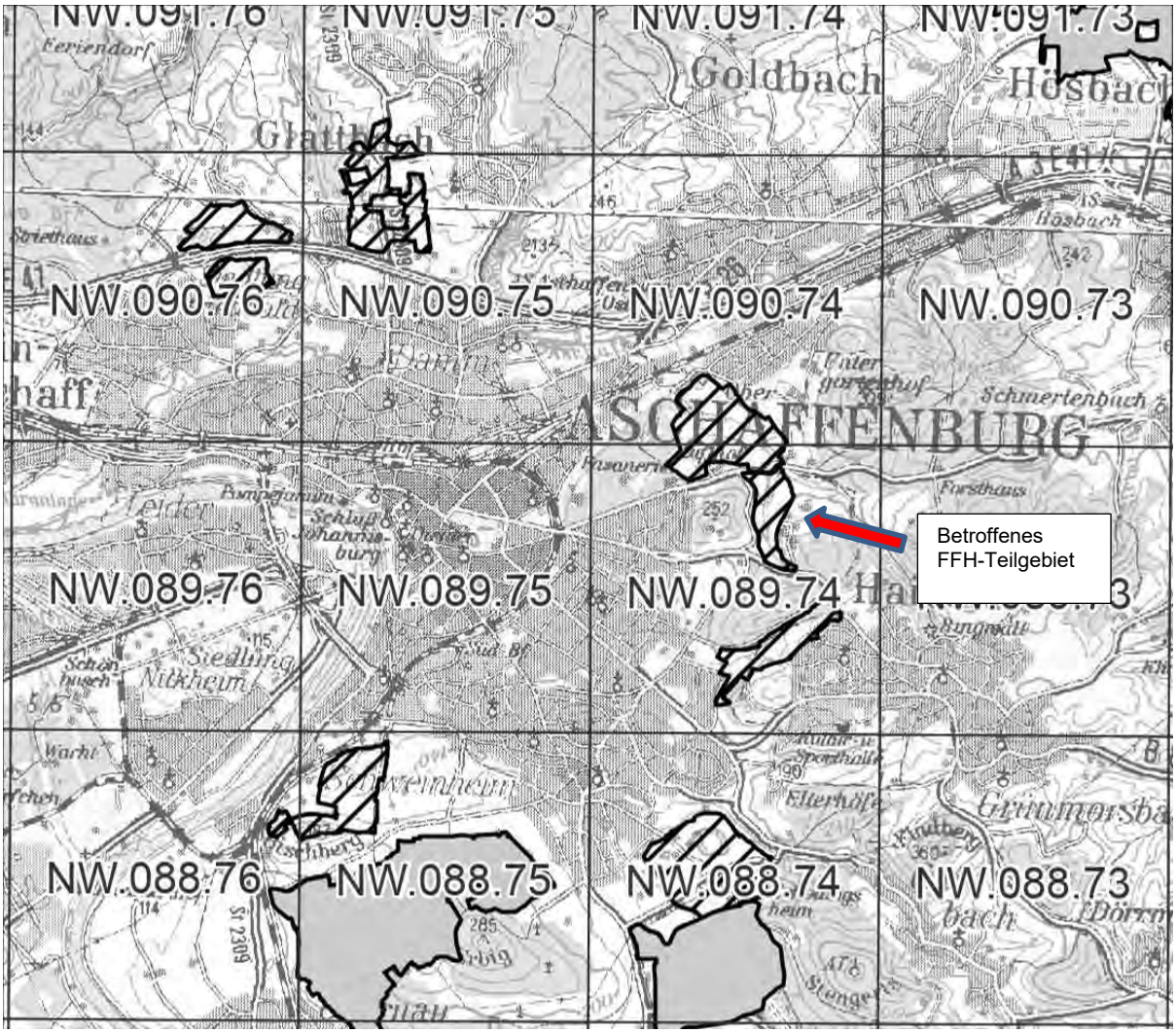


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit seinen 8 Teilflächen (schraffiert). (Quelle: Ausschnitt aus Anlage 1,123 zur bayerischen Natura 2000-Verordnung, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung)

3.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Arten

Insgesamt sind drei nach Anhang I der FFH-RL geschützte Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit einer Gesamtfläche von 89 ha nachgewiesen, was ca. 40 Prozent der Gesamtfläche entspricht. In Tabelle 1 sind die geschützten Lebensraumtypen des 2004 erstellten und 2016 aktualisierten Standarddatenbogens aufgeführt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 - Flächenbilanz und Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016)

LRT-Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Fläche in %	Erhaltungszustand	Gesamt-Beurteilung
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	10	4	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)	79	31,4	B	B
91E0*	Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritär)	9	3,6	C	C

Nach den Empfehlungen der LANA (2004) gehören zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes neben allen Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auch ihre charakteristischen Arten.

3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen nach aktuellem Standarddatenbogen die beiden nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten Heller und Dunker Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor (Tabelle 2). Für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* (Syn.*: Maculinea teleius*) liegen nach REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2009) jedoch seit 1995 keine Nachweise mehr innerhalb des FFH-Gebietes vor. Der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous* (Syn.: *Glaucopsyche nausithous*) kommt nach dem Managementplan von 2009 (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN) in 7 von 8 Teilgebieten des FFH-Gebietes vor, darunter auch in dem von der Planung betroffenen Teilgebiet6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes'. Die Art bildet hier jedoch aufgrund fehlender Habitatqualität kein bodenständiges Vorkommen. Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen (NATURPLAN 2021a) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden, auch nicht im Bereich der im Managementplan für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Teillebensstätte der Art, die sich im südlichen Bereich des Teilgebietes bzw. des Untersuchungsgebietes befindet.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 6021-371 Beurteilung des Erhaltungszustandes (SDB 2016)

Code	Art	Erhaltungszustand	Gesamt-Beurteilung
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*	C	C
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*	C	C

3.4 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ beziehen sich gemäß der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der höheren Naturschutzbehörde auf die folgenden Gebietsbestandteile (Regierung Unterfranken 2016):

Tabelle 3: Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Erhalt ggf. Wiederherstellung einer kleinteiligen Wiesenlandschaft am Anstieg zum Spessart als Lebensraumkomplex aus mageren Glatthaferwiesen, Streuobst, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland, Hecken und kleinen Bächen mit einem wichtigen und engen Verbund für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen und Rohbodenstellen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die aue-typischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten,

	Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Mulden.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.

3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet ist ein Bestandteil des europäischen Verbundes an NATURA 2000-Schutzgebieten und steht funktional mit verschiedenen, teilweise direkt angrenzenden FFH-Gebieten in der Umgebung in Beziehung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Schutzgebiete aufgeführt, die mit dem FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ einen räumlichen Verbund bilden und gleichzeitig im Spektrum ihrer Schutzgüter Überschneidungen aufweisen, die auch einen engen funktionalen Zusammenhang nahelegen.

Tabelle 4: Schutzgebiete in funktionaler Beziehung zum FFH-Gebiet-Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“

Gebiets-Nummer	Gebiets-Typ	Name	Größe in ha	Besondere Bedeutung
6021-302	FFH	Standortübungsplatz Aschaffenburg	87,2	Schwerpunktvorkommen der FFH-Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten in Unterfranken, bedeutende Magerrasen und Silbergrasfluren für den Spessart
6021-301	FFH	Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg	176,6	Hochwertiger Lebensraumkomplex, in Kernbereichen aus mageren, blütenreichen Flachland-Mähwiesen verzahnt mit Hecken und Streuobstbeständen, Schwerpunktlebensraum des Neuntöters

Gebiets-Nummer	Gebiets-Typ	Name	Größe in ha	Besondere Bedeutung
5921-371	FFH	Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg	274,0	Flachland-Mähwiesen in überwiegend gutem Zustand, oft als Streuobstwiesen ausgeprägt, teilweise verbuscht, verzahnt mit kleinflächigen Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldresten.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründungen für die Abgrenzungen des Untersuchungsrahmens

Für die Verträglichkeitsprüfung eines Planungsverfahrens ist als Bezugsraum grundsätzlich zunächst das gesamte Natura 2000-Gebiet heranzuziehen, um basierend auf dieser Grundlage die Konfliktanalyse für alle definierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Schutzgebietes vornehmen zu können. Da das geprüfte Vorhaben nur einen Teilbereich in einem von 8 Teilgebieten des FFH-Gebietes betrifft, und diese teils stark topographisch und räumlich voneinander isoliert sind, wurde das entsprechende Teilgebiet 6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes' als detailliert untersuchter Bereich betrachtet (Abbildung 2). Die räumliche Nähe zum Teilgebiet .04 wurde dabei jedoch berücksichtigt.

Als Untersuchungsraum für die der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter anderem zugrunde liegenden faunistischen Kartierungsarbeiten wurde ein Puffer von 100 m um die Anbindungsvariante festgelegt, um alle relevanten Wirkfaktoren auf potenzielle Artenvorkommen einzubeziehen (Naturplan 2021). Die Biotoptypenkartierung erfolgte in einem weit abgesteckten Untersuchungsraum, der das FFH-Teilgebiet .05 vollständig umfasst (konkrete Abgrenzung siehe dort). Hinzu kommen die beiden Flächen des geplanten neuen OP-Zentrums sowie das Eltern-Kind-Zentrum (E+K-Zentrum) im Norden und Westen des Klinik-Geländes (NATURPLAN 2021a). Von möglichen Störwirkungen außerhalb dieses Bereiches ist nicht auszugehen.

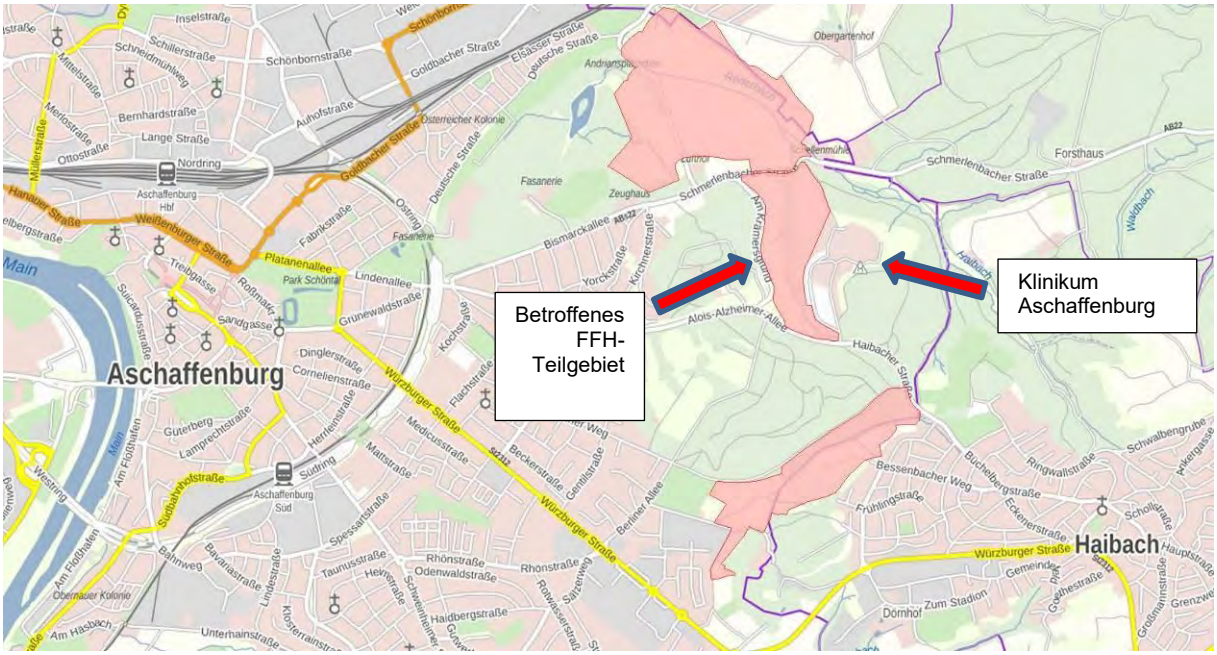


Abbildung 2: Lage der FFH-Teilgebiete .04 .05 und .06 (Nord - Süd) zwischen Aschaffenburg und Haibach (Quelle: Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern Stand: 2021, Geobasisdaten: BKG)

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Aschaffenburg an der Grenze zum Stadtgebiet von Haibach.

Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Schmerlenbacher Straße begrenzt, im Süden von der Haibacher Straße. Die Straße „Am Krämersgrund“ befindet sich westlich des Untersuchungsgebiets. Der Krämersgrund ist eine Talsenke zwischen den beiden Hügeln „Hasenkopf“ und „Godelsberg“ und wird zentral durch einen linken Nebenarm des Röderbaches durchflossen. Das Klinikumsgelände befindet sich im Bereich des 253 m hohen „Hasenkopfs“.

Das Gebiet und liegt im Naturraum „Spessart“ (gemäß LFU 2021) und dort in der Teileinheit „Vorderer Spessart“, welche durch kristalline Grundgebirge geprägt ist. Die Böden bestehen aus mehr oder weniger tiefgründigen sauren Braunerden und durch Hangrutsche entstandene Lockersedimente (Fließerden) auf Pseudo-Gleyen. Die unbebauten Flächen rund um das Klinikum innerhalb des Untersuchungsgebietes sind überwiegend naturraumtypisch ausgeprägt.

Der Planungsraum der Variante 4 liegt im Osten des Teilgebietes und verläuft in Nord-Süd Richtung zumeist entlang der FFH-Gebietsgrenze. Im Norden durchschneidet sie zentral eine alte sowie eine junge Streuobstwiese, in der Südhälfte verläuft sie zwischen einem Buchenwaldbestand und den angrenzenden Wiesenflächen, weitgehend im Bereich eines wassergebundenen Wirtschaftsweges der bereits jetzt als weitere Zufahrt zum Klinikum genutzt wird.

4.3 Voraussichtlich betroffene Arten und Lebensräume

Durch die Neuanlage einer zweiten Erschließungsstraße zur Anbindung des Klinikum Aschaffenburg-Alzenau im Vollausbau (Trassenbreite 6 m) werden die in diesem Bereich befindlichen Lebensräume verändert bzw. überbaut, sowie das Umfeld während des Baubetriebs temporär sowie durch den anschließenden Betrieb nachhaltig gestört.

4.3.1 Zweite verkehrstechnische Anbindung

Kurz oberhalb des Aufeinandertreffens des Krämerbachgrundes auf die Schmerlenbacher Straße befindet sich ein Auwald (prioritäter FFH-LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) der in direkter Nähe zum geplanten Anschluss der zweiten verkehrstechnischen Anbindung liegt. In Eingriff in den Auwald findet gemäß der finalisierten Planungsvariante vom 08.09.2022 jedoch nicht statt.

Kurz nach dem Mündungsbereich durchquert die Trasse zentral eine im Managementplan (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 2009) kartierte Fläche des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*). Nachdem zum Zeitpunkt der planungsbezogenen Biotoptypenkartierung (NATURPLAN 2021b) der tatsächlich auf der Fläche vorzufindende Bestand aufgrund starker Trittschäden durch Pferdebeweidung in dem hängigen Bereich die Kriterien zur Erfassung des LRT nicht mehr gegeben waren, wäre der Le-

bensraumtyp somit aktuell nicht betroffen. Wegen der grundsätzlichen Möglichkeit und nach den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zwingenden Wiederherstellung des LRT 6510 auf der Fläche wird diese dennoch in der weiteren Bewertung des Vorhabens berücksichtigt und weist damit zu erwartende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf.

Von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist bei dieser nicht auszugehen, da im betroffenen Bereich keine geeigneten Habitate der beiden Anhang II-Arten liegen. Für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius (Syn.: Maculinea teleius)* liegen außerdem nach REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2009) seit 1995 keine Nachweise mehr innerhalb des gesamten FFH-Gebietes vor. Nach derzeit gültigem Managementplan liegt für das betroffene Teilgebiet 6021-371.05 ein Nachweis des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous (Syn.: Glaucopsyche nausithous)* vor, das jedoch im Süden des Teilgebietes verortet ist und somit weit außerhalb des Einflussbereiches möglicher Beeinträchtigungen durch den Bau oder Betrieb der Anschlussstraße zu erwarten ist.

4.3.2 Neubau des Eltern-Kind- und OP-Zentrum

Auch wenn die Bebauung durch die geplanten Neubauten näher an das bestehende FFH-Gebiet heranrückt, sind durch die Bauvorhaben keine Flächen des FFH-Gebietes direkt betroffen. Innerhalb der denkbaren Wirkradien möglicher Einflussfaktoren auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gibt es keine relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-RL. Es finden demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr.6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ durch den Bau des Eltern-Kind- und des OP-Zentrums statt.

4.4 Technische Beschreibung des Vorhabens

Das im Osten des Stadtgebietes gelegene Klinikum wird über die regionale Verbindung der „Alois-Alzheimer-Straße“ und der Stichstraße „Am Hasenkopf“ verkehrstechnisch erschlossen. Aufgrund der zunehmenden regionalen Bedeutung des Klinikums wurde von den Sicherheitsbehörden eine zweite Erschließungstrasse gefordert. Nach der Vorstellung von vier möglichen Varianten, eine davon mit einer weiteren Subvariante, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (FKS 2018) wurden intensive naturschutzfachliche Untersuchungen und Variantenvergleiche durchgeführt. Im Zuge weiterer Rücksprachen wurde daraus eine Vorzugsvariante erarbeitet, die alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt und dabei die geringstmöglichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Die zweite Erschließungsstraße verbindet den Anschluss über die Kreisstraße ABs 22 (Schmerlenbacher Straße) nahe der Schellenmühle mit dem Parkplatzareal des Klinikums. Die Trasse verläuft dabei westlich eines bestehenden wassergebundenen Weges. Die Trassenlänge beträgt rund 380 m mit einem Regelquerschnitt von insgesamt 8 m Breite, der sich aus einer asphaltierten Fahrbahn von 6 m und den beiden Banketten mit 1 m Breite zusammensetzt. Dabei werden insbesondere am Beginn des Trassenverlaufes größere Geländeeinschnitte nötig um das dort auf kurzer Strecke um 9 m abfallende Geländeniveau auszugleichen. Möglicherweise müssen

Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Sichtweiten im Einmündungsbereich zusätzlich durchgeführt werden.

Zusätzlich werden weitere Flächen durch den Neubau eines Eltern-Kind- sowie eines OP-Zentrums in Anspruch genommen, wodurch die Bebauung deutlich näher an die bestehenden FFH-Gebietsgrenzen heranrückt (Abbildung 3).

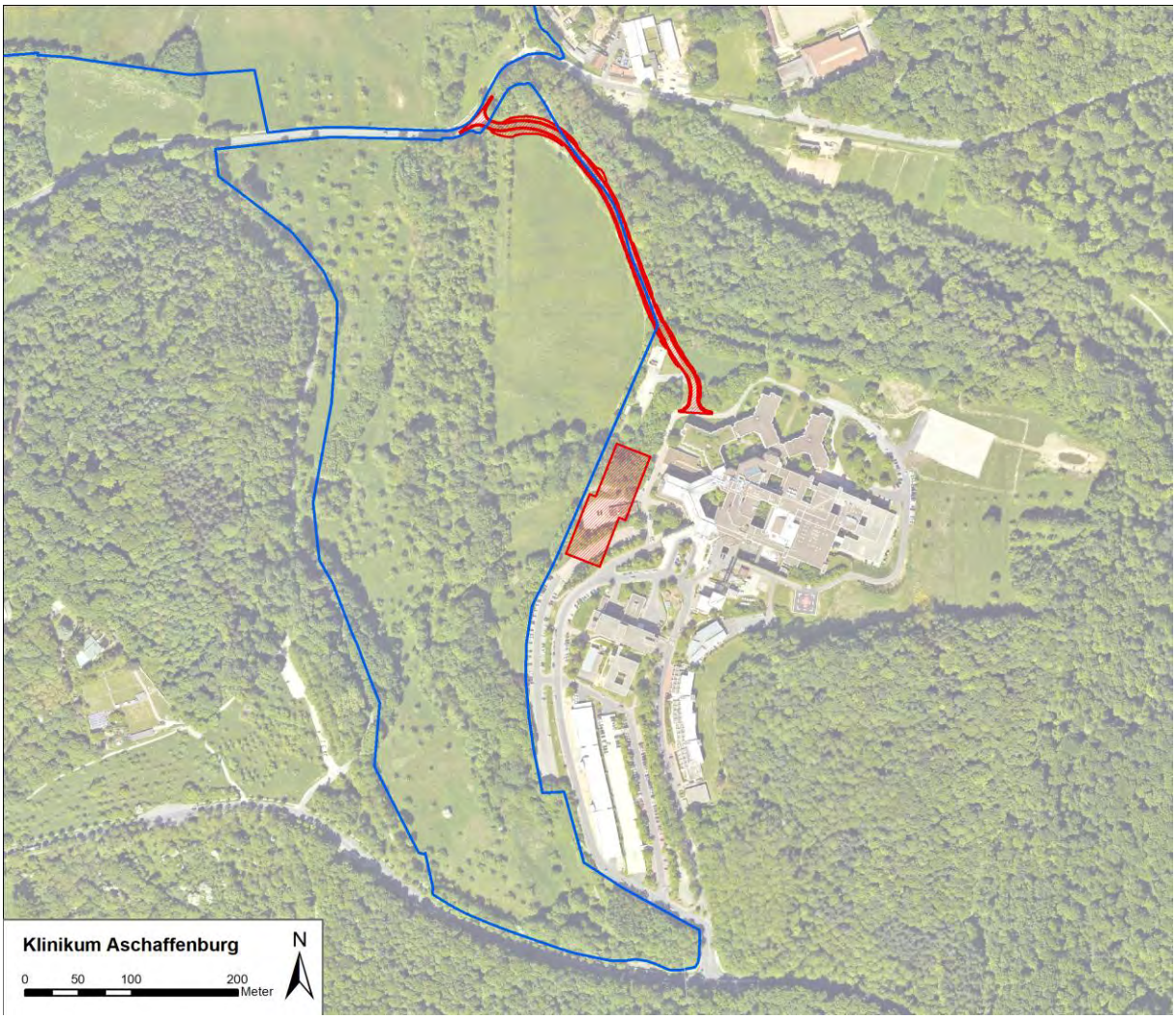


Abbildung 3: Übersicht über das durch die Planung betroffene FFH-Teilgebiet 6021-371.05 ‚Wiesen und Weiden entlang des Krämersgrundes' (blau) und den Umriss der Flächen mit dauerhaftem Eingriff (Überbau und Böschungen) der im Zuge des Planungsvorhabens überbauten Fläche (rot schraffiert) (Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung).

4.5 Wirkfaktoren

Durch das Projekt sind verschiedene anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren denkbar, die auf Schutzgüter des FFH-Gebietes einwirken können. Anlagebedingte Wirkungen werden dabei durch den Baukörper der Straße verursacht (dauerhaft), baubedingte Wirkungen sind als jene Wirkungen definiert, die mit dem Bau der Straße verbunden sind (vorübergehend) und betriebsbedingte Wirkungen stellen jene Wirkungen dar, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden (dauerhaft und nachhaltig).

Unter dem Gesichtspunkt der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind nur die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile relevant (Lebensräume des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL).

Im Nachfolgenden sind die einzelnen in die Prüfung einzubeziehenden Wirkfaktoren tabellarisch aufgeführt (Tab. 5) und ihre Wirkzone bzw. Wirkintensität in Abhängigkeit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erörtert.

Tabelle 5: : Wirkfaktoren und Wirkbereiche des Vorhabens, Betroffenheiten von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete für die zweite verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau

Wirkfaktor	**Wirkbereich und mögliche Betroffenheit von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete**
Anlagebedingt	
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Vollständiger und dauerhafter Verlust von wiederherzustellenden potenziellen Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6510 auf ca. 270 m² innerhalb des FFH-Gebiets
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse	Eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen den durch die Trasse getrennten Bereichen des ehemals zusammenhängenden wiederherzustellenden FFH-LRT 6510 ist nur für eventuelle charakteristische Tierarten oder Bestäuber anzunehmen. Aufgrund der derzeit fehlenden Ausprägung der Fläche als Lebensraumtyp ist ein Vorkommen charakteristischer Arten des Lebensraums nicht anzunehmen.
Veränderung der Standortbedingungen	Durch die Anlage der Trasse ist der Zugriff auf den nördlichen Teilbereich LRT-6510-Fläche nur noch sehr eingeschränkt möglich, die als anthropogener Lebensraumtyp jedoch von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd abhängig ist.
Baubedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze sowie die Baufeldvorbereitung	Da innerhalb des Wirkraums der Planung derzeit keine zu schützende Ausprägung des LRT 6510 vorhanden ist, ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes unerheblich.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Es fehlen entsprechende Artvorkommen, die eine Sensitivität gegenüber möglichen Emissionen des Baubetriebes aufweisen. Eine erhebliche Störungen der lokalen Populationen geschützter Tierarten im Rahmen einer Beeinträchtigung relevanter Flächen sind nicht anzunehmen.
Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität durch Baufeldvorbereitung	Eine potenzielle Behinderung der Wanderungsbewegung von Amphibien als mögliche Charakteristische Arten des FFH-LRT 91E0* mit einem dort liegenden Laichgewässer durch Baustellenverkehr ist denkbar.
Betriebsbedingt	

Wirkfaktor	Wirkbereich und mögliche Betroffenheit von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete
Schadstoffemissionen/ Stickstoffemissionen	Aufgrund des Neubaus der Straße und der direkt angrenzenden wiederherzustellenden Habitatfläche ist eine mögliche Funktionsverminderung der Wiederherstellbarkeit des LRT 6510 denkbar. Eine Einflussnahme auf die Gewässerqualität durch Luftschadstoffe oder Streusalzeintrag in die Gewässerbereiche innerhalb des LRT 91E0* sind denkbar, aufgrund der ausreichenden Entfernung von dem Laichgewässer und der Retention von Salzen durch die Bodenschichten ist eine Beeinträchtigung von Amphibien als charakteristische Arten jedoch nicht anzunehmen.
Lärmemissionen	Es fehlen entsprechende Artvorkommen, die eine Sensitivität gegenüber möglichen Emissionen des Verkehrs aufweisen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten im Rahmen einer Beeinträchtigung relevanter Flächen ist nicht anzunehmen.
Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Potenzielle Behinderung der Wanderungsbewegung von Amphibien als mögliche Charakteristische Arten des FFH-LRT 91E0* mit einem dort liegenden Laichgewässer durch Kraftfahrzeugverkehr. Behinderung des Austauschs möglicher charakteristischer Arten des LRT 6510 durch den Verkehr ist denkbar, aufgrund der an dieser Position bis zu 6 m unter dem Geländeniveau liegenden Trasse ist jedoch für die meisten Insekten als potenzielle charakteristische Arten davon auszugehen, dass ein überfliegen der Trasse oberhalb des Verkehrs stattfinden würde.

5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung

Prüfgegenstände der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die innerhalb der FFH-Gebietsgrenze im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesene Lebensraumtypen nach Anh. I und Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie, sofern sie zu den definierten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zählen. Für die im folgenden Kapitel behandelten Schutzgüter können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Da die genaue Baudurchführung zurzeit nicht konkretisiert wurde und viele Faktoren nicht ausreichend quantifizierbar sind kann nur eine verbal-argumentative Einstufung des Grades der Beeinträchtigung vorgenommen werden.

5.5.3 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

5.5.3.1 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) FFH-LRT 6510

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet ist laut aktuellem Pflege und Managementplan „gut“ (B).

Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen und Rohbodenstellen.

Wirkfaktor: Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden

Bewertung: Durch die Anlage der Fahrbahntrasse mit den beidseitig bis zu 6 m breiten Böschungen werden etwa ca. 270 m² des FFH-LRT 6510 überbaut, was ca. 15 % der Einzelfläche von ca. 1.700 m² entspricht. Die beiden verbleibenden Flächenfragmente sind etwa 360 m² und 1050 m² groß. Damit liegt die kleinere der Flächen im Bereich der gängigen Kartieruntergrenzen von 100 -500 m² für diesen Lebensraumtyp und der in der Fachkonvention festgelegten Mindestflächengrößen-Klasse von 3, was 250-500 m² entspricht (Lamprecht

und Trautner 2007), die zweite Fläche überschreitet diese Grenzwerte jeweils. Das Gesamtvorkommen des LRT-Typs 6510 innerhalb des FFH-Gebietes beträgt nach Angabe des Standarddatenbogens 31,4 ha (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION 2016). Die Teilgebiete des FFH-Gebietes liegen jedoch größtenteils weit voneinander entfernt und sind daher stark untereinander isoliert. Da die Teilgebiete .04 und 05. nur durch eine schmale Kreisstraße voneinander getrennt sind, werden diese im Rahmen der FFH-VP als eine räumliche Einheit betrachtet. Auf diese räumliche Einheit beziehen sich im Folgenden die Berechnungen der Anteile beeinträchtigter Schutzgutflächen. Innerhalb dieser beiden Teilflächen beträgt die Gesamtfläche des als LRT 6510 ausgeprägten Grünlandes ca. 5,1 ha. Die relative Verlustfläche beträgt damit etwa 0,5 %. Demzufolge ist nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) eine Bagatellgrenze von 100 m² für quantitativ absoluten Flächenverlust anzusetzen, die durch dieses Vorhaben überschritten wird.

Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung: erheblich

Wirkfaktor: Schadstoffemissionen/ Stickstoffemissionen

Bewertung: In Bezug auf allgemeine stoffliche Einwirkungen von Straßen ist in deren direkten Umgebung mit einer erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen, insbesondere Stickstoffeinträgen zu rechnen und ferner auch die Verdriftung von Spritzwasser zu beachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge können in einem FFH-Gebiet nur auftreten, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung eine relevante Größenordnung erreicht, d.h. über 0,3 kg N * ha^{-1} * a^{-1} liegt (LAI und LANA 2019). Dieser wird jedoch möglicherweise aufgrund des an die Trasse direkt angrenzenden potenziellen FFH-LRT überschritten. Der CL-Wert für den LRT 6510 liegt bei 20-30 kg N * ha^{-1} * a^{-1} (LFU 2010). Die Bestände weisen eine mittlere Bodenfeuchte auf, weshalb ein mittlerer Wert innerhalb des angegebenen Spektrums anzunehmen ist. Die Hintergrundbelastung des Gebietes allein liegt als Dreijahresmittelwert (2013-2015) bei 9 kg N * ha^{-1} * a^{-1} (UBA 2022), somit ist auch bei Überschreitung des Bagatellwertes selbst im ungünstigsten anzunehmenden Fall als Tabellenvergleichswert noch von einer Emissionsklasse I auszugehen die in einem Abstand von 30 m über 2 kg N * ha^{-1} * a^{-1} erreicht (LBM 2014). Dementsprechend ist eine Überschreitung des Stickstoffeintrags oberhalb der Critical Load für den LRT 6510 nicht anzunehmen. Konkrete Angaben zum und eine Abschätzung des Einfluss von ausgewaschenem Streusalz sind nur sehr begrenzt möglich. Da die Fahrbahntrasse angrenzend zu den LRT-Flächen jedoch innerhalb eines tieferen Geländeeinschnittes liegt findet keine Beeinträchtigung der deutlich über Trassenniveau liegenden LRT-Flächen statt.

Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung: nicht erheblich

Wirkfaktor: Veränderung der Standortbedingungen:

Bewertung: Der Zugriff auf die im Norden des Trassenverlaufes liegenden Flächenbereiche für eine bestandesgerechte Bewirtschaftung der wiederzuentwickelnden LRT-Flächen durch Mahd ist aufgrund der die Fläche im Norden umgebenden größeren Gehölzbestände und die starke Böschung gegen Süden nach Bau der Trasse voraussichtlich nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere, da eine Beweidung auf Dauer keine bestandeserhaltende Pflege für eine als LRT 6510 ausgeprägte magere Flachland-Mähwiese darstellt und die potenzielle Mähbarkeit von Grünlandbeständen zur Kartierung als Mähwiese für deren Neuaufnahme ein zu berücksichtigendes Kriterium darstellt (LFU & LWF 2020). Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Degeneration des Bestandes und der nun weiter zunehmenden eingeschränkten Zugänglichkeit kann eine naturschutzfachlich und ökonomisch sinnvolle Wiederherstellbarkeit der nördlich des Trassenabschnitts liegenden Bereiche nicht angenommen werden, weshalb eine weitere Verlustfläche von 335 m² des Lebensraumtyps berücksichtigt werden muss; dies ist in Anbetracht der bereits erörterten Bagatellgrenze für quantitativ absoluten Flächenverlust im Rahmen des Bauvorhabens als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten.

Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung: erheblich

5.5.3.2 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* FFH-LRT 91E0*

Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet ist laut aktuellem Pflege und Managementplan „durchschnittlich oder beschränkt“ (C).

Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung.

Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt.

Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren.

Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Mulden.

Wirkfaktor: Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden

Bewertung: Nach aktueller Planung sind keine Flächen des FFH-LRT 91E0* durch direkten Flächenverlust betroffen, ein ausreichender Abstand zum geplanten Trassenverl mit hinreichendem Arbeitsraum auf wird eingehalten.

Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung: keine (unter Vorbehalt wie oben erläutert)

Wirkfaktor: Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (bau- und betriebsbedingt)

Bewertung: Neben den Lebensraumtypen selbst sind nach Auffassung der LANA (2004) für eine Überprüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens im Rahmen der FFH-VP auch nicht in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gelistete Arten aufzunehmen, wenn sie für die in den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck genannten Lebensraumtypen charakteristisch sind. Nach dem Handbuch der FFH-Lebensraumtypen für Bayern werden als mögliche Charakteristische Arten auch Arten der Herpetofauna aufgeführt, sofern diese einen hohen Gewässeranteil aufweisen (LFU & LWF 2020). Von den dort genannten Arten sind im Gebiet Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch aufgeführt (NATURPLAN 2021).

Der sehr ausführliche Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MULNV NRW 2016) lässt ebenso wie die Ausführungen von TRAUTNER (2010) jedoch in diesem Fall keine Zuweisung der im Gebiet vorkommenden Amphibien als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 91E0* zu. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Bindung der Amphibien an das im LRT 91E0* verortete Laichgewässer sehr hoch ist. Die genannten Amphibienarten weisen jedoch weder einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt innerhalb des LRT auf, noch ist ihre Population an den Erhalt des LRT gebunden (sondern nur an das Bestehen des Laichgewässers). Etwaige Beeinträchtigungen der Amphibien sind demnach unter Beachtung des BNatSchG im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erörtern, jedoch im Rahmen dieser FFH-VP letztlich nicht von Relevanz. Demnach treten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-LRT 91E0* im Rahmen dieses Planvorhabens auf.

Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung: keine

5.5.4 Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-RL

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-RL

5.5.5 Ergebnis der Prüfung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Durch den permanenten Überbau von 270 m² und den weiteren Abbau der Standortbedingungen von ca. 360 m² des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhal-

tungsziele des FFH-Gebietes 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“, sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung ergriffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch andere Wirkfaktoren oder von weiteren Erhaltungszielen ist nicht festzustellen.

Daher sind im Folgenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die genannten Erhaltungsziele zu vermeiden. Durch die Maßnahmen soll im Planungsfall die langfristige Sicherung der Populationen bzw. Bestände des FFH-LRT der FFH-RL Anhang I gewährleistet sein.

Auch wenn aktuell auf den Flächen kein kartierwürdiger LRT ausgeprägt ist, wären aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch hier diese Flächen unabhängig vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung wiederherzustellen. Deshalb muss auch nach dem Eingriff eine ausreichende Fläche mit realistischem Wiederherstellungspotential für den LRT-6510 vorhanden sein.

Aufgrund des stark beeinträchtigten Zustandes der Fläche und der einer realistischen Wiederherstellbarkeit abträglichen Standortbedingungen der verbleibenden Teilfläche des LRT-6510 von ca. 1050 m² ist die Wiederherstellung der gesamten früheren LRT-Fläche von ca. 1.700 m² an einem geeigneten Standort vorzusehen, um eine realistische Schadensbegrenzung zu erreichen.

6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung können an verschiedenen Stellen zum Schutz maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete im Zuge des Projektes beitragen. Diese Maßnahmen werden im Grünordnungsplan festgesetzt und können daher als verbindlich vorgesehene Schadensbegrenzungsmaßnahmen in die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes einbezogen werden. Hierunter fallen auch Kompensationsmaßnahmen von nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen.

Je nach Variante sind für die Schutzgüter Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling und LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese die im Folgenden beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Ohne diese Maßnahmen käme es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter, dadurch wäre das Vorhaben unzulässig und könnte nur als Ergebnis einer Ausnahmeprüfung genehmigt werden.

Die Verlustfläche des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) von 1700 m wird innerhalb der direkt betroffenen Teilfläche .5 ersetzt (Abbildung 5). Als Suchraum bieten sich hierfür insbesondere die weitläufigen Grünlandbereiche westlich des Klinikums an, die neben ihrer standörtlichen Eignung eine ausreichende Flächenausdehnung aufweisen und vollständig im Besitz der Stadt Aschaffenburg liegen (Abb. 5). Die aktuell bestehende, langjährige Verpachtung der Fläche mit einer Bewirtschaftung durch Pferdebeweidung schränkt das kurzfristige Entwicklungspotenzial jedoch ein. Ist eine Neuausweisung einer Entwicklungsfläche für die Verlustflächen des FFH-LRT 6510 innerhalb der Teilfläche .05 nicht möglich, kann dieser Ausgleich auch in der direkt angrenzenden Teilfläche .04 stattfinden.

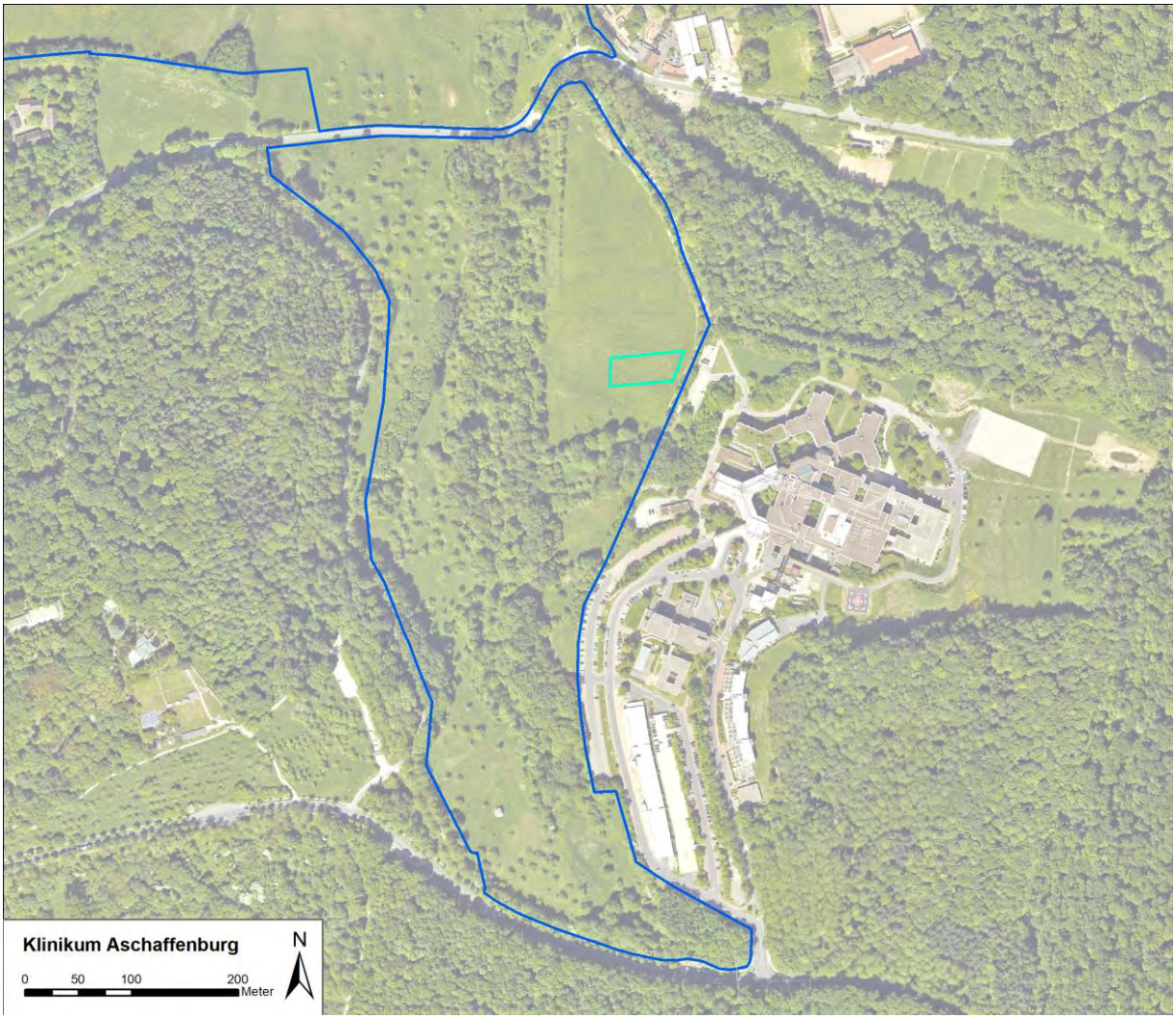


Abbildung 4: Ausgleichsfläche (türkis) für eine 1.700 m² umfassende Entwicklungsfläche des FFH-LRT 6510 im FFH-Teilgebiet 0.5 als notwendige schadensbegrenzende Maßnahme. (Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung).

Tabelle 6: Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Potenzielle bzw. zu erwartende Beeinträchtigung	**Maßnahmen zur Schadensbegren-zung (Vermeidung / Verminderung) oder Kompensation**
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden und eine Veränderung der Standortbedingungen durch Einflussnahme auf die lebensraumtypische Bewirtschaftung von 630 m²	**Kompensation:** Neuausweisung der gesamten verlorengegangenen Fläche des LRT 6510 (ca. 1.700 m²) in einem Bereich mit geeignetem Standortpotenzial zur Restitution eines LRT 6510 innerhalb der FFH-Gebiets-Teilfläche .05.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (Summationswirkung)

Für eine Beurteilung kumulativer Wirkungen anderer Pläne oder Projekte, die zusammen mit dem hier geprüften Projekt auf das FFH-Gebiet einwirken, wurden von der höheren Naturschutzbehörde als Auskunft der „Ausbau der Einfahrt aus der Alois - Alzheimer – Allee zum Klinikum Stadt Aschaffenburg - Umgestaltung Zufahrt Klinikum „Am Hasenkopf“ genannt.

Die mit dieser Planung zusammenhängenden Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich nicht als LRT geschützte Gehölzbestände, die keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben. Deshalb ist auch nach Einbezug der Summationswirkung mit dem in diesem Gutachten betrachteten Vorhaben nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszugehen.

Weitere Pläne oder Projekte, die im Hinblick auf eine Summationswirkung und bezüglich der (potenziell) durch das Vorhaben beeinträchtigten Schutzgüter zu berücksichtigen sind, sind nicht bekannt.

8. Zusammenfassende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde das durch die Planung betroffene FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ mit seiner Lage und den definierten Erhaltungszielen nach der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirk Unterfranken dargestellt. Anschließend wurde für den Neubau einer zweiten Straßenanbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau das Vorhaben selbst und die entsprechenden Wirkfaktoren und Wirkbereiche beschrieben. In einem weiteren Schritt wurden mögliche durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblichen Schutzgüter analysiert. Die im Folgenden betroffenen Schutzgüter wurden herausgearbeitet und auf die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben geprüft – zunächst ohne Berücksichtigung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung. Nachdem in diesem Schritt erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festgestellt wurden, wurde in einem letzten Schritt überprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete schadensbegrenzende Maßnahmen vermieden werden können.

Das einzige durch das Vorhaben beeinträchtige Schutzgut des FFH-Gebietes stellt die ehemals kartierte Fläche einer mageren Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) FFH-LRT 6510 dar. Durch den direkten Überbau und die nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen treten unvermeidbare Eingriffe in die Flächen des Lebensraumes ein, die sich jedoch unter Vorbehalt einer fachgutachterlichen Überprüfung der Eignung entsprechender Ersatzflächen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kompensieren lassen. Durch diese schadensbegrenzende Maßnahme lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Lebensraumtypes vermeiden. Die Maßnahme ist deshalb verbindlich im Grünordnungsplan aufzugreifen.

Tabelle 7: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 6021-371 den Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung des Klinikums Aschaffenburg-Alzenau

FFH-Schutzgut	Grundsätzliche Betroffenheit ohne Schadensbegrenzung	Verminderung	Vermeidung	verbleibende Beeinträchtigung	Erfordernis schadensbegrenzender Maßnahmen
LRT Anh. I FFH-RL					
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Nein			Nein	Nein
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Ja (als Wiederherstellungs-Fläche)	Nein	Nein	Ja	Ja
91E0* Auwälder mit Erle, Esche, Weide	Nein			Nein	Nein
Arten Anh. II FFH-RL					
1061 Dunkler Wiesenknopf-	Nein			Nein	Nein

Ameisenbläuling					
1059 Heller Wiesen-knopf-Ameisenbläuling	Nein			Nein	Nein

9. Quellen

Amtsblatt der Europäischen Union (2016): Standard-Datenbogen zum Gebiet: „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“; Stand 06.2016

BFN 2016: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 1: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Stand 02.12.2016, 45 S.

BFN 2022: Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) https://ffh-vp-info.de/ , Aufgerufen im Januar 2022

FKS - BERATENDE INGENIEURE (2018): Klinikum Aschaffenburg - Alzenau: Machbarkeitsstudie – Zweiter verkehrstechnische Anbindung des Klinikums Aschaffenburg.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Klinikums Aschaffenburg, 59 S.

LAI & LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ & BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen., 20 S.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.- FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner und G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt, 239 S.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ), HRSG. 2014: Auswirkungen von straßenbürtiger Stickstoffdeposition auf FFH-Gebiete. Stand: September 2014

LFU & LWF (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT), 2020: Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 175 S. + Anlage, Augsburg & Freising-Weihenstephan.

LFU & LWF (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT) 2020: HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, Stand: 06.2020, 175 S. + Anlage, Augsburg & Freising-Weihenstephan.

LfU 2010 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2010): Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern Lebensraumtypspezifische Werte – Critical Loads für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) – 6 S.

MULNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) Hrsg., 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Bearbeitet durch Bosch & Partner sowie FÖA. 65 S., Stand 19.12.2016.

NATURPLAN (2021a): Neubau eines neuen Eltern-Kind-Zentrums und eines OP-Gebäudes sowie zweite verkehrstechnische Anbindung am Klinikum Aschaffenburg - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 09.11.2021, 76 S.

NATURPLAN (2021b): Zweite Verkehrstechnische Anbindung Klinikum Aschaffenburg - Biotoptypenkartierung, Abschätzung des faunistischen Potenzials und Alternativenprüfung bezüglich naturschutzrechtlicher Belange. – Gutachten im Auftrag der Stadt Aschaffenburg bearbeitet durch naturplan GbR, Stand 25.03.2021, 35 S.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2009): Managementplan FFH-Gebiet 6021-371 „Exten-sivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ .- Gutachten im Auftrag des LfU, bearbeitet durch FABION GbR.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN [Hrsg.] (2016) NATURA 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Stand: 19.02.2016

STADT-ASCHAFFENBURG (2022): Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ zwischen Schmerlenbacher Straße, Haibach, Östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Alee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund. Plan Nr.: 23/01. Stand: 08.09.2022, Geändert: 07.10.2022/03.11.2022.

TRAUTNER, J. 2010: Die Krux der charakteristischen Arten. Natur und Recht 32, Seiten 90–98. https://doi.org/10.1007/s10357-010-1808-x

UBA (UMWELTBUNDESAMT) 2022: Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Aufgerufen im Januar 2022 über https://gis.uba.de/website/depo1/

Gesetze, Verordnungen

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, 35(L206): 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).

Darmstadt, 16.06.2023

naturplan
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt,
Tel. 0 61 51/99 79 89, Fax 0 61 51/27 38 50
e-mail: info@naturplan.de



Robin Nikolei M.Sc.

Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum am Hasenkopf, Aschaffenburg

Artenschutzkontrolle

Auftraggeber:	**Stadt Aschaffenburg** Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg
Auftragnehmer:	naturplan An der Eschollmühle 30 64297 Darmstadt Tel. 0 61 51/39 66 1 0 info@naturplan.net
Bearbeitung:	Janina Püschel
Stand:	21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Methode 4
3. Ergebnis 5
4. Maßnahmeempfehlung 8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück des Klinikums am Hasenkopf in Aschaffenburg ist der Abriss eines Holzschuppens geplant. Der Abriss könnte artenschutzrechtliche Belange der § 44 - 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) betreffen. Der Abriss erfolgt im Zuge einer baulichen Erweiterung, die den Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums im Bereich des derzeitigen Holzschuppens vorsieht. Für das Bauvorhaben erfolgte bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Naturplan inklusive faunistischer Erfassungen in 2021 und entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme-Empfehlungen. Der Innenraum des Schuppens konnte dabei nicht auf Nutzungsspuren durch streng geschützte Arten untersucht werden. Da bei Fledermaus-Besatz ein Ausgleich mit Ersatzquartieren notwendig ist und diese zur Eingewöhnung der Fledermäuse möglichst weit im Voraus im Umfeld installiert werden müssten, erfolgte nun die Untersuchung des Innenraums um eine rechtzeitige Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Ergebnis dieser Untersuchung und daraus folgende Maßnahmeempfehlungen werden im Folgenden formuliert.



Abb. 1: Lage des Holzschuppens (rot umrandet) auf dem Gelände des Klinikums am Hasenkopf.

2. Methode

Die artenschutzrechtliche Kontrolle erfolgte anhand einer Vor-Ort Untersuchung am 24.02.2023. Der Holzschuppen wurde dabei von innen und außen begutachtet.

Während der Begehung erfolgte eine Suche nach Nutzungsspuren von relevanten Arten (= streng geschützte Arten mit Fokus auf Fledermäuse). Es wurden alle Bereiche auf Spuren in Form von Kot, Nistmaterial oder Nahrungsresten geprüft. Hierbei wurde gezielt nach möglichen Niststandorten für Vögel sowie nach Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gesucht. Der Holzschuppen wurde dabei auch nach Nischen abgesucht, welche als Fledermausquartier dienen könnten.



Abb.2: Blick auf den Holzschuppen von außen.

3. Ergebnis

Es wurden keine Hinweise auf eine derzeitige oder zurückliegende Nutzung des Schuppens durch streng geschützte Tierarten festgestellt.

In der Rückwand des Schuppens existieren unterhalb des Dachs mehrere Spalten, durch welche ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen theoretisch möglich ist. Der einfach gebaute Holzschuppen bestehend aus Holzbrettern und Sperrholz weist jedoch keine älteren oder aktuellen Nutzungsspuren wie Kot, Nistmaterial oder Nahrungsreste von streng geschützten Arten auf. Es wurden keine Kotspuren oder Verfärbungen am Holz festgestellt, welche auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen würden. Nutzungsspuren wurden lediglich von Mäusen, Feldwespen und Tagfaltern festgestellt (s. Abb. 6).

Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten aufgrund fehlender Hinweise einer derzeitigen oder zurückliegenden Nutzung nicht zu erwarten.



Abb. 3: Rückseite des Schuppens.



Abb. 3: Dach von Innen. Unter den Holzbrettern befindet sich eine Spahnholzplatte ohne dazwischen liegende Nischen oder Hohlräume.



Abb. 4: Innenraum des Schuppens. Hier wurden keine Rückstände durch besonders geschützte Arten festgestellt.



Abb. 5: Innenraum des Schuppens. Es existieren keine Risse oder Nischen in den Wänden, welche sich als Nist- oder Quartierstandort eignen.



Abb. 6: Altes Wespennest und Kleiner Fuchs, der die Überwinterung nicht überlebt hat.

4. Maßnahmeempfehlungen

Abriss außerhalb der Brutzeit

Der Abriss der Holzschuppens sollte außerhalb der Ausschlussfristen im Anlehnung an § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Hierdurch kann vermieden werden, dass angrenzend brütende Vogelarten durch den Abriss und den damit verbundenen möglichen Störungen, wie Lärm und Bewegungsunruhe, beeinträchtigt werden.

Kontrolle vor Abriss

Eine Besiedelung durch Fledermäuse ist sehr unwahrscheinlich, aufgrund des langen Zeitraums zwischen der jetzigen Kontrolle und dem geplanten Abriss jedoch theoretisch möglich. Die in der saP (Naturplan 2022) enthaltene Besatzkontrolle (Kap. 5.1.4) ist weiterhin notwendig. Diese kann beispielsweise im Zuge der ebenfalls notwendigen Besatzkontrolle der für eine Fällung vorgesehenen Bäume erfolgen.

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ (Nr. 23/1) zwischen Schmerlenbacher Straße, Haibach, östlicher Waldweg, Alois-Alzheimer-Allee, Haibacher Straße und der Straße Am Krämersgrund

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB



Stadt Aschaffenburg

Referat 6 – Bau- und Stadtentwicklung
Amt für Stadtplanung und Klimamanagement

Zusammenfassende Erklärung

19.02.2024

0 Vorbemerkung

Gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist nach Abschluss des Planungsverfahrens dem „in Kraft getretenen Bebauungsplan“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, ggf. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Bei dem in der Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ ausgewiesenen Sondergebiet einschließlich aller Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen handelt es sich um einen bereits bestehenden, vollständig erschlossenen und überwiegend bebauten Siedlungsbereich.

Die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das Klinikum setzt der einst für den Neubau des Klinikums aufgestellte qualifizierte Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985. In einem Teilbereich wurde dieser Bebauungsplan im Jahre 1990 geändert, um zusätzlichen Parkraum auszuweisen. Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde zudem im Jahr 2016 eine Abrundungssatzung erlassen, die planungsrechtlich die Errichtung einer (inzwischen fertiggestellten) Psychiatrie des Bezirks Unterfranken ermöglicht.

Hauptziel durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist es, den Klinikstandort langfristig für die nächsten Jahrzehnte zukunftsfähig aufzustellen und somit die Gesundheitsversorgung für die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg dauerhaft zu sichern. Diese Gesundheitsversorgung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Hierzu zählt auch die Schaffung einer von der bestehenden Zufahrt von der Alois-Alzheimer-Allee im Süden unabhängigen zweiten Verkehrsanbindung von der Schmerlenbacher Straße im Norden.
Dieses Hauptziel spiegelt sich u.a. in den folgenden Zielsetzungen wider:

- Der Spielraum der Flächen wurde großzügig erweitert, wo benötigte Klinikgebäude errichtet werden können. So sind die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst und großzügig erweitert worden.
- Die zulässige Dichte wurde erhöht. Gegenüber der im Bebauungsplan für den „Neubau eines Klinikums am Hasenkopf“ (23/1) aus dem Jahre 1985 festgesetzten Geschossflächenzahl von 2,2 im Plangebiet wurde die Geschossflächenzahl auf 2,4 erhöht und festgesetzt. Hierdurch ist unter Berücksichtigung der bisher erreichten Geschossflächenzahl durch die vorhandenen Gebäude und bereits neu geplanten Gebäude sowie zukünftig geplante Gebäude weiterhin ein sehr großzügiger Spielraum für zukünftige Erweiterungen des Klinikums gegeben.
- Ebenso wurde die Geschossigkeit von vier auf sechs Geschosse erhöht. Damit wird weiterhin der störende Eindruck auf das Landschaftsbild möglichst geringgehalten (gem. Begründung für die Festsetzung der vier Vollgeschosse des B-Planes von 1985), aber zum einen auf die vorhandene Geschossigkeit einzelner vorhandener Gebäude reagiert (z.B. vier- bis sechsgeschossiges Medizinisches Versorgungszentrum - MVZ) und gleichzeitig zukünftig mehr Spielraum in der Höhenentwicklung einzelner Klinikgebäude gegeben.

- Als bestmögliche zweite unabhängige Verkehrsanbindung unter Abwägung verkehrlicher, sicherheitsrelevanter, natur- und artenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange wird eine von der bestehenden südlichen Hauptzufahrt unabhängigen, zweiten verkehrstechnischen Anbindung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von Norden von der Schmerlenbacher Straße gesehen.
  Die im Bebauungsplan verankerte Verkehrsfläche (zweite verkehrstechnische Anbindung zum Klinikum) stellt hinsichtlich Linienführung, Anbindung, Breite und Benutzbarkeit den vergleichsweise geringsten naturschutzrechtlichen Eingriff dar.
  Diese zweite verkehrstechnische Anbindung ist als Privatstraße festgesetzt. Der minimalst mögliche Straßenquerschnitt, der den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, beläuft sich auf 8,0 m. Dieser setzt sich zusammen aus einer Fahrbahn in der Trassenbreite von 6,0 m und einer beidseitigen Bankette von je 1,0 m.

Die o.g. Zielsetzungen haben Umweltauswirkungen zur Folge. Zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Kliniken am Hasenkopf“ wurden von der Stadt Aschaffenburg zur Untersuchung der maßgeblichen Umweltauswirkungen folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingeholt:

- **Umweltbericht** des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
- **Grünordnungsplan** des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)** des Büros naturplan, Darmstadt, vom 19.06.2023, redaktionell ergänzt am 06.12.2023
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung** des Büros naturplan, Darmstadt, vom 16.06.2023
- **Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens** beim Klinikum des Büros naturplan, Darmstadt, vom 21.03.2023

Zur Bestandsermittlung und -bewertung der Umweltauswirkungen wurden zum einen der jetzige Zustand der Umweltbedingungen und zum anderen die Prognose möglicher Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans bzw. mögliche Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens berücksichtigt.

Biotische (Mensch, Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz) und abiotische (Boden, Wasser, Luft/Klima) Schutzgüter

Durch die Änderung und Erweiterung des B-Planes 23/01 beabsichtigt das Klinikum Aschaffenburg – Alzenau zum einen bauliche Erweiterungen innerhalb des bestehenden Klinikgeländes und zum anderen eine zweite verkehrstechnische Anbindung umzusetzen.
Eine ausführliche Bestandsanalyse zu den Umweltgütern Boden, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften / biologische Vielfalt, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wasser sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes enthält der Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Bebauungsplanbegründung als „Anlage 2“ angehängt ist. In diesem Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter beurteilt.
Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff mit umfassenden Wirkungen auf die ansässige floristische und faunistische Artengemeinschaft sowie auf die unterschiedlichen Kategorien von Schutzgütern, die sich im B-Plangebiet befinden.
Mit der Aufwertung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Ausgleichsflächen A1 – A7 sowie einer sich extern auf dem Flurstück Nr. 417 der Gemarkung Leider befindenden Fläche

(A8) können alle Beeinträchtigungen des Eingriffs, die nach der Eingriffs- Ausgleichsregelung bilanziert wurden, kompensiert werden. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter geplant.
Die dennoch - und vor allem ohne die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen - zu erwartenden Auswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Biotope und FFH-Lebensraumtypen:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Durch das zukünftige Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Von der Erweiterung des Sondergebietes und der bebaubaren Flächen sind verschiedene Biotoptypen betroffen: Nennenswert sind hier vor allem ein Teil des forstlich überformten Laubwaldes (Biotoptyp 01.212) sowie Baumgruppen geringen Baumholzes, teilweise mit vereinzelten Altbäumen (Biotoptyp 03.1, 03.212), die im Zuge des Neubaus des Eltern-Kind-Zentrums gerodet werden müssen.
Durch zukünftige Bauvorhaben können im Norden und Osten des Sondergebietes Baumgruppen mit Altbäumen (Biotoptyp 03.212) sowie einige Flächen mit mäßig artenreichem Grünland (Biotoptyp 07.210), aber auch eine südöstlich gelegene artenreiche und extensiv genutzte Grünfläche (Biotoptyp 07.110) – die nach §30 (BNatSchG) als geschützter Biotop (Magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft wird - beansprucht werden.
Vom Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung (Variante 4f Subvariante 3) ist ein weiterer geschützter Biotop betroffen. Hier führt die Anbindung im Einfahrtsbereich über eine bereits seit 2018 bestehende Ausgleichsfläche für das in 2012 fertiggestellte Bauvorhaben „Ringschluss-Ost“. Für den Bau der Zufahrtstraße inklusive ihrer Böschungsbereiche werden einzelne wenige (vermutlich drei) Bäume eines jungen Streuobstbestandes (Biotoptyp 08.130) entfernt werden müssen. Daher ist ein „Ausgleich vom Ausgleich“ zu leisten (siehe auch Maßnahme „Ausgleich für die Beeinträchtigung einer Fläche mit FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese“ in Kapitel 3.2 des Umweltberichts). Des Weiteren kommt es im Einfahrtsbereich unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße zu einer Rodung einer standortheimischen Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist. Entlang der Trasse wird auf der Westseite des bestehenden Waldwirtschaftsweges eine Rodung einer Baumhecke (Biotoptyp 02.212) praktisch auf ganzer Länge (ca. 850 m) vorgenommen. Zudem ist in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände eine dort befindliche Baumgruppe (Biotoptyp 3.211) betroffen.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH- Gebietes:
Das FFH-Gebiet 6021-371 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ wird mit dem Bau der Trassenvariante 4f Subvariante 3 in einem seiner Teilgebiete randlich geschnitten.
Direkt betroffen ist davon nur eine im Managementplan von 2009 als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) erfasste Grünlandfläche (ca. 1700 qm), die aber bei der aktuellen Kartierung nicht mehr als solcher angesprochen werden konnte. Da der Lebensraumtyp aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes auch unabhängig von geplanten Straßenbauvorhaben wiederherzustellen wäre, ist für den Lebensraumtyp eine ausreichende Fläche mit realistischem Entwicklungspotenzial zum LRT 6510 zu entwickeln. Diese Wiederherstellungsfläche ist als schadensbegrenzende Maßnahme erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes zu gewährleisten. Die Ausgleichsfläche A3 auf dem Flurstück 4247 ist für diesen Ersatz vorgesehen.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB):

In dem Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (NATURPLAN 2022), der im November 2022 genehmigt wurde, wird auch die Betroffenheit des Schutzzwecks nach § 2 der Schutzgebietsverordnung bewertet: Im Bereich der Einfahrt von der Schmerlenbacher Straße kommt der geplante Straßenkorridor am nächsten an den Auwaldstreifen des oberen Röderbaches und an das in der Bachaue liegende Stillgewässer heran. Die minimale Distanz liegt aber dabei nach aktueller Planung bei etwa 25 m, sodass dieser Auenbereich nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist. Auch weitere auentypische Biotope wie z.B. Feucht- und Nasswiesen und ein Großseggenried werden durch die Zufahrtsstraße nicht direkt berührt. Um baubedingte Schädigungen mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, sind dabei an dieser Stelle mit hoher Priorität die erforderlichen üblichen Gehölz- und Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Als auentypische Vogelarten im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße sind der Grün- und der Kleinspecht, die Stockente und der Star zu nennen. Die für diese Arten bedeutsamen Bereiche innerhalb der Aue (Gewässer, Habitatbäume) werden jedoch nicht überbaut. Weiterhin kommen im Auenbereich weit verbreitete Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Sumpfmeise vor. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vor allem im Zusammenhang mit baubedingten Störungen sowie der Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen gegeben. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen soll ein Schutzzaun entlang des Baufeldes installiert werden (siehe Maßnahme „Errichtung eines Schutzzaunes und Pflanzung eines Gehölzstreifens“ in Kapitel 3.1 des Umweltberichts).

Im Auwaldstreifen des oberen Röderbachs sind Vorkommen der Erdkröte, des Teich- und Bergmolchs, des Grasfroschs sowie des Feuersalamanders nachgewiesen (NATURPLAN 2023a). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist durch die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wanderkorridors zu erwarten. Durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr entsteht im Vergleich zum Voreingriffszustand ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko. Zusätzlich kann insbesondere durch die Bautätigkeit und den damit einhergehenden Erdarbeiten eine Fallen- oder Barrierewirkung im Bereich des Wanderkorridors entstehen. Um eine Tötung und Störung der Amphibien während der Bauphase und durch die Nutzung Zufahrtsstraße zu vermeiden, sind entsprechende Amphibienleiteinrichtungen auf der gesamten Länge der Zufahrtsstraße vorzusehen.

Eine Betroffenheit der Insekten ist im Zusammenhang mit der Überbauung von Teillebensräumen (z.B. Nahrungshabitate) sowie im Zusammenhang mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch den betriebs- und baubedingten Verkehr und durch Lichtemission zu erwarten. Die Überbauung der Teillebensräume sowie das betriebs- und baubedingte Tötungsrisiko sind aufgrund der geringen Trassenbreite und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten beispielsweise nördlich der Schmerlenbacher Straße als nicht erheblich einzustufen.

Vom aktuell geplanten Ausbaukorridor ausgehend sind vier verschiedene Gehölztypen (Biotoptypen gemäß des kombinierten Bewertungsmodells Aschaffenburg 1999/ 2004) direkt durch Überbauung im Rahmen des Straßenneubaus betroffen, davon allerdings nur zwei innerhalb des in der VO zu diesem Punkt genannten Flurstücks Nr. 4247.

Die betroffenen Gehölztypen sind:

- die unmittelbar von der Schmerlenbacher Straße ausgehende standortheimische Hecke (Biotoptyp 02.313), die im verbuschten Randbereich eines älteren Streuobstbestandes entstanden ist; betroffene Fläche ca. 200 m²
- anschließend nach Westen hin ein junger Streuobstbestand (Biotoptyp 08.130) in seinem nördlichen Randbereich; vorrausichtlich zwei Bäume sind betroffen

- die bereits erwähnte Baumhecke (Biotoptyp 02.212) auf der Westseite des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges praktisch auf ganzer Länge; betroffene Fläche ca. 850 m²; ca. 200 m davon liegen dabei auf Flurstück Nr. 4247
- die in der Nähe des Eintritts der geplanten neuen Straße in das Klinikumsgelände befindliche Baumgruppe/ Baumreihe, geringes Baumholz (Biotoptyp 3.211); betroffene Fläche ca. 150 m² liegt auf Flurstück Nr. 4247.

Der Ausgleich der Entfernung der Hecke, der Baumhecke und der Baumgruppe/ Baumreihe erfolgt durch Neupflanzungen heimscher und standortgerechter Bäume und Heckenpflanzen entlang der neuen Straße auf der vom Wald abgewandten Seite. Der Ausgleich der Streuobstfläche soll im Gebiet südlich angrenzend an den aktuellen Bestand erfolgen. Die Überbauung der Gehölzstrukturen wird damit vollständig ausgeglichen, somit besteht keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes in diesem Punkt. Zu erhaltende Gehölze am Rande des Baufelds sind bauzeitlich durch die üblichen Gehölzschutzmaßnahmen zu schützen.
Im Bereich der Streuobstwiese zwischen dem Auwaldstreifen und der angrenzenden Weide befindet sich ein potenzielles Steinkauz-Habitat. Der als Steinkauz-Habitat geeignete Bereich erfüllt die durchschnittliche Reviergröße der Steinkäuze von 0,5 km² (Bauer et al. 2005) bestehend aus Streuobstbeständen, Gebüschen und Hecken, Waldrand sowie Offenland. Ob das Habitat im GLB insgesamt und insbesondere in dem betroffenen Bereich östlich des oberen Röderbachs derzeit besetzt ist bzw. in jüngerer Vergangenheit besetzt war, lässt sich auf der Grundlage der aktuellen Datenlage nicht mit Sicherheit sagen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum saP im Jahr 2023 wurde der Steinkauz im gesamten Gebiet nicht nachgewiesen.
Das Landschaftsbild als ein wichtiger Schutzzweck des GLB wird vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen und durch die zunächst fehlende Abschirmung der Straße gegenüber dem offenen Landschaftsraum des GLB beeinträchtigt. Um dies auszugleichen, ist als zentrale Maßnahme eine Ausgleichspflanzung entlang der Westseite der geplanten Straße mit naturnaher Heckenstruktur aus Bäumen und Sträuchern zur Abmilderung dieses Eingriffs vorgesehen, der auch und vor allem einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Der eigentliche Auenbereich des oberen Röderbaches wird dagegen auch aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Die vorgesehenen Gehölzrodungen und der hohen Versiegelungsgrad führen zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen. Die an das Sondergebiet angrenzenden Flächen innerhalb des B-Plangebietes werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.
Die vorgesehenen Gehölzrodungen und der hohen Versiegelungsgrad führen zu deutlichen Eingriffen in die Lebensraumqualität von Tieren und Pflanzen. Die an das Sondergebiet angrenzenden Flächen innerhalb des B-Plangebietes werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „hoch“ zu bewerten.

Schutzgut Mensch:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Obwohl dieses Schutzgut eng in Wechselwirkung mit den oben genannten Schutzgütern steht, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und damit die Erheblichkeit eher als „gering“ einzuschätzen. Das Plangebiet erfüllt in erster Linie seine Funktion als Sondergebiet Klinikum und wird vorrangig auch zu diesem Zweck genutzt. Es befindet sich zudem randlich der Siedlungsbereiche.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „gering“ zu bewerten.

Schutzgut Boden:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Einen wichtigen Aspekt bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden stellt die vollständige Versiegelung von Flächen durch den Bau von Erschließungsstraßen, Betriebsgebäuden, Stellplätzen etc. dar. Bei dem Bau der zweiten verkehrstechnischen Anbindung sind allerdings auch bereits befestigte und geschotterte Wege betroffen. Diese Flächen werden bereits als Zufahrt von PKW und Baustellenfahrzeugen mehr oder weniger stark frequentiert und die Böden wurden dementsprechend bereits im Voreingriffszustand verdichtet bzw. anthropogen verändert. Der bereits vorhandene Schotterweg wird derzeit auch von Spaziergängern oder Forstfahrzeugen genutzt. In den vor allem in der Bauphase stark beanspruchten Streifen beiderseits der Fahrbahnen ist zumindest zeitweilig mit Störungen wichtiger Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umgestaltung zu rechnen, diese können aber nach der Bauphase teilweise wiederhergestellt werden. Die neue Anbindungsvariante 4f_3 verläuft nahezu über die gesamte Fläche über Böden mit geringer bis mittlerer Filter- und Pufferfunktion und geht im Süden in Bereiche mit geringem Verdichtungsgrad über (Schotterweg).
Durch den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums wird mit einer Programmfläche von 8.343 m² eine erhebliche Flächenversiegelung erreicht. Ferner sind aufgrund des Geländereliefs im Bereich des B-Plangebietes Anpassungen des Geländeniveaus an die geplanten Baukörper erforderlich.
Da im Voreingriffszustand bereits befestigte und geschotterte Wege vorliegen, ist die Versiegelung des Bodens mit einer mittleren Schwere zu bewerten. Dennoch kommt es während der Bauphase zu Störungen wichtiger Bodenfunktionen.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Wasser:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Durch die Versiegelung ist eine direkte Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich, sodass Grundwasserbildungsflächen verloren gehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet nur sehr gering ist. Aufgrund der topographischen Lage der erhöht gelegenen Zufahrtstrasse könnte das von der Straße abfließende und ggf. (durch Reifenabrieb, ausgelaufene Betriebsstoffe oder Streusalz) verunreinigte Niederschlagswasser in den Krämersgrundbach und den Weiher abgeleitet werden und diesen mit Schadstoffen belasten. Vor dem Bau der Anbindungsvariante müsste

geprüft werden, ob bei Starkregenereignissen ausreichend Versickerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Länge der Straße und die zu erwartende mäßige Nutzungsintensität bei geringen Höchstgeschwindigkeiten ist nur von einer geringen, durch die Straße verursachten Schadstoffbelastung auszugehen. Aufgrund der topographischen Lage und direkten Nähe zum Verlauf des Krämersgrundbaches ist dennoch ein hohes Kontaminationsrisiko anzunehmen
Die Betroffenheit dieses Schutzguts wurde hauptsächlich anhand der im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Aschaffenburg enthaltenen Texte und Karten abgeleitet.
Durch das Bauvorhaben ist kein Oberflächengewässer direkt betroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind hier relativ gering einzuschätzen. Da im Plangebiet allerdings eine Quelle neu gefasst werden soll und sich die Flächen insgesamt in einem - im Hinblick auf das Kontaminationsrisiko des Grundwassers - ungünstigen Bereich befinden, ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen mit einer mittleren Schwere zu bewerten.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Klima / Luft:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Für das Vorhaben müssen kleine Teile der Waldbereiche, Baumgruppen und Gehölzreihen gerodet werden. Zudem müssen im Kurvenbereich der neuen Straße, dort wo höhere und weiter in das umliegende Gelände eingreifende Böschungen entstehen, einzelne Jungbäume (vermutlich drei) der Streuobstwiese entfernt werden. Jeder Verlust von Bäumen und Sträuchern verringert die positive Wirkung dieser auf das lokale Mikroklima (Dämpfung von Temperaturextremen, Frischluftentstehung etc.), da Gehölzstrukturen auch die Funktion einer Luftfilterwirkung zukommt. Durch die geplanten Versiegelungen werden einerseits Kaltluftentstehungsflächen beseitigt, andererseits tragen die versiegelten Flächen durch die hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei.
Die Zufahrt liegt nördlich des Klinikums in einem Bereich der Frischluftproduktion (STADTPLANUNGSAMT STADT ASCHAFFENBURG 2016). Durch die Umsetzung einer zusätzlichen Anbindungsvariante ist bei steigendem Verkehrsaufkommen grundsätzlich auch mit einer Veränderung der Menge von Schadstoffe in der Luft und ihrer Verteilung zu rechnen. Das Vorhaben fällt jedoch vor allem durch die hohe Bedeutung des Bereichs als Kaltluftgebiet insgesamt in eine mittlere Kategorie der potenziellen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima. Die vorgesehenen Gehölzrodungen und die Versiegelung von Flächen werden sich ungünstig auf die Frischluftproduktion, die Smog-Belastung und damit auf das lokale Mikroklima auswirken. Da das Plangebiet allerdings von bewaldeten Flächen und Grünland umgeben ist, sind die Auswirkungen insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Auswirkungen/Betroffenheit:
Das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung wird durch den Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen beeinträchtigt. Es bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch Gebäude der umgebenden Gewerbebetriebe, Hochspannungsmasten- und Freileitungen

sowie Aufschüttungen. Mindernd wirken die Festsetzungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie Begrünungsmaßnahmen, die auch zur landschaftlichen Einbindung von neuen Gebäuden insbesondere am westlichen Rand des Sondergebietes beitragen (auch Eltern-Kind-Zentrum). Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Gebäudeerweiterungen und die Gehölzrodungen einen neuen Charakter erhalten. Damit verbunden ist auch ein Verlust an Qualität als Naherholungsgebiet.

Ergebnis:
Die Auswirkungen sind in Summe als „mittel“ zu bewerten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Es sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Analyseergebnis:
Übersicht über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter (aus Umweltbericht)

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	hoch	hoch	mittel	hoch
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Luft/Klima	gering	mittel	mittel	mittel
Landschaft	mittel	mittel	gering	mittel
Mensch	gering	mittel	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden	keine, da nicht vorhanden

1 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Berücksichtigung des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bebauungsplanänderungsentwurf vom 03.07.2023 in der Fassung des Beschlusses des Stadtrats vom 17.07.2023 mit Begründungsentwurf vom 03.07.2023 (incl. Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 während der Dienststunden im Rathaus auf dem Flur des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement öffentlich aus. Es bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen nach entsprechender Terminvereinbarung im Rathaus persönlich einzusehen und mit einer sachverständigen Mitarbeiterin des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement oder einem sachverständigen Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung und Klimamanagement zu erörtern und zu diskutieren.

Für die öffentliche Auslegung wurden zudem umfassend digitale Informations- und Beteiligungsformen eröffnet. So konnten die Planunterlagen über die homepage der Stadt Aschaffenburg online aufgerufen werden. Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen war sowohl per Brief als auch elektronisch (E-Mail oder Nutzung des digitalen Beteiligungsportals) möglich.

Folgende Planunterlagen lagen öffentlich aus:

- Bebauungsplanänderungsentwurf vom 03.07.2023,
- Begründungsentwurf vom 03.07.2023,
- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2023
- Umweltbericht des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Grünordnungsplan des Büros naturplan, Darmstadt, vom 29.06.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Büros naturplan, Darmstadt, vom 19.06.2023
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros naturplan, Darmstadt, vom 16.06.2023
- Artenschutzkontrolle zum Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum des Büros naturplan, Darmstadt, vom 21.03.2023

Während der „öffentlichen Auslegung“ sind schriftliche Stellungnahmen von 199 Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) wurden diese Stellungnahmen unter den laufenden Nummern B 1 bis B 199 behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Die unter den Kennnummern B 1 bis B 199 behandelten Stellungnahmen sind aufgrund der Benutzung eines Vordrucks inhaltsgleich.

Inhaltlich ergab sich grob überschlägig und kurzgefasst folgendes Bild:

1. Die Einwender trugen Bedenken gegen die massiven Verkehrsbelastungen und -zuwächse und die aus ihrer Sicht derzeit hierfür völlig unzureichende Erschließung zum Klinikum vor. Die Bedenken waren mit dem Ziel verbunden, dass die Straße Berliner Allee gebaut wird, so wie sie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee planungsrechtlich gesichert ist.

Zur Begründung führten sie folgendes auf:

- das Klinikum hat sich seit der Inbetriebnahme im Herbst 1989 erheblich vergrößert und wird durch die geplanten Kapazitätserweiterungen weiter vergrößert.
- Die Beschäftigtenzahl, die Patientenzahl und die Zahl der Parkplätze hat sich seit der Inbetriebnahme erhöht; sie schließen daraus eine immense Zunahme des Verkehrs.
- Die Einwender behaupten, dass der gesamte Zu- und Abfahrtsverkehr zum Klinikum aus dem östlichen Landkreis (Spessartgemeinden) ausschließlich über die nördlich der Würzburger Straße liegenden Haibacher Straßen erfolgt, verbunden mit einer massiven Belastung dieser Straßen.
- Die Einwender behaupten, der Ausbau der Berliner Allee sei für die Rettungsdienste erforderlich und wäre Bedingung für die Erschließung des Neubaus des Klinikums gewesen.
- Die Einwender erwarten, dass die Stadt Aschaffenburg die verkehrsmäßige Erschließung des Klinikums eingehend prüft und den Ausbau der Berliner Allee entsprechend dem bereits seit mehr als 20 Jahre geltenden Bebauungsplan durchführt. Nur dadurch können die Haibacher Ortsstraßen und ihre Bürger vom Zubringerverkehr entlastet werden.

2. Weiterhin rügten die Einwender einen Verfahrensfehler an, da aus ihrer Sicht der Stadtrat keinen Beschluss zur Billigung des Änderungsbebauungsplans und keinen Beschluss zur Anordnung der öffentlichen Auslegung gefasst hat. Aus Sicht der Einwender erfolgte kein Sachvortrag, es wurde kein Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgegeben, die Bürgereingaben wurden nicht erwähnt, der zu billigende Änderungsbebauungsplanentwurf wurde nicht gezeigt.

3. Weiterhin rügten die Einwender die rechtswidrige Baugenehmigung für den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes an, weil diese aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Baugenehmigung auf Basis des Änderungsbebauungsplans für die öffentliche Auslegung erfolgte, dieser aber noch nicht die hierfür erforderliche Planreife besessen hat, da die öffentliche Auslegung noch nicht durchgeführt worden ist.

Würdigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit in Kurzfassung:

Zu 1:

- Der Ausbau der Berliner Allee war keine Voraussetzung für den Neubau des Klinikums und ist es auch nicht für die geplanten Erweiterungen des Klinikums.
- Die Machbarkeitsstudie für eine zweite verkehrstechnische Anbindung und die Untersuchung des Stadtplanungsamtes, SG Verkehrs- und Mobilitätsplanung, zeigen, dass für die bereits realisierten und geplanten Erweiterungen des Klinikums der Ausbau der Berliner Allee für nicht notwendig erachtet wird. Die Stadt ist der Auffassung, dass die Erschließung ausreichend ist, da das Klinikgelände an einer leistungsfähigen Hauptverkehrsstraße anliegt und über diese Hauptverkehrsstraße die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet ist. Der Ausbau der Berliner Allee ist verkehrsplanerisch nicht erforderlich.
- Die Stadt Aschaffenburg hat durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 für den Bau der Berliner Allee im Bereich zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee vorsorglich Baurecht geschaffen. Bis heute und aktuell ist nicht absehbar, ob bzw. bis wann der Ausbau der Berliner Allee erfolgt.

Zu 2:

- Der Stadtrat hat zu seiner Entlastung den Planungs- und Verkehrssenat als beratenden und beschließenden Ausschuss des Stadtrates gebildet

- Angelegenheiten in Bebauungsplanverfahren werden in diesen Senatssitzungen vorberaten. In der Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates am 20.06.2023 fand eine Beratung des betroffenen Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung statt. Der Planungs- und Verkehrssenat fasst in dieser Sitzung einstimmig vorberatend den Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans. Auf den Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 wird hingewiesen.
- Da der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg von der Übertragungsmöglichkeit des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO in Bebauungsplanverfahren keinen Gebrauch gemacht hat, werden alle Verfahrensschritte in Bebauungsplanverfahren auch zusätzlich auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt und von diesem abschließend gebilligt.
- In der Sitzungspraxis bedeutet dies, dass Tagesordnungsordnungspunkte aus den Senatssitzungen grundsätzlich ohne Vortrag und ohne Aussprache im Plenum behandelt und beschlossen werden. Die Vorberatung in einer Senatssitzung dient somit der Straffung der Sitzungsdauer des Plenums.
- Die Zweifel der Einwender an der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 17.07.2023 waren unbegründet. Ein Verfahrensfehler lag nicht vor.

Zu 3.
- Der sich in Änderung befindliche Bebauungsplan war keine Beurteilungsgrundlage für die planungsrechtliche Stellungnahme für den Neubau des Eltern-Kind-Zentrums. Der Stadt ist bekannt, dass eine Planreife erst vorliegt, wenn die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist, was zum Zeitpunkt der planungsrechtlichen Stellungnahme des Stadtplanungsamtes noch nicht der Fall war.
- Eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen konnte aus planungsrechtlicher Sicht auf Basis dieses derzeit gültigen Bebauungsplans vom 05.07.1985 erteilt werden, weil die durch die Überschreitung der Baugrenzen verursachte Abweichung in Anbetracht der Größe des Gebäudebestandes des Klinikums geringfügig ist und die Bebauung der im Bebauungsplan vom 05.07.1985 festgesetzten überbaubaren Flächen durch diese Abweichung nicht eingeschränkt wird. Aus diesen Gründen war die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Im Ergebnis wurde den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger nicht gefolgt.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände im Bebauungsplan

(gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 bzw. incl. Fristverlängerung einzelner Behörden und einer Gemeinde bis 27.10.2023 wurden in insgesamt zwölf schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanänderungsentwurf vorgetragen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das „Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange” aufgeführt, behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.

Wie aus diesem Bericht hervorgeht, sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise zur Planung von zwölf Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange oder städtischen Dienststellen eingegangen.
Den Hinweisen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, des Klimaanpassungsmanagements und der Unteren Wasserbehörde (alle Stadt Aschaffenburg) wird gefolgt bzw. den Hinweisen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – und des regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (Region 1) wurde bereits gefolgt. Den Hinweisen des Amtes für Brand und Katastrophenschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde (alle Stadt Aschaffenburg) und des Wasserwirtschaftsamtes wurde teilweise gefolgt. Den Hinweisen der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH und des Bauordnungsamtes, SG Verwaltung und Recht, wurde nicht gefolgt. Die übrigen Hinweise bedurften keiner Abwägung, sie wurden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Haibach wurde durch die Rechtsanwälte Kaup & Goes, Aschaffenburg, vertreten. Diese haben namens der Gemeinde Haibach in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 25.10.2023 Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.
Diese wurden im Bericht der Verwaltung vom 05.02.2024 über das „Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgeführt und dort behandelt, inhaltlich erörtert und abgewogen.

Inhaltlich ergab sich grob überschlägig und kurzgefasst folgendes Bild:

- Die Kanzlei Kaup & Goes rügte die Fristverlängerung. Sie hat am 09.10.2023 um Fristverlängerung bis 29.02.2024 gebeten. Die Länge der Frist der Stadt zur Stellungnahme von der Gem. Haibach lag über der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von mind. 30 Tagen, sie betrug 39 Tage. Die Fristverlängerung bis zum 27.10.2023 auf insgesamt 54 Tage erfolgte von der Stadt ausschließlich freiwillig.
Die Gemeinde soll diese 30 Tage-Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Ein solch wichtiger Grund war allerdings nicht ersichtlich.
Die Stadt Aschaffenburg kannte die Belange, die die Rechtsanwälte in ihrem Schreiben darlegten, bereits hinreichend. Die Stadt hat aufgrund des Verkehrsgutachtens „Erweiterung Klinikum Aschaffenburg-Alzenau“ des Büros „R+T Ingenieure für Verkehrsplanung“ vom August 2015, den erhobenen Verkehrsdaten aus 2015 und 2017, der Machbarkeitsstudie des Büros „fks“ von 2018, sowie der „Verkehrsprognose für das Klinikum Aschaffenburg“ des Stadtplanungsamtes – SG 611 vom Februar 2022 ausreichend Kenntnis, um eine sachgerechte Abwägungsentscheidung treffen zu können. Ein weiteres Gutachten zu den „klinikbezogenen und erweiterungsbedingten Verkehrsströmen“ war nicht erforderlich.
Mit den o.g. Ausführungen wurden die Gründe für ein Versagen einer weiteren Fristverlängerung ausführlich dargelegt. Weitere beantragte Fristverlängerungen bis zum 31.12.2023 bzw. 15.03.2024 wurden aufgrund der o.g. Gründe nicht gewährt.

- Weiterhin fragten die Rechtsanwälte, aufgrund welcher Baugenehmigungen in den letzten Jahren die Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes für das Gebiet "Kliniken am Hasenkopf" erfolgten.
Dies wurde wie folgt beantwortet:
Neubau Parkdeck = Inbetriebnahme Ende April 2023, Neubau OPZ = Baugenehmigung 08.12.2021, Neubau Psychiatrische Klinik = Baugenehmigung 08.01.2018 und Inbetriebnahme Herbst 2022, Neubau Kinder- und Jugendpsychiatrie = Baugenehmigung 18.03.2020 und Inbetriebnahme Mai 2023, Neubau Eltern-Kind-Zentrum = Baugenehmigung September 2023.

- Weiterhin fragten die Rechtsanwälte, ob diese Baugenehmigungen der Gemeinde Haibach zugestellt wurden oder ob diese öffentlich bekannt gegeben wurden (ggf. in welcher Form). Dies wurde verneint. Eine Zustellung an die Gemeinde Haibach erfolgte nicht, da die Gemeinde Haibach kein direkt angrenzender Nachbar der Baugrundstücke ist; eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte nicht, da dies von der Bayerischen Bauordnung nicht vorgesehen ist.

- Weiterhin machten die Rechtsanwälte Ausführungen zu den Kapazitätserweiterungen/max. Erweiterungsmöglichkeiten (zur näheren Erläuterung wurde auf den Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen).

- Weiterhin trugen die Rechtsanwälte Bedenken gegen die Erschließung, Verkehrsbelastung und den Verkehrszuwachs vor.

Zur Begründung führten die Rechtsanwälte u.a. folgendes auf:
- Die Beschäftigtenzahl, die Patientenzahl und die Zahl der Parkplätze hat sich seit der Inbetriebnahme stetig erhöht; sie schließen daraus auf einen immensen Verkehrszuwachs und eine immense Verkehrsbelastung in den Haibacher Straßen.
- Die Rechtsanwälte behaupten, die Verlängerung und der Ausbau der Berliner Allee sei für die Rettungsdienste erforderlich und wäre Bedingung der Baugenehmigung zur Erschließung des Neubaus des Klinikums gewesen.
- Die Rechtsanwälte behaupten, die durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine zweite Zufahrt sei mit der Annahme erstellt, dass die zweite Zufahrt ursprünglich als vollwertige Zufahrt zum Klinikum geplant war, jetzt aber nur Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei zur Verfügung steht.
Sie schließen daraus, dass die Zahlen der Machbarkeitsstudie nicht verwertbar seien.
- Die Rechtsanwälte bezweifeln die fachliche Richtigkeit der vom Stadtplanungsamt erstellten internen Untersuchung mit Prognose/Berechnung der klinikbezogenen Verkehrserzeugung/ Prognosebelastung bis zum Jahr 2030 sowie Analyse der Verkehrswirksamkeit eines verlängerten Ausbaus der Berliner Allee.
Die Gemeinde Haibach hat zur Überprüfung der vom Stadtplanungsamt vorgelegten Verkehrsprognose ein eigenes Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben.

- Weiterhin trugen die Rechtsanwälte die Einwendungen und Forderungen der Anlieger der Büchelberg-, Eckener-, Hohe-Kreuzstraße, Sponackerweg und Hirtenborn in Haibach vor.

Die Stadt Aschaffenburg teilt die o.g. Bedenken nicht.

Ein Ergebnis des von der Gemeinde Haibach in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens lag dem Stadtplanungsamt nicht vor.
Die Stadt ist der Auffassung, dass die Erschließung ausreichend ist, da das Klinikgelände an einer leistungsfähigen Hauptverkehrsstraße anliegt und über diese Hauptverkehrsstraße die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet ist. Der Ausbau der Berliner Allee ist verkehrsplanerisch nicht erforderlich.

Zu näheren Erläuterungen wurde auf die Berichte über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen.

Im Ergebnis wurde den Anregungen der Gemeinde Haibach, vertreten durch die Rechtsanwälte Kaup & Goes, nicht gefolgt.

Während der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 13.10.2023 wurde in einer schriftlichen Stellungnahme Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanänderungsentwurf vorgetragen.

Die eingegangene Stellungnahme sowie der vorgebrachte Hinweis wird im Bericht der Verwaltung vom 19.12.2023 über das „Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände” aufgeführt, behandelt und bei Vorliegen von Anregungen und Hinweisen erörtert und abgewogen.
Den Hinweisen des Bundes Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg, wird teilweise gefolgt.

Im Ergebnis waren die aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände resultierenden Änderungen im Bebauungsplan und in der Begründung geringfügig und berührten nicht die Grundzüge der Planung, eine erneute öffentliche Auslegung war nicht erforderlich.

3 Gründe für die Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im geltenden Flächennutzungsplan 2030 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Aschaffenburg (FNP 2030) ist das Klinikgelände als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ dargestellt.

Im Osten der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinikum grenzen überwiegend Waldflächen an, aber auch eine Fläche für Landwirtschaft, die durch die „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ aus dem Jahr 2016 überplant wurde und die planungsrechtlich die Errichtung einer (inzwischen realisierten) Psychiatrischen Klinik des Bezirks Unterfranken ermöglichte.
Diese Fläche gem. „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ ist im Bebauungsplan dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ zugeordnet. Lediglich zwei kleine Dreiecksflächen östlich und südöstlich der (inzwischen realisierten) Psychiatrischen Klinik weichen geringfügig von der Fläche gem. „Abrundungssatzung für den Bereich Klinikum“ ab.
Aufgrund dieser geringfügigen Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ist im Ergebnis festzustellen, dass der Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) entspricht und aus diesem entwickelt ist (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Alternative Planungsmöglichkeiten?

Bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebieten einschließlich aller Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen handelt es sich um bereits bestehende, vollständig erschlossene und überwiegend bebaute Siedlungsbereiche.
Bei Nichtdurchführung der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre das bisher geltende Planungsrecht anzuwenden, nämlich der seit 05.07.1985 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 23/01 = Bebauungsplan nach § 30 Abs.1 BauGB.

Dieser spiegelt jedoch in seiner gegenwärtigen Form mit seinen Festsetzungen nicht mehr die Entwicklungsziele für das Plangebiet wieder.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Biotopstrukturen und die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zumindest kurzfristig im bisherigen Umfang beibehalten werden. Damit würden sich zunächst auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für die Schutzgüter ergeben.
Im Folgenden ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt aufgeführt:

- Art, Umfang und Zeitpunkt der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) sind von der Gemeinde festzulegen.
- Es wird allerdings empfohlen, vor allem die Grünlandentwicklung als wesentlichen Bestandteil der Kompensationsmaßnahmen fachkundig begleiten und überwachen zu lassen, damit die qualitative Entwicklung der Zielbiotoptypen in angemessenen Zeiträumen erreicht werden kann.
- Auch die Pflanzung des neuen Gehölzstreifens mit Saum sollte baubegleitend überwacht werden, damit sie ihre besonderen Funktionen im Zuge des Artenschutzes und zum Schutz des GLB erfüllen kann.
- Auch um die Wirkung der Amphibienleiteinrichtung zu dokumentieren, empfiehlt sich eine Erfolgskontrolle.

Aschaffenburg, den 28.03.2024

gez. Daniel Altemeyer-Bartscher	gez. Bernd Eichhorn
……..	…….
Daniel Altemeyer-Bartscher	Bernd Eichhorn
Amtsleiter Stadtplanungsamt	Sachbearbeiter Bauleitplanung